J 2.
84

1825–26

Verzeichniß

aller in diesem Bande vorkommenden Beschuldigte

Namen	Seite	Namen	Seite	Namen	Seite
Agerter	53	Freyler	110	Kauffmann	241.
Anstett	264	Fuhrmann	17.	Kauffmann Simon	241
Baier	91	Göring, Fried. Adam	67	Kehrt	89
Bähr	114	Göring Michel	67.	Karsch 139	144
Bauer	240	Göring Luther	102	Kirsch	231
Baum	67	Germann	264	Klein, Jonas	167
Becker, Jg. Jacob	225	Gottschall	202	Klein, Bernhard	229
Bett	89	Griesemer	274	Koob	11.
Bleh	287	Häusler	310	Köhler 165. 176	186
Brödel	89	Hauser	264	Koch	214
Brück 55.	63	Heickel	229.	Kögy	67.
Buchmann	89	Heil	160	Kühndorf	136
Denier, Friedr.	84	Heller	122.	Kurz 15.	78
Dameran	179	Heinrich	81.	Kunz David,	225
Dann	255.	Hess	12	Kurz, Phil. 246	252
Dengler	213	Höh	157	Kreichgauer	267.
Drumm	173	Hopf	5	Leroy 1.	58
Denier Fried.	238	Hupp	42	Lehr 40	58
Eimann	247.	Jacobi	100	Leonhard 88	98
Eimer	38	Joseph	241	Licht	89
Franck 311	314	Issler	84	Lauer	152
Fetz	4	Jung	89.	Leidner	287.
Fortmaier	219	Kaiser Michel	287	Liebrich	107.
Freund	93	Kaiser Georg	287	Mai	198
Funk	75	Kämmerer	285.	Matheis	264

Namen	Seite	Namen	Seite	Namen	Seite
Maujean	222	Schmidt Knecht	48	Zitt 22.	28
Müller, Franz	110	Schwarz	104		
Müller verehel.	217	Schneider	119		
Nagel	225	Schwarz, Jurs	266		
Noe 126	135	Stengel 15.	78		
Ottinger	9	Staeden	135		
Pfaffmann	7.	Stallmüller	171		
Quasé	26	Stauffenberger	236		
Rapp	225	Strobe	225		
Rebholz	280	Sattler	257.		
Röder	189	Ulmer	264		
Roth Friedr.	67	Utzinger	282		
Roth, Jacob	290	Veith	127.		
Schamer 14.	78	Voselmann	225.		
Sachs	269	Waselmann	104		
Schmitt jung	259				
Schäfer	305	Weber jung	136		
Schmitt Franz	271.	Weber, Josua 270	303		
Schenk	89	Wendel 301	308		
Schellenberger	131	Weil Emanuel	241		
Schwab 164.	165	Weil, Andreas	67.		
Schmalz	179	Westermann	104		
Silberstein	205	Wendel 301	308		
Seiler Anton	266	Winterbauer	269		
Seiler Franz	264	Wolf	96		

1

Sitzung vom 19 ten November 1825

In königlicher Appellationsgerichts der Rheinkreise in ordentlicher Zuchtpolizeikammer sitzt in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten November eintausend achthundert fünf und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Boeking Director v. Stutz, Ansmann, Petri, Closmann Räthe, Merkel zweiter Staatsprocurator und Sternfeld zweiter Actuar nachstehende rechtliche Sache:

In Sachen

Carl Nicolaus Leroy, Bäckermeister und Handelsmann zu Trarbach, Appellat und Civilbeklagter einer Rechtfertigung des k. bezirksgerichts zu Trarbach vom 9ten December 1825, in Person erschienen;

gegen

Die Staatsbehörde, Appellantin, vertreten durch den Staatsprocurator Mendel

und gegen

Philipp Daniel Gries den jungen, Gutsbesitzer in Erkeden, und dessen Ehefrau, Catharina Margaretha Ziegler, Einsitzungs- und Appellatin in Person erschienen, und vorbestraft durch den Urtheil Glasser

Nach nochmaligem Berichte des königlichen Appellationsgerichtsrathes Petri

Nach Vorlesung und einfach mündlichen Vortrags des Sachverhalts und erwägend

1° Das angefochtene Urtheil vom 9ten December laufenden, enthaltend den Appellaten und Verurtheilung übereinstimmend erklärt, und ihn zu einer Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden in einer Entschädigung von fünfzig Gulden gegen die Einsitzungen und in die Kosten solidarisch für den Staat zu drei Gulden achtzig Kreuzer verurtheilt.

2° der Appellerklärung vom neunzehnten September letzthin

3° der dem Appellanten sowohl als den Civilklägern durch den Gerichtsboten Weber zu Landau unter dem 14ten dieses Monats für heute gegebenen gehörig visirten und registrirten Ladung.

Der Appellant antwortete auf befragen des Präsidenten: "Ich heiße Carl Nicolaus Lavoy bin 28 Jahre alt, Rechtspraktikant, Gerichtsschreiber vom k. Friedensgerichte zu Landau, und trug dahin an die Aburtheilung der Sache solange zu verschieben bis über seine Denunziation die er gegen die Civilkläger eingereicht habe, und die den Gegenstand der ihm angeschuldigten Verläumdung betreffe, entschieden seyn wird.

Nach Anhörung des Anwaltes Glaser, welcher für die Civilkläger auf Verwerfung der Appellation antrug.

Nach Anhörung der Staatsbehörde, welche dahin antrug: das k. Appellationsgericht wolle nach art. 372 des peinlichen Prozedur-Gesetzes die Sache solange aussetzen, bis über die von dem Appellanten eingereichte Denunziation erkannt seyn wird.

In Erwägung, daß die Appellation rechtlich eingelegt wurde;

In Erwägung, daß die Verfügung des art. 372 des Criminal-Codex keinen Unterschied macht, ob die Handlung, welche als Calumnia qualifizirt wird, vor oder nach Einreichung der Denunziation statt gehabt hat, daß daher dieselbe auch auf beide Fälle angewendet werden muß.

daß, sonach das Bezirksgericht von Landau mit Unrecht einen Unterschied machte, welcher nicht in dem Gesetze besteht; daß gerade

Seiler	Peter	264	Winterbauer	249
Seiler	Simon	284	Wolf	96

aus den Verhandlungen über diesen Artikel, vorzüglich aber aus der Rede des Berichterstatters Faure deutlich hervorgeht, daß die Verfügungen desselben insbesondere auf diejenigen Handlungen anwendbar sind, welche der Einreichung der Denunziation vorausgegangen sind.

Daß übrigens der Grad der Injuriation der Handlung in bezug auf den Denunzianten nur nach vollendeter Untersuchung vollkommen erörtert werden kann.

Aus d. G.

hebt das k. Appellationsgericht das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts von Landau vom neunten September dieses Jahres auf, setzt die Parthien in den Zustand zurück, in welchem sie vor dem besagten Urtheile waren, damit, nach vollendeter Untersuchung gegen die Greisische Ehefrau, das Appellationsgericht von Neuem entscheide; Kosten vorbehalten.

Lenking Kurz

Ansmann

Leonne

Sternfeld

[illegible] antrug.

In Erwägung, daß die Anwendung des art. 423 des Criminal Codex einen Antrag, also den Ausspruch öffentlicher schlechter Mannes voraussetzt.

Seiler Anton	264	Winterbauer	249	
Seiler Franz	264	Wolf	96	

5/

Sitzung vom 19ten November 1825

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten November eintausend acht hundert fünf und zwanzig wobei gegenwärtig waren: Boeking Director, v. Sturz, Ansmann, Petri, Closmann Räthe, Merkel zweiter Staatsprokurator und Sternfeld zweiter Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Ludwig Kopf, 56 Jahre alt, Apotheker in Zweibrücken, des Verkaufs von unächten Blutigeln beschuldigt, Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 21ten September 1825, in Person erscheinend und verbeistandet durch den Anwalt Glasser.

Gegen

Die Staatsbehoerde Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Merkel

Nach Einsicht des Urtheils des k. Appellationsgerichts vom Gestrigen, wodurch die Beiladung der Aerzte Coeding und Schulz verordnet wurde, trug die Staatsbehörde dahin an die beiden genannten Individuen zu vernehmen.

Der Präsident liess dieselben vortreten und nachdem sie den Eid abgelegt hatten die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, wurden dieselben vernommen wie folgt:

1° Friedrich Boeking, 75 Jahre alt, Cantons-Arzt in Zweibrücken

2° Carl Schulz, 42 Jahre alt, Doctor der Medizin in Zweibrücken

Nach Anhörung des Anwalts Glasser welcher auf Freisprechung des Appellanten antrug.

Nach Anhörung der Staatsbehörde welche auf Verwerfung der Appellation antrug.

In Erwägung, dass die Anwendung des Art: 423 des Criminal Codex einen Betrug, also den Verkauf wissentlich schlechter Waaren voraussetzt

Sitzung vom 19ten November 1825 7.

Liquidation

Bergel	℔3	28	1
Berg	4	7	
Freigang	5	17	
Jungen	3	23	
Merz	6	30	
Ulrich	1	15	
	℔34	—	1

Das Königl. Provinzial-Medicinalcollegium der Provinz Preußen in Königsberg hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten November achtzehnhundert fünfundzwanzig, an der gegenwärtig verordneten Deputation, bestehend aus dem Director v. Klein, Assmann, Peter Casmann, Lilienfeld, Merkel, zweiten Beisitzern, Protokollator und Stempel, zweiten Beisitzern, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

des Hebeamme Pfaffmann, 23 Jahre alt, Ehefrau des Arbeiters Pfaffmann in Neuhof, der Fälschung einer Urkunde, und Vernachlässigung der Amtspflicht beschuldigt

Appellatin gegen ein Urtheil des Königl. Landgerichts zu Preußisch Eylau vom 23ten September dieses Jahres, in Folge verfügter Vorladung vom 24ten October dieses Jahres, in Gegenwart des Vertheidigers der Angeklagten, Justiz-Commissarius Hagen

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatin vertreten durch den Provinzialprocurator Mandel

Nach angehörtem Vortrage des Referenten, Assessor Lilienfeld, und nach eingesehenen Acten

in Erwägung

1mo daß die angefochtene Urtheil vom 23ten September dieses Jahres, welches den Angeklagten der wissentlichen Verletzung der Amtspflicht für schuldig erklärt und ihn in eine Geldbuße von Zwei Thalern, in eine Arrestbuße von Zwei und Zwanzig Stunden Zwei und Zwanzig Tagen, und in die Tragung Zwei und Zwanzig Zehntheile der liquidirten Kosten verurtheilt

2do der Angeklagten vom 28sten September dieses Jahres

3to daß dem Angeklagten durch den Gerichtsbefehl, wodurch zu Handen unten dem 4ten dieses Monats für heute vorgeladen worden, rechtzeitig und vorschriftsmäßig Ladung

daß der Angeklagte durch sein Bekenntniß vor Gericht, daß er Hebeamme Pfaffmann sei, 23 Jahre alt, dieselbige bei Gebung des Kindes, über welches in Neuhof

Ja Sitzung

Hebeamme Pfaffmann, 23 Jahre alt, Ehefrau des Arbeiters Pfaffmann in Neuhof, der Fälschung einer Urkunde, und Vernachlässigung der Amtspflicht beschuldigt

Appellatin gegen ein Urtheil des Königl. Landgerichts zu Preußisch Eylau vom 23ten September dieses Jahres, in Folge verfügter Vorladung vom 24ten October dieses Jahres, in Gegenwart des Vertheidigers der Angeklagten, Justiz-Commissarius Hagen

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatin vertreten durch den Provinzialprocurator Mandel

Nach angehörtem Vortrage des Referenten, Assessor Lilienfeld, und nach eingesehenen Acten

in Erwägung

1mo daß die angefochtene Urtheil vom 23ten September dieses Jahres, welches den Angeklagten der wissentlichen Verletzung der Amtspflicht für schuldig erklärt und ihn in eine Geldbuße von Zwei Thalern, in eine Arrestbuße von Zwei und Zwanzig Stunden Zwei und Zwanzig Tagen, und in die Tragung Zwei und Zwanzig Zehntheile der liquidirten Kosten verurtheilt

2do der Angeklagten vom 28sten September dieses Jahres

3to daß dem Angeklagten durch den Gerichtsbefehl, wodurch zu Handen unten dem 4ten dieses Monats für heute vorgeladen worden, rechtzeitig und vorschriftsmäßig Ladung

daß der Angeklagte durch sein Bekenntniß vor Gericht, daß er Hebeamme Pfaffmann sei, 23 Jahre alt, dieselbige bei Gebung des Kindes, über welches in Neuhof

Der Verein in der ersten Instanz Gründe vorgetragen haben möchte, um die Richtigkeit dieser Meinung der zweifelhaften anzuerkennen, so sind doch weder diese vorgetragenen Gründe in der heutigen Sitzung wiederholt, noch sind solche sonst geltend gemacht worden. Der Gerichtshof hat daher nichts gefunden, was der Klägerin Appellatin, besonders da der Gegner die Competenz nicht streitig gemacht hat, die Fortsetzung der in der Instanz geführten Processe hätte untersagen können, indem vielmehr die Klägerin gegen das Urtheil, durch welches die Klage für unstatthaft erklärt worden, Appellation einlegen können, und muß die Mandatarin der Klägerin, Justiz-Commissarius Hagen, die Kosten der Appellation selbst tragen.

Was durch diesen Ausspruch nicht entschieden ist, das Gesuch um Mangel und Gebrechen der Klage, ist von der Klägerin, in seiner Appellation, nicht wiederholt worden, und kann daher, da auch Niemand die bei uns bestehende Taxe dieser oder ähnlicher Pharmacopoea kennt, der Taxator sich die gehörigen Polizeiliche oder Physikalische Medicinalien nicht angeeignet hat, weder aus Amtswegen, noch auf Antrag, da auch Niemand sich gemeldet hat, der Apothekerordnung betreffend vom 4ten März 1814 den untersuchenden Arzt berechtigt, die verdorbenen oder verfälschten Arzneikörper auf der Beklagten Kosten zu vernichten.

Pr. d. Z.

Nimmt der K. Appellationsgerichtshof die Appellation auf Kosten der Appellatin zu Folge des angefochtenen Urtheil vom 21ten September dieses Jahres, und sprichts den Appellatin von der gegen ihn angehobenen Beschuldigung los.

Lucas Kling

Assmann. Ch.

Merkel

Clemens

Sternfeld

Nach Aufhebung der Anwaltsgebühren in seinen eigentlichen Vertheidigungsmitteln und Ordnung auf Milderung der Hauptstrafe

Nach Aufhebung der Revisionsbeschwerde mangels Wahrnehmung der Appellationsrechtung;

In Erwägung, daß der Kläger Jemand zu beleidigen unternommen hat, daß der Fall der Anwendung des Artikels 319 des Strafgesetzbuches auf den vorliegenden Thatbestand, und auf die ihm angethane Beleidigung begangen ist, und daß Kläger nach seiner vermögenlichen Verhältnissen nicht imstande gewesen, durch Vernunft und Klugheit vermittelst der ihm angeborenen und gebildeten Kräfte;

Daß Kläger unbefugter Weise sich zu sagen scheint, daß der ausgesprochene Vorwurf der Hauptstrafe Gesetzlichkeit, als bei diesem Falle das Gesetzbuch die Strafe immer auf ein Minimum setzt

Q. v. g.

Wegen Kläger Königl. Appellationsgericht die einzulegende Berufung über Verurtheilung des Appellaten in die Kosten Appellationsinstanz liquidirt zu einem Gulden zwei und fünfzig Kreuzer ein Pfennig jedoch die aufgesprochene Hauptstrafe von zwei Jahren in eine neue sechs Monaten verwandelt, und verordnet die Vollziehung der rechten Urtheils in Bezug auf die Hauptstrafe und Kosten

Lenkling
Ammann
Ansmann.
Hernfeld

Sitzung vom 19ten November 1825

9

Liquidirten

Bengel	f 2	36	1
Ley	2	34	1
Gerichtsb	1	32	
Zeugen	1	24	
Porto	1	30	
Einzelne	1	28	1
	f 11	29	1

Q. Ausfertigung

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises in seiner Zuchtpolizeikammer hat in öffentlicher Sitzung vom neunzehnten November tausend achthundert fünf und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Boeking Director, v. Stürz, Ansmann, Pebre, Clozmann Räthe, Merkel, Assessor Advocat-Procurator, und Sternfeld Assessor Actuar-Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Martin Oellinger, 60 Jahre alt, Müller in Klingenmünster, der Misshandlung beschuldigt, Appellant

wider einen Urtheil des Polizeigerichts zu Landau vom 2ten Dezember 1825 in Sachen aufgenommen, und mit Verordnung des Appellationsgerichts vom 8ten November

gegen

den Staatsprocureur, Appellaten

wurden in Rücksicht der Appellationsgerichtsordnung

Nach vernommenen Vorträgen des Appellationsgerichtsrathes v. Stürz

Nach Conclusion und hierüber stattgehabter Berathschlagung und in Erwägung

1° Daß der angefochtenen Urtheil vom 2ten Dezember laufenden Jahres, wodurch der Appellant der Misshandlung überwiesen erklärt, und in eine Geldstrafe von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer und in die Kosten liquidirt zu einem Gulden sechszehn Kreuzer ein Pfennig verurtheilt

2° Daß der Appellationserklärung vom 8ten Dezember 1825

3° Daß der dem Appellanten durch das Gesetz vom 18ten dieses Monats für Verbrechen und Vergehen wegen Beleidigung gegebene Vertheidigungsmittel

Daß Appellant unterm 8ten Dezember laufenden Jahres die Appellationsbeschwerde eingelegt hat

Daß Martin Oellinger, 60 Jahre alt, Müller zu Klingenmünster

Nach Aufhebung der Vertheidigung
wurde vom Angeklagten Verzicht
auf Berufung die Gefängnisstrafe in
Geldstrafe zu verwandelt.

Nach Aufhebung der Privatbeklagte
wurde auf Abweisung der Angeklagten
mit Berufung

In Erwägung, daß der zweite
angeführte Fall der des Angeklagten
von Kunbau Johannes Pfeifer mit schon tödt
sei, daß aber auf Grund der erhobenen
Beweise dargethan ist, daß derselbe in
Folge Gewalt dazu gezwungen wurde
daß daher unter Anwendung des Art. 463
des Strafgesetzbuches die ausgesprochene
Gefängnisstrafe zu modificiren ist.

Ch. d. G.

Verwirft der k. Appellationsgericht
die eingelegte Berufung; modificirt
jedoch die ausgesprochene Strafe
insofern, als es mit Confirmirung
der Gefängnisstrafe die Geldbuße
auf fünfzig Gulden herabsetzt und
verurtheilt den Angeklagten in die
Kosten des Appellationszug, liquidirt zu
zwei Gulden dreißig Kr. im Ganzen.

Von Gesetzheit des Art. 463 des Straf-
gesetzbuches, verlesen von dem Präsidenten
wurde und also lautet:

Art 463

" Die Gerichte sind verpflichtet in allen
" Fällen, wo über das gegenwärtige Gesetz-
" buch die Gefängnisstrafe verhängt
" diese Strafe, jedoch nur einzig an
" acht sechs Tage, und die Geldbußen
" jedoch auf weniger als sechzig
" Franken zu belaufen, wenn dem
" Verurtheilten sich nicht über
" fünf und zwanzig Francs verurtheilt,

" und den Verurtheilte der Vorzug
" zu steht zu genießen scheinen; wenn sind sie
" berufen, die einen oder den andern dieser
" Strafen ganz allein zu verkennen, sobald
" durch sie in Niemand Falle gemeinen wird
" die Strafe der einfachen Polizei sind."

Lecture
Stumbo
Ackermann.
Hermsdorf

Sitzung vom 24ten November 1875

Sitzung Angeklagten ist der
Beschluß Ihnen zugestellt worden
sind in der öffentlichen Sitzung vom vier
und zwanzigsten November achtzehn
hundert siebenzig und zwanzig, wobei zugegen
waren und Boetting Landrichter, v. Stutz, Ackermann
Petri, Clossmann Rätze, Schmidt Actuar
Inculpaten und Hermsdorf zweiten Actuar
Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Pfeifer Hermann Roob, 58 Jahre alt, Ackermann
zu Trumbsheim, der Mißhandlung beschuldigt
Angeklagt von einem Theile der k. Staats-
Anwalt zu Frankenthal vom 14 des Monats
Mai, in Person erschienen

Gegen

Die Staatsbehörde, Appellantin, vertreten
durch den Rentamtmann Schmidt
Als Vorsitzender.

Nach Einsicht und Abwägung sämtlicher
Prozeßschriften und Documente

In der angesetzten und heute morgen 10 Uhr
wurden Mündlichen Verhandlung, wobei der Angeklagte
der Mißhandlung überwiesen und
ihn in eine Gefängnißstrafe von vierzig Tagen
und in die Kosten verurtheilt zu fünfzig
Gulden Fünfzig Kr. im Ganzen verurtheilt

In der Appellationserklärung vom 24ten
Monats Mai

In der dem Angeklagten durch das Gericht
bestimmten Termin zu Frankenthal vom 19ten d. M.
früh heute Vormittag neun Uhr anberaumt und
angesetzten Sitzung;

Liquidation			
Stempel	f	2	30
Porto		3	5
Zeugen		6	40
Zeugen		4	76
Sonstige		1	51
	f	17	46

3

Der Arzgellehrt autorisierte auf befragen
des Präsidentens: Ich sei der Pfeiffer
Johannes Jacob, ein 58. Jahre alt, Bürger
in Ennebach im, und stehe seine Aussage
Gemäß zu beeidigen wär.

Nach Entfernung des Rentsbeförderers
wurde auf Verlesung der Arzellatien
in der Strafsache wider Pfeiffer, wegen Verletzung der
Gefängnisstrafe zu erkennen

Da Erwägung, daß der Inculpat bezüglich
zu schuldgeben, die von dem Arzellanten vorgebrachten Milderungsgründe bereits schon
berücksichtigt hat, wegen der Fall nicht ist
befunden den Urtheil etwas abzuändern;

Ct. ut. ey.

erkennt das K. Arzellatiengericht die
eingelegte Berufung, und bestätigt das
den Arzellanten in den Betrag der
Arzellatiengebühren, liquidirt zu zwei Gulden
fünfzig und Zehnerzig den zwei Pfennige.

Sternfels

Ausfertigt.

Sternfels

Ausfertigung vom 24ten November 1875

Das K. Arzellatiengericht der Rheinkreise
in seiner Strafpolizeikammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom vier und zwanzigsten November
nicht weniger achtzehnhundert fünf und siebenzig,
wobei gegenwärtig waren: Carding, Direktor
v. Kurz, Ausmann, Patrik Eßmann Rätzke,
Schmidt zweiter Rentsprokurator und Rennefeld
Rentsgerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Nicolaus Heß, 24 Jahre alt, Bauersmann
in Herbach der wegen beharrlicher Verweigerung
gerichtlich gestellten Feldfrohndienstleistungen beschuldigten
Arzellantin von einem Urtheile des K. Correctionsgerichts zu Frankenthal vom 9ten Dezember
1875 in Berufungsstand zu vernehmen

Liquidation
Stempel ... fl 8 – 14
Porto ... 2 – 14 – 1
Gerichtsgebühren ... 18 – 2
Zeugen ... 113 – 27
Canzlei ... " 51 – 2
fl 173 – 43

Gegen

die Staatsbehörde, Arzellatin in contumaciam
durch den Rentsprokurator Schaffner Pfeiffer

Nach vernommenen Aussagen der heute
Arzellatin beeidigten Zeugen

Nach Einsicht der übrigen schriftlichen
Prozeßschriften, und namentlich

1ens der angefochtenen Rathschlag vom 9ten
Dezember dieses Jahres, wodurch der Arzellatin
der ihm angesonnene Eid zurückgeschoben
erklärt und ihr zu einer Gefängnisstrafe
von fünf Tagen, zu einer Geldbuße von
acht Gulden, und in die Kosten sowie den
Werth liquidirt zu fünf und fünfzig Gulden
fünfzig Cent drei Pfennige

Item 2. zu einer Entschädigung
von acht zehn Gulden zu Gunsten von Georg
Jacob Franz, b) zu einer Entschädigung
von sieben Gulden zu Gunsten von Christian
Flammig, und c) zu einer Entschädigung
von sieben Gulden zu Gunsten von Georg
Jacob Mannheimer

2e der Arzellaterklärung vom 19ten
Dezember dieses Jahres

3e der von dem Arzellatus durch das
Gerichtsbot von Arnet zu Frankenthal
unterm 18ten dieses Monats zur Sache
vorgeladenen gehörig insinuirten und registrirten
Ladung.

Der Arzellant autorisierte auf
Befragen des Präsidenten: Ich sei der
Nicolaus Heß, 24 Jahre alt, Bauersmann
in Herbach wohnhaft, und stehe seine
Aussageeidigungsmittel Gemäß zu

Der Rentsbeförderer Koenig auf Abfassung
der von ihm vorgelesenen Sachen war

Der Präsident hat die Sachen
vorgetragen und gerufen zu derselben den
ein Folgen einen Majoritätsrath einzuholen
und diese gefaßte und Gutachten Herbei
mit allen Parteien zu wahren die ganze Thatsache
und einstens alle die Thatsachen zu sagen,
wurden dieselben einzeln abgehört
wie folgt:

1. Zeuge
fl 12 — kr

Simon Elisabetha Hessing, 54 Jahre alt, Ehefrau des Zeugleiters Martin Hamberg in Gerstorf

2. Zeuge
fl 12 — kr

Friedrich Eichlinger, 32 Jahre alt, Ackermann daselbst

3. Zeuge
fl 12 — kr

Maria Anna, 22 Jahre alt, Tochter des Hämmerers Georg Hirsch in Gerstorf

4. Zeuge
fl 12 — kr

Maria Elisabetha, 26 Jahre alt, Tochter des Ackermanns Martin Ofner allda

5. Zeuge
fl 12 — kr

Ersten Postal, 25 Jahre alt, Ackermann in Gerstorf

6. Zeuge
fl 12 — kr.

Georg Jacob Mayr, 43. Jahre alt, Ackermann daselbst.

7. Zeuge
fl 12 — kr

Johann Nepl, 36 Jahre alt, Ackermann und Ortsrichter allda.

8. Zeuge
fl 12 — kr

Jacob Simon, 54 Jahre alt, Feldschätz in Gerstorf.

9. Zeuge
fl 12 — kr.

Friedrich Ebner, 50. Jahre alt, Feldschätz allda.

Nach Erklärung der Arzgeschworenen in seinen Beantwortungen auf die Fragstücke dieses Zeugen;

Nach Erklärung der Beeidigten, endlich nach Abstimmung der Arzgeschworenen

In Erwägung, daß die von den Arzgeschworenen Entschuldigungen vollkommen annehmlich sind, und die aufgestellten Beweise vom Gesetze und der Billigkeit der Entschuldigung vollkommen unterstützt sind

In Erwägung, daß die aufgestellte Entschuldigung verspätet — daß nach der bestehenden Gesetzgebung kein Zeuge berechtigt ist, eigenmächtig abzureisen, eine Entschuldigung zu suchen, endlich die Arzgeschworenen nicht als Richter aufgestellt,

daß die Abwesenheit der Arzgeschworenen die Verhandlungen nicht aufhalten, daß Niemand als Einzelgeschworener angesehen werden kann, welcher sich nicht bestimmt dazu constituirt, und daß die Einzelgeschworenen in der Folge für die Vorgenommenen nicht haften können; übrigens auch Niemand Parteien und Zeugen in den nämlichen Fällen haften kann; daß Niemand mehr durch Ausbleiben, als der Ausbleibende selbst, das Verhandlungsgeschäft aufhalten kann, daß die Abwesenheit in Gemäßheit des Art. 67 nicht als Zeugen-Verweigerung angesehen werden kann, derselbe daher endlich in Folge zu erklären und Urtheil zu fällen;

Das Urtheil über die aufgestellte Entschuldigung in Bezug auf die Zeugen zu fällen ist.

Art. 2. 3.

Nachdem laut Art. 63 die Arzgeschworenen die eingelangte Entschuldigung in Bezug auf Krankheit und Tod, laut die Vorlegung der Entschuldigungen zu Handen der Entschuldigten, mit begreiflichen Zeugen auf den Einzelgeschworenen zu nehmen, und wenn Zeit die Arzgeschworenen in die Wohnung der Arzgeschworenen, Arzt und Wundarzt zu begeben, und wenn Zeit die Arzgeschworenen in die Wohnung der Arzgeschworenen, Arzt und Wundarzt zu begeben,

Urtheil

Gerichtsamt.

Stern

Pitzeny am 24. Nov. 1825

Der Königl. Arzgeschworenen-Gerichtshof in seiner zusammengesetzten Gestalt in der öffentlichen Sitzung vom vierundzwanzigsten November eintausend achthundert fünf und zwanzig wobei zugegen: Landrichter Wenzel Stern, Assessor Ritter, Schmidt als Actuar, Prokurator und Bannfels Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil abgefaßt:

In Sachen

1. des Advokaten Schamer
2. des Prokurators Stengel,
3. des Gastwirts Kurz,

sämtlich in Mannheim, wohnhaft,
Appellanten, gegen Beschuldigte, Appellaten,
wegen nicht Vollziehung des K. Correctionsurtheils
zu Frankenthal vom 29ten Dezember
dieses Jahres, nicht erschienen;

gegen

die Staatsbehörde, Appellatin
mündlich durch den Vertreter der Königlichen Prokuratur

hat K. Appellationsgericht

Nach Anhörung der Parteibehörde und
Vernehmung, daß der Parteiprokurator
die Ladung nicht vorgelegt hat, wonach
sein vorgesetzt, daß die Appellanten auf
den heutigen Tag gehörig vorgeladen
worden wären;

Wegen die Vorgenommung dieser
Sache auf einen andern der Assisen
von der Parteibehörde zu bestimmenden
Tag. /.

Lemke
Ortmann
Hönig
Schmitt
Sternfels

17

Sitzung vom 8ten Dezember 1823.

Das K. Appellationsgericht der Rheinkreise hat in seiner öffentlichen Sitzung vom achten Dezember eintausend achthundert fünf und zwanzig, wobei gegenwärtig waren, Vorsitzender, Director, v. Sturz; Assessoren, Clasmann, Hemgel ... fl 1 — kr
Reisig ... 2 — 4
Zenglob ... 2 34
Hagen ... 2 34
Lenglet ... 1 — 8
fl 9 31
Beisitzer folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der K. b. Forstverwaltung, Klägerin und Appellantin, wegen nicht Vollziehung des K. Correctionsgerichts zu Kreuznach vom 27ten Dezember 1823, mittelst der K. Parteiprokuratur Reisig in heutiger Sitzung vertreten zu wollen erklärt,

gegen

1) Johann Fuhrmann, 49 Jahre alt, Maurer und Ackermann in Cöln,
2) Johann Carl Fuhrmann, 26 Jahre alt, Maurer in Mannheim,

Appellaten, in Person erschienen und mündlich durch den Rechtsbeistand Jacob, beide des Lesens und Schreibens kundig,

Nach mündlicher Anhörung des K. Ober. Rath Clasmann

Nach Einsicht und Prüfung sämtlicher Prozeßschriften, und namentlich

1. des angefochtenen Urtheils vom 27ten Dezember 1823, welches den beiden Appellaten von Gerichtswegen übergewiesen zu erklären und sie wegen Unfalls mit Zwang in Contumaciam
2. in neun Gulden neun Kreuzer und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer für jeden
3. in einen Strafgebühr von zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer für jeden

sodann beide solidarisch in die Kosten der Prozesskosten, sowie auf die Summe von neun Gulden sechs und dreißig Kreuzer die Konfiskation der von den Angeklagten bei dem Frevel gebrauchten Instrumente aussprach, und verordnete, daß dieselben binnen vierzehn Tagen vom Tage der Publikation gerechnet verkauft, in den Bezirksgerichten eingeliefert werden sollen, im Betretungsfalle aber die Angeklagten mit Zwölf Kreuzer für jede der noch zu beschlagnahmenden Instrumente nicht Summen von sechs und zwanzig Gulden von dem bestraft werden sollen zu bezahlen

Die von Angeklagten Klärung der forstpersonalklärung vom 31 Dezember 1823.

3. Der von dem k. k. Bezirksgerichte am 28ten Mai 1824 abgefassten Verfügung die Angeklagten wegen der gegebenen Lehrung entbunden sind, und der k. forstpersonalklärung vorbehalten wird nach Publikation des Präsentations gesetzlich eine neue ungelegenheit Angeklagten zu machen.

4. Der Akten der Bezirksbehörde Hellbrunn, wodurch oben angeführten Präsentations gegen beiden Angeklagten unter dem 15ten Juli d.J. signifiziert wurde

5. Der neuen Angeklagtenklärung der k. forstpersonalklärung vom 21ten Juli 1825;

6 Der von den Angeklagten nach Publikation der Bezirksbehörde Hellbrunn der Bezirksbehörde Neumarkt zu Mittersill vom 10ten Mai 1825 Zahl 1825 gegen Mauser für Entlassungsgebühren gepflogen Akten und registrirten Lehrung

Die Angeklagten entschuldigten sich bei Publikation des Präsentations und sagten aus — Jos. Gri. Bauer Hüttenmann, beim 49 Jahre alt Musikant und Ledigstand, in Bauerstadt; — der Zweite: Jos. Gri. Franz Lehr Hüttenmann, 26 Jahre alt, Angeklagter in Mittersill.

Nach Anhörung der Bezirksbehörde Neumarkt, Gutachten für die Angeklagten gegen Entschuldigung: die Angeklagten der forstpersonalklärung gemäß zu Publikation des Präsentations sofort die Angeklagten noch weiter von in weiterer Haftung gegen sie erkannten Strafen nämlich jeden zu einer Gefängnis Strafe von 14 Tagen und in die Kosten zu verurtheilen.

In Erwägung, daß es keinem Zweifel unterworfen ist, daß durch die französische Besitzergreifung der forstpersonalklärung Verpflichtet war, selbst wegen verjährter Übertretung von Gebirgen der Mittel der Angeklagten einzuhalten daß aber derselbe nach nicht folgt, daß diese eventuelle Befugnis auch in Bezug auf die einzuschreitende Gefängnis Strafe statt gehabt hätte.

Daß im Gegentheil der Cassationshof so wie die allgemeine Jurisprudenz die Forstverwaltung als eine Civilparthie behandelten und derselben nur darum das Recht der Appellation in Rücksicht der Geldstrafen bewilligten, weil eine Geldstrafe in Forstsachen nicht wie eine Strafe bei gewöhnlichen Vergehen angesehen wurde, sondern vielmehr als Theil der Entschädigung, welche meistens der Forstverwaltung gehörte;

Daß daher auch, obschon das Gesetz vom 15ten Sept. 1791 der Forstverwaltung die Verfolgung der Forstvergehen attribuirt, Letztere doch nur als Civilklägerin aufzutreten befugt war, wie unter andern Merlin repert. Univ. délits forestiers §. 14. und das Dekret vom 18ten Juni 1811. Art. 158 ebenfalls aufstellen.

Daß aus diesem allem folgt, daß nach der obenerwähnten Gesetzgebung in Verbindung mit dem Art. 1. der Criminalprozeßordnung die öffentliche Klage nur der Staatsbehörde zusteht, und daher die Forstverwaltung nicht berechtigt ist wegen nicht ausgesprochener Gefängnißstrafe auf welche sie in gegenwärtigem Falle in erster Instanz gar nicht antrug die Appellation zu ergreifen

Daß die Verfügungen des Art. 202 der Criminal-Prozeßordnung diese Gesetze und Grundsätze keinesweges abgeändert haben; daß im Gegentheil wenn man die Verfügungen desselben mit dem Inhalte des Art. 190 vergleicht, es klar und deutlich erhellt, daß auch hier

die Forstverwaltung als Civilparthie behandelt wird, indem der letztere Artikel zuerst diejenige Magistrats Person benennt welcher die öffentliche Klage zusteht, und nachher die Civilparthie in ihrem Interesse, und die Forstbeamten im Interesse der Forstverwaltung angiebt;

In Erwägung daß die Verordnung vom 21ten September 1815 Art. 24 das nemliche Verfahren bei Verfolgung der Jagdfrevel vorschreibt welches die Verordnung vom 30ten Juli 1814 für Forstfrevel aufgestellt hat;

Daß es zwar keinem Zweifel unterworfen ist, daß nach den Art. 147. 157 und 161 der nemlichen Forstverordnung, die Forstbeamten berechtigt sind auch in denjenigen Fällen das Rechtsmittel der Appellation zu ergreifen, in welchen der Friedensrichter die Gefängnißstrafe auszusprechen weigerte; daß aber diese Verfügungen nur auf die Friedensgerichte anwendbar sind bei welchen man besondere Gründe hatte einen Theil der Attributionen der Staatsbehörde den Forstbeamten zu übertragen; daß aber auch die Verfügungen des Art. 157 deutlich beweisen, daß jene als Organe der Staatsbehörde, und selbst auf deren Weisung zu handeln gehalten sind;

Daß daher die erwähnten Verfügungen welche die Rechtsmittel gegen die Urtheile der Friedensgerichte betreffen umso weniger auf die Urtheile der Bezirksgerichte angewendet werden können, als eines Theils bei diesen Gerichten sich beständige Organe der öffentlichen Ordnung befinden

und andererseits correctionelle Gesetze streng zu interpretieren sind.

Aus d. G.

Erklärt das k. Appellationsgericht die Appellation in ihrem Rechtsmittel der Appellation wegen der nicht ausgesprochenen Gefängnißstrafe nicht annehmbar und verordnet die Vollziehung des ersten Urtheils.

Boecking Sturz

Ansmann.

F. Molitor Closmann

Sternfeld

Sitzung vom 8t. Dez. 1825

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Dezember achtzehnhundert fünf und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Boecking Direktor, v. Sturz, Ansmann, Closmann, Franz Xaver Molitor, Räthe, Schmidt erster Staatsprokurator und Sternfeld Obergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

A. In Sachen

Johannes Zitt, 35. Jahre alt Taglöhner zu Madenheim, inhaftirt, und 1°. der Verläumdung 2°. der nächtlichen boshaften Zerstörung von Bäumen, Rebstöcken und Feldpflanzen beschuldigt, Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom neunten September

eintausend achthundert fünf und zwanzig, im Verhafte zu Frankenthal erscheinend und verbeiständet durch den Anwalt ~~Glößner~~

Beiziehung von zwei Montagsgerichten

gegen

die Staatsbehoerde, Appellatin ~~und Appellantin~~ vertretten durch den Staatsprokurator Schmidt

Boecking Sz

F.M. C.

Sternfeld

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsraths Closmann

Nach Einsicht und Verlesen sämtlicher Prozeßschriften und besonders

1° des angefochtenen Urtheils vom 9ten September dieses Jahrs, welches den Appellanten der oben genannten Vergehen überwiesen erklärt, und ihn in eine Gefängnißstrafe von fünf Jahren, in eine Geldbuße von acht Gulden, und in die Kosten (liquidirt zu drei und fünfzig Gulden siebenzehn Kreuzer) ~~[illegible]~~ die Geldbuße und Kosten unter körperlicher Haft.

Ferner dem Appellanten während fünf Jahren nach beendigter Strafzeit die Ausübung der im Art. 42. des Strafgesetzbuchs angegebenen bürgerlichen Rechte untersagt.

2° der Appellerklärung vom 15ten September 1825

3° der dem Appellanten durch den Gerichtsboten Gr. Bonnilar zu Neustadt unter dem 25ten vorigen Monats für heute gegebenen gehörig visirten und registrirten Ladung.

Der Appellant antwortete auf Befragen des Präsidenten: Ich heiße Johannes Zitt, bin 35 Jahre alt, Taglöhner zu Madenheim wohnhaft.

Als Beweis der Anklage dienen folgende Zeugen, welche man ihre Aussagen beschwören lassen will:

1. Zeuge fl 12. 36 — Wilhelm Hemmerich, 56. Jahre alt, Bürgermeister in Medenheim

2. Zeuge fl 12 — 36. — Georg Adam Conrads, 34 Jahre alt, Feldschütz ebda

3. Zeuge fl 12 — 36 — Wilhelm Imbach, 52 Jahre alt, Feldschütz ebda

4. Zeuge fl 12 — 36 — Elisabetha Pfeiffer, 30. Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Heinrich Eckert zu Medenheim

5. Zeuge fl 12 — 36. — Jacob Veit, 47 Jahre alt, Ackermann ebda

6. Zeuge fl 12 — 36. — Franz Carl Pfeiffer, 43. Jahre alt, Ackermann ebda

7. Zeuge fl 12 — 36. — Johann Philipp Imbert, 26 Jahre alt, Ackermann ebda.

88. 12.

Ueber diese Anklageschrift hat das Gericht Herr Gräber eine summarische Note

Nach Anhörung des Staatsanwalts Schlosser in seinen Parteivorträgen mittels und Antrag auf Freisprechung des Angeklagten.

Nach Anhörung der Parteivorträge, welche über die Anwendung des Strafgesetzes

In Erwägung, daß Beweis Mangels Nichtbestehens der Strafhandlung zu Verurtheilung nicht hinreichend und daß daher der P. Angeklagte wegen Verübung des Verbrechens des Betrugs freizusprechen ist, wogegen die Kosten des Verfahrens Staat zu tragen sind.

Wird erkannt:

daß der P. Angeklagte Bernhard Hermann Schlosser von Verübung des Verbrechens des Betrugs freizusprechen, und daß die Kosten des Verfahrens Staat zu tragen sind.

Gründe:

Der P. Angeklagte ist durch die Aussagen der Zeugen Wilhelm Hemmerich, Georg Adam Conrads, Wilhelm Imbach, Elisabetha Pfeiffer, Jacob Veit, Franz Carl Pfeiffer und Johann Philipp Imbert, welche sämmtlich beeidigt wurden, der Verübung des Verbrechens des Betrugs nicht überführt worden.

Der Angeklagte hat nämlich in seinem Vertheidigungsvortrag behauptet, daß er sich nicht erinnere, jemals Geld von Wilhelm Hemmerich, Georg Adam Conrads, Wilhelm Imbach, Elisabetha Pfeiffer, Jacob Veit, Franz Carl Pfeiffer und Johann Philipp Imbert erhalten zu haben.

Diese Behauptung wird durch die Aussagen der Zeugen nicht widerlegt, indem keiner derselben behauptet, daß er dem Angeklagten Geld gegeben habe, sondern nur, daß er dem Angeklagten Geld zu geben versprochen habe.

Es ist daher nicht erwiesen, daß der Angeklagte Geld von den Zeugen erhalten habe, und es ist daher der Angeklagte freizusprechen.

Die Kosten des Verfahrens sind Staat zu tragen.

Ordnung

Ackermann.

(L. S.)

Hermsdorf

Sitzung vom 8. Dez. 1825

Der P. Angeklagte ist der Anklage freigesprochen worden in seiner öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage unter Zuziehung der Geschworenen Fünf und Zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Landrichter Verwalter, Rath Kurz, Staatsanwalt Schlosser, Actuar Rätz, Mandatar Advokat Bernhard Staatsprokurator und Protokollführer Gerichtsschreiber Hellmuth Rätzel unterschrieben:

Liquidation
Stempel f 3-5-½
Regist ... 3-25-½
Gericht ... 4-40
Zeugen ... 3-16
Arzt ... 6-30
Copial ... 1-36-½
f 22-33-½

2. Auszüge

In Sachen

Raimund Quasé, 52. Jahre alt, Brandweinhändler, früher in Metzheim, jetzt in Landau wohnhaft, Appellant und Appellat eines Urtheils des königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 23ten September 1825, der unentschuldbaren tödtlichen Verwundung beschuldigt, in Person erscheinend.

Gegen

die Staatsbehoerde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den Staatsprokurator Mandel

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsraths Closmann.

Nach Einsicht und Verlesen sämtlicher Prozeßschriften und namentlich

1° des angefochtenen Urtheils vom 23ten September dieses Jahres, welches den Appellanten Quasé des obenangeführten Vergehens überwiesen erklärt, und ihn in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre und in die Kosten (: liquidirt zu fünfzehn Gulden fünf und fünfzig Kr.) verurtheilt

2° der Appellerklärung des Quasé vom ersten Oktober dieses Jahres

3° der Appellerklärung der Staatsbehörde mit Vorladung vom 18ten vorigen Monats

4° des Aktes des Gerichtsboten Müller zu Kaiserslautern, wodurch diese Appellerklärung resp. Vorladung unter dem acht und zwanzigsten vorigen Monats dem Appellanten Quasé zugestellt wurde.

Der Hauptappellant antwortete auf Befragen des Präsidenten: Ich heiße Raimund Quasé bin 52 Jahre alt, Brandweinhändler vormals in Metzheim, jetzt in Landau wohnhaft, und trug seine Vertheidigung persönlich vor.

Nach Anhörung der Staatsbehörde, welche erklärte, daß sie wegen verspäteter Signification an den Beschuldigten von ihrer Appellation abstehe und darauf verzichte, übrigens auf Verwerfung der von dem Beschuldigten eingelegten Berufung antrug;

In Erwägung, daß die Appellation der k. Staatsbehörde zu spät eingelegt wurde und daher dieselbe nicht berücksichtigt werden kann.

In Erwägung, daß keine Gründe vorhanden sind, um die dadurch verhängte Strafe zu mildern, wie besonders noch aus den Erklärungen des Beschuldigten in der heutigen Sitzung hervorgeht;

A. d. G.

Verwirft das k. Appellationsgericht die von Raimund Quasé eingelegte Berufung, bestättigt das angefochtene Urtheil, und verurtheilt den Appellanten in die Kosten, welche für die Appellinstanz auf die Summe von von Sechs Gulden acht und dreißig Kr. zwei Pfennige

Wachring Sturtz
Closmann
Anzmann.
Sternfeld
Lt. Molitor

Jak. Zitt

Pössneck, den 21ten Dezember 1825

Das k. Appellationsgericht des Ilmkreises zu Weimar, in der Rechtsmittelsache in der Untersuchung wider den 30jährigen Dezember 1825, wobei zugegenwärtig waren: Böcking, Direktor, von Stark, Assessor, Eberhard, Aktuar, Hofrath (Assessor) Kirsch, Schmidt erster Staatsprocurator und Actuarius, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

Im Namen

Jakob Zitt, 34 Jahre alt, Tuchmacher zu Neustadt, wegen Verletzung und Bedrohung mittelst thätlicher Zumuthung von Gewalt, Appellant

gegen

die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprocurator Schmidt

Nach Anhörung des k. Appellationsgerichts-Raths Eberhard, als Berichterstatter, der Parteien und der Appellantin in der Sitzung des k. Appellationsgerichts vom 21sten Dezember 1825.

Nach Anhörung des mündlichen Vortrags und der Appellatin in der heutigen Sitzung

Nach Einsicht der Akten

In Erwägung, daß der Klagepunkt der Verwundung darauf, daß Zitt einen

Erklärungen der in der Sitzung vom 21sten Dezember dieses Jahrs abgehörten Zeugen mit den schriftlichen Erklärungen derjenigen, welche Verwundungen davongetragen haben, daß der Appellant die beiden Verwundungen vorgenommen hat, die Gleichheit der Waffen zugestanden sind; daß aber auf der andern Seite diese Übereinstimmung durch andere Umstände in einem gewissen Verdachte stehen, indem man bemerkt, daß die Zeugen, womit man auf die Thatsache des Messerstichs beschränkt, nicht, wie in vielen andern Fällen, von der besondern Art sind, daß man annehmen könne, dieselben hätten sich zu der damaligen Zeit nicht auf andern Weise darüber verständigen können;

daß hinzu noch kommt, daß der Bürgermeister in seinem Berichte vom 21sten Januar 1826 selbst erklärt, daß die Frau in Gefahr sey, welche er unterstützt habe, nicht ganz deutlich aufgedrückt gewesen sey, und daß, wenn es den Kläger-Gehilfen mit dem Messer von Zitt vorgelegen, es gestanden habe, daß die Messer der Zitt stand gewesen seyen;

daß daher die Übereinstimmung der Verletzungen mit der angeblichen Waffe gerade kein Beweis-Moment hervorbringen kann, als wenn der Fall gewesen wäre, daß der Appellant schon bey der ersten Untersuchung

von Seiten der Beweisführer zur Abstellung seiner Rechte beizutreten;

Daß erst die Klageerhebung auf Beweisaufnahme, auf Beeidigung der Zeugen und Beeidigung der Beweisführer einen Beweisakt in den Beweisstand eingeführt haben würde; daß auf diese Erklärung die Parteien nicht in den Abhörungsort selbst gerufen werden, sondern in einem dazu bestimmten Zimmer abgesondert voneinander die Protokolle der abgelegten Zeugnisse von den abgelegten Eidesformeln;

Daß auf die Untersuchung erfolgt, daß jeder Zeuge sein Abschnitt mit der linken Hand gerechtfertigt, daß aber der Beweisführer in der Leistung des Appellaten Rechtsfrage erklärte, es habe nur gerichtlich von einem Beistand gesprochen, ein anderer Fall sei, Beistand, gesagt, der Appellant arbeite mit der linken Hand; ein Umstand, welcher von diesem förmlich gelängnet wird und nicht erwiesen ist;

Daß keine weiteren Umstände vorhanden sind, welche die Verwerfung des Appellaten Eides gerechtfertigt, indem die Klagschrift des gerichtlichen Rathsam und dem Appellaten allein keinen genügenden Grund gaben, auf Urtheil gegen denselben zu erkennen;

Daß auf den summarischen Akten und dem Urtheile der Instanzrichter hervorgehet,

daß Rathsam unbezweifelt abgehört worden ist, indem daß nach der angeführten Verfügung der Art. 195. 196. und 189 des Gesetzbuches über die gerichtliche Verhörung jeder Zeuge unter der Strafe der Nichtigkeit, besonders sage muß, selbst wenn es die Handlung angezeigt hat, indem, wenn nach die Verfügung des Art. 332 des Gesetzbuches über die gerichtliche Verhörung nach die gesetzlichen Verhörungen angewendet worden, danach nach dem Art. 323 des amtlichen Code Rathsam ein so viel wenigers unbezweifelt angehört worden Zeuge, als Rechts nicht nennen in gerichtlicher Person vorhanden ist;

Daß aus diesem allem folgt, daß kein gerichtlicher Beweis vorhanden ist, daß der Appellant die verweigerte Handlung begangen hätte;

In Erwägung nach der Verfassung der Abschaffung gegen die Erwägungen des Urtheils der Instanzrichter von Bambolshof der Appellant sich auf Akten; Erwägung und Rechtsgründe festsetzt, daß Artikel Verfassung dieses nicht in die Ausnahmen des Art. 367 des Strafgesetzbuches gehört, aber unter die Verfügungen des Art. 375 des erwähnten Gesetzbuches subsumiert werden müßte;

Daß aber nach dem summarischen Akten des Bezirksgerichts und nach dem in der heutigen

Sitzung gemachten Geständnisse des Appellanten selbst, derselbe den Rodrian in dem besagten Wirthshause ausdrücklich bezüchtigte, in seiner, des Appellanten, Sache einen falschen Eid geleistet zu haben; ein Vorwurf welchen er in der öffentlichen Sitzung des Bezirksgerichts wiederholte, daß dieser Vorwurf einer bestimmten Handlung, als Verläumdung zu bestrafen ist.

In Erwägung daß keine andere Kosten in Bezug auf das letzte Vergehen gemacht wurden, als diejenigen, welche durch die Abhör der Zeugen Lambert, Nostatt und Rodrian verursacht ~~sind~~ wurden

Aus diesen Gründen;

hebt das Appellationsgericht das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom neunten September 1825 auf, spricht den Appellanten wegen der Beschuldigung der Devastation los, und über das Vergehen der Verläumdung erkennend, erklärt es den Appellanten überwiesen: am drey und zwanzigsten Juni 1825 in einem Wirthshause bey einer öffentlichen Versteigerung dem Rodrian vorgeworfen zu haben: er habe einen falschen Eid geschworen, ein Vorwurf welchen er in der Sitzung

Zitt von Mekenheim.

Geldbuße 25. fl.

Stpl.	Reg.	Gerichtsbeth.	Zeug.	Canzlei
2. 06.	„ 28.	2. 20.	88. 12.	„ 29.
„ 21.	„ 28.	1. 10.	1. 38.	
„ 42.	„ 28.	„ 42.	„ 56.	
„ 35.	„ 28.	1. 48.	1. 38.	
3. 44.	1. 52.		5. 08.	
„ 22. 2.	„ 11. 1.			
4. 06. 2.	2. 03. 1.	6 00.	97. 32.	„ 29. „

Stpl.	4. 06. 2.
Reg.	2. 03. 1.
Gerichts.	6. „ „
Zeugen.	97. 32. „
Canzlei	„ 29. „
	110. 10. 3.

der Zuchtpolizei-Gerichts frei willig wiederholete, verurtheilt ihn sonach in eine Gefängnisstrafe von einem Monat, in eine Geldbuße von Fünf und zwanzig Gulden und in die Kosten, welche durch die Abhör der Zeugen Lambert, Nostadt und Rodrian verursacht wurden, so wie ~~die~~ in die des gegenwärtigen Urtheils, zusammen taxirt auf die Summe von hundert zehn Gulden Zehn Kreuzer Drey Pfennig und untersagt ihm während fünf Jahre vom Tage, wo er seine Strafe ausgestanden haben wird, die Ausübung derjenigen bürgerlichen Rechte, welche in dem Art. 42 des Strafgesetzbuchs angegeben sind;

Liquidation

Stempel —	1. 06. 2
Register —	2. 03. 1
Gerichtsb. —	6. " -
Zeugen —	97. 32 -
Cassa	" 29 -
	110. 10. 3

Alles dieses im Gefolge der Art. 367. 371. 374. und 42 des Strafgesetzbuchs und Art. 194 und 211 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, welche durch den Präsidenten vorgelesen worden und folgender maaßen Lauten:

Art. 367 des Strafgesetzbuchs ~~über das peinl. Verfahren~~

„Wer an öffentlichen Örtern oder in öffentlichen
„Versammlungen, oder in einer authentischen und
„öffentlichen Urkunde, oder in einer gedruckten
„oder ungedruckten Schrift, welche angeschlagen,
„verkauft oder ausgetheilt worden ist, jemanden,
„wer er auch seyn mag, solcher Thatsachen beschuldigt
„die, wenn sie wahr wären, denjenigen, gegen
„den sie gerichtet sind, einem peinlichen oder kor-
„rektionellen Verfahren, oder auch nur der Verachtung

„ oder den Kosten der Bürgen auferlegen würden,
„ ist der Klagantrag der Verlaufserklärung gleichzuachten.

Art. 371 daselbst.

„ Wird der gesetzliche Beweis auf Seiten des Klägers
„ gebracht, so soll der Verklärende auf folgende Weise
„ belegt werden:
„ Ist die That, deren Jemand beschuldigt worden, so
„ beschaffen, daß sie die Todesstrafe, Leibesstrafe
„ Haussuchung oder die Deportation auf sich
„ ziehe, so soll der Schuldige mit zwey bis fünf Gefängnissen und einer Geldbuße von 200 bis
„ 5000 Franken belegt werden. In allen Fällen be-
„ droht die Verletzung in einem Gefängnisse von
„ einem bis zu sechs Monaten und in einer Geldbuße
„ von 25 bis 2000 Franken.

Art. 374 daselbst

„ In allen Fällen solle der Verklärende abwechselnd
„ vermittelst Fünf und Fünfzig gute Leute, vom
„ Kläger seiner Seits gestandenen Theile angenommen,
„ zur Ablegung der im Art. 62 des gegenwärtigen
„ Gesetzbuches vorgesehenen Eide verhalten werden.

Art 62 daselbst

„ Die Eidesleistungen, wenn sie in Civilsachen Statt
„ finden, sind in gewissen Fällen befugt, die Ablegung
„ gewisser Thatsachen anzuordnen, Vorgelassen und Fa-
„ miliar-Räthe ganz oder zum Theil, auf eine be-
„ stimmte Zeit zu ernennen.
„ Der Richter ernennt den Schiedsrichter.

„ 2. Der Löschung theil gewährt zu werden
„ 3. Der Kosten zu den Verrichtungen des Gerichtsamts
„ oder anderen öffentlichen Beamten zu ersetzen.
„ 4. Urkunden zu tragen;
„ 5. Der Familien-Versammlungen zu stimmen.
„ 6. Beystand- oder Curator zu seyn;
„ 7. Verschwendungen zu seyn, oder als Zeuge
„ bey Errichtung der Urkunden gebraucht zu
„ werden,
„ 8. Als Zeuge bey Gericht auszutreten, als Zeuge
„ denen auf Eides Verpflichtung aufgelegten
„ abzugeben."

Art. 378. des Gesetzes ab. das gerichtliche Verfahren

„ Jeder Gerichtshof, der entweder gegen den Beklagten
„ oder die Personen, welche für die Bürgerlichen
„ Folgen der Klagepunkt gewährleistet worden,
„ oder wieder den Civilklagen ausgesprochen worden,
„ den entgegengesetzten Theil zöglich in die Kosten,
„ so ganz in jenen, welche der mit der öffentl. Klage
„ beauftragte Beamte sich entgegen Verfahren
„ die Eigenthümer der Kosten gestattet
„ in demselben Verfahren

Art. 211 daselbst

„ Der Bestimmungen der vorhergehenden
„ Artikel, welche die Zuverlässigkeit der
„ Untersuchung, die Zulässigkeit der
„ Beweismittel, die Form, die Aufbewahrung
„ Sicherheit und Autorität der Gerichtshöfe
„ in der ersten Instanz, die Vollstreckung
„ in die Kosten, so wie die in diesen
„ Artikeln vorgesehenen Verfahren betreffen

sind als die in der Appellationsinstanz ergangenen Urtheile rechtskräftig anzusehen.

Leuckert

Stürz

F. Moritz Ansmann.

Blessmann

Leipziger Dispacher

Posen den 24ten Dezember 1825.

Das K. Appellationsgericht des Kreises zu Frankfurt, in seiner Zuchtpolizei-Sitzung, und der öffentlichen Sitzung vom 17ten und 20sten Dezember 1825, worbey gegenwärtig waren:

Leuckert, Direktor, von Stürz, Assessor, Eckermann, Assessor Moritz Hirsch, Assessor der Stadt-Jurisdiktion und Oberamts-Aktuarius Schmidt als stellvertretender Aktuarius;

Im Namen

Leipziger Dispacher, 37 Jahre alt, jüdischen Glaubens und Einwohner zu Landsberg wegen Fälschung und Betrugs, wofern Diebstahls beschuldigt, Appellanten von einem Urtheile des K. Landgerichts zu Landsberg vom 21sten November 1825, in Untersuchungs-Zustand und die Bestrafung des Gesetzes gehalten, auf Appellation.

Dagegen

die Staatsbehörde, Appellatorin und Appellatin, erkannten Kraft der ersten Staatsprocurator Schmidt.

1 Aufzug

Jacob Einer

2 Aufzug

Vor dem Appellationsgericht des Kreises zu Frankfurt, in seiner Zuchtpolizei-Sitzung, und der öffentlichen Sitzung vom 17ten und 20sten Dezember 1825, worbey gegenwärtig waren: Leuckert, Direktor, von Stürz, Assessor, Eckermann, Assessor, Moritz (Hirsch) Hirsch, Schmidt, erster Staats-Procurator und Oberamts-Aktuarius Schmidt als stellvertretender Aktuarius.

Dagegen der Staatsbehörde, Appellatorin und Appellatin, hat der Appellant Dispacher die Vertheidigung seiner Person als eine weitere Strafe, damit er in Zukunft gute Sitten annehme, sowie Wiederersatz der Kosten verbrecherischer Weise.

Kraft Amtes der Staatsbehörde, welche sich der Vertheidigung nicht widersetzt.

Urtheil

des K. Appellationsgerichts, auf mündlichen Vortrag der Appellanten, seine Person auf künftig zu verurtheilen gegen wärtigen Monat, und gegenwärtigen gegen wärtigen Monat, damit Appellant sich einen Anwalt stellen könne.

Leuckert

Stürz

F. Moritz Ansmann.

Blessmann

Posen den 24ten Dezember 1825.

Das K. Appellationsgericht des Kreises zu Frankfurt, in seiner Zuchtpolizei-Sitzung, und der öffentlichen Sitzung vom 17ten und 20sten Dezember 1825, worbey gegenwärtig waren: Leuckert, Direktor, von Stürz, Assessor, Eckermann, Assessor, Moritz (Hirsch) Hirsch, Schmidt, erster Staats-Procurator und Oberamts-Aktuarius Schmidt als stellvertretender Aktuarius.

In Person

Jacob Eimer, 37 Jahre alt, Ziegler, gebürtig aus Bergen und wohnhaft in Groß Karlsbach.

Als Anwalt des Appellaten in seiner Streitsache wegen

Nach Aufforderung des Appellanten in seiner Streitsache mittels

Nach Aufforderung des ersten Vereins-Vorbeamten welcher auf Verwerfung des eingelegten Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urtheils mit Kosten antrug

In Erwägung daß das Urtheil des Friedensgerichts-Gerichts zu Frankenthal die Gründe des aufgesprochenen Urtheils angiebt, und daß der Appellant die eingelegte Appellation nicht gerechtfertigt hat:

Auf diesen Gründen

Verwirft das B. Appellationsgericht die eingelegte Berufung, bestätigt das angefochtene Urtheil vom achtzehnten November dreißig Jahre, und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten, taxirt für die Appellation auf die Summe von [illegible]

Verkündet

Ackermann. Schmitz

Liquidation

Stempel	—	" 38.2
Register	—	1. 1. 2.
Gerichtsbote	—	2. 6. "
Zeugen	—	" "
Einlage	—	1. 23 "
Total		5. 09. 1.

F. Motte

Hoffmann

Vorstehendes ist
drei Zeilen lang und ein
Wort durchstrichen.

Hoffmann

Jacob Eimer, 37 Jahre alt, Ziegler, gebürtig aus Bergen und wohnhaft in Groß Karlsbach, des Beklagten, Appellanten von einem Urtheil des K. Friedensgerichts zu Frankenthal vom achtzehnten November 1829, in Berufungsinstanz gehört und die Personalien des Gerichts verlesen.

Gegen

die Stadt-Behörde, Appellatum, vertreten durch den ersten Stadt-Prokurator Schmidt.

Nach vorgenommenem Verhöre des B. Appellanten Urtheil Vernahm.

Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher Akten gehörig und vernommen:

1. Das angefochtene Urtheil vom 18ten November 1829, dessen mittels Appellant das vorliegende Klagegesuch abweisend erklärt und zu einer Geldbuße und Strafe von einem Jahr und zu den Kosten (liquidirt auf die Summe von 5 fl. 39 c. 1 H.) verurtheilt worden ist

2. Der Appell-Interponirung vom 28ten November 1829.

3. Des dem Appellaten durch den Gerichtsboten [illegible] Heute

gegebenen gesetzlichen mittelst des eingelegten Vorladung. 7

Der Appellant/Appellant vorgetragen auf Verwerfung des Vorgetragenen: an seiner

Joseph Sekr.

Verhandelt am 24 Dezember 1825

Vor d. Appellationsgericht des Kantons Zofingen, statt an ordentlicher Sitzung und in der öffentlichen Sitzung vom 22 Dezember 1825, wurden gegenwärtig waren: Bucking, Präsident, Rohr, Aktuar, Lehmann, Notar, Bürer, Weiss, Schmid ersten Gerichtsweibel und Lehmann, Waisenhausverwalter, Salzmann Ersatzmann,

In Sachen

Joseph Sekr, 30 Jahre alt, Inquisition gebürtig und wohnhaft zu Attenhardt,

Inquisiten, des Diebstahls beschuldigt, Appellanten von einem Urtheil des Zuchtpolizei-Gerichts zu Schenkenthal vom 18ten Novembar 1825, in Verantwortung stehend vor den Schranken des d. Appell-Gerichts gestellt.

Gegen

den Gerichtsweibel, Appellaten, vertreten durch den ersten Gerichtsweibel Schmid

Nach vorgenommenem Verhör des d. Appellationsgerichts-Präsidenten Lehmann.

Nach Verlesung und Einsicht sämtlicher Akten gehörig Erwogen und in Anwendung

1. des angezogenen Urtheils vom 18ten Novembar dieses Jahrs, welches den Appellanten des

Pz

des Diebstahls gegrabenen Diebstahls für überwiesen erklärt und demselben in eine Gefängnisstrafe von fünf Jahren und in die Kosten Liquidirt mit Fr. Batzen von 27 Fr. 49 Rp. verurtheilt hat

2. Der Appell-Erklärung vom erst mit Januar 1825.

3 der den Appellanten durch den Gerichtsschreiber

[illegible]

[illegible]

Der Appellant antwortete auf Befragen des Präsidenten: er heisse Joseph Sekr, sage 30 Jahre alt, sei Inquisit, ledig und wohnhaft zu Attenhardt.

Nach Ablesung des Appellanten in seinem Vertheidigungsmittel

Nach Anhörung des Gerichtsweibels, welcher auf Abweisung der Appellanten und Bestätigung des angefochtenen Urtheils und Verurtheilung in die Kosten, antrug

In Erwägung, dass es eine Pflicht des Gerichts, die Appellanten zu warnen, ist, das Zuchtpolizei-Gericht müsse immer das Maximum der durch den Art. 401 des [illegible] Strafgesetzbuchs verhängten Strafe aussprechen habe;

Auf diese Gründe

Vermöge des d. Appellationsgerichts gerichtlich die angelegte Strafe bestätigt und verurtheilt den Appellanten in die Kosten-Liquidation, welches sind: Appell-Festsetzung, auf die Summe von Franken [illegible] Batzen [illegible] Rappen.

Liquidation

Kanzl	—	2. bz. 2
Gerichtsb	—	2 34. "
Gerichtsbot	—	5. 22. "
Zeugen	—	9. 20. "
Weibelsold	—	7. " "
Canzlei	—	1 13. 2
Total		28. 19. 0.

Bucking

Lehmann.

Rohr

Schmid

A. Notar

Weiss

Elisabetha Kupp

Sitzung vom 28ten December 1825

Das k. Appellationsgericht des Hausruckkreises zu Gmunden, als Criminal-Gerichtshof zweyter Instanz, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute, am zwanzigsten December 1825, wobey ganz gegenwärtig waren: Ludwig, Präsident, Franz Xaver Hummer, Beisitzer, Joseph Hauer, Beisitzer, Johann Nepomuk Hofer, Beisitzer, Joseph Schmidt, erster Staats-Prokurator, Ignaz Hummer, Protokollführer, folgendes Urtheil verlautet,

In Sachen

Elisabetha Kupp, 25 Jahre alt, gewesene Dienstmagd, geboren zu Steyr, und daselbst in Münichreiter, der Landgerichte Steyr, schuldig, Appellantinn von einem Urtheil des Criminal-Gerichtes zu Kremsmünster, vom sechsten und zwanzigsten August 1825, in Betreff der gegen sie gepflogenen Untersuchung,

gegen

die Staats-Behörde Appellatinn, vertreten durch den ersten Staats-Prokurator Schmidt

Nach angehörter mündlicher Vortragung des k. Appellations-Raths Ratzmann

nach Anhörung und sämtlich schriftlicher Vorträge der Stimmführer und nemmentlich:

1. des vorgetragenen Urtheils vom 26ten August 1825, durch welches Appellantinn Kupp des Vergehens des Landschadens übertretten

2

[illegible] Appellation

[illegible] Urtheil

[illegible]

verklärt und zu einer Gefängniß-Strafe von sechs Monaten und Kosten, gleichviel ob die Person zum 6ten, 7ten oder 8ten wechselt sey.

2. der Appell-Erklärung vom 31ten August 1825.

Nach Anhörung der Appellantinn in ihrer Vertheidigungs-mittelst.

Nach Anhörung der Staats-Behörde, durch den Vortrag der Appellations-Acten.

In Erwägung daß es nicht Inhalts des vorgelegten ist, daß die Appellantinn eine Wiederholtinn ist,

Aus diesen Gründen

Nimmt das k. Appellations-Gericht die Appellantinn an, hebt das angefochtene Urtheil vom sechsten gegenwärtigen Monats dieses Jahres auf und spricht die Appellantinn von der gegen sie erhobenen Untersuchung frey.

Ludwig Hummer

Hofer

F. Moltke

Ratzmann.

Schlesmann

Sitzung vom 29ten Nov. 1825

Eigenhändig Dürnecker

Das k. Appellations-Gericht des Hausruckkreises zu Gmunden, als Criminal-

und in der öffentlichen Sitzung vom neun und
zwanzigsten Dezember 1829, wo gegenwärtig waren:
Löcking, Direktor, vom Stuhl, Aus-
cultus, Clostermann, f. k. Notarius, Kellner, Schmidt
erster Staats-Prokurator und Clostermann
Obergerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil ge-
sprochen.

Im Namen

Seppenrade Beispecker, 37 Jahre alt, jüdischen
Glaubens aus Borken dort in Lindenstraße Ge-
richtsamts Ahaus, Königl. Preußischen Rheinprovinz
beschuldigt, Appellatorium vom ersten Urtheile des
K. Bezirksgerichts zu Rheine-Lingen vom achten
November 1829, in Betreff einiger Zeugen vor der
Hauptverhandlung des Gerichtsgesetzes und verbrieferndet vom
Staate Rechtsfertigen Herrn Advokaten Glaser daselbst,
gegenwärtig Beispecker, als Appellant.

Gegen

den Staats-Prokurator Appellantem, als Appel-
lantem, vertretend durch den ersten Staats-
Prokurator Schmidt, als Appellantem.

Nach Einsicht der von dem K. Appellantem ge-
machten in der Sitzung vom 9ten und zwanzigsten
dieses vorhergehenden Monats, durch welches dieses
Gericht auf Gründe verlangt worden ist;

Nach angehörten Gründen des K. Appel-
lanten Rechts Herrn Korver Molitor.

Nach gepflogener und sinnlicht genommener Be-
rathschlagung und insbesondere:

2 Aufgabe

1.) Der angeschuldigten Thatsache vom achten November
dieses Jahres, durch welches Appellant Beispecker
der ihm Schuld gegebenen Diebstahls überwiesen
worden, und in eine Gefängnißstrafe vom
zwei Jahren, in eine Geldbuße vom Fünfzig
Gulden Zu Kreuzer und Kosten / Einundvierzig und die
Summa vom 22 fl. 39 x/ verurtheilt ist:

2. Der Appellationsklage des Beschuldigten Beispecker
vom siebenten November 1829;

3. Der Appellations-Erklärung des ersten Staats-Pro-
curators Schmidt vom vier und zwanzigsten de-
cembris dieses Jahres.

Appellant Beispecker entschuldigte sich durch die Ge-
richtsdiener, vor seinem Eingange Beis-
pecker, wegen 37 Jahre alt, jüdischen Glau-
bens aus Borken dort bey Lindenstraße:

Dem Appellanten wurden die Uebertretungs-
Stücke zur Erklärung und Anerkennung
vorgelegt, welche derselbe auch anerkannte

Nach Anhörung des Appellanten in seinem
Rechtfertigungsmittel, welche Gründe zu sein,
Gründe vom seinem Rechtfertiger Advokat Glaser
vorgetragen wurden.

Der K. Staats-Prokurator durch diesen:

Da der K. Appellantem Gründe
rechtlich, dessen vom dem angeschuldigten Urtheil
gleichfalls die Berufung angestellt habe, gestützt
sei vom Eingange Beispecker angelegte Be-
rufung verworfen und über die Berufung

der Parteibefragte erkannt, der Appellat Diespeker in eine Geldstrafe von fünf Gulden, eine Geldbusse von sechzig Gulden und Kosten verurtheilen

In Erwägung, daß die Rechtfertigung der Entfernung eines Beschuldigten mit wichtigen Thatsachen angezeigt, daß die Entfernung selbst Commun erscheinen ist und daß die Entschuldigung zum Vortheil des Appellaten Diespeker, als solche er diese Beschuldigung des Zeugen das Aufheben eines Tisches und der Wegtragung desselben, wenn wirklich diese Umstände erwiesen würden, da diese Umstände zur Qualificirung der Handlung eine so wichtige würde, als Diespeker sie in dem Protokoll beschuldigen Zeugenstande erwähnt zum Vortheil habe;

In Erwägung, daß die Rechtfertigung der Entfernung der Handlung zeigte, daß Diespeker schon Tag des ersten Untersuchung zeigte, er habe diese Handlung misverstanden, wenn Zeug solches Beschwerde, einzubauen;

daß es erwiesen ist, daß derselbe in dem ~~Schlafzimmer~~ Zimmer des Mannschaft Tag 3

v/Tage Häuser Zeug a. [illegible] v/Klotz

daß es seines erwiesen ist, daß er noch verschiedene Sachen aus dem Zimmer trug; daß es diese der Fall gewesen wäre, in der Untersuchung wäre festzustellen: ob Diespeker, wenn er beschuldigt, seine Entfernung mit ~~[illegible]~~ Zeug

v/Tage Häuser Zeug a. [illegible] v/Klotz

genug hatte und ob er wirklich ~~[illegible]~~ Zeug in dem Zimmer sich nicht, wie abwesend Zeugin war;

daß Mannschaft selbst einzeln bestimmt abwesend abgeführt wurde: ob sich der Gerichtsdiener in dem Zimmer des Appellaten begeben, oder nicht;

daß auch wenigst seitdem Zeugen diesen Punkten, der Entfernung über die Absicht zu untersuchen nicht gestattet ist und ganz wenn eine so wäre, da aus dem Protokoll die Gastwirtin Frau und drei Töchter Zeugen, Diespeker war in dem Hause der Mannschaft selbst angestellt wurde;

In Erwägung, daß die Untersuchung der beiden Thatsachen-Zeugen zeigte, daß beide Zeugen gewisse übereinstimmende Thatsachen, indem Diespeker das junge Volk aus dem Hause hinaus verlangte und die vorliegende Sache nicht von seiner gewinnen Absicht ist;

daß die Zeugen erklären, daß sie diese in ihrer Gegenwart liegend gefunden habe,

Liquidation

Thaler	—	5. 43. 3
Zehner	—	6. 39. 1
Groschen	—	3. 58. 1
Heller	—	8. 24. 2
Pfennig	—	0. 50. 2
Einheit	—	1. 28
Total		29. 02. 3

dieses Urtheil, so der Einnehmer des Kassel, zur Aufbewahrung nicht abgeliefert wurde, wurden über die Nachforschungen des Verbleibs der baaren Gelder, worüber der Angeklagte durch seine Vertheidigung Aufschluß zu geben versuchte, nicht vollständig vernommen ist.

In Erwägung daß der Vertheidigung während der Untersuchung keine einzige Zeit angestanden hat:

Als diesen Gründen,

Mandat der K. Appellations-Gerichts- Commission der Kreis-Behörde, und die Appellation der Kreis-Behörde, und über die Appellation und die Kosten verkannt, und die ganze Verhandlung und Entscheidung der Untersuchungs- Commission für diese Untersuchung zu nichtig sollte, und für den Gouverneur Fürsten Maximilian de Rohan nicht Einkünftig verwiesen ist.

In Erwägung daß der Vertheidigung während der Untersuchung keine einzige Zeit angestanden hat:

Als diesen Gründen,

Mandat der K. Appellations-Gerichts- Commission der Kreis-Behörde, und die Appellation der Kreis-Behörde, und über die Appellation und die Kosten verkannt, und die ganze Verhandlung und Entscheidung der Untersuchungs- Commission für diese Untersuchung zu nichtig sollte, und für den Gouverneur Fürsten Maximilian de Rohan nicht Einkünftig verwiesen ist.

wurde, indem es gesetzlich unter Verfügung der Vertheidigung Gelder, die Gerichtsbehörde nicht ganz genau prüfen und die Sache zu einem Ende bringen sollte, und die Appellation der Kreis-Behörde, welche durch die Appellation der Kosten die Summe von zwanzig Gulden übersteigt, zu verwerfen sind.

Erkennen

P. Moritz Ansmann Ecomann

Bleßmann

Fassung vom 12ten Januar 1826.

Auf die K. Appellations-Gerichts-Commission zu Frankfurt, in seiner Criminal-Sitzung und in der öffentlichen gesetzlichen Kammer und in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Januar 1826, wobey gegenwärtig waren: Vicepräsident, von Stark, Assessor, Ecomann, P. Moritz Kläger, Marshal seiner Excellenz und Ecomann, Obergerichtsschreiber, sind folgende Urtheil erlassen

In Sachen

Adam Schmitt Knecht, 30 Jahr alt, Müller wohnhaft in Saalhausen im Kreise Lindau, der Gefangennehmung Vertheidigt, Appellanten von einem Urtheil der K. Criminal-Commission in Lindau vom 4ten und

zwanzigsten Oktober 1825, in Marschau
verhandelt, anwesend vom Gericht
Director vom Lenz.

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatorin, vom
Prozeß, Namens der zweiten Staatsbehörde
anwesend Marshal.

Beklagte, Appellatin, Appellatin, vom
Prozeß nicht anwesend.

Nach Vernehmung des Vortrags des
Referenten, Justizrath Lenz,
Nach Verlesung und Einsicht sämtlicher
Prozeßschriften und namentlich
1. des angefochtenen Urtheils vom 21ten
Oktober 1825, durch welches Appellatin des
Verbrechens Wuchers überwiesen und
deshalb und in eine Geldstrafe von
einhundert Thalern, im Unvermögensfalle
einer und zwanzig Tagen Gefängniß
verurtheilt ist,
2. der Appellationsschrift vom 31sten
zwanzigsten Oktober 1825,
3. der von der Appellatin vom Justizcommissarius
Friedrich Müller vom Lande, dem fünften
Januar 1826, für heute zugehaben und
zu Protokoll gegeben Instruction und zugezogenen
Lesung.

Der Appellat entwickelte nach Vorlesung:
er finde seine Beschwerde durch, Vorgang
seiner Person, Umstände seiner Familie
gerechtfertigt, und bitte um Abänderung
des Urtheils, wie geschehen.

Nach Verlesung der Appellatin gegen
Appellat antwortete:
Sie bitte um Bestätigung des Urtheils,
weil Appellat des Verbrechens des Wuchers
durch Vorgang und Zeugen überwiesen sei.

Nach Verlesung der Staatsbehörde welche
Namens antrug: das Appellatum gemäß
Appellatin Appellatin als Gesetzwidrig zu
verwerfen, und mit Kosten,
weiter Kosten machen, das angefochtene Urtheil
die rückgenommen, Zahlung mit Strafe und
die Kosten von drei Monaten, sowie
Kosten nebst Kosten.

In Erwägung daß das Urtheil vom
zwanzigsten July 1825 vom Vormundschafts-
Gericht, welches schon als Vormundschafts-
Gericht Bezeichnet, vom dem Vorsitzer als
Gesetz mit dem Gemeinen Gesetzbuche
gegeben; daß derselbe selbst
Vormund; daß das Lose zugetheilt wurde;
daß darauf folgt, daß der Übernahme
der Vormundschaft, wie es der Art. 13
der Vormundschaftsordnung im Zusammenhang der
Art. 5 qualificirt vollkommen ersichtlich ist;

In Erwägung daß aus den, auf dem
Manuskripte Vorgetragenen Thatsachen
erwiesen der Appellant überwiesen ist,
die ungegebene Vormundschaft Vormundschaft
zu haben; daß jedoch die Strafe und
die Geringfügigkeit des unterschlagenen
Gegenstandes geringer sind, der

Liquidation

Stempel — 5. 8. 1
Porto — 4. 7. "
Gebühr — 7. 34. "
Zeugen — 3. 16 "
Copien — 1. 17 "
Total 21. 82. 1

Kosten zur Wiederaufnahme der Prozesse zu bestimmen;

Auf diesen Grundlagen

Erwägt das K. Appellationsgericht

die eingeklagte Appellationsbeschwerde mit Kosten die Appellationsinstanz zu verweisen und die Appellationsbeschwerde zu Handen des Kantons Zürich zu beziehen;

in Erwägung, daß nach Art. 463 der Strafgesetzbuch verlassene Prozesse von den Gerichtsbehörden verlassen erneuert und also behandelt

die Gerichte sind verpflichtet, in allen Fällen wo der gegenwärtige Gesetzbuch die Gefängnisstrafe verfügt, diese Strafe, wenn sie weniger als sechs Tage und die Geldbußstrafe weniger als 16 Franken zu betragen, wenn der verurtheilte Schuldner sich dessen aber weigert die verfügte Strafe durch Arbeit an gemeinen Werk erstreckt und den Umstände der Strafgefangenen zu berücksichtigen, ob er in der Lage sei die Strafe ganz allein zu verbüßen, gänzlich oder theilweise in einem Falle geringer als die Strafe das nächstfolgende Maß zu setzen."

Leuthy

Strauß

Ammann.

Bleesmann

Joh. Ulrich Egerter

53

Sitzung vom 12ten Januar 1826

Hat das K. Appellationsgericht des Kantons Zürich zu Verhandlungen, in seiner Sitzung polizei-Kammer, in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Januar 1826, wo Weg gegenwärtig waren: Präsident, Vicepräsident von Muralt, Assessoren, Obmann J. K. Hottinger, Hirzel, Marbach, ersetzter Assessor, und Glarner, Obergerichtsschreiber, sind folgende Urtheil abgefaßt worden.

In Sachen

Des Staatsprocurators des K. Gerichts, Appellanten eines, gegen

Johannes Egerter, 24 Jahre alt, Weg-Caßaus in Thalwil.

Beklagten anderen Theils,

wegen Verletzung von Waldungspolizeigesetzen und Frevelthaten zu Nachtzeit und auf Frevel gegen den Angeklagten Beschuldigt, Appellaten in Betreff Abgeurtheilt und von Staatsanwalt Bleesmann Vertheidigt

Nach vernommenen Vorträgen des K. Appellationsgerichts Statt Obmann Ammann, Staatsanwalt Bleesmann und Fürsprech Schindler

1 Zeitzeuge

7

Thurzo schöpfen Land unmittelbar:

1. Das angefochtene Urtheil vom 22 November 1825 verletzt die Appellaten, als nicht gehörig unterschrieben, in Nichtigkeit

2 der Appell-Fortsetzung des Anwalts Procurators vom 29ten November 1825

3 der von den Appellaten Rupp der Jahrsschöffen Christian Faber in Wasa, den sechsten Januar 1826 für heute zugekommen und zu Wasa den sechsten Januar gefertigt visirten und registrirten Ladung.

Die Appellaten entgegnete auf Verfügung des Präsidenten: der erste; er sechste seinen Agenten sage 26 Jahre alt, Ungelassener die Gemeine.

der zweite: er heisse Carl Agenten sage 20 Jahre alt, Gemeiner daselbst.

Die Anwaltschaft gesetzt, trug darauf an: das die Appellatenin gewiesen werde, die von dem Anwalts Procurator eingelegte Appellation anzunehmen und mittelst Katorcarten das angefochtene Urtheil, die in erster Instanz gemeinen Rechtens zu erkennen.

Nach Aufforderung des Anwalts Seiberin in seinem Rechtfertigungsmittel für die Appellaten.

In Erwägung dass die gegenwärtige Sache an die vom Inquisitionsgerichte angegangen, Gründen auf schon darum die Besorgung trug, dass die Appellaten die angegebene Landung bezeugen hätten, auf seinen Fall gerichtlich gerichtet werden kann, weil die Contestirung des Thatbestandes

Sitzung vom 12ten Januar 1826.

Das k. Appellationsgericht des Innkreises zu Innsbrück in seiner Inquisitionssession und in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Januar 1826, wo bei gegenwärtig waren: Eisting, Vicedirector, von Rusch, Landrichter, Lebenauer, Ref. Grolitsch Assessor, Mayrhofer Protocollist und Obersteuer Obergrenzinspector, sich folgendes Urtheil erkannt:

In Sachen

Jacob Bruck, 25 Jahre alt, Arbeitsmann in Schwaben, Imbach, der Wirthschaft Bruckfeldisch, Appellanten eines gegen Urtheil des k. Inquisitionsgerichtes in Innsbrück vom zwölften November 1825, in Verfolg mündlich und gemeinschaftlich Rupp Anwalt und Procurator von Jenn:

Gegen

die Anwaltschaft, Appellatin, vertreten durch den zweiten Anwalts Procurator Mayrhofer und

Gegen

Johann Rotheneck, 21 Jahre alt, Ungelassen, Gemeiner in Rheinbach, Appellaten und Exil-Leisen, in Person erschienen.

Nach vorgenommener Einsicht des k. Appellationsgerichts Urtheil vom Dienstag

den Verlesung und schriftlich-mündlichen Vortrag Erörterung und reiflicher Überlegung der Sache

in Erwägung, dass das angefochtene Urtheil vom 29ten November 1825, durch welches Appellant Rupp des Verbrechens an Mangelhaft

übereinstimmend erklärt und zu einem Gesamtbetrage von einem Thaler 18 Sgr. 25 Pf. sonach festgestellt ist.

2. der Appellations-Erkenntniß vom ersten Dezember 1825.

3. der dem Appellaten durch den Gerichtsboten Schmidt zu Gronberg den siebenten Januar 1826 ihm gemachten Zustellung.

und hierselbst gehörig versiegelt und eingeschickte Akten.

Der Appellant unterstützte die Beschwerde durch Vorlesung der Zeugenverhöre: es seyen der Zeuge Jacob Brück sage 29 Jahr alt Ackermann in Neumühlenberg. Derselbe sey von der Wahrheit, der Richtigkeit seines Appellatenten, vorgehaltenen Zeugen.

Der Civil-Beamte erklärte, daß sie gegen die Abhörung dieser Zeugen keinen Einwand zu machen habe.

Die Appellatin erklärte: sie wiederhole sich der Abhörung dieser Zeugen nicht, behalte sich aber vor, in gegenwärtigen Falle, daß die schon gehörten Zeugen nochmals vernommen werden.

Civil-Beamter erklärte darauf in Beziehung der Vorschriften: daß zwar der eine schon gehörte Zeuge Gottfried Lorenz Bestehe.

Der Präsident beschließt demnach die vorgeschlagenen Zeugen vorzulassen, und ernennt er sie zu die Folgen zum Gelöbnis leistet und darüber gehört und darüber zu hören, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, zu vernehmen, worauf dieselben vernommen worden.

1ter Zeuge erklärte: er heiße Johann Christoph Kirchenbauer, sage 29 Jahr alt, Gendarme in Lemberg.

2 dr. — ter Johann Heinemann sag 60 Jahr alt, Ackermann in Großbaumberg.

3 dr. — der Johann Gabriel, sage 56 Jahr alt, Zimmermann

Präsidium

Zeugen zu belehren, daß sie den geleisteten Eid auf die Aussagen der Appellantin zu sagen

über die Aussage dieser Zeugen sind der Abhörung

beiwohnende sämmtliche Akten

der Civil-Commissar Lorenz Lorenz, der

bei der vorhergehenden Wiederholung der Zeugen-Aussagen, ob nothwendig sey die Zeugen Lorenz und die

Zeugen, ob nothwendig sey die Zeugen Lorenz und die übrigen schon gehörten Zeugen contradictorisch mit den Akten vernehmen zu lassen, zu lesen und Gehör, ganz unterzeichnet.

In Erwägung, daß nach der Lage der Sache die Abhörung der Zeugen Lorenz nothwendig ist.

Aus diesen Gründen

verfügt das Appellationsgericht die Sache zu Recht, zum ernannten Termin vorgenommen, und angeordnet, daß die Parteien in jener Sitzung ihre Vorträge Erklärung vorbringen; vorerst die Erklärung der Zeugen Christian Kirchenbauer, Johann Lorenz Johann Dietz, Gottfried, Johann Lorenz und Peter Meckel

dass die Stadt-Behörde und der 2te [illegible] Rath die Stadt wegen in Interesse der Kassel-dasige abgeführten Jahren Rückstände und [illegible] Gerichtsgebühren weitere Ordnung verfügen.

Ehrenberg Stein

v. Motel

Ansmann. Leonhardi

Bleibtreu

Cassel den 19ten Januar 1826.

Leroy.

Das k. Appellationsgericht des Kurhessischen Fürstenthums in der Justizgesetzkammer und in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage, an welcher gegenwärtig waren: Vicekanzler Wenzel von Strenz, als Präsident, Landrath, Landrath v. Motel von Vacha, Assessor, 2ter Staatsprocurator Hartel und der Canzleyassessor, hat folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Carl Nicolaus Leroy, Stellvertretender Gerichtsschreiber und Friedensgerichte in Cassel, Appellanten und Carl Bellmann von einem Urtheil des k. Bezirksgerichts in Cassel vom neunten September 1825, in Sachen anhängiger Uebertretung Polizeygesetz

Gegen

die Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch den 2ten Staatsprocurator Hartel, und

Gegen

Philipp Daniel Gries der junge, Gutsbesitzer in Cassel und Consorten, Beklagten und Appellaten, Ziegler, Carl Bellmann und Appellaten erschienen und gerechtfertigt durch Anwalt Glaser.

durch [illegible] vom k. Appellationsgericht Fulda gemachten Vorschlag.

Durch [illegible] Verlassen und sämtliche [illegible] Akten.

Durch [illegible] des in dieser Sache vom k. Appellationsgerichte in dieser Sache den [illegible] November 1825 erlassenen Urtheil

Die Civil-Partei erklärte, daß sie bey der von ihr genommenen Berufung Vorbehalt und wie sie solche durch den ersten Instanz zugesprochen worden sey.

Anwalt Glaser trug für die Civil-Partei dasige an: abzustellen dem k. Appellationsgerichte den Beklagten des Vergehens gegen der Verordnung für übertreten zu erklären und denselben zur Strafe der Klägerin in eine Entschädigung von fünfzig Gulden und in die Kosten des Streites zu verurtheilen.

Der Appellat antwortete auf Befragen des Friedensgerichts: er [illegible] Leroy sey 25 Jahre alt, Stellvertretender Gerichtsschreiber [illegible] in Cassel.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Berufungsmittel [illegible]

Nach Anhörung der Staatsbehörde endlich dessen Antrag: das k. Appellationsgericht wolle die eingelegte Appellation verwerfen und den Appellanten in sein Gutachtenrecht [illegible] Monat, fünf und zwanzig Gulden Geldstrafe und in die Kosten verurtheilen.

H. wendet sich durch Fortsetzung seiner Rede

Leg 87 a.

F. M.

Bleibtreu

In Erwägung dass zwar durch Beschluß des Kurhessischen k. Bezirksgerichts zu Cassel vom neunten November 1825, die Klägerin [illegible] die inkulpirten Gastwirthe strafgerichtlich [illegible] dass dieses [illegible] das Vorgehen der Inculpaten bestraft;

Dorf jedoch nicht bestimmen der Richter Vorsicht liegt ist, zur Bestimmung des Grades der zuzumessenden Strafe die einzelne Umstände und Verschiedenheit der Verbrechen die einzelne Umstände und Verschiedenheit zu berücksichtigen, welche mit der Untersuchung hervorgehen

Durch einen das Hauptgelegenheit von Kinder in seinem Hause einen unehelichen Knaben Kind dessen Umstände zu Gunsten des Angeklagten angenommen sind, das Gericht denselben für mehr — — — erachtet hat;

Aus diesen Gründen,

erklärt das K. Appellationsgericht den Appellaten Leroy der Verbrechung überwiesen, indem er der gestohlenen Sache in der öffentlichen Absicht des Diebstahls von Kindern von geringstem Belang Kinder Kasse vorgefunden, einen gewissen Betrag zum eigenen Gebrauch verwendet zu haben; verurtheilt ihn demnach in eine Geldbusse von zwey Gulden, in eine Gefängnißstrafe von Einem Monat und in die Kosten beider Instanzen, liquidirt gegen den Betrag auf die Summe von acht Gulden zwey und dreißig Kreuzer (von welche für die Appell. Instanz fünf Gulden einzahlen Kreuzer bezahlt sind) und zu Gunsten der Civil-Partheyen auf die Summen von Neun zehn Gulden und zwey Kreuzer.

19. 1. 2.

In Gemäßheit der Art. 367. 370. 371. 163 des Strafgesetzbuch und der Art. 194. 211. und 215 des Gesetz-

Königl. Bayer. 21 Kreuzer

buche über das gerichtl. Verfahren — welche Gesetze stehen von dem Staatsanwalte verlesen wurden und also lauten:

Art. 367 des Strafgesetzbuch.

„Wer an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen, oder in einer öffentlichen und öffentlichen Urkunde, oder in einer gedruckten oder ungedruckten Schrift, welche ausgegeben, verkauft oder feilgeboten wurden ist, jemanden, wenn es auf solche Art, welche öffentlich ist, beschimpfen, wenn sie mehr wissen, Thatsachen zeigen, die geeignet sind, seinen Ehrenhaften oder Verachtung gegen ihn zu erregen, oder Haß oder Verachtung gegen ihn zu erregen, oder Haß oder Verachtung gegen ihn zu erregen, ist der Verleumdung schuldig."

Art. 370 daselbst. „Wird die That, deren jemand beschuldigt wurde, auf eine gesetzliche Strafe oder mehr Strafen, so wird der Angeber der Verleumdung mit einer Strafe belegt werden. Wird dagegen die Strafe nicht auf gesetzliche Strafe, der auf einem Verbrechen oder auf eigens einer andern öffentlichen Urkunde hervorgeht.

Art. 371. daselbst

„Wird der gesetzliche Beweis nicht auf der Probe beigebracht, so soll der Verleumder mit folgenden Strafe belegt werden: Ist die That, deren jemand beschuldigt wurde, so beschaffen, daß sie die Todesstrafe, Lebenslänglich Zuchthausarbeiten oder die Degradation nach sich zöge, so soll der Beschuldigte mit 2 bis 5 jährigen Gefängnisse und einer Geldbusse von 200 bis 2000 Francs bestraft werden. In allen andern Fällen besteht die Strafe in einem Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten, und in einer Geldbusse von 50 bis 2000 Francs."

Art. 163 daselbst

„Die Gerichte sind ermächtigt in allen Fällen, wo das gegenwärtige Gesetz durch die Erschwerungsstände vorschreibt, diese Strafe, gegen den einzigen auf sechs Jahre und die Geldbusse, gegen den einzigen auf 16 Francs zu be-

Brück

Sitzung vom 19ten Januar 1826.

Das K. Appellationsgericht für den Regierungsbezirk zu Frankfurt in seiner Deputation für Polizeisachen und in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Januar 1826, worin gegenwärtig waren: Vicekanzler Direktor, von Reuß, Vizekanzler, Ackermann, v. d. Malsburg Räthe, Mankel, 2ter Rent-Secretair und Actuarius Bürgermeister Hoffmann als Protokollführer hat folgendes Urtheil in der Sache

Im Namen

des Buch, 29 Jahre alt, Ackermann in Klein-Mandelsdorf, der Rechtshandlung Beklagten Appellanten von einem Urtheil des K. Landgerichts zu Frankfurt vom neun und zwanzigsten November 1825, einerseits

gegen

den Rent-Beförder, Appellaten, andererseits durch den 2ten Rent-Secretair Mankel als

Gegen

Johann Kaffemann, 31 Jahre alt, Tagelöhner, Einsasse in Alt-Hadersdorf und Ehrl Lorgen, in Person erschienen

nach angehörter aus den K. Appellationsgerichtlichen Akten gezogener Relation des Referenten

Justizrath Hoffmann

nach angehörten Vorlesung und sämmtlich schriftlicher Vorträge

für Recht erkannt:

1. daß angefochtene Urtheil vom 29ten November 1825 durch welches der Appellant Buch des Diebstahls angeklagten Bauerknechts überwiesen erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat, zu einer Geldstrafe von Fünf Thalern zu Gunsten des Beschädigten und zu den Kosten / vom 15th 39 Sgr 4 pf / verurtheilt ist, ist;

2. der Appellat Lorgen vom ersten Dezember 1825

3. die, in seiner Reise vom Kön. Appellationsgerichte in der Sitzung vom zwölften Januar 1826 erlassene Urtheilsformel seiner Reise in die spätere Sitzung vertagt hat.

Liquidation über Kosten vom Rent

Rempel —	3. 52. -
Tapist. —	3. 36. 1
Gerichtsbote —	5. 35.
Zeuge —	3. 44.
Reise Kosten —	7. -
Tagelöhner —	1. 26. 2
	M. 25. 33. 3

Liquidation der Kosten gegen den Rent

Rempel —	2. 42. -
Tapist —	2. 36. 2.
Gerichtsbote —	1. 38. -
Zeuge —	2. 8. 2
Total	9. 3. 0

Sonntag Hoffmann Ackermann

Hoffmann

v. d. Malsburg

Mankel

Klessmann

Appellant entwortete auf Befragen des Vorsitzenden: er heisse Jacob Brück sage 25 Jahre alt, Ackermann in Kleinbeer-
dorf.

Der Zeuge Johann Kaffanual erklärte an Eides-
statt nach der in der ersten Session abgelegten Beeid-
igung:

Der Präsident heisst die in Gefolge des Urtheils dieses
heutigen Tages vorgeladenen und vorbeschiedenen Zeugen
vortreten, und ermahnt sie sich der Folgen eines
falschen Zeugnisses wohl bewusst zu halten: ohne Furcht
und ohne Scheu die Wahrheit zu reden, die ganze Ehrerbietigkeit und nichts als Ehr-
erbietigkeit zu bezeugen, worüber Dieselben vernommen, und belehrt:

28. 1. Zeuge erklärte: er heisse Johann Kreutz, sage 62 Jahre alt, Ziegler auf
der Ziegelstatte bey Großlindenberg. Zeuge erklärte an Eides
Statt der Zeuge Gabriel Kaffanual,
Onkel des Civil Klägers Johann Kaffanual.
12 d. d. Johann Gabriel, 55 Jahre alt, Zimmer in Schmittshausen
sey dem Appellanten vorgeladen!
3 d. d. Christian Kaffanual, 17 Jahre jung alt, Sohn des Zeugen
Kreutz (N°1) und Bruder des Civil Klägers.
14 d. d. Johann Steinmann, Schäfergeselle, Ackermann in Groß-
Lindenberg.
5 d. d. Johann Dietz, 45 Jahre Feldschütz in Kleinbindenberg
25 6 d. d. Johann Bauer, 46 Jahre, Taglöhner allhier
28 7 d. d. Peter Nickel, 30 Jahre, Taglöhner allhier
28 1-92
die abwesend gewesenen Zeugen erklärten weder verwandt,
bestrandet noch in Diensten des Beklagten zu stehen.

Ueber die Person dieser Zeugen soll der Abgeordnete zu
machende Note.

Nach Ablegung des Zeugeneides gab der Appellant
mittels für den Appellanten Brück ab

Nachdem sich Beschwerung
entfernt hat Abwesenheit

Nach Abtretung des Vorsitzenden, welche das Verlesen der Appel-
lation nebst der Note anordnet.

In Erwägung, dass seinem Klageantrag schon in der Session des Friedens-
gerichts vom 11ten November 1826 gehörig Civil-Kläger
förmlich constituirte und dessen schon Erklärung auch in gegenwärtiger Berufs-
instanz wiederholt worden, indem in der angefochtenen Sache, nämlich alle Zeugen
und Zeuge abgehört worden, und

In Erwägung dass dem zweiten Zeugen die Wissenschaft [redacted] gegeben
haben angeben, nämlich Johann Kreutz und Christian [redacted] Kaffanual;
dass Kreutz als Onkel und Dienstherr des Civil-Klägers und der
Anzeigen der Missethat seinem [redacted] Glauben [redacted];
dass aber [redacted] dem vor dem 2. Appellat. Gerichte statt ge-
habten Vernehmungen die Dazwischenkunft desselben zur nicht bewie-
sen ist zu erachten gezeigt ist, indem derselbe durch die Erklärung
des Zeugen Gabriel erhärtet der Unwahrheit bezüglich erwie-
sen und weder der Civil-Kläger noch Kreutz auf dem gerichtlichen
Wahrheitsgrund gegen Christian vorbringen konnten;

dass aber auch die Erklärung von Kreutz mit denen der beiden Kaff-
anual in wesentlichen Punkten in Widerspruch gefunden worden;

dass die Erklärung von Christian Kaffanual, als Bruder des Civil-Klägers
als Kraft und Zeugniss von Kreutz, auf den besonderen Verhältnissen des
Falles keinen solchen Glauben verdient, indem Zeuge Steinmann
die Erklärung von Gabriel unterstützt, was letzterer Kreutz in Bette Lug
und trug, nachdem der Zeuge Christian Kaffanual zuerst in das Gericht
kam, um die Missethat anzuzeigen, aufstand und Gesellschaft
sagte,

dass aber der Appellant durch die Erklärung der Zeugen Bauer,
welche durch die Aussagen von Nickel und Dietz unterstützt wurde,
seine Klage bewiesen hat, indem Bauer natürlich kennt ist, dass der
gleichen nach Art. 456 des Gesetzes, sowie auch der Abwesenheit dieser selben

65

zu Gunsten wenn und die beiden andern Theilhaber ebenfalls wie die Zeit zu Zahlen schuldig; durch also Beim Concurs verfahren ist, dass der Appellant den Klägern entsprechen hätte:

Aus diesen Gründen

hebt das K. Appellat. Gericht das angefochtene Urtheil auf, spricht den Appellanten los, und verurtheilt den Civil-Kläger in die Kosten, liquidirt zu Gunsten des Staats die Summe von Zweyzig Gulden dreissig Kreuzer Batzen und zu Gunsten des Appellanten auf die Summe liquidirt auf . . . . . .

In Gemäßheit der Art. 194. 211 und 212. Polizeygesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in Polizeysachen.

Art. 194. "Jeder Beklagte, der entweder gegen den Beschuldigten und die Zeugen, oder wider den in solche für die Vorgenommene Polizey-Anstalt verantwortlich erkannt, oder wider den Civil-Kläger angeht, verurtheilt der Richter Eine Gulden auf die Kosten, Strafe

" die ganz, welche der mit der öffentlichen Klage beauftragte Beamte sich vorbehalten hatte.

" Die Liquidation des Kosten geschieht in demselben Urtheil. "

Art. 211. "Der Bestimmung von der vorher gesagten Artikel, welche die Feierlichkeit

" der Untersuchung, die Zuhörigkeit der Zeugen, die Aufnahme der Protokolle und Aktenstücke

" in der ersten Instanz, die Abfassung in die Kosten, so wie die in

" diesen Artikeln vorgesehene Nichtbeobachtung, sind auf die in der Appellationsinstanz

" Statt zu machen Anstalt anwendbar. "

Art. 212. "Wird das vorige Urtheil auf den Grund bestätigt, weil der Akt

" wovon die Rede ist, in keinem Gesetze unter eine Strafe gesetzt, auf die eine Polizey-

" Übertretung verübt wird, so verurtheilt der Gerichtshof oder der Appellationsrath

" Gericht den Beschädigten auf entschädigt, nach Befinden seit der Umstände, über

" diese etwa gebührende Schadenersatz. "

Lenzkirch Hirsch Vierthaler

Ammann.

F. Holtz

Meßmer

Liquidation der Kosten gegen den Mord.

Pflugel	3	26	3
Hauptm.	3	5	1
Gerichtsb.	1	55	"
Zeugen	3	44	1
Wein	7	0	"
Einzahn	1	30	2
Total	23	46	2

Strafe von dem Beschuldigten verurtheilt und also Liquidirt gebellicht

Hirsch

A.

Meßmer

beschuldigte die Zeugen nemmen der Beschuldigten hätte vorgenommen werden sollen und die Strafe, welche nun mit den Zeugen wegfällt, nicht der Übertretungs Strafe gemäß bestehen würden und nicht mehr zu existiren; dass diese Motiven verbunden mit den Gründen des Volksseite rechten Instanz die aufgehobenen Entscheidung rechtfertigen.

Aus diesen Gründen

Verwirft das K. Appellationsgericht gänzlich die von der Vorgesetzte angebrachte Appellation.

Lenzkirch Hirsch

F. Holtz Viertbaer Ammann.

Meßmann

Sitzung vom 20ten Januar 1826.

Bauer in Lenzkirch

Das K. Appellations Gericht des Schwarzwald Zirkels in seiner Hauptgalgenkammer und in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Januar tausend acht hundert und sechzig, wobei gegenwärtig waren: Loeking, Vicepräsident, von Hirsch, Viertbaer, Ammann, F. X. Holtzer, Assessor Meßmer, unter Staats-Procurator und Obergerichtsschreiber, folgende Urtheil über den

Ja Sachen

Gegen 6 Kläger

1. Jacob Baum 63 Jahr alt Ackersmann in Altbüchen
2. Antoni Weil, 38 Jahr alt dito — daselbst.
3. Friedrich Adam Göring, 33 Jahr alt — dito — dito
4. Franz Xaver Kolle, 40 Jahr alt, — dito — dito
5. Anton Kögy, 42 Jahr alt, Schaffner des gemeinschaftlichen Hofs
6. Michael Göring 39 Jahr alt Ökonomie daselbst

Schmidt, der Klägerin und Widerbeklagten gegen [illegible]
in seinen Vertretungen Bezirksamt, Gerichtsbehörde
und seinen Gehilfen die hiesige Landesanwaltschaft,
Appellanten von einem Urtheil des K. Bezirksgerichts zu
Kaiserslautern vom 21ten vorigen Monats Oktober 1825,
in Klagsachen einerseits und verbeiständet durch Anwalt
Glaser von hier.

Gegen

die Ehefrau Bäckermeister, Appellatinn, vertreten durch
den ersten Ehemann Bäckermeister Schmidt.

Nach vorgenommener Einsicht des K. Appellationsgerichts
Hofs d. C. Advokaten
Anwalts Vorlesung und gänzlich schriftlicher Vorträge
und erwägt:

1. Das angefochtene Urtheil vom 21ten Oktober 1825
hebt erledigt die übergenommenen Appellatinn des Klägers
des Rebellion übernehmen erklärt und einverstanden sind
annehmlich, daß Anna, Andreas Weil, friedrich Adam
Hofmann und Jacob Wolf jeder in eine Gefängnißstrafe
von sechs Monaten, die Anna Hogg auf Neujahr
Hofmann in eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen
sodann schuldige Solidarisch in die Kosten, Liquidat und
auf die Summe von 216 fl. 23 kr. 3 H.

2. Der Appellerklärung vom 26 Oktober 1825.

3. Der, den Appellanten durch den Gerichtsboten Klein
in Kirschmundsland den Vorzeichnen Januar 1826 ihre
Sache gegebenen und daselbst gehörig visirten und
registrirten Ladung.

Die Appellanten antworteten auf die Klage, daß
Klägerin der erste: erstere Jacob Kaiser, 63 Jahre alt, Ackersmann in Albisheim an der Pfrimm, der
zweite: zu seiner Andreas Weil, 38 Jahre alt,
Ackersmann, wohnhaft alda; der dritte: zu seiner Schwester
Adam Hofmann, Frau 33 Jahre alt, Ackersmann daselbst;
der vierte: zu seiner Gemahl Wolf, 40 Jahre alt, Ackersmann daselbst, die fünfte: zu seiner Anna Hogg
Frau 42 Jahre alt, Ehefrau des Gemahl Wolf Ackersmann in
Albisheim, der sechste: zu seiner Michael Hofmann, Frau
39 Jahre alt, Schneider daselbst.

Dieselben Parteien zugleich um Abhör der von ihnen
zur Rechtfertigung ihrer Appellatinn vorgeschlagenen
Zeugen.

Gegen Anhörung dieser Zeugen zeigte sich der
daselbsten, Namens Karl Weil, 44 Jahre Ackersmann in
Albisheim, Bruder der Appellanten und beschädigten Andreas
Weil zu Frage verbeiständet.

Nach Anhörung der Parteien so wie des Vertreters
Behörde.

Nach Einsicht der Art. 154. 156 und 189 des Gesetzbuchs
über das gerichtliche Verfahren.

Wiewohlen das K. Appellationsgericht den vorgebrachten Zeugen Karl Weil, als Bruder des
Appellanten Andreas Weil, nicht gehört werden soll

Da Einsicht hat die Ansicht von der Vertretungsbehörde als den Appellanten vorgeschlagenen und vorgestellten Zeugen vorbringen und annehmen er sich an
die Folgen einer falschen sich zu machen und dieselben
getroffen hatten: ohne Gericht und ohne Gesetz zu machen
die gegen Wahrheit und mehr als die Wahrheit zu
sagen, welche dieselben vernommen wie folgt:

Zeuge à charge

11.12tes 1ter Zeuge erbeutet: zu seiner andern Vornamen Jacquet.

11. 12 — 33 Jahre alt, Gemeindebote in Kirchheimbolanden.

11. 12.a 2 Zeugen erklärten: der Fuhrmann Andreas Pfalz, 40 Jahre alt, Exekutor der Gendarmerie in Kirchheimbolanden

11. 12.b 3 ch — h Georg Grandjean, 31 Jahre alt, Gendarm allda.

11. 12. 4. ch. h Gemeinde Abwesender, 26 Jahre alt, Bäcker, des gemeldeten Angeklagten allda.

11. 12.c 5. ch — h Daniel Kirchenschmitt, 54 Jahre alt, Taglöhner allda

11. 12. 6. ch. h Karl Peter, 47 Jahre alt, Taglöhner, allda.

11. 12. 7 ch h. Friedrich Kirchner, 53 Jahre alt, Taglöhner. allda

11. 12.

f. 78. 34

Da erwähnte Zeugen ein Alter von Mittag war, so fand der Präsident die Sitzung auszusetzen und verordnete dass dieselben heute um drey Uhr Nachmittags wieder kommen und die Verhandlungen fortgesetzt werden sollen, wo alsdann die Angeklagten so wie sämtliche Zeugen zu erscheinen haben.

Fortgesetzte Verhandlung, nachmittags um drey Uhr.

Ablesung der Zeugen à decharge

8te Zeuge erklärte: der fünfte Zeuge Jakob, 55 Jahre alt, Ackermann und Bürgermeister in Albisheim

9 ch — h. Johann Adalbert, 67 Jahre alt Bauer in Albisheim.

10. ch — h Wilhelm Brandau, 50 Jahre alt, Ackermann in Zerzheim;

11. ch h. Conrad Burkhard, 52 Jahre alt, Maurer in Albisheim

12te Zeuge erklärte: der fünfte Martin Kaiser, 35 Jahre alt, Taglöhner in Albisheim.

13 ch. h. Friederich Bücker, 59 Jahre alt, Taglöhner in Albisheim.

14 ch. h. Jacob Brandauer, 38 Jahre alt, Ackermann allda.

15 ch. ch. Philipp Hartmann, 29 Jahre alt, Schneider allda.

16 ch. h. Johann Philipp Weil, 39 Jahre alt, Ackermann in Albisheim, Zeuge erklärte: er sey Gerichtsbekannt mit dem Angeklagten Adrian Weick.

17te ch — h Wilhelmine Hörning, 32 Jahre alt, Schreiner a Albisheim, sey unentgeltlich verwandt mit dem Angeklagten Michael Hörning.

18 ch h Ernst Schneider, 34 Jahre alt, Taglöhner in Albisheim. Zeuge erklärte an sey der Bruder des den 6ten Mai 1825 erfolgten Widerrechtlichkeit sey an seiner Person von nachgenannten Polizeidiener von Albisheim

Nach Ablesung der Angeklagten in ihrer Vertheidigung mittels, vorgetragen seyen Theil von ihnen selbst, Theil von ihren Vertheidigern

welche auf specifizirung darthun

Anwalt Glaser, th.

Nach Ablesung der Akten Procurator welcher auf Verurtheilung der eingeklagten Angeklagten antrug.

Ja Vertheidigung sind die Angeklagten

des in der heutigen Sitzung abgehörten
Zeugen über der Hauptfrage die rechten
Resultat zu Grunde liegenden Thatsachen
in Bezug auf die Beschuldigten Andreas
Thiel, Friedrich Adam Hering, Heinrich
Rolf und Michael Hering bestätigt und
sogar vervollständigt haben; dass auch die von
den Appellaten vorgeschützten Entlastungs-
Zeugen, nichts vorgetragen haben, was jenen
Thatsachen entgegenstände, dass insbesondere
die nicht einmal ganz bestimmte Aussage
der Zeugen Riebel, Gattinger und Hering
die entgegengesetzte Aussage der oben
unter Ziffern 2. 3. 4. 5. 6 und 7 genannten Zeugen nicht
auch nur einigen Werth habe;

In Erwägung dass hiernach ganz
insbesondere hinsichtlich der Frage ob an
der Widerrechtlichkeit theilnehmende Personen
vom rechten Ufer mit der möglichsten Milde
gerichtet worden ist; dass jedoch die
schuldigen genannten Appellaten mildernde
Umstände dergin zu finden sind, dass sie sich
für gezwungen halten mit Gewalt
Gewalt, oder mit überlegter Absicht zum
Fest hinreissen liessen, wobei auch der
jede Betrag der ihnen zu Last gelegten Thaten,
einige Rücksicht verdient, so wie den Umstand

dass keine weitere Folgen aus der Handlung
entstanden sind;

In Erwägung dass die heutige Vertheidi-
gung hinsichtlich der Appellaten Jarrod
Brown angeben hat, dass derselbe gezwun-
genermassen sich in den Thurm des Rathhau-
ses Viellat gestellt hatte, um die Absicht
der Rath zu vereiteln; dass jedoch,
wenn erwiesen Gewaltthätigkeit ausgeübt,
von seinem Vorgehen auf den Zuruf
des Gendarmen Grandpaire gütwillig ab-
stand und seinen Posten verliess; dass er
eben so auf Zuruf des Gendarmen Schmidt
von der Widerrechtlichkeit gegen die Absetzung
der Gemeinderäthen Rath absand; dass
demnach unter Berücksichtigung der Widers-
rechtlichkeit nicht schuldig anzusehen;

In Erwägung dass auch hinsichtlich des
Heinrich Rolf sich aus der Vertheidigung
ergeben hat, dass sie keine Gewalt-
thätigkeit ausübt, dass er vielmehr
als der mässigste Ausdruck schon
Besorgniss über den eingetretenen Wer-
lust seiner Person zu betrachten ist, wenn
sie sagt: "ich kann nur mein Weg nicht
verfolgen lassen, was mir meine Absetzung
nimmt, der nimmt mir das Leben!"

daß es auch im nämlichen Sinne geschehen seyn mag, wenn sie anfangs die Kette der Kuh, oder diese selbst festgehalten hat; daß daher auch gegen sie der Vorwurf einer Widersetzlichkeit im Sinne des Art. 209 des Strafgesetzbuchs nicht gerechtfertigt erscheint:

Aus diesen Gründen

Hebt das K. Appellationsgericht das angefochtene Urtheil, so weit es die Appellanten Jacob Baum und die Ehefrau Roth betrifft, auf, und spricht dieselben von der gegen sie erhobenen Beschuldigung frey;

Verwirft die Appellation hinsichtlich der Appellanten Andreas Weil, Michael Göhring, Heinrich Roth und Friedrich Adam Göhring setzt jedoch mittelst Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuchs die Gefängnißstrafe für Andreas Weil, Heinrich Roth und Friedrich Adam Göhring auf drei Monate und für Michael

Göhring auf einen Monat fest, mit solidarischer Verurtheilung in die Kosten, welche für die Appell-Instanz auf die Summe von ~~zwey hundert achtzig drey Gulden fünfzig und~~ ~~liquidirt sind~~ achtzig fünf Gulden dreißig fünf Kreuzer, drei Pfeiz. Streichung gebilligt.

Kosten	
Stempel	23. 40
Registr.	3. 7. 3
Gerichts	33. 6. "
Zeugen	147. 0 0
Reise kosten	73. 44
Einzelne	3. 21. 1
	283 59. 0

Bonking Sturz Duesberg

Ansmann.

F. Molitor

Blessmann

Sitzung vom 3ten Februar 1826.

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in der Zuchtpolizey Kammer, in der öffentlichen Sitzung vom dritten Februar tausend acht hundert sechs und zwanzig, wo zugegen waren: Böcking, Director, von Sturz, Ansmann, Ortmann, F. X. Molitor, Nuthe, Schmitt erster Staatsprocurator und Blessmann Obergerichtsschreiber hat folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Stephan Funk, 40 Jahr alt, Schlosser wohnhaft in Hambach, der Mißhandlung beschuldigt, Appellanten gegen ein Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom

vom 2ten December 1825, in Person nachgesucht

Gegen

die Stadtbehörde Appellatin, wegen Forderung von den ersten Stadtpfennigen Betrages

Nach vorgenommener Einsicht der B. Appellationsacten

Rath Rathsherrn

Nach Anhörung des Referenten Syndikus Hoppe

Schriften und nochmaliger

Lesung des angefochtenen Urtheils vom 9ten December 1825, Rücksicht der Appellanten Beschwerden, abweisend zu erkennen und in Betracht, da in dem Urtheil von einem Monat, in welchem Gelder in Cassa von zwölf Gulden sind in die Kosten (Citation auf die Summe von 12 fl. 10 x. 1 d) verurtheilt ist.

2) der Appell-Erklärung vom 10 December 1825.

3) der dem Appellanten Burg die gerichtl. Kosten Arrest zu Unterstand gegebenen und Resolut. die 23ten Januar d. J. gefertigt wiederum emanirten Ladung.

Der Appellant unterwerfe sich Erkenntniß des Prätendenten; an seinen Pflichten Eides, Frau 50 Jahr alt, Pflegetochter verpflichtet in Gemäßheit.

Nach Ablegung des Appellanten in seinem Wahrheit gemäß Aussage, wobei er verblieben daß der Herr ihm zu Entgegnete Rechtshandlung nicht vorübel habe und nicht

Nach Anhörung des 1ten Stadt Procurators

+ Beschwerdung anthung

Ley

Liquidation

Mangel	1. 25	"
Kopiste	1. 32	3
Gerichtsb	1. 57	"
Zeugen	8. 22	"
Cassai	1. 50	2
Total	14. 09.	1

wolle auf Abweisung des angebrachten Appellations Antrag erkennen.

In fernerer Nachf. der Appellaten die vom angebrachte Appellation nicht zu genehmigen gerechtfertigt sein und daß sie in den Umstand der vorhin Restand angegebenen Gründe die Appellanten Rede vollkommen rechtfertigen:

Aus diesen Gründen,

in Erwägung des B. Appellations Gesetz die angebrachte Berufung aus genügenden Ursachen den Appellanten in die Kosten, welche sich die Appellation Sache auf die Summe von einhundert Gulden fünfzig acht Schwerer sind.

L. Mollitor

Ehrenberg

Assmann.

Ahrens

Bessmann

Bezahlt am 16ten Februar 1826.

Das B. Appellations-Gericht des Herrn Präsident zu Entscheidung, in der Zahlungs-Sache, und in der Sitzung vom Sechzehnten Februar tausend acht hundert sechs und zwanzig, an gegangen waren: Ludwig, Director, von Stadt Assessoren, Ehrenberg, L. Mollitor Beisitz Beschluß wegen Stadt-Procurator in Ehrenberg Abzug in Sachen, sich folgendes Urtheil erkannt:

In Sachen

1. advokat Schamer; 2. Sebastian Stengel,
und 3tes Gotthard Krüger sämtliche in Mariazell
in gerichtlichen Grenzen wohnhaft, des Injurien
prozeß beschuldigt, Appellanten von einem
Urtheil des B. Bezirksgerichts in Frankenfels
vom neun und zwanzigsten September 1825, mit
Vollmacht versehen, jüngst vertreten durch seinen Anwald
advokat Glaser von hier.

Gegen

die Marktobrigkeit, Appellatin, vertreten durch
den ersten Marktsecretär Schmidt.

Nach vorgelesenen Briefen des B. Appellations-
gerichts Akt einem.

Nach Anhörung und Einsicht sämtlicher Vorge-
schriften und einverleibt:

1. das angefochtene Urtheil vom 29ten September
vorigen Jahres, durch welches genannte Appel-
laten Schamer, Stengel und Krüger des
Injurienprozeß überwiesen erklärt und zu
einer Geldbuße von drei und zwanzig Gulden
zwanzig Kreuzer, zu einer Ersatzgebühr von
zehn Gulden zwanzig Kreuzer und in die
Kosten Solidarität zu vierzig Gulden 53 kr. 3 Pf.
allat Solid arisch, verurtheilt sind.

2. die Appell-Erklärung vom achten Oktober
1825.

Nach Anhörung des Anwalts Glaser in seinem
Vortrage mittels und Anführung der Akten-
stücke gesagt: das B. Appellationsgericht wolle

die ungelegte Appellation annehmen und
mittels Kassirung des Urtheils a quo, die
Appellaten von der gegen sie erhobenen Be-
schuldigung freisprechen

Nach Anhörung des Marktobrigkeit, welche auf
Abweisung der Appellatin, nebst Kosten
Ersatz der Appellaten in die Kosten, antrug.

In Erwägung daß die Ordnung Gerichtlichkeit
die Handlung zugiebt, wegen welcher die
Appellaten vor Gericht gezogen wurden;

Daß § der Art 183 des Gesetzbuches über Ver-
gehen Verbrechen mit mehr Strafung und
selbst mit einmahl die Strafe des Kerkers be-
stimmt;

In Erwägung, daß zwar allerdings der Fall
gegeben wäre, mit Entscheidung über die
Gültigkeit der Ordnung den Appellaten
aufzutragen, daß in die Hauptsache einzugehen,
wenn die Appellaten den Einwand der
Nichtigkeit vor den Verhandlungen in der
Hauptsache beigebracht hätten; daß aber
diese Verhandlungen schon geendiget
und die Zeugen abgehört waren, als die
Appellaten sich beschwerten, gegen die Gül-
tigkeit der Ordnung einzutragen und somit
des Objekts-gerichts wohl annehmen konnte,
daß die Appellaten keinen Einwand in der
Hauptsache dagegen beizubringen hätten;

In Erwägung daß zwar die Absetzung

der beiden protocollirenden Schützen null und nichtig ist, indem sie nach Art. 155 und 189 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren unter der Strafe der Nichtigkeit beeidigt werden müssten.

Daß aber im gegenwärtigen Falle die Vernehmung dieser Zeugen überflüssig sind, indem das Protocoll vom zweiten September 1825 den begangenen Frevel vollkommen constatirt und die Appellanten weder in der ersten noch zweiten Instanz einen Gegenbeweis gegen den Inhalt des Protokolls angeboten haben.

Daß dieses Protokoll, der Form nach, gültig ist, indem kein Gesetz vorschreibt, daß der Schütze das Protocoll mit eigener Hand schreibe ~~wenn~~ wenn er nur, wie im gegenwärtigen Fall, gehörig unterschrieben ist.

v. g.

Aus diesen Gründen

Verwirft das K. Appellationsgericht die eingelegte Berufung gegen das Urtheil des ersten Richters vom [illegible] und zwanzigsten September 1825, und verurtheilt die Appellanten solidarisch zu den Kosten, welche für die Appell-Instanz auf die Summe von [illegible] Kreuzer liquidirt sind.

Liquidation.

Stempel	1. 1. 3
Copist.	1. 32. 2.
Gerichtsbot	2. 20. -
Zeugen	2. 20. -
Einregistr.	1. 19. 2
Total	8. 33. 3

Sturtz

Boecking

Antonin

Ausmann, F. Molitor

Blessmann

2 actes

Sitzung vom 16ten Februar 1826

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer und in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten Februar 1826, wozu zugegen waren: Boecking, Director; von Sturtz, Antonin, Ausmann, F. Molitor, Räthe, Schmitt erster Staatsprocurator und Blessmann, Obergerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Johann Heinrich, 28 Jahr alt, [illegible] auf dem Kaiser [illegible] von Vogelbach, im Kanton Kaiserslautern, der Mißhandlung beschuldigt, Appellanten von einem Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom fünf und zwanzigsten November 1825, in Person erscheinend, verbeiständet durch den Rechtscandidaten Sartorius von hier.

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staats Procurator Schmitt:

Nach vernommenem Berichte des K. Appellations-Gerichts Rath F. Molitor.

Nach Verlesen und Einsicht sämmtlicher Prozeßschriften und Aktenstücke

1. des angefochtenen Urtheils vom 25ten November 1825, durch welches Appellant Heinrich der Mißhandlung überwiesen zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat, zu einer Geldbuße von sieben Gulden dreißig Kreuzer und in die Kosten, liquidirt auf die Summe von

[illegible] und genauer Inhalt [illegible] ist.

2 Der Appell- [illegible] eines Urtheils vom November 1825

3 Der den Appellaten Namens der gemeinschaftlichen Eltern [illegible] Herrmann von Kaiserslautern den [illegible] Februar 1826, seine Klage [illegible] und [illegible] einreichen und [illegible] Ladung.

Der Appellant antwortete auf Befragen des Präsidenten: er [illegible] Johann Heinrich [illegible] 28 Jahre alt, Pflugsfuhrer auf dem Bauernhofe zu Niederbach, und sey um [illegible] Kassirung seines Appellationsurtheils [illegible] Zeugen.

Die Beamtschaft [illegible] sich dieser Aussage.

Der Präsident [illegible] die Zeugen vorzutreten, und [illegible] sie nach Leistung [illegible] Eides [illegible] und [illegible] gefragen: „ob sie [illegible] Sache [illegible] ganz [illegible] seyen; [illegible] Aussagen [illegible] und [illegible] Ladung.

1ter Zeuge: [illegible] 23 Jahre alt, [illegible] auf dem Bauerngute [illegible] Kaiserslautern

2 ter Zeuge: [illegible] 42 Jahre alt, [illegible] zu Kaiserslautern

Zeugen [illegible], wurden vermahnt, [illegible] vermittelt [illegible] Aussagen [illegible] Ueber [illegible] Aussage fiel der Abzeigerinn [illegible] Kosten [illegible].

Nach Ablesung der Appellationsakte [illegible] Beschwerdeschrift mittelst [illegible] Antwortschrift, [illegible] Beschwerden [illegible] Appellatin [illegible].

Nach Ablesung der Beamtschaft, [illegible] Abweisung der Appellatin [illegible]:

In Erwägung daß [illegible] Appellant [illegible] aber auf [illegible] Beweis die Forderung [illegible] Klägerin [illegible] ganz [illegible] machen können, [illegible] die Forderung der [illegible] Zeugen [illegible] Folgen [illegible];

daß [illegible] ab erwiesen ist, daß [illegible] und seine Eltern [illegible] und sich fortwährend [illegible] Appellaten [illegible] zu nennen, [illegible] daß gerichtlich [illegible];

daß nach [illegible] Urtheil [illegible] gegen den Appellaten [illegible], [illegible] daß [illegible] Forderung [illegible];

daß daher, [illegible] diesen Umständen, die [illegible] die Hauptsache [illegible] Berufungsgericht [illegible] und [illegible] Art. 163 der Prozeßordnung [illegible];

Zeugenliste	Fr.	x.
Brunzel —	6.	31. —
Kaufmann —	4.	39. —
Grandjean —	8	24. —
Jungen —	10.	16. —
Einzeln —	1.	35. 1
Total 31	31.	25. 1

Auf Seiten Appellanten

erscheint der Appellationsanwalt Herr Notary auf Vorladung und so und die angesetzte Appellation und vorgetragen die Appellanten in die Akten der Appellationsfassung eingedient auf die Dauer von zwei Jahren gültig acht und zwanzigste wiederholt jedoch die allgemeine Falle und Fassung ist stehe, wo sie Fassung ist stehe von Mannschaft Vogau.

Fünfkirchen Stempel

F. Notary

Ehemann.

Wegmann

Didier & Issler

Sitzung vom 23ten Februar 1826

Der Appellationsrichter Präsident zu Gerichtsrichter, in Namen Justizrath Commissär, in der öffentlichen Sitzung vom Tag und gegenwärtigen Februar 1826, wobei zugegen waren: Fünfkirchen, Präsident, von Planitz, Beisitzer Ehemann, Fünfkirchen, Kanzler, Marshal, zweiter Staatsprocurator und Protokollführer, Obergerichtsschreiber ist folgender Urtheil erkannt.

In Sachen

1. Friedrich Dexier, 41 Jahre alt, Schlossermeister
2. Martin Issler 39 Jahre alt, Schlossermeister beide verheirathet in Niederfeld im Kanton Schaffhausen,

Appellanten eine einer Urtheil des Bezirksgerichts in Cradrat vom Sitzungsort Januar 1826, in Sachen wegen und verbeistandet durch Anwalt Glasser, ihren Vertheidiger.

Gegen

die Staatsbehörde Appellatorin, vertreten durch den zweiten Staats-Procurator Marshal

Auf vorgenommenen Beweis des Appellationsgrundes

Nach Anhörung und Einsicht sämtlicher Akten

erkennt

1. Die ergangene Urtheil vom 13ten Januar dieses Jahres, durch welches die Appellanten des Zuchthauses überwiesen erklärt und ein jeder derselben zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und Buße solidarisch zu den Kosten verfällt, liegt auf die Summe von 31 fr. 26 3/4, vorbehalten wird
2. Der Appellations-Erklärung vom drei und zwanzigsten Januar 1826
3. Der, den beiden Appellanten wegen den Gerichtskosten ihrem Vorsatz zu Schuldgeben, den vorgesetzten Gefängnis d. d. zwei Jahr zugesprochen und zu Schuldgeben den 13ten Jahr gesetzig widerrufen und abgeänderten Urtheil

Die Appellanten werden verurtheilt auf Verlangen der Staatsprocuratur, der erste: ex Jacob Friedrich Dexier ebenso 41 Jahre alt, Schlossermeister in Neuhausen und der zweite: ex Jacob Martin Issler, 39 Jahre alt,

Appellatin cum zu Recht stehe

Auf Anfordern der Appellantin in optima Forma Justitiae mittelst am 8ten Augusti 1791 ausgefertigten Urtheils dem Appellanten sub 8. Augusti dem Appellaten sub 9. Augusti, welche Urtheile auf Insinuirung von der Appellantin zu Protocollo gegeben worden

Auf Anfordern des Beklagten,

welcher auf Abweisung der Appellation antrug.

In Erwägung dass die verschiedenen Umstände, welche alle vollkommen erwiesen zu seyn scheinen, wenn sie unter einander verbindet einmüthig den gewissen Diebstahl übrig lassen, dass die Appellatin, welche bey der besagten Appellatin gefunden worden, nicht derselben gehörten, sondern entwendet worden;

Dass die Identität der Gemahlinn durch unsere Gegenwart kund wurde;

Dass selbst die Farbe der Leinwand beyder Gemahlinnen Diebstahl, so wie der Unterschied der Leinwand beyden andern abhandenen Leinwands Verschiedenheit und dass diese, so wie die andern Gründe, welche die ersten Urtheil entstehen sind, den Diebstahl und die Wiedererlangung der entwendeten Gegenstände vollkommen darthun;

In Erwägung dass auf ein gegenwärtiges Falle von keinem einheimischen Falschmünzer handelt, welches durch den Art. 35 des Gesetzes vom 28ten und 29ten Dezember 1791

vorgesehen wären, indem nur diejenige Handlung als Falschmünzerey angesehen ist, wobey die Stempeln nach nicht ausgegeben sind, und dass die Verbrecher nicht gefangen worden, in der Absicht sie auf frischer That zu ertappen, sondern nach Hause gekommen, wo sie nicht nach Gesetz gefangen worden.

Dass endlich wenn nach der Diebstahl als ein Hauptverbrechen, wovon gegenwärtig die Rede ist, angesehen, dass die Appellatin, eine gemeine Person nach sich zieht, dass ein gegenwärtiges Falle jede arbitrare Bestrafung unnöthig ist, da die Verbrecher ist appellant sind;

Aus diesen Gründen

verwirft der Ehe Appellationsgericht die Appellation, und bestätigt das Urtheil nach Einsicht und soweit die eingelegte Berufung und vorwerfliche Appellantin Verurtheilung zu vorwerflichen Appellantin zu Bezahlung der Gerichtskosten, sagt aber die Appellantin

Liquidation

Stempel	5. 8. 1.	
Kopiatur	16. 3	
Gerichtsbot	7. 38. 2	
Zeugen	14. 14. 2	
Einzug	1. 32. 3	
Total	34 49. 1	

Appell-Gerichten auf die Person eine Strafe von [illegible] Gulden [illegible] Kreutzer

Vorsitzung

Vicedomey Kurtz

Ansmann.

Ansmann

Sitzung vom 2ª März 1826.

Der k. Appellationsgerichts-Rath Thomas hat in seiner öffentlichen Sitzung vom Zwanzigsten März achtzehnhundert sechs und zwanzig, welche gegenwärtig waren: Landrichter v. Stürz, Siegel, Ehrenbaum, Elsenmann, Rätz, Marbel Assessor, Kastenbauer und Rennfeld zweiter Rechtspraktikant und Protokollführer folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Paul Leonhard, 43 Jahre alt, Feldbrenner in Lautering wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 7ten vorigen Monats, an seinem Wohnorte;

gegen

die Staatsbehörde, Appellatin vertreten durch den Rechtspraktikanten Marbel

Nach vernommenem Berichte des königl. Appellationsrichters v. Stürz

Nach eingesehen und sämtlichen gerichtlichen Prozeßschriften, und einmüthig

In der zugestandenen Urtheils-Vertagung vom siebten vorigen Monats eingetragene Appellation des Paul Leonhard von Lautering wegen Übertretung des Verbots, Branntwein zu brennen, und zu dem Ende Stärke und Hefen zu kaufen und zu dem Verkaufe feilzuhalten, auf die Strafe von zehn Gulden, und mit vierzig Tag Gefängniß vertheilt

In der Appellationserklärung vom 16ten Februar 1826

In der dem Appellanten durch den Gerichtsboten Weber daselbst am 17ten vorigen Monats für heute gegebenen gehörig insinuirten und registrirten Ladung

Der Appellant persönlich ist auf heute, den Paul Leonhard, 43 Jahre alt, Feldbrenner in Lautering wohnhaft und Zeug auf Freisprechung, schließlich

aber auch Aufhebung der gegen ihn ergangenen Appellationserkenntniß Rechtfertigung von Zeugen zu verfügen

Nach Anhörung des Staatsbehörde mündlichen Schlußvortrag und Appellationsantwort;

In Erwägung daß den Appellant sein Prozeßgegner von gegenwärtiger Instanz, und daß auch der Zeugen da wegen der Appellant die Abhörung Zeugen abzuhalten, abzüglich;

Er. d. g.

verwirft der k. Appellationsgerichts-Rath die Klage in die Sitzung vom 30ten März 1826 morgens zehn Uhr, in welcher der Staatsbehörde und den Appellant alle Zeugen beizubringen haben, welche zur Anhörung der Angelegenheit nöthig sind.

Sentenz

Thomas

Siegel

Ehrenbaum.

Sitzung vom 2ª März 1826

Der k. Appellationsgerichts-Rath Thomas in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten März achtzehnhundert sechs und zwanzig, welche gegenwärtig waren: Landrichter v. Stürz, Siegel, Ehrenbaum, Elsenmann, Rätz, Marbel k. Assessor, Praktikanten und Rennfeld Protokollführer folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. b. Forstverwaltung Appellantin durch den k. Forstmeister v. Moreau daselbst;

gegen

1. Leonhard Paul, Feldbrenner zu Lautermühlthal
2. Heinrich Jacob Catt, Feldbrenner allda
3. Georg Friedrich Vogt von Pirmasens
4. Friedrich Jung von Pirmasens
5. Ludwig Lutz von Pirmasens
6. Conrad Crocker von Pirmasens

1. Vertagung

7 Jacob Kuhnmann von Hinterweidenthal [?] sämtlich des Forstfrevels beschuldigt, Appellanten von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts zu Landau vom 20ten Januar 1826 erscheinend durch Anwalt Glasser #

\# Nach vernommenem Berichte des K. Appellationsrathes Rothmann [?]
Nach Einsicht des angefochtenen Urtheils, welches die Appellaten von der gegen sie gestellten Beschuldigung freispricht, der Einhaltung genehmigt [?]
bez. [illegible] A.
Sternfeld

2o der Appellerklärung vom 20ten Januar 1826.

3o der den Appellaten durch den Gerichtsboten Schmoltz [?] zu Annweiler den 27ten dieses Monats für heute gegebenen gehörig visirten und eingetragenen Ladung

Nach Anhörung des K. Forstmeisters v. Moreloch [?], welcher die Entscheidung über die angelegte Berufung der Weisheit des Gerichts anheim stellte,

Nach Anhörung des Anwalts Glasser, welcher für die Appellanten auf Verwerfung der eingelegten Berufung antrug;

Nach Anhörung der Staatsbehörde welche diesem Antrag beitratt

In Erwägung, daß das Forstgericht von Annweiler durch Urtheil vom 26ten November 1825 die Sache vor das Civilgericht verwiesen, und zwar aus dem Grunde, weil die Beschuldigten Berechtigungen geltend machten; ein Verfahren welches auf den Art. 121 der Forstverordnung gegründet ist;

In Erwägung daß dieses Urtheil in Rechtskraft übergegangen ist, daß daher die Forstverwaltung mit Unrecht die nemliche Sache wieder vor das Zuchtpolizeigericht brachte;

In fernerer Erwägung, daß die Handlung wovon die Rede ist eine einfache ~~Forst~~ Forst-Zuwiderhandlung constituirt, und daß daher das Zuchtpolizeigericht nach Anwendung des Art. 192 der Criminalprozeßordnung in letzter Instanz gesprochen hat; +

+ art. 118 u. 122 der Forstverordnung!
bez. [illegible] A. Stz [?]

a. d. g.

verwirft das K. Appellationsgericht die von der K. Forstverwaltung eingelegte Berufung.

[illegible] Stürz [?] Ohnemus [?] Glasmann
Sternfeld [illegible] Sternfeld

Liquidation	
B ...	f3 – 28 – 1
B ...	2 – 34 2
G ...	4 – 14
G ...	3 – 23
E ...	2 – 18
	f15 57 – 3

2. Ausfertig.

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten März Eintausend achthundert sechs und zwanzig wobei gegenwärtig waren: Cording [?] Direktor, v. Stürz, Siegel, Ohnemus, Glasmann Räthe, Mardel zweiter Staatsprokurator und Sternfeld Oberlandgerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Baier, 25 Jahre alt, Ackersmann in Battweiler wohnhaft der öffentlichen Sittenverletzung beschuldigt Appellant von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 31ten Jenner 1826, in Person erscheinend und verbeiständet durch Anwalt Glasser

Gegen

die Staatsbehoerde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Mardel

Nach vernommenem Berichte des K. Appellationsrathes Siegel

Nach Einsicht und Verlesen sämtlicher Prozeßschriften und namentlich:

1o des angefochtenen Urtheils vom 31ten Jenner dieses Jahres, welches den Appellanten des genannten Vergehens überwiesen erklärt und ihn in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und ~~in~~ die Kosten (liquidirt zu dreizehn Gulden achtundzwanzig Kr. drei Pfg.) verurtheilt

2o der Appellerklärung vom 6ten vorigen Monats

3o der dem Appellanten durch den Gerichtsboten Adam [?] vor Zweibrücken den 23ten vorigen Monats für heute gegebenen gehörig visirten und eingetragenen Ladung.

Der Appellant antwortete auf Befragen des Präsidenten: ich heiße Heinrich Baier, bin 25 Jahre alt, Ackersmann in Battweiler

Nach Anhörung des Anwalts Glasser, welcher auf Freisprechung des Appellanten antrug.

Nach Anhörung der Staatsbehörde welche auf Verwerfung der Appellation und Bestättigung des ersten Urtheils antrug.

In Erwägung, daß zu der von dem ersten Richter über die Frage: ob das im art. 330 des Strafgesetzbuches vorgesehene Vergehen auch durch Worte oder Gesänge begangen werden können? gepflogenen Rechtsbetrachtung hinzukommt, daß die Bejahung dieser Frage durchaus ausdrücklich aus dem Bericht und Vortrag hervorgehet, welcher an den Gesetzgebenden Körper durch Monseignat Namens der Gesetzgebungs Commission über diesen Artikel erstattet wurde;

In Erwägung, daß das von dem ersten Richter mit Recht für erwiesen erkannte und beschriebene Factum der öffentlichen Beleidigung der Schamhaftigkeit und der öffentlichen Sittenverletzung ganz ausdrücklich den Charakter der böslichen Absicht trägt, und daß der erste Richter das Strafgesetz mit hinlänglicher Milderung angewendet, daher in allem wohl gesprochen hat;

A. d. G.

Verwirft das königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu zwei Gulden neun und zwanzig Kr.

Bocking   Schultz
Andreae   Decomar
Gengel   Sternfeld

Für die Beleidigung einer öffentlichen Person wegen seiner Amtsverrichtungen

Gez. A. B.

Sitzung vom 3ten März 1826

Der K. Appellationsgerichtshof des Rheinkreises zu Zweibrücken, in der Zuchtpolizey Kammer, in der öffentlichen Sitzung vom dritten März, wo zugegen waren: Bocking, Director, von Stutz, Dürkheim, Andreae, Clemens Räthe, Schmidt erster Staats-Procurator und Clemens Obergerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Balthasar Freund, 34 Jahre alt, Schreiner wohnhaft in Jockgrim, der Verwundung durch Unvorsichtigkeit beschuldigt, Appellanten von einem Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom zwanzigsten Jenner 1826, auf Appellation in Person erscheinend, verbeistandet vom Anwalt Glasser hier.

Gegen

die Staats-Behörde Appellatin, auch Appellantin, vertreten durch den ersten Staats-Procurator Schmidt.

Nach vernommenem Berichte des K. Appellationsraths Clemens.

Nach Verlesen und Einsicht sämmtlicher Prozeßschriften und [illegible]

1) des angefochtenen Urtheils vom 20ten Jenner 1826 durch welches der Appellant des fraglichen Vergehens überwiesen erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von drey Monaten, einer Geldbuße von sieben Gulden 28 Kr. und zu den Kosten,

(Eigentlich ist der Name nur ganz und gar einzig falsch
Fürstzahn Armiger zum Stamm) wesentlich ist.

2. Der Appell-Instanz [illegible] der Appellaten Freund vom
29ten Januar 1826 und gegen den Urtheilsspruch
vom nämlichen Tage an Liegn

3. Der dem Appellaten-Anwalt der Gerichtsbeamte Gillet
vom 6ten Februar, den [illegible] gemachten Februar
1826, ihm [illegible] zugekommen und [illegible] 6ten Februar
gehörig wiederum und registrirten Ladung.

Der Appellant antwortete in Vertretung des Ver-
klagten; an seinen Bevollmächtigten Freund, folgende Ab-
schrift übermachen, unterschrieben zu Insterburg.

Auf Anfrage von der Appellanten Freund in seinem
Vertretungsamt eintrete, vorgetragen Schuldknechte
selbst, Schuldknecht Amtsrath, welcher der Ver-
tretung antritt.

Auf Anfrage des Klagt-Vertreters, welcher
auf Verwerfung der Appellation des Beklagten
Freund antrag, die Entscheidung über die einge-
legte Appellation des Klagt-Vertreters zu
Kanzler Caesarius der Urtheilsspruch der 1. Appellations-
Instanz übergeben.

In Erwägung, was die Appellation der Klagt-
Partei angeht, dass der Eigenthumsanspruch mit
vollem Recht die Aufhebung der Exmissionsklage
der Klage verweigerte, indem, auf den
Art. 4 der Verfahrensordnung keine Partei
widersprochene werden kann, welche das Gesetz
für den gegebenen Fall nicht selbst vor-
schreibt, und dadurch auch der Verfügung
der Art 11 entfällt, dass die specielle

Exmissionsklage dann, den Beklagten als Partei zu-
gelassen wird; und

In Erwägung, dass der zweite Einwand in seinem
Verhältnis die Exmissionsklage, welche gegen den Appel-
lanten Freund erhoben, so [illegible] gegeben und
zusammen gestellt hat, dass deshalb nicht ein
Grund vom Gesetz [illegible] Verfahren zu entnehmen
Verfügung zu entnehmen;

Dass die obige Appellation Klagt-Partei den Beklagten
Widerspruch vollkommen angemessen ist, wenn
man bemerkt, dass der allerdings Folge einem
einmaligen [illegible] Verfügung ist, mit einem
Gerichtsbeamten, dessen Ladung weder mit unterschrift
wurde, gegen den Kanzler mit Einmischung
Zimmer abwesend zu [illegible];

Dass durch diesen Akt zum Nachtheil mit
Recht verwendet wurden;

Dass hinzu auf kommt, dass [illegible] einer
Reise von Insterburg die Verwaltungsstelle auf
die Unterdrückung des Aufsichts in der Klagen-
gerichts-Kanzlei [illegible] verbietet, und alle Hoffnung in
dem Instanzzug Klagt, die Kunst des Beklagten
verwaltenden Aufenthaltsstelle bekannt wurde,
und so auch die Ortsverhältnisse vorzüglich zur
Abschreibung dieser Anordnung eben Zeitig Zeit
genug vorhanden seyen, und Abwesenheit jede Ent-
scheidung eine so [illegible] ist, wenn sie den
Parteien von der Ausübung ihrer Zeitigkeit
abschneiden könne;

Aus Gründen und den anderen in
dem Urtheile der ersten Instanz entwickelten

Liquidation

Stempel	4. 55.
Copistentaxe	1. 33.
Gerichtsbote	3. 4.
Zeugen	13. 4.
Einregistr.	1. 54. 2
Total	24. 30. 2

Gründe [illegible]:

Verwirft

das K. Appellations-Gericht beide Appellationen und verurtheilt den Appellanten [illegible] in die Kosten der Appell-Instanz, welche auf die Summe von [illegible] Gulden [illegible] Kreuzer liquidirt sind.

[Unterschriften:] [illegible], Sturtz, [illegible], Ossmann, [illegible], Schlossmann

Sitzung vom 30t März 1826

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten März eintausend achthundert sechs und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: [illegible] Präsident, v. Burg, Ossmann, Closmann, Hilgard Räthe, Mackel zweiter Staatsprokurator und Sternfeld Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Margaretha Wolf, 33 Jahre alt Händlerin in Pirmasens, der Theilnahme an Diebstählen beschuldigt, Appellantin von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 21ten vorigen Monats, in Person erscheinend,

gegen

die Staatsbehoerde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Mackel

Nach vernommenem Berichte des königl. Appellationsgerichts-Raths Closmann

Nach Einsicht und Verlesen sämmtlicher Prozeßschriften und namentlich

1° des angefochtenen Urtheils vom 21ten vorigen Monats, welches die Appellantin der Theilnahme an Diebstählen überwiesen erklärt und sie zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und zu den Kosten verurtheilt.

2° der Appellationserklärung vom 28ten vorigen Monats

3° der dem K. Appellationsgericht durch den Gerichtsboten Weyland zu Pirmasens am 20t d. M. für heute gegebenen gehörig visirten und registrirten Ladung.

Die Appellantin antwortete auf Befragen des Präsidenten: "Ich heiße Margaretha Wolf, bin 33 Jahre alt, Händlerin in Pirmasens" und trug auf Freisprechung an.

Nach Anhörung der Staatsbehörde, welche auf Verwerfung der Appellation antrug.

In Erwägung, daß die Anwendung des Art. 62 des Strafgesetzbuches, verbunden mit dem Art. 380 offenbar das Wissen von Seiten der angeblichen Theilnehmer voraussetzt, daß der erworbene Gegenstand [illegible] gestohlen war, daß aber im gegenwärtigen Falle durchaus kein Beweis vorliegt, daß die Appellantin wußte, daß der Weizen und Hafer, welchen die [illegible] Söhne des Peter Rohr [illegible] von Seiten der Söhne dem letzteren entwendet worden, wie denn auch [illegible] die Wahrscheinlichkeit und Verdachtsgründe, die aber keine hinlänglichen Beweise begründen;

daß hiezu noch kommt, daß Peter Rohr, einer der Brüder, welcher bei den Diebstählen nicht im geringsten complizirt ist, ausdrücklich erklärt, daß die Beschuldigte eines Tags seinem Bruder Geld in das Haus brachte, und ihm sagte: er solle ihr so viel Weitzen bringen, als er könne, daß dieses in seiner Gegenwart geschah,

daß daraus folgt, daß man nothwendiger annehmen kann, die Appellantin habe heimlich und öffentlich das die Frucht entwendet sei, gehandelt, als sie die Brüder Rohr, welche ihr die Frucht brachten, ausdrücklich fragte: "warum sie bei Nacht kämen"

daß endlich die Appellantin mit dem Einkauf und Verkauf dieser Gegenstände Gewerb treibt, und auch der Preis, für welchen sie die Früchte einkaufte und wieder verkaufte nicht so verschieden war, daß man daraus bei einem solchen Handel im Kleinen auf eine wesentliche Wahrscheinlichkeit der Theilnahme schließen könnte;

A. d. G.

Nimmt das K. Appellationsgericht die eingelegte Berufung an, hebt die gegen die Appellantin ausgesprochenen Verurtheilungen auf, und spricht sie von der Beschuldigung der Theilnahme an Diebstählen frei.

[Unterschriften:] [illegible], Sturtz, [illegible], Ossmann, Hilgard, Sternfeld

Sitzung vom 30. März 1826

Der königl. Appellationsgerichts-Präsident
in seiner Eigenschaft als Vorsitzender
Sitzung Montag den dreißigsten März achtzehnhundert sechs
und zwanzig; wobey gegenwärtig
waren: Landrichter, v. Pirch, Landrichter
Hofmann, Hofgerichts-Rath Martel, Assessor
Baertz als Beysitzer und Actuarius
Hofgerichts-Schreiber, folgendes Urtheil abfassen

In Sachen

Paul Lauzard, 53. Jahre alt, Tagelöhner
in Lautzig, der Verklagte beschuldigt, Appellant
von einem Urtheile des k. Landgerichts zu
Zweibrücken vom 7ten März
an einem,

gegen

die Bürgermeisterey Appellatin, vertreten
durch den Beigeordneten Herrn Mandel

1. Beweisjug

Nach Einsicht des # Appellationsgerichts
vom 3ten Juny Mandats, wodurch die
Sache in die Haupt-Sitzung verwiesen wurde,
um persönliche Zeugen und Gegenzeugen zu vernehmen.

Verfügt den Zeugenruf

A. H.

Hermfeld

Nach stattgefundenem Beyrufe der königl.
Appellationsgerichts-Räthe v. Pirch

Den Präsidenten die von der Beweis-
führer mündlich vorgeladenen Zeugen
von dem Appellanten productirten Zeugen
vernehmen und nachdem sie und die beyden
zum Beysitzen ernannt, auf Einfallen
zu schwören und gethan: "ohne Haß und Gunst
Zeugniß zu geben, die ganze Wahrheit und
nichts als die Wahrheit zu sagen, wurden
dieselben abgehört wie folgt.

A. Vorstellungszeugen

1. Zeuge — Gustav Meyer, 33. Jahre alt, Bauersknecht in Lautzig
2. Zeuge — Adriana Gierlich, 58 Jahre alt, Bürgermeisterey-Magd.
3. Zeuge — Carl Freyler, 60. Jahre alt, Bürgermeisterey-Diener allda.
4. Zeuge — Carl Gierlich, 54. Jahre alt, Tagelöhner allda.
5. Zeuge — Heinrich Massola, 33. Jahre alt, Tagelöhner allda.
6. Zeuge — Elisabetha Pfeiffer, 45. Jahre alt, Ehefrau des Beigeordneten Abraham Hofmeister allda.

B. Entlastungszeugen

1. Zeuge — Peter Klotz, 56 Jahre alt, Tagelöhner allda.

Von der vorgeladenen und productirten Zeugen
der Präsidente: "Ich heiß Paul Lauzard, bin
53. Jahre alt, Tagelöhner in Lautzig
und stehe mit Appellanten

Nach Ablegung der Zeugs-Eyde, welche
ein Mißverständniß der eingelegten Berufung
der Mandats-Beklagten durch Anwalt

Interrogatorium, darauf nicht vorgesehen war,
daß die Appellatin die angegebene Thatsache
beweisen hätte; daß selbst die vom
Zeugen zu bekräftigen, daß, gegen welche Zeugen
Beweis, ob diese Thatsache, daß die Natur der
Thatsache und der Umstände, daß die eine
Zeugen-Glaube, welchen übrigens zum Theile
gegen sprechend wäre, in der einen Sache dem
Gerichte der Präsidenten Mainz zu Ab-
Mißverständnissen Anlaß geben, daß die bei
dem Appellanten gesammelten Thatsachen
die namentlich gegen, welche dem Mainz
entnommen wurden, dasselbe abhalten
könnten, daß Zeugen daß nicht mit
Gewißheit daß die Glaubwürdigkeit derselben gestatten;

Daß der Zeuge Massola, auf dessen Zeugniß
das erste Richter sich vorzüglich stützte, erklärte:
er habe mit seinem Mandanten gegen fünf Uhr
einen Wein getrunken, und mehrere Leute gehen gehört
daß er habe diese Erklärung mißverstanden
gegen den Appellanten bezogen, da
die selben man mehrere Personen gezwungen
und der Unwahrheit wegen Meineid verklagt
und in jener Sache, gegen welche die Beweisführung
Einigungen, sich noch viele Widersprüche befinden;

Daß der Zeugin Elisabetha Hofmeister
gegen deren Erklärung nicht der geringste
Einwurf, obwohl sie kann, indem sie mit
allem Anstande Aussage verweigerte, und deutlich
erklärte, an seinem Manne nur drei Tage
Widerruf Communion, und niemand es sagen
soll gewesen zu sein, in dem Hause des
Appellanten gesehen, und dasselbe während
der ganzen Zeit nicht verlassen zu haben
und nur Hühner des Tages im Zimmer gesehen
zu haben;

Daß daher die Erklärung dieser Zeugen
das Urtheil der Appellanten bestätigt; daß der

Gegenzeuge Dietz so wie der vierte Zeuge Carl Giesen erklären, daß in einem Theile der Garten des Appellanten ebenfalls die Erde feucht und schwarz ist, wie der Grund an den gefundenen [illegible]

Daß aus diesem allem folgt, daß der Appellant mit Unrecht des Vergehens der Entwendung, wovon die Rede ist, überwiesen erklärt wurde;

A. d. G.

Nimmt das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung an, hebt die gegen den Appellanten Dennhard ausgesprochenen Verurtheilungen auf, und spricht denselben von der Beschuldigung des Diebstahls frei.

[illegible] Sturz
Ansmann [illegible] Hilgard.
Sternfeld

Sitzung v. 30t März 1826

Liquidation	
B.	3 f 43 – 2
B.	2 – 3 – 3.
G.	4 – 21 –
Z.	9 – 48 –
E.	1 – 6 –
f	21 – 2 – 1.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentl. Sitzung vom dreißigsten März eintausend achthundert sechsundzwanzig, wobei gegenwärtig waren: Cording Direktor v. Moers, Ansmann, Clasmann, Hilgard Räthe, Marbel zweiter Staatsprokurator und Sternfeld Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Simon Jacobi, 48. Jahre alt, Ackersmann in Medelsheim wohnhaft, der Verwundung beschuldigt, Appellant von einem Urtheile des königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 21ten vorigen Monats, in Person erscheinend;

[illegible]

gegen

Die Staatsbehoerde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Marbel

Nach vernommenem Berichte des königl. Appellationsgerichtsraths Ansmann

Nach Einsicht und Vorlesung sämmtlicher Prozeßschriften, und namentlich

1° des angefochtenen Urtheils vom 21ten vorigen Monats, welches den Appellanten der Verwundung überwiesen erklärt, und ihn in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, in eine Geldbuße von acht Gulden, und in die Kosten (liquidirt zu achtzehn Gulden sieben und zwanzig Kr.) verurtheilt;

2° der Appellerklärung vom 28ten vorigen Monats

3° der dem Appellanten durch den Gerichtsboten Eschborn zu Neuhornbach unter dem 21ten dieses Monats für heute ertheilten gehörig visirten und registrirten Ladung;

Der Appellant antwortete auf Befragen des Präsidenten: "Ich heiße Simon Jacobi, bin 48. Jahre alt, Ackersmann in Medelsheim wohnhaft, und bat um Abhör der von ihm zur Rechtfertigung seiner Appellation vorgeladenen Zeugen;

Dieser Bitte willfahrend, ließ der Präsident die Zeugen vortreten, und nachdem er dieselben an die Folgen eines falschen Eides erinnert, und dieselben geschworen hatten: "ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen," wurden sie abgehört wie folgt:

Entlastungszeugen

1. Zeuge — Johannes Braun, 38 Jahre alt, Krämer und Wirth in Medelsheim

2. Zeuge — Joseph Oswald, 45 Jahre alt, Maurer alda

3. Zeuge — Johann Brandung, 37 Jahre alt, Taglöhner alda.

Nach Anhörung des Appellanten in seinem Antrag auf Freisprechung

Nach Anhörung der Staatsbehörde, welche auf Verwerfung der eingelegten Berufung antrug;

In Erwägung, daß die in dem Urtheile des ersten Richters angegebenen Gründe vollkommen die ausgesprochene Verurtheilung rechtfertigen; daß die in der Verhandlung constatirten Milderungs-Umstände hinlänglich gewürdigt, und sonach die Strafe, in welche der Appellant verurtheilt wurde, der Schwere der Handlung ganz angemessen ist;

In Erwägung, daß die in der heutigen Sitzung abgehörten Gegenzeugen welche über irrelevante Umstände aussagten, die gegen den Appellanten bestehenden Beweise der Handlung nicht entkräfteten.

A. d. G.

verwirft das k. App. Gericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten Zerobi in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu zwei Gulden fünf und dreißig Kreuzer ein Pfennig.

Boecking
Kurz
Ammann. Closmann Hilgard. Sternfeld

Sitzung vom 31. März 1826

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom einunddreißigsten März achtzehnhundert sechs und zwanzig, wobei gegenwärtig waren Boecking Director, v. Kurz, Ammann, Closmann, Hilgard Räthe, Mardel zweiter Staatsprokurator und Sternfeld Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Staatsbehörde am k. Bezirksgerichte zu Landau, Appellantin von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts daselbst vom 24ten vorigen Monats, vertreten durch den Staatsprokurator Mardel

Gegen

Maria Catharina Goering, 23 Jahre alt, Tochter des Ackersmanns Heinrich Goering zu Edenkoben, Appellatin, in Person erscheinend;

Nach vernommenem Berichte des königl. Appellationsgerichtsraths Closmann;

Nach Einsicht und Verlesung sämmtlicher Prozeßschriften, und namentlich

1° des angefochtenen Urtheils vom 24ten v. M. welches die Appellatin von der Beschuldigung des Diebstahls freispricht

2° der Appellerklärung der Staatsbehörde vom 27ten vorigen Monats;

3° der der Appellatin durch den Gerichtsboten Horn zu Edenkoben unter dem 20ten dieses Monats für heute gegebenen gehörig visitirten und registrirten Ladung.

Die Appellatin antwortete auf Befragen des Präsidenten: ich heiße Maria Catharina Goering, bin 23 Jahre alt, Tochter des Ackersmanns Heinrich Goering zu Edenkoben und trug auf Verwerfung der von der Staatsbehörde eingelegten Berufung an.

Nach Anhörung der Staatsbehörde, welche dahin antrug: das k. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung annehmen, die Appellatin des Diebstahls oder doch wenigstens der Theilnahme an diesem Vergehen schuldig erklären und sie demnach in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die Kosten verurtheilen;

In Erwägung, daß aus den Verhandlung kein Beweis hervorgehe, daß Appellatin die in dem Hause ihres Vaters, in welchem sie sich zuletzt aufhielt, gefundenen Gegenstände entwendet hätte;

In Erwägung, daß, wenn auch aus den Erklärungen, welche dieselbe zu verschiedenen Zeiten vor den untersuchenden Behörden ablegte, den Worten nach, Widersprüche hervorgehen, doch diese angeblichen Widersprüche nur schwerlich als Beweis angenommen werden können, um das Vergehen einer wissentlichen Verheimlichung zu begründen, da die von der Appellatin nachher in den öffentlichen Verhandlungen gegebenen Erläuterungen und vorgebrachten Motive ihrer früheren Angaben wenigstens in so weit als rechtfertigend angesehen werden können,

erst nun keine Gründe mehr vorhanden sind um mit Bestimmtheit anzunehmen daß sie wirklich zur Zeit der angegebenen Erwerbung, oder bei der stattgehabten Haussuchung bestimmte Wissenschaft hatte, daß diese Gegenstände entwendet waren;

A. d. G.

verwirft das k. Appellationsgericht die von der Staatsbehörde eingelegte Berufung.

Henking(?) Sturz

Ahrmann [illegible] Hilgard. Sternfeld

Sitzung vom 6ten April 1826.

Kosten erster Instanz für Schwarz und Waschmann solidarisch:

Stempel	f 5	– 19 – 2
Register	6	26 2
Gerichtsb.	4	– 26. –
Zeugen	6	– 18. –
Kanzlei	1	– 37 – 2.
	f 24	– 7 – 2

Kosten der Appellinstanz welche Waschmann allein zu tragen hat

Stempel	f –	33 – 1
Register	"	31 –
Gerichtsb.	"	28.
Kanzlei	"	30 –
	f 1	52 1

Total f 25 – 59 – 3.

Sternfeld

J. Ausfertigung

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentl. Sitzung vom sechsten April achtzehnhundert sechs und zwanzig, wobei gegenwärtig waren Corbing(?) Director, v. Stur, Ahrmann, Clasmann(?), Hilgard, Räthe, Mandel zweiter Staatsprokurator, und Bezufeld(?) Unter-Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Staatsbehoerde am k. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern, Appellantin von einem Urtheile dieses Gerichts vom 30t. Dezember vorigen Jahres, vertreten durch den Staatsprokurator Mandel

gegen

1° Georg Schwarz, 30. Jahre alt, Taglöhner in Bischheim, Appellaten;

2° Philipp Waschmann, 28. Jahre alt, Ackersmann in Rockenhausen(?), Appellaten auch Appellanten

beide correctionell Sträflinge im Central-gefängnisse zu Kaiserslautern, durch die k. Gendarmerie vor die Schranken des Gerichts geführt

Nach vernommenem Berichte des königl. Appellationsgerichtsraths Hilgard

Nach Einsicht und Verlesung sämtlicher Prozeßschriften und namentlich

1° des angefochtenen Urtheils vom 30ten Dezember vorigen Jahres, welches die Appellaten ~~[illegible]~~ der Beleidigung der k. Gendarmerie überwiesen erklärt und jeden in eine Gefängnisstrafe von einem Monate, und beide solidarisch in die Kosten liquidirt zu vier und zwanzig Gulden sieben ~~Kreuzer~~ zwei Pfennig verurtheilt.

2° der Appellerklärung vom 7ten Januar dieses Jahres

3° der Appellerklärung vom nämlichen Tage

4° der den Appellaten durch den Rodinger(?) Gerichtsboten Faber unter dem 28ten vorigen Monats für heute gegebenen gehörig visirten und registrirten Ladung;

Die Appellaten antworteten auf Befragen des Präsidenten, und zwar der erste: "Ich heiße Georg Schwarz, bin 30. Jahre alt, Taglöhner zu Bischheim, gegenwärtig Sträfling im Central-gefängniß zu Kaiserslautern."

der zweite "Ich heiße Philipp Waschmann, bin 28. Jahre alt, Ackersmann zu Rockenhausen(?), und ebenfalls Sträfling im Centralgefängniß zu Kaiserslautern."

Der k. Staatsprokurator trug auf Abhör der Zeugen an.

Diesem gemäß ließ der Präsident die Zeugen vortreten, und nachdem er dieselben an die Folgen eines falschen Zeugnisses erinnert und dieselben geschworen hatten, ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, wurden sie abgehört wie folgt:

Belastungszeugen

1. Zeuge — Georg Kauenbusch(?), 36. Jahre alt, Schlosser zu Neustadt, gegenwärtig Correctionell-Sträfling im Centralgefängnisse zu Kaiserslautern.

2. Zeuge — Ludwig Neubauer, 37. Jahre alt, Schneider in Haßloch ebenfalls correctionell Sträfling daselbst

3. Zeuge — Jacob Cörz(?), 20. Jahre alt, Schumacher zu Eußel(?) ebenfalls correctionell Sträfling in K. lautern

Neue Anzeigung der beschuldigten, welche
auf Freisprechung antragen;

Neue Anzeigung der Staatsbehörde
welche dieselbe ersuchen, den Erzellaten
der k. Staatsprokuratur zu Straßburg
als gerichtspflichtig anzumelden, sowie
die bereits beschuldigten laut art. 224
der Prozessgesetzbuches sogleich in ver-
haftigen Stand zu versetzen und in die Kosten
auf Zeugen, Sachverständige, Reisen
und Aufenthalt zu verurtheilen;

Auf jeden fall die Erzellaten der
beschuldigten Maßnahmen zu verwerfen.

In Erwägung, was die Erzellaten der
Staatsbehörde vorhält, daß es nicht
erwiesen ist, daß die Erzellaten die
Qualität der Beamtenbeleidigung kannten,
daß es aber zur Aufklärung erwiesen
ist, daß Ritter geistesleidig beschimpft
worden wäre, indem in den Verhandlungen
durch die Zeugen nicht konstatirt ist, welchen
Auftritt sich die Erzellaten gegen
diesen beigelegt haben, daß es nur in Allgemeinen
sagen, sie hätten beschimpfende Ausdrücke
ausgestoßen, ohne diese Ausdrücke selbst
anzugeben, daß Vorlagen der Erzellaten
der Staatsbehörde nicht begründet sind;

In Erwägung, was die Erzellaten der
Widerhandlungen betrifft, daß Personalkosten
erwiesen ist, daß derselben den Beigeladten
Zutritt, während er die Schlosserarbeiten
in Ausübung seines Berufes habe, nicht
und sonach derselben mit vollem Rechte
diese Handlungsweise übertreten erklärt, wurde
die diese Handlung durch den art. 225 des
Strafgesetzbuches vorgesehene sei

In Erwägung, daß Beschuldigten
Mangel Zeugen vorgeschlagen ist, daß alle
Gehörungen, und also auch der Erzellaten
Widerhandlungen in einem schon gerade betrachtet
werden, um Urtheil, welches das Gerichtsgericht
allein zur Last fällt, indem die Gehörungen
nicht übereinstimmen, die Erzellaten
als den Gehörungen auch nicht schuldig sind

beschuldigt wurden, daß selbst einer
derselben mit einem blutigen Degen
stechen sein;

Daß es vorliegenden Falle ist der Ver-
gehungen Merkmale schwierig zu setzen.

Er. ab. Z.

Inwieweit der Erzellaten Zeugen nicht
die einzelnen Behauptungen, und gut-
scheint Maßnahmen in die Kosten der
Erzellaten sein liegen sind zu einem Gulden
zwei und fünfzig Cent ein Pfennig mit
Ausnahmen derjenigen, welche von Partei
der Staatsbehörde gegen Personen
stehen sollen; wodurch jedoch die
gegen Maßnahmen aufgestellten
Gehörungsbeschwerden aufrechtzuhalten sind.

Lenkung

Hilgard. Ansmann. Stern

Stern

Sitzung vom 6ten April 1826

Das k. Erzellatiansgericht der Rheinkreise
in seiner Zuchtpolizeikammer sitzt in der
öffentlichen Sitzung vom sechsten April
achtzehnhundertsechsundzwanzig,
wobei gegenwärtig waren Endingsbeamten,
H. Kurz, Präsident, Eisenmann, Hilgard,
Räth, Mandel zweiter Staatsprokurator
und Stenkel Gerichtsgerichtsschreiber
folgenden Urtheil erlassen:

in Sachen

Erzellatin Liberich, 60 Jahre alt, Erz-
ellatin in Weißenburg, des Diebstahls
beschuldigt, Erzellatin von einem Urtheil
des k. Zuchtpolizeigerichts zu Weißenburg
vom 19ten Februar dieses Jahres in
Haftsachen angestrengt und verbei-
standet durch den Advokaten Liebrich

gegen

die Staatsbehörde, Erzellatin, vertreten
durch den Staatsprokurator Mandel

Nach nochmaligem Verlesen der königl. Arzneitaxe-Kommission Hilger

Nach Einsicht und Prüfung der beiden streitigen Prozeß-Schriften und Urkunden

In der ungefähr um 8 Uhr Abends am 17ten Februar dieses Jahres, welche die Arzneitaxe der Liebstadt übersteigenden erklärte, und sie in eine Ordnungsstrafe von fünf Thalern und in die Prozeß-Kosten verurtheilte

2. der Arzneierklärung vom 22ten Februar dieses Jahres

3. der der Arzneitaxe klares und deutliches gegenüberstehenden Preise unter dem 29ten vorigen Monats für heute vorgeladenen Theile nicht erschienen und vorschriftsmäßig Niemand für sie erschienen ist.

Die Arzneitaxe unterscheidet auf Verordnung des Physikates "Essentia Liebstöckel, die 40 Jahre alt, "Herzblätter in Weinessig macerirt."

Nach Einsicht der Verordnung des Physikates Liebstöckel, welche auf Verschreibung der Arzneitaxe lautet;

Nach Einsicht der Rechnungsbelege, welche auf Verschreibung der einzelnen Verordnung lautet;

In Erwägung, daß es zwar keinem Zweifel unterliegt, daß der Schüssel, worin kein Rest ist, entwendet worden ist, daß aber vielmehr durch die Arzneitaxe selbst bezweifelt werden müßte, daß der Besitz der entwendeten Schüssel mit einigem in ganz unerheblichem Falle der Feststellung der Verschreibung zur Urtheilfindung derselben dienen könnte, als im Gegentheile nur den Verschreibungen die Wahrscheinlichkeit vorgegangen, daß nicht sie, sondern einer ganzen Arzneitaxe Linz die Verordnung bezieht,

indem dieselbe zu jener Zeit wo der Liebstöckel geschnitten hat täglich neu und in der Absicht der Erneuerung, einlegen die Schüssel gesetzt worden, hier aber die Arzneitaxe, der auch selbst der rechte Richter, ob sonst erklärte, in seinen Verordnungen neue Verletzungen auf Heilungen folgen, ohne jedoch diejenigen Umstände anzugeben wo in die Heilungen der Arzneitaxe in dem Liebstöckel bestanden hatten.

In Erwägen daß die aufgestellten Verurtheilung nicht bestehen kann.

In Erwägung der einzig möglichen Vorgehen von Seiten der Arzneitaxe nur in der Wahrscheinlichkeit des entwendeten Gegenstandes liegen könnte.

In aber auch auf Begründung einer Verurtheilung wegen einfacher Verschuldung kann feindlichen Erwägungen vorhanden sind, indem es vermissen ist, daß die Klägerin Linz sich damit abgiebt, täglich Gegenstände für andere zum Verkaufe und zur Verabfolgung sammeln, und andernfalls kann unbestimmt nicht vermissen Verletzungen, sondern nur bestimmte abgemessene Gegenstände gezeigt sein können, die Abgrenzung sammenzubringen, daß eine wissentliche Verschuldung einer entwendeten Gegenstände stark fällt;

In dagegen die Arzneitaxe auf Mangel sichtlichen Erwägungen ganz nicht überhaupt erklärt werden kann, die Schüssel wissentlich, daß sie gestohlen war, entwendet und verkauft zu haben.

a. d. g.

Nimmt das K. Arzneitaxe-Gericht die eingelegte Berufung an, hebt die gegen die Arzneitaxe ergangene Verurtheilung auf und spricht sie von der Beschuldigung der Liebstöckel sowohl als der wissentlichen Heilungen der Klägerin frei.

Löwenberg, den 4ten Juny 1844. Ansmann

Hilgard. Ecomm

Sternfeld

Sitzung vom 7. April 1826

Der k. Kreisgerichtsrath Herr Klein
Freising in seiner Zuziehungseigenschaft
hat in der öffentlichen Sitzung vom
heutigen April nachstehend rechtskundest
sachs und Zeugenzeig, nahmi gegenwärtig
waren: Landrichter v. Kurz
Assessor, Schinam, Hilgard Richter,
Marbel zweiter Staatsprocurator
und Bernfeld Gerichtsschreiber
folgendes Urtheil gefällt

In Sachen

1. Franz Müller, 37 Jahre alt, Fischer
und Freigelassener in Lautering
2. Elisabetha Freyler, 36 Jahre alt, dessen
Ehefrau

Beide der Thatsachen des nachgenannten
Verbrechens beschuldigt, Kläger von
einem Antheile des k. Landgerichts
zu Dorfmichelau vom 14ten März
Monats, in Sachen verfügenmund, und
gegenwärtig durch den Kommissär Gleißner

Gegen

Den Staatsbehörde, Klägerin, vertreten
durch den Staatsprocurator Marbel

Nach vorgenommener Lesung der
k. Obergerichtsrathsrelation Hilgard
Nach Anhörung und Einsicht sämtlicher
Prozeßschriften und namentlich

1° Des vorgetragenen Antrages
vom 14ten März Monats, wodurch
die Klägerin der Thatsachen des
nachgenannten Verbrechens über
klärt, und sie zu einer Gefängniß-
strafe von sechs Monaten und zu
den Kosten (liquidirt zu f 26 - 43 kr 3 Pf)
verurtheilt;

2° der Klägerin Erklärung vom 20ten März
dieses Jahres

3° des dem Klägerrath durch den Vertheidiger
vorgelegten Attestes vom 3ten dieses
Monats für Gründe gegebenen Erklärung
nächstens und vorgetragenen Vertheidigung

Der Klägerrath vorgetragen Entschuldigungs
gründe der Nichterscheinung, und Zeugen
vorgeladen. " Es sprach Franz Müller "
" der 37 Jahre alt, Fischer und
" Freigelassener in Lautering wohnhaft "
der Thatsache. " Es sprach Elisabetha Freyler,
" der 36 Jahre alt, Ehefrau des Fischers
" und Freigelassenen Franz Müller zu Lautering

Diesselben seien um Abgabe der
von ihnen zur Rechtfertigung ihrer
Aussage mitgebrachten Zeugen.

Diesem begegnen willfahrend
hat der Richter die Zeugen vorgerufen
und angehalten, in Gegenwart der Angeklagten
einen Eid zu leisten, der vorgelesen und in
folgender Weise geleistet wurde: " Ich Sie und schwöre
" Gott zu reden, die ganze Wahrheit
" und nichts als die Wahrheit zu sagen, "
worauf denselben abgefordert wurde folgt:

1. Zeuge Johannes Pilar 46 Jahre alt,
Maurer in Lautering

2. Zeuge Martin Schumann, 36 Jahre alt
Maurer allda.

3. Zeuge Ignatz Aellgruber, 34 Jahre alt,
Bäcker allda.

4. Zeuge Margaretha Pflugstar, 49 Jahre
alt, Ehefrau des Schmieds Lorenz
Hammer allda.

Nach Anhörung des Thatbestandes
in seinem Antrage und Aussage
der Klägerin.

Nach Anhörung des Vertheidigers
welcher sich Namens der
angeklagten Anhörung ausbittet;

In Erwägung der Thatbestandigung
Lage und die Klägerin betreffend,
und zwar:

1° Zeugenaussage von der Entbindung von Jenni Bäbni Kreuz, welche der Frau Verena in der Eigenschaft seiner Mutter Jakob Verena entbunden haben soll.

2° Zeugenaussage von der Entbindung von Barb. Kreuz welche derselben Frau Jakob Verena in meiner Eigenschaft seiner Mutter entbunden und den Kreißenden Zeugen beigezogen haben soll.

Der Verweigerung einer der ersten Forderung, das Zeugniß über die Zeugenaussage von diesen von dem beschuldigten Jacob Verena verlangten Entbindung Entbindungen Entbindungen (Entbindungen) sein verdächtig (Entbindungen) als die isolirte Erklärung der schuldigten Jacob Verena, in dem auch der erste Richter die Notwendigkeit zur Vornahme Zeugenaussage Entbindungen folgerte, welche aus Irrthum auf das gesetzte Vorgehen Entbindungen haben; der Arbeit in gegenwärtigen Fällen die Erklärung der Zeugen Jacob Verena umsomehr als sie ausdrücklich bemerkten und versicherten schon vor der selbe selbst als Hebamme die vorgenommenen Entbindungen verrichtet, nur mit dem Arzt allerdings Müller im Prozesse stehe;

Aber aber die Beschuldigung, das die Arzt allerdings diesen Zeugen Partei nun gültig sein könnte;

In Erwägung war die zweite Forderung, das die Entbindung der Frau Verena der Hebamme beizuziehen sei, das derselben auf dem Felde seiner Mutter Kreuz entbunden und einen Buben daraus, war dem Felde nun, die Hebamme in die Erwägung der Arzt allerdings gezogen;

In Erwägung, das unter die Vorschriften der Art. 401 der Strafgesetzgebung [illegible]

gehen Entbindungen Entbindungen [illegible] bestimmen, welche auf die Hebammen Bezug haben, welche durch das Gesetz vom Art. 1811 dieses Gesetzbuch aufgehoben, und in den Vorschriften über diesen Artikel der Gesetz über die Feldfrevel genannt wird, das Verbrechen Entbindungen sein, wovon ein Beispiel, nämlich die Art. 34 und 35 des 7ten Section des Gesetzes vom 28ten Brachmonat 1791. vorgesehen sind, und welche diese Verbrechen vorgesehen mit einer von den Strafen hätte belegt werden müssen, welche in diesen Artikeln aufgestellt sind.

Aber wenn auch die Arzt allerdings nicht den schon früher bestandenen gesetzlichen Vorschriften, so wie auch dem Inhalte des Art. 380. 62. u. 69. des Strafgesetzbuches, der Hebammen seinen Beistand nicht versagen und den Kranken, als der Hebamme soll;

In Erwägung endlich, das die zugeben Entbindungen Entbindungen mit Wahrnehmlichkeit schon über Jenni Jahre vor dem Anfange der Untersuchung verstrichen haben, und das also die Arzt allerdings meinem Verbrechen verleitet haben, als auch dem Art. 8. Sect 7. des erwähnten Gesetzes vom 1791. die Verfolgungsfrage Feldfrevel durch Verjährung von einem Monate verjährt sind, und nicht mehr übernommen werden dürfen; das es also nicht mehr nöthig ist zu untersuchen, ob die vorgenommene Wahrnehmlichkeit vorsätzlich ist, oder nicht.

Er. v. g.

Nimmt das K. Arzt allerdings nicht die vorgelegte Berufung an; hebt das Urtheil vom Hofgericht auf, und spricht die Arzt allerdings von der vorgeworfenen Beschuldigung aus Mangel genügenden Beweises frei; und erklärt die Kosten wegen der Beschuldigung vorgesehen.

Lorentzing Kreutz Ansmann

Hilgard. Stern Sele

Sitzung vom 11ten April 1826

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises im dasigen Zuchtpolizeisaale und Sitzung des Präsidenten Sitzung vom neunzehnten April achtzehnhundert sechs und zwanzig regelmäßig vorgenommen worden. Boecking Director v. Stürz Landsberg Hoffmann Imbsmann Räthe, Merkel Königlicher Prokurator und Stromfels Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Liquidation
Porto 19 — 8
Papier 4 — 7
Zeugen 9 — 33.
Zusam 66 — 84
Reisekost 21 —
Copien 2 — 6
f 106 — 48 kr

Jacques Bähr, 40. Jahre alt, Handelsmann zu Frankenberg in Franken, Angeklagt und Bezeugt einer Verletzung der k. Cirkulargesetze zu Zuwiderhandlungen vom 28ten nächsten Monats, im Strafgesetzbuche Zurückverweisung, und Verbindlichkeit Kosten der Exekution gleiche

Gegen

die Staatsbehörde, Anklägerin und Angeklagte Königlich Königlicher Prokurator Merkel

Nach Vernehmung der Königlichen Appellationsanwaltschaft Hoffmann Nach Einsicht der Akten, Anklage, Zeugenaussagen und vernommene Zeugen

In der Erwägung, daß der Angeklagte durch Verletzung der Königlichen Cirkulargesetze vom 28ten nächsten Monats, welches von beschuldigten Zeugen Bähr ausdrücklich zugestanden worden, offenbar eine Übertretung begangen, indem er Immobilien einem Ausländischen durch Verkaufszeugen zum Preise zu übergeben gehabt haben, und ihn zu einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen, zu einer Geldstrafe von einhundert Gulden, und zu den Kosten (Liquidat zu sechzig und fünfzig Gulden zusammen und neunzig Kreuzer) verurtheilt;

In der Appellationserklärungen des beschuldigten und der Rechtsgründe vom 29ten nächsten Monats;

In der vom Appellanten Bähr durch den Zeugsbeboten haben diesen Akten dann Akten dieses Monats für Recht gegebenen gehörig visirten und registrirten Zeugen

Der beschuldigte rechtsgenügend auf Befragen des Präsidenten: " Ich stelle

" Zeugenverhör, den 40. Jahre alt, Handelsmann zu Frankenberg in Franken, und den Inhalt der von ihm zur Rechtfertigung seiner Appellation vorgelegten Zeugen.

Der k. Prokurator beantragt Bestätigung des Urtheils, und Verwerfung der von ihm vorgelegten Zeugen, und;

Der Präsident bildet Stimmung, die beschuldigten Zeugen vorstellen, und nachdem sie dieselben auf die Folgen eines falschen Eides gehörig aufmerksam gemacht, sie gefragt, ob sie Verwandte oder Freunde des Angeklagten seien, und ihnen bedeutet, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, die ganze Wahrheit zu sagen und nichts als die Wahrheit zu sagen, worüber dieselben abgehört worden sind folgt:

A. Erklärungszeugen

1. Zeuge, f 2 — 34 kr — Johannes Hintz, 53 Jahre alt, Ackermann in Gebertshain

2. Zeuge, f 2 — 34 — Johannes Mathias, 46 Jahre alt, Ackermann allda

3. Zeuge, f 2 — 34 — Andreas Sauer, 26 Jahre alt, Bäcker und Mitgehilfe allda

4. Zeuge, f 2 — 34 — Nikol Burger, 47 Jahre alt, Zeugmacher allda

5. Zeuge, f 2 — 34 — Nicolaus Fuchs, 39 Jahre alt, Ackermann allda

6. Zeuge, f 2 — 34 — Jakob Braun, 38 Jahre alt, Zimmermann allda

7. Zeuge, f 2 — 34 — Johannes Hall, 36 Jahre alt, Tagelöhner allda

8. Zeuge, f 2 — 34 — Matthias Hintzmann, 50 Jahre alt, Feldhüter allda

9. Zeuge, f 2 — 34 — Ludwig Schwarz, 39 Jahre alt, Zimmermann allda

10. Zeuge, f 2 — 34 — Mathias Salzmann, 67 Jahre alt, Ackermann allda

11. Zeuge, 56 kr — Franz Karl Meist, 45 Jahre alt, Notär in Christenstal

12 Zeugen — Johannes Serin, 34 Jahre alt, Bürger in Frauenburg
f 3 — 11 Tax

13 Zeugen — Nicolaus Zimmermann, 34 Jahre alt, Pfullhofen in Frauenburg
f 3 — 11 Tax

B. Entlastungszeugen

14. Zeugen — Michael Cammerlander, 49 Jahre alt, Bürgermeister in Frauenburg

15. Zeugen — Johannes Pfeiffer, 40. Jahre alt Hufschmied in Hebkirchen

16. Zeugen — Johannes Klein, 34. Jahre alt, Schmied in Frauenburg

17. Zeugen — Johanna Hillegart, 34. Jahre alt, Ehefrau des Schmieds Christiane Klein in Hebkirchen.

18. Zeugen — Christiane Klein, 27. Jahre alt, Schmied in Hebkirchen.

Nach Einsicht der Krankheitsgesuche, welchen auf Verfügung der Verhandlung; insbesondere auf Abhörung der Zeugen.

Nach Einsicht der Krankheitsgesuche, welchen auf Verfügung der Verhandlung, die Verhandlung der Beklagten anzuhören; das beschuldigten Gesuch man deren Zeugen in einer Verhandlung stehe man deren Zeugnisse, in dem gleichen da man Zeugnisse Gutachten und in die Akten zu verhandeln; durch jenen Fall ein man dem beschuldigten Gesuch eingehende Verhandlung zu verlangen.

In Erwägung wird die Anhörung der beiden Krankheitsgesuche angeordnet, der Kommune durch Gesuch für den Einsatz bestimmt jedoch die Einsatz Zeugen Gutachten so lange für mündlich; es sei auch bei der Verhandlung der Gesamtheit der Immobilien übertragen würde, denselben durch wie der Gemeinde übertragen, oder sie durch Einsetzung einer Gesuch man einzelnen Gesuch gelöscht;

Das Gesuch des Gemeinderats des Vorgehens, welches durch den §. I der Ord. 112 der Verfassungsgesetz vorgesehen ist, fehlt, und daher diese Verfügung nicht angenommen werden kann.

In Erwägung, wird die Verhandlung der Gesuche angeordnet.

Das den Zeugen Gutachten so bestimmt erklärt, das Gesuch ist durch die Verhandlung. ist das Gesuch, welches von dem Kommune man die Einsetzung Gutachten Zeugen, man die mündliche Kommune übertragen zu wollen, wenn es bei der Verhandlung den Gesamtgüter nicht wieder bieten, sollte, welches nicht wieder auf der Gemeinde zu bieten, welches auf Einsetzung Gutachten zu stehen, gewesen, wenn und das Gesuch, nachdem die Gesamtheit der Güter an sich bestimmt hatte, das Verfügung nicht stehe.

Das diese Erwägung durch §. II der angezogenen Verfügung nicht wieder Gesuch in seinem Interesse zum Nachteil der Masse und der Gläubiger, den einmal als Eigentümer der Gemeinde bestimmten Gutachten Herrn nochmals zu Verfügung gestellt; das die Verhandlung dieser Zeugen durch andere Gemeinde mutwillig ist, welches durch die Anhörung selben Zeugen und verwandtschaftlichen Zeugen Jung, Messing, Wall, Pfarrer, Zimmermann und besonders Holzhauer, nicht bestimmt sind, welches Gesuche, wegen Gesuch der Verhandlung Herrn Eigentümer von Güter in verschiedenen Gutachten zu Verfügung gestellt und bei der Verhandlung der Güter in Gesamtheit und ein Gebot Herr wegen eben Gesuch man Gesuch stand, der gesetzt wurde, zu bieten aufforderte; das nach der Verhandlung Herr vom Gesuch Verfügung wurde, welches einer dieser sein Wort nicht halten wollte.

Das, wenn neue alle in der Anhörung Verfügung vorgesehenen Gesuch und Abänderungen mit der Verhandlung von Herr Verfügung sein Zweifel über die Gemeinschaft der Gesuche vorliegen kann, und soweit der Antrag der Parteien Gesuch mit Recht denselben diese Verfügung übereinstimmen erklärte

In Erwägung, wird die Verhandlung Gesuche zugelassen, das die Namen der Zeugen nachgesprochen Gelöschte

Sitzung vom 27ten Oct.

Der k. Appellationsgerichts der Rheinkreis in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom heute und heute Appell mündlichen Vortrag gehört, und nach gepflogener Berathung, wobei gegenwärtig waren: Präsident Freiherr v. Stürz, Assessor Hofmann, Bilgard Ritz, Schmidt Oberster Staatsprocurator Hr. Hermfels Protokollführer Schneider folgendes Urtheil erlassen:

Liquidation

Baumgärtel	fl 9	30.
Bogisch	6	33.
Gangloff	12	24
Zeugen	37	48.
Einzelne	3	7 1.
fl	69	22 1

2. Ausfertigung

In Sachen

des Schneider, 38 Jahre alt, Kaufmann in Zweibrücken wohnhaft, Appellant und Appellat eines Urtheils der k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 17ten März 1826, der Contumazsache Vermögensconfiscation betreffend, in Person erschienen und vertreten durch den Advocat-Anwalt Glaser

gegen

die Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den Procurator Schmidt

Nach vorgenommenem Vortrage des königl. Appellationsgerichts Rathes Hilgard

Nach Einsicht und Anhörung gründlicher Vorträge, Replicken, und erfolgtem ~~Vortrage~~ mündlichen Vortrag vom 17ten März dieses Jahres, welcher das beschwerdigend Erkenntniß des abgewesenen Vorjahres abändernd erklärt und sagt in neue Gefängnißstrafe von sechs Monaten, in eine Geldbuße von zwanzig Gulden fünf und zwanzig Centimes Solidarhaft mit Carl Peterhoff von Zweibrücken, angelangen nicht erzielen hat, in die Kosten Liquidat 69 Gulden zwei und fünfzig Centimes, wovon zwanzig Gulden 22 Pfg. Vortheil.

2o der Appellationserklärung des Herrn Präsidenten und der Staatsbehörde vom 18ten und 23ten vorigen Monats

3o der vom beschwerdigten Schneider durch den Gerichtsboten Klein des Kreisgerichtsbezirks vom 21ten dieses Monats für sechs Gulden zwanzig Centimes visirten und registrirten Ladung

Der Angeklagte Schneider gesteht
wortlich die Anklage der Injurien:
"als Leute Johann Schneider bis 58. Jahre
"alt, Zwänger im Kriegsfall" angeführt
und bestraft zu haben, zur
Rechtfertigung seiner Aussage
vorgebracht zu haben;

Diesem gemäß bleibt der Inquisit
den Zeugen vorbestraft, und ungeachtet
an diesselben die Folgen einer
strafbaren Lüge erinnert, und für geschworene
Leute "über Leib und Leben Spruch zu machen,
"die ganze Wahrheit und nichts als die
"Wahrheit zu sagen", vernommen, selben
abgehört wie folgt:

1. Zeuge Peter Heinrich Freund, 54. Jahre alt,
Ackermann in Osnabrück

2. Zeuge Friedrich Vogel, 48. Jahre alt, Ackermann
daselbst.

Nach Ablesung der Anklage,
welcher für den beschuldigten auf
Freisprechung antrug

Nach Anhörung der Kreisbehörde
welche dahin antrug, die von Johann
Schneider eingelegte Appellation
zu verwerfen, jedoch aber die
von der Kreisbehörde gleichfalls
gegen das angefochtene Urtheil
eingelegte Berufung zu kommen,
den Appellaten Schneider zu einer
Gefängniß-Strafe von drei Monaten
zu einer Geldstrafe von sechzig Gulden
und in die gerichtlichen Kosten zu gemeinschaftlich
Namen mittels Anwendung der
Art: 374 des Strafgesetzbuchs den Appellaten
der im Art: 62 aufgeführten Rechte verlustig
fünf Jahren als gesetzlich zu erklären;

In Erwägung daß die beim Königl.
Landdrostei-Amt eingelegte Appellation

wie der Angeklagte in seinem Justanz selbst
kommen richtig erkannt hat, gegen
Art. 3 Appellationen aufgelöst, welche
dahingehend gesetzlichen Verfolgungen
aufgesetzt haben, so wie die beschul-
digung gegen den Friedensrichter
Thyen absichtlich Verleumdungen in
sich begriffen, welche die Natur
eines Injurien haben, namentlich
die Beleidigungen und Drohungen
gegen den Bürgermeister und
den Gerichtsmeister; und

In Erwägung, daß Appellat
ist, daß der Angeklagte Schneider
die Aufstellung der Denunziation bezweckte
und durch die im Verhör vorkommenden Verleumdungen
denunziation Theil nahm;

Daß gemäß der Anwendung desselben
durch die Art: 59 und 60 des Strafgesetzbuchs
angesehen ist.

Hannover 373.
Lbg

Herrschaft

Der nimmt auch der Richter erster
Instanz denselben nicht als Theil-
nehmer, sondern selbst als Verfasser
an, das Urtheil doch nicht der Kom-
mission beitreten kann, indem nach
diesen Angaben nur in die Verfügungen
aufgenommen, und die Strafe nach
dem Art. 59 die amtliche ist;

In Erwägung daß in der
Denunziation angegebenen Punkte
nicht bestanden wurden, und daß
die bösliche Absicht und Wissen des
Angeklagten schon daraus hervorgeht
daß derselbe, obschon auf einzelne
Injurien denunziation stillschweigend
gerichtet, auf einen andere bewiesen
und im Inhalt zu bleiben dieselbe
nicht selbst untersteht;

In Erwägung daß die einzel-
gestrafen Geld- und Gefängnis-Strafe
von dem ersten Richter dem Vergehen
angemessen bemessen wurde; daß
nimm der Gerichtshof die Verfügungen

der Art. 374 des Strafgesetzbuches schuldig machte, und die k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, in Erwägung, daß der Angeklagte nicht vorbestraft ist, und daß die Umstände, welche ihn zu dieser That verleiteten, nicht in seiner Gesinnung liegen, sondern in einer augenblicklichen Aufregung ihren Grund haben, mit Entschließung vom 27. April d. J. Nro. 6 die Strafe von 6 Monaten Gefängniß, welche das Urtheil gegen den Angeklagten verhängt hat, auf 3 Monate herabgesetzt hat,

Urtheil.

Nachdem der k. Appellationsgerichts-Rath Hr. Kurz den von der Staatsbehörde gegen das Erkenntniß des königl. Landgerichts Kronach vom 18. April d. J. eingelegten Rekurs in den Worten des Appellationsgesuches motivirt hat,

Nachdem der Angeklagte Johann Baptist Schmidt, Bierbrauer von Stambach, auf die ihm gesetzliche Frist keine Vertheidigungsschrift eingereicht hat,

Nachdem der k. Staatsprokurator Hr. Sternfels in seinem Vortrage auf Verwerfung des Rekurses angetragen hat,

Nachdem der Angeklagte Johann Baptist Schmidt, Bierbrauer von Stambach, in der heutigen öffentlichen Sitzung vom Gerichte und Zuhörern gehört worden ist,

Nachdem nach geschehener Umfrage und Berathung, wobei gegenwärtig waren: Boecking Direktor, v. Kurz, Assmann, Cosmann, Hilgard, Ritter, Lenckert, Hilgard, Assmann, Kurz, Sternfels,

Recht erkannt worden ist:

Das k. Appellationsgericht der Rheinkreise, in seiner Eigenschaft als Kriminal-Polizei-Gerichtshof in öffentlicher Sitzung vom Leben und Zeugenaussagen Kenntniß genommen und Berathung gepflogen, verwirft den Rekurs der k. Staatsbehörde gegen das Erkenntniß des königl. Landgerichts Kronach vom 18. April 1826, wodurch der Angeklagte Johann Baptist Schmidt, Bierbrauer von Stambach, der Uebertretung des Art. 374 des Strafgesetzbuches für schuldig erklärt, und zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten verurtheilt worden ist, und bestätigt dasselbe in allen seinen Theilen.

Die Kosten des Rekurses fallen der k. Staatsbehörde zur Last.

Also gesprochen und publizirt in der öffentlichen Sitzung vom Tage und Jahre wie oben.

Eingelaufene Zeugen:

Bamgal	fl.	8.
Porzelt	"	37.
Grundler	"	16.
Zeugen	"	6
Taxglas	"	58.
	fl.	5

Sitzung vom 27. April 1826.

Das k. Appellationsgericht der Rheinkreise, in seiner Eigenschaft als Kriminal-Polizei-Gerichtshof in öffentlicher Sitzung vom Leben und Zeugenaussagen Kenntniß genommen und Berathung gepflogen, wobei gegenwärtig waren: Boecking Direktor, v. Kurz, Assmann, Cosmann, Hilgard, Ritter, Schmidt, substituirter Staatsprokurator, und Sternfels, Substitut, folgendes Urtheil erlassen:

In Namen

Der königl. Staatsbehörde gegen den k. bayerischen Landwehrmann zu Frauenhaselach, Angeklagten wegen einiger Antheil dieser Gemeinde vom 16ten vorigen Monats, substituirten Herrn Staatsprokurator Schmidt;

gegen

Angeklagten Keller 24 Jahre alt, Taumeyer in Stambach der katholischen Religion, Angeklagten in Person erschienen.

Nach vorausgenommener Untersuchung der königl. Appellationsgerichtlichen Polizei-Anwaltschaft,

Nach Anhörung sämmtlicher Zeugen und Angeklagten,

Nach Anhörung des mündlichen Vortrages des königl. Appellationsgerichtlichen Polizei-Anwaltes,

Nach Einsicht der Akten,

1.) der vorgenommenen Verhöre vom 16ten vorigen Monats, sowie der Angeklagten von der Entscheidung des Untersuchungsrichters,

2.) der Appellationserklärung der Staatsbehörde vom 18ten desselben Monats,

3.) der vom Appellaten eingereichten Vertheidigungsschrift vom 18ten d. M. für heute gegebenen Vorladung nebst der vorschriftmäßigen Zustellung,

der Appellat unentschuldigt nicht erschienen ist, und

Erwägungen des Präsidenten "daß der Appellant Keller, 24 Jahre alt, Taumeyer in Stambach, in Untersuchung gezogen, daß er sich, laut Aussage der Zeugen, am 16ten vorigen Monats, Abends 8 Uhr, in der Wirthsbude des Bierbrauers Schmidt in Stambach befunden habe, daß er sich daselbst mit dem Zeugen Porzelt in einen Wortwechsel eingelassen habe, daß Porzelt ihn einen Lumpen geheißen habe, daß er darauf Porzelt mit der Faust einen Schlag ins Gesicht versetzt habe, daß Porzelt ihm diesen Schlag mit einem Schlage auf den Kopf vergolten habe, daß Keller hierauf Porzelt mit einem Messer in die Brust gestochen habe, daß Porzelt an dieser Wunde gestorben sey, daß Keller sich dadurch des Verbrechens des Todtschlages schuldig gemacht habe, daß aber Keller, da er sich in einem Zustande der Nothwehr befunden habe, nicht zu bestrafen sey,"

Nachdem der k. Staatsprokurator Hr. Sternfels in seinem Vortrage auf Verwerfung des Rekurses angetragen hat,

Nachdem der Angeklagte Johann Keller in der heutigen öffentlichen Sitzung vom Leben und Zeugenaussagen Kenntniß genommen und Berathung gepflogen, wobei gegenwärtig waren: Boecking Direktor, v. Kurz, Assmann, Cosmann, Hilgard, Ritter, Lenckert, Hilgard, Assmann, Kurz, Sternfels,

Recht erkannt worden ist:

1. Zeugen fl. — 33. Marie Anna Lang, 32 Jahre alt, ohne Gewerbe, beeidigte Pflegerin des Mädchens Lang zu Stambach wohnhaft.

2. Zeugen fl. — 33. Nikolaus Leuberg, 23 Jahre alt, Pflegsmann in Stambach.

Da der dritte vorgeladene Zeuge, Johann Baptist Lang, nicht erschienen war, weil derselbe sich, laut Bescheinigung des Bürgermeisteramts zu Stambach, der Militär in Garnisonsdienst befindet, so verzichtete die Staatsbehörde auf dessen Abhör.

Nach Ablesung des k. Staatsprokurators in seinem Vortrage, daß es gegen den vorgefaßten Entschluß, einen Menschen zu ermorden, in der That keine Entschuldigungsgründe gebe, daß der Angeklagte Keller sich aber, ohne Nothwehr, in einen Wortwechsel eingelassen habe, daß er sich dadurch der Gefahr ausgesetzt habe, daß Porzelt ihn einen Lumpen geheißen habe, daß er darauf Porzelt mit der Faust einen Schlag ins Gesicht versetzt habe, daß Porzelt ihm diesen Schlag mit einem Schlage auf den Kopf vergolten habe, daß Keller hierauf Porzelt mit einem Messer in die Brust gestochen habe, daß Porzelt an dieser Wunde gestorben sey, daß Keller sich dadurch des Verbrechens des Todtschlages schuldig gemacht habe, daß aber Keller, da er sich in einem Zustande der Nothwehr befunden habe, nicht zu bestrafen sey,

In Erwägung, daß es aus der Erklärung der Zeugen Anna Maria Bachsteiner, Laubenz, und Johann Dorn bekannt hervorgeht, daß der Appellant an jenem Abend in dem Kramladen war, indem alle drei denselben gesehen und genau erkannt haben;

daß ferner die erste Zeugin bemerkte, daß derselbe mit der einen Hand die Schelle an der Thüre hielt, die andere nach der Schublade gestreckt hatte, und daß er auf ihren Eintritt davon lief; daß Laubenz ihn sich in einer Hand die Schelle haltend in der andern etwas festhaltend und davon laufend, daß Dorn ebenfalls sah, daß der Haller im Davonlaufen etwas in der Hand trug.

Daß es ebenfalls aus den Verhandlungen hervorgeht, daß wirklich ein Kästchen mit achtzehn Gulden und einigen Pfennigen entwendet wurde, dessen Verlust am anderen Tage Morgens entdeckt worden ist, und daß einige Tage später, nachdem die Entwendung in der Gemeinde ruchbar geworden war, das besagte Kästchen mit dem Gelde im Hofe auf dem Fenstergesimse entdeckt wurde;

Daß daher sowohl der Thatbestand als die Schuld des Appellanten unwiderleglich erwiesen ist, als der Beschuldigte selbst gegen die Erklärung der angegebenen Zeugen behauptet gar nicht im Laden gewesen zu seyn, und somit die Art der Vertheidigung die Gewißheit der Handlung unumstößlich darthut.

In Erwägung jedoch, daß die Geringfügigkeit des entwendeten Gegenstandes mit dem der Umstand, daß der Beschuldigte einigemale bestraft gewesen seye nur, die Strafe zu mildern geeignet sind;

A. d. G.

hebt das k. Appellationsgericht das Urtheil des ersten Gerichts vom 10ten vorigen Monats auf; Erklärt den Appellanten Valentin Haller überwiesen am ein und dreißigsten Januar 1876 des Abends in dem Kramladen des Paul Ott zu

Hambach ein Kästchen mit achtzehn Gulden und einigen Pfennigen entwendet zu haben; verurtheilt ihn deswegen in eine Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen und in die Kosten beider Instanzen liquidirt auf die Summe von fünfzig Gulden fünf Kr.

In Gemäßheit der Art. 401. 463 des Strafgesetzbuches und der Art. 194. u. 211. des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten verlesen wurden und also lauten:

Art. 401.

„Die übrigen im gegenwärtigen Abschnitte nicht bezeichneten Diebstähle, die kleinen Entwendungen und Gaunereien, so wie auch die Versuche eben solcher Vergehen sollen mit wenigstens ein- und höchstens fünfjährigem Gefängniß bestraft werden; sogar kann dieser Strafe noch eine Geldbuße von wenigstens sechzehn und höchstens fünfhundert Franken hinzugefügt werden &c.

Art. 463.

„Die Gerichte sind ermächtigt, in allen Fällen, wo das gegenwärtige Gesetzbuch die Gefängnißstrafe verhängt, diese Strafe sogar auf weniger als sechs Tage, und die Geldbuße, sogar auf weniger als sechzehn Franken zu beschränken, wenn der verursachte Schade sich nicht über fünf und zwanzig Franken erstreckt, und die Umstände das Vergehen zu schwächen scheinen; auch sind sie befugt die eine oder andere dieser Strafen ganz allein zu erkennen, jedoch darf sie in keinem Falle geringer als die Strafen der einfachen Polizei seyn.

Art. 194

„Jedes Endurtheil der Verurtheilung gegen den Beschuldigten und die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen des Vergehens verantwortlich waren, oder wider den Civilkläger ergeht, verurtheilt den unterliegenden Theil zugleich in die Kosten, sogar in jene, welche der mit der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat vorlegen lassen.

„Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Urtheile.

126

Art. 211

„Die Bestimmung der vorhergehenden
„Artikel, welche die Förmlichkeit der Unter-
„suchung, den Zeitpunkt der Eröffnung der
„die Form, die Glaubwürdigkeit und Unter-
„schrift der Aussagen in der ersten
„Instanz, die Abänderung in der zweiten,
„so wie die in diesen Artikeln vorgeschrie-
„benen Personen betreffend, sind auch hier in der
„Appellationsstufe anzuwenden Urkunde
„ohne Folge bleibt.

Hartlieb
Hilgard
Stumpf
Ansmann.
Thomä
Sternfeld

Sitzung vom 8ten Mai 1826.

126

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreuzer

Der 1ste Appellationsrichter der Rheinkreise im Isarkreise Zuschlagsbeisitzer hat in der öffentlichen Sitzung vom 8ten Mai einhundert neunundsechzig und Zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Boetius Director, v. Stumpf, Ansmann, Thomä, Hilgard Käss, Merkelsgewölbe Staatsprocurator und Sternfeld Rathsgerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Noe, 33 Jahre alt, Bauer zu Dellfeld, Appellant vertreten durch den Rechtsanwalt Hilgard zu Zweibrücken vom 11ten vorigen Monats, Einerseits Klagsteller, zu Passau wohnend, und gegenwärtig durch den Actuar Stumpf

Gegen

Die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprocurator Merkel

und gegen

Jacob Huber 44 Jahre alt, Feldhüter zu Dellfeld, Einlegungs und Appellat, in Passau wohnend,

Aus welchen Ursachen der königl. Appellationsgerichtsrath Ansmann

Aus Einsicht und Erwägen sämtlicher Prozeßschriften und namentlich

1° der angefochtenen Urtheile, wodurch den Appellanten der Mißhandlung und groben Beschimpfung überwiesen erklärt, und ihn in eine Geldbuße von vierzig Kreuzer zu einer Entschädigung von sechs Gulden Zwölf Kreuzer der Einlegungs Jacob Huber und zu den Kosten (liquidirt auf die Summe von fünf Gulden neunzehn Kreuzer) verurtheilt

2°. der Appellationserklärung vom 15ten vorigen Monats;

3° der vom Appellanten durch den Anwalt Hilgard zu Zweibrücken vom 26ten vorigen Monats für heute angegebenen Gründe und angebrachten Ladung;

Ferneres Rathsbeschluß für den Appellanten auf Abwesenheit der Partheyen, um weitere

Zeugen zur Rechtfertigung seiner Appellation vorzuladen;

Nach Anhörung der Staatsbehörde und in Erwägung, daß der Appellant noch Zeugen vorzubringen verlangt,

Vertagt

das k. Appellationsgericht die Verhandlung dieser Sache auf den Zwölften dieses Monats, wo der Appellant seine Zeugen vorzuladen hat; Verordnet die Vorladung derjenigen Zeugen durch die k. Staatsbehörde, welche sie für geeignet und nöthig finden wird

Boecking Sturz

Ansmann. Hugard.

Sternfeld

Sitzung vom 11ten Mai 1826.

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizei kammer hat in der öffentlichen Sitzung vom eilften Mai Tausend acht hundert sechs und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Böcking, Director v. Sturtz, Aermann, Cassmann, Hilgard, Räthe, Merkel zweiter Staats-Procurator und Bleßmann, folgendes Urtheil erlassen:

Oberrechtsschreiber gebilligt. [illegible]

In Sachen

Georg Veith, 27 Jahr alt, Taglöhner wohnhaft in Battenbach, der Mißhandlung beschuldigt, Appellanten von einem Urtheil des K. Bezirksgerichts in Zweibrücken vom neunzehnten April 1826, in Person erscheinend und verbeistandet vom Anwalt Labroisse.

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatum, vertreten durch den zweiten Staatsprocurator Merkel.

2 Aufzüge

Nach vernommenem Berichte des K. Appellations-Raths Hilgard.

Nach Verlesen und Einsicht sämtlicher Prozeßschriften und namentlich

1°) des angefochtenen Urtheils vom 19ten April 1826 durch welches der Appellant der Mißhandlung überwiesen erklärt und in eine Gefängnißstrafe von zehn Tagen und mit seinen Consorten (welche nicht appellirt haben) solidarisch in die Kosten verurtheilt worden ist; liquidirt auf die Summe von 23 fl 31 kr

2. der Appell-Erklärung vom 24ten April 1826

3. der dem Appellanten durch den Gerichtsboten

3

Emil Mogk in Braunsberg den ersten Tag dieses Termins zur Fortsetzung der Hauptverhandlung und Urtheilsverkündung anberaumt.

Der Appellant entgegnete auf die Vorlesung des Protokolles: er nenne sich Georg Krieff, sei 27 Jahre alt, Tischlermeister in Wallenberg, und bitte um Abschrift seiner Appellationsschrift zum Zwecke der Rechtfertigung seiner Appellation gegen das Zeugniß, wobei er erklärte, daß das mildeste Urtheil, welches in dieser Sache gefällt werden könne, ihn nicht befriedige.

Der Vorsitzende leistet diesem Antrage und ertheilt die Auflage, es sei in die Akten ein Termin-Zettel und Nachricht darüber, daß der ganze Akt auf sechs Tage, d. i. bis zum 6ten d. M. dem Appellanten zur Einsicht und Rechtfertigung seiner Appellation vorgelegt worden sei, zu verfügen.

Hierauf wird

1) Zeuge vorgerufen: ist der Gastwirth Heinrich Schmidt daher, 55 Jahre alt, Lutheraner in Wiesenhof.

2) Zeuge vorgerufen: ist der Tischler Eduard Schmidt daher, 46 Jahre alt, Schneider in Wiesenhof.

3) Zeuge vorgerufen: ist der Tischler Edgar Kull, 28 Jahre, Musikant und Reformirter in Wiesenhof.

4) Zeuge vorgerufen: ist der Tischler Jacob Rosch, 56 Jahre alt, Lutheraner daher.

5) Zeuge vorgerufen: ist der Tischler Ferdinand Schmidt, 20 Jahre alt, Schneider daher.

6) Zeuge vorgerufen: ist der Tischler Friedrich Wiesenhof, 36 Jahre alt, Lutheraner in Wiesenhof.

Zeugen erklärten nicht weiter verwandt, befreundet noch in Dienst des Appellanten zu sein. Über diese Aussage fällt der Gerichtshof den gemeinschaftlichen Beschluß.

Nach Aufforderung des Appellanten sein Zeugniß dahingehend mündlich vervollständigen, daß Zeuge sich, obgleich Meister, doch seinen gemeinsten Werkzeugen, welche auf Verfertigung des Appellanten anbetreffe.

Nach Aufforderung der Staatsbehörde, welche auf Verlesung dieses Passus antrage, um, bei dem vorliegenden Widerspruche des sonstigen Zeugen mit den Aussagen des in erster Instanz abgehörten, diesen Punkt näher zu untersuchen.

In Erwägung, daß die Aussagen des Zeugen, dessen Aussagen um so glaubwürdiger sind, als sie in einem andern Orte wesentlich bestimmt und ausdrücklich hervorgehoben, daß der Appellant arm, welches ganz klagen sei, gestehen sei Andern;

daß dieser Zeuge während des ganzen Verlaufes zugegen gewesen; daß selbst, auf der Aussage eines Derselben, vom ersten Zeugen bemerkt worden: Lüderwald habe der Arbeit einen schlechten Namen gemacht, weil er nicht arbeite;

In Erwägung auch die Aussage des zweiten Zeugen anzeige, welche von dem ersten Meister Arbeit als Pflichten angeben, daß diese Aussagen bewahrheitet zu werden nicht geeignet sind;

daß, wenn man auch annehmen will, daß der Beschuldigte bevormundet ist, auf die in den Artikeln 182 und 186 des Gesetzbuches über das gemeine Verfahren angegebenen Bedingungen zu verzichten, der Verfasser gegen denselben daß von ihm vorgenommene

wurden müsse, wie es die Wahrheit eigene des Art. 190 des peinl. Gesetzbuches über des gerichtl. Verfahren vorschreiben:

Daß dasser muß alle Zeugen gegen denselben, welchem er als Beschuldigten aufgetragen ist, und die Zeugen sey als solchen kommen, vernommen werden müßen, damit auf dieselben in der Lage sich befindet, auf ihre Erklärungen zu antworten, welches sey in seiner Eigenschaft als Zeuge abhanden muß zu kommen;

Daß dasser des gegen den Appellierten Beklagten gerichten Verfahren in erster Instanz dessen Vertheidigungs mittel einschränkte, Beweise, welche der öffentliche Ankläger angeboten und wovon seine Beschuldigten zu entgegnen berechtigt ist.

In Erwägung, was die Antwort der Beweisfrage ein wesentliches Object der in erster Instanz abgenommenen Zeugen, welche Weisch als Zeugen aufgenommen der Polizeyamt Bezirksamt, Ostermitt:

Daß auf Anwendung des Art. 175 des peinlichen Gesetzbuches über des gerichtliche Verfahren, es dem Richter zukommt zu untersuchen, ob diese Objekt einen wesentlichen Einfluß auf die Entscheidung haben kann;

Daß aber, in gegenwärtigen Fall, die Aussagen der Zeugen Weisch den Gerichtshof nicht entscheiden können;

Daß sogar auf kommt, daß die Zeugen in erster Instanz erklärten, daß Benjamin, welcher sich für Weisch ausgab und der Polizeyamt

angaben, sein Respekta angestellt hätte, indem es in der fraglichen Nacht spazieren ging, daß Weisch sein Respekta trug;

Daß dasser die Erklärung dieser Zeugen abwarten und einen Entscheid fällen;

Daß aus allem dasser folgt, daß der Appellant zum der ihn aufgelegten Beschuldigung frei zu sprechen ist.

Aus diesen Gründen

Hebt das Appellationsgericht das Urtheil vom 2 Appellationsgericht vom Jahre, in so fern es den Appellanten betrifft, auf und spricht ihn von der Beschuldigung frey.

Lenzburg Rogard. Strauß

Clausmann

Bleßmann

Lenzburg vom 11ten Mai 1826

Das Appellationsgericht des Distrikts Lenzburg in der Zuchtpolizeikammer und in den öffentlichen Sitzung vom 11ten Mai 1826, wobei gegenwärtig waren: Bäbler, Präsident, v. Planta, Aktuar, Clausmann, Holzwart, Rogard, Gerichts Protokollator und Abwesenheitsschreiber, das folgende Urtheil aussprach:

In Betracht

Herrn Schellenberger, als Beschuldigten, Klägern der Gerichts Polizeikammer zu Lenzburg, der

Nichtanerkennung Verfassungswidrigkeit, Appellatorium von seinem
Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Hornbach vom
verflossenen April 1826, in Sachen anhängiger.

Gegen

die Staats-Behörde, Appellatin, contradictor
dann die gerichtliche Staats-Prokuratur Markel.

Rund vernommen Urtheil des K. Appellationsgerichts
zweibrücken Civilsenat.

Nach Anhörung der Parteyen Anwälte, Beantwortung Fragen
Erörterung und Berathschlagung:

1. Die angefochtene Urtheil vom 18 April dieses
Jahres, durch welches die Appellatorin der Ver-
jährung der Nichtanerkennung ihres ursprünglichen Anspruchs
und zu einer Forderungsklasse von dreyzig Jahren
und zu den Kosten Condemnirt auf die Summe
von fünf Gulden 32 x 3 ₰ (dreyzig 3/4 Pf. 1 ₰
Fünfzehn = 9 ₰. 40 x) verurtheilt worden ist.
2. Der Appell-Anerkennung vom 26 April 1826.
3. Der Der Appellatorin durch den gerichtlichen Boten
friedrich Faber von Lair, den dritten May 1826
diese Sache zugebrachten und zur Vernehmung
den sechsten May gerichtig vorgetragen und vorgelesten
Urtheil.

Die Appellatorin unter anderen auf Abänderung
des Vorgetragenen: Die sechste Merkur Appellationsbeylage
zuzulassen, Abordnung des Israel Bennett
Zeugnisses zu Vernehmung; Weiters Dort und
Absicht der von ihr zur Unterstützung ihrer
Appellation vorgebrachten Thatsachen
Der Staatsanwalt Einige diese Zeugen anderen
und anerkennen zu sein um die Anerkennung zu

gerichtlichen Handlungen vorgenommen hatten und den Zeugen
Johann Geyer gehört worden hatte: ohne Recht und ohne
Grund zu finden die ganze Klagbarkeit und weiter als
die Klagbarkeit zu Zeugen (die zum anderen Zeugnisse
würden wegen Mangel an gerichtlichen Akten
nicht beurtheilt) worüber dieselben vernommen
worden sollen:

1 Zeuge erklärte: vor sechs Monaten Actuarius, Alter 43 Jahre
alt, Bruder des Klägers Actuarius zu Hornbach

2 ds — ds ernannte Eheleute Hermann, Alter 43½ Jahre alt,
Bruder des Vaters Hermann von Linx

3 ds — ds vor Gericht Johann Geyer, Alter 32 Jahre alt,
Taglöhner zu Hornbach.

Vorgenannte Zeugen erklärten auf, erneuert,
vereidet, bekennend auf zu Antworten der
Appellatorin zu Sagen.

Über deren Aussage Seite der Akten verwiesen

Nach Anhörung der Appellatorin in ihren Vertheidigungs mittlen und welche auf Abänderung
von der Vertheidigung anhängig.

Nach Anhörung der Staatsbehörde, welche auf
Abweisung der Appellatorin anhängig.

In Erwägung Dessen zuvor erkannt ist
Daß die Appellatorin auf den Inhalt ihrer
jüngsten Antwort Publicity gestellung sei:

Daß es jedoch abwendbar erkannt ist,
daß dieser Publicity die Appellatorin auf den
Beweis Eingang stelle und auf ihre Lage:

Daß die Nichtanerkennung Dessen unbestritten
war und die Appellatorin abwendbar in

einem Hasen gerade gerichtet wurde;
daß der Hase auf die geringste Entfernung
streife muß mit der Hundpeitsche
strafen wurde."

Als Beisatz Gründe

bestätigt das K. Appellationsgericht das
Urtheil erster Instanz, indem es die Appellation
der Beschuldigten überflüssig erklärt, so wie
in Folge der Widerrufung in der Sache,
sieht jedoch die ausgesprochene Entschädigungs-Strafe
auf das Maximum der Appellation zu einem
Gulden fünf Batzen auf einen Gulden herab
setzen zu der Kosten der Appellations-Instanz, welche
auf die Summe von einem Gulden, zwanzig und fünfzig
Kreuzer zu stehen kommen sind.

Bern, den 12ten Mai 1826.

Der Vizepräsident: Fr. Pellegrini.

Der Gerichtsschreiber: Ackermann.

Legislation

Vergehen	3. 20. 2.
Expertise	2. 2. 3.
Gerichtsbesuch	2. 14.
Zeugen	2. 13.
Einzelne	1. 6.
Total	11. 32. 1.

Sitzung vom 13ten Mai 1826.

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreuzer

In Sachen Appellationsgericht des Amtsbezirks
in seiner Hauptgerichtskammer, sitzt in der öffentlichen
Sitzung vom zehnten Mai neunzehn
hundert sechsund zwanzig, worbei gegen-
wärtig waren: Cording Präsident, v. Rüti
Ackermann, Tschiemann, Feigenwinter, Küpfer, Marti &
Zyro, Gerichtsschreiber substitut und Neuenschwander
Gerichtsweibel, folgender Rechtshandel verhandelt:

In Sachen

Jacob Noe, 33 Jahre alt, Bauer in Utzenstorf
Appellant von einem Urtheile des Bezirksgerichts
zu Fraubrunnen vom 11ten März
dieses Civilbeklagten, in Person erschienen
und vorbeistandet durch den Advokaten Pe...

Gegen

Die Staatsbehörde Appellatin, vertreten
durch den Fiskalischen Marti

und gegen

Jacob Suter, 44 Jahre alt, Feldschütz in
Utzenstorf, Appellat und Civilklägers in
Person erschienen.

Nach vorgenommenem Verhöre der Parthey
Appellatsanbringen Rechtsvortrag Ackermann

Nach Einsicht der Rechtsbegehren vom 6ten dieses Monats, und Ansetzung der bestimmten Tagung zu der heutigen Sitzung vorgetragen worden

Von Einsicht der heutigen formell von der K. Vorgesetzten Behörde als von dem Civilklägers und dem Beschuldigten gehaltenen Tagungsmonstrationen, und nach demselben sich als Thatsachen eines Falschspiels ergebend, und sich somit Beschuldigungen der Tagung Nro 3. und Nro 8 "zugezogen hatten" gegen Suter und gegen Jacob "zu wenden, die ganze Mannschaft und einige Glieder Mannschaft des Spielgerichts einvernommen sind, wie folgt:

A. Beklagtenzeugen

1. Zeuge
31 Jahre

Ehrsame Elisabetha Marquardsen, 58 Jahre
alt, Ehefrau von Melchior Marti, Wirthin
in Utzenstorf

2. Zeuge 28 Jahre — Valentin Lang, 60 Jahre alt, Ackermann in Vallendar

3. Zeuge 28 Jahre — Paul Ludwig, 13 Jahre alt, Sohn des Tagelöhners Georg Ludwig in Vallendar

Dieser Zeuge wurde wegen Mangel der nöthigen Fähigkeit zur Ablegung eines Eides gesetzlich nicht beeidigten Aussagen über entscheidende Thatsachen vernommen.

4. Zeuge 28 Jahre — Ludwig Rüb, 19 Jahre alt, Diener in Sürsch[illegible]

5. Zeuge 28 Jahre — Adam Schäfer, 55 Jahre alt, Feldgütz in Lautersch[illegible]

B. Zeugen der Einzelrichter

6. Zeuge — Johann Mayer, 48 Jahre alt, Ackermann in Vallendar

7. Zeuge — Johann Adam Mayer, 36 Jahre alt, Ackermann in Vallendar

8. Zeuge — Johann Adam Mayer, 14 Jahre alt, Sohn des Ackermanns Martin Mayer in Vallendar

Dieser Zeuge wurde wegen Mangel der gesetzlichen Alters unbeeidigt vernommen.

C. Contradictorische Zeugen

9. Zeuge — Adam Klein, 37 Jahre alt, Ackermann und Ackermann in Vallendar

10. Zeuge — Johann Fischer, 50 Jahre alt, Ackermann in Vallendar

11. Zeuge — Magdalena Benzin, 39 Jahre alt, Ehefrau des Tagelöhners Georg Ludwig, wie oben.

12. Zeuge — Johann Adam Rutzhaus, 38 Jahre alt, Ackermann wie oben.

13. Zeuge — Franz Jacob Gutz, 69 Jahre alt, Ackermann in Niederwerth

Nach Anhörung des Anwalts Marx in seinen Vertheidigungsmitteln und Antrag auf Freisprechung des Angeklagten

Nach Anhörung der Einzelzeugen, welche in der vorigen Sitzung nicht vollständig vernommen sind, und des Sachverständigen Arztes, welcher in der heutigen Sitzung nicht vollständig vernommen worden ist, und der Vertheidigung zu seinen Vertheidigungsmitteln; und Übergang des Angeklagten zu seinen unterlegten Anträgen, die Ehre der Einzelrichter angreift und zu dem ganzen Verfahren Verhandlung gab;

Einsehen des Art. 365. 8. 2. der Criminal-Ordnung

Gr. R. G.

Wenigstens der 8. Angeklagten nicht hier niedergelegten Eidesfrage und wenigstens der Angeklagten in den Kosten der Angeklagten liquidirt gegen Bezahlung zu einem Gulden Vier und Dreißig der Frage und gegen den Einzelrichter zu einem Gulden festgesetzt [illegible]

Coblenz [illegible]

Ansmann. Hilgard. Hermsdorf

Der k. Oberarzt Dr. Haeberlin als Physikus
in Sachen Staatsanwalt Hermann Fest in der
öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage
mündlich gegen die hierorts wohnenden Beklagten
Dienstknecht Sturz, Ansmann Hasmann
Hilgard Bäck, Viertel Hofbesitzer Bauer
Protokollführer und Gerichtsdiener Schreiber
folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen

Liquidation
Stempel ℔ 3-46-2
Porto " 1-7-3
Gerichts " 2-46-"
Zeugen " 9-20-"
Taxe " 1-27-"
℔ 21 37 1

des Königs!

1. Peter Haeberle, 49 Jahre alt, Hausarzt
in Radau
2. Jacob Haeberle, 18 Jahre alt, dessen
minderjähriger Vogt bei vorfallenden mündlichen
Verhandlungen und einem Urtheile dieses Gerichts
Oberamtsanwalt Hermann Fest
als Kläger

gegen

den Königl. bayerischen Bezirksgerichtsarzt
Dr. Hellmuth, nicht Erschienen

Nach geschehener Beiziehung des Königlichen
Bezirksgerichtsarztes Hellmuth

Nach Einsicht und Verlesen sämtlicher
Prozeßschriften und Urkunden

in Erwägung,

1° daß zugestandenermaßen Beklagter, welcher
von beiden Arztsgehilfen des Bezirksgerichtsarztes
übergangen worden ist, und jeder derselben
in seine Gehilfenstelle von drei und zwanzig Gulden
zwanzig Kreuzer und beide solidarisch in die
Urtheilskosten (liquidirt zu neunzehn Gulden neun und
zwanzig Kreuzer) verurtheilt sind. — daß ferner
die Einwendungen, daß von beiden Gehilfen
Klienten zurückgingen und verordnete Arznei
niemand selbe wieder zurück gegeben und der Gerichtsschreiber
von den Gerichtsdienern Entschädigung
verlangen sollen, und die Entschädigungsforderung
des einschlägigen k. Rentamts monatlich
die Belegung des Apothekers von drei und
zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer für jede
Klinik gegen die Apothekerkasse zu betreiben.

2° die Ordnungserklärung vom 12ten April
dieses Jahres

3° den Oberamtsanwalt durch den
Gerichtsboten Pfrötzer des Vorhandenseins
mittels vom Inhalte dieses Urtheils für
Kläger zu gebührender Zahlung vorzeichnen zu
lassen;

Die Arzgellerstaat vertreten durch
beauftragten der Prüfstaat, und Zeugen
der Partei: "Ich Heinrich Peter Bürger,
bin 49 Jahre alt, Maurer zu Rodenhausen
der Zweite" "Ich Heinrich Jacob Berendes,
bin 18 Jahre alt, Sohn des Weinbauers
Peter Berendes zu Rodenhausen"

Nach Anhörung der Arzgellerstaat,
welche auf Freisprechung plädierten

Nach Anhörung der Staatsbehörde
welche auf Anwendung der angedrohten
Strafe antrug,

Erkannt

Der k. Arzgellerstaatsgericht hat
in dem Verfall zu der Gerichten angesetzten,
Gründen die angedrohte Strafe
und verurtheilt die Arzgellerstaaten
solidarisch in die Kosten der Arzgelle
Gerichten, liquidirt auf den Betrag
von zehn Gulden siebenzehn Kreuzer ein Pfg.

Urkundlich
Der Arzgellerstaatsgerichts Präsident
Hilgard.
Assessor
Stern fels.

Sitzung vom 18. Mai 1826

Der k. Arzgellerstaatsgerichts Assessor
in seiner Amtseigenschaft hat in der
öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Mai
achtzehnhundert sechsundzwanzig,
wobei gegenwärtig waren: Boeckel,
Vicedirektor, v. Heurz, Assessor, Closmann,
Hilgard Präsident, Merkel Tribunals
Assessor und Sternfels
Protokollführer folgendes Urtheil
erlassen:

In Sachen

Georg Weber, 32 Jahre alt, Ackermann
zu Rodenhausen, Beklagter von einem
Arzgelle der k. Arzgellerstaatsgerichts
vom 11ten wonigen Monats in Sachen Assessor
und gegenwärtig durch den Arzgellerstaat

Liquidation
Banzel ... fl 6 — 11 — 2
Nachtl. ... 1 — 37 — 2
Gerichts ... 11 — 32
Zeugen ... 5 — 1
Assessoren ... 11 — 12
Einzel ... " 54
fl 13 — 28.

Gegen
die Staatsbehörde Arzgellerstaat vertreten
durch den Staatsprokurator Merkel
Nach vernommenen beiderseitigen
k. Arzgellerstaatsgerichtlichen Zeugen und

Nach einfach und mündlichen
Prozeßschriften, und namentlich

1ens der angefochtenen Urtheils vom
14ten April dieses Jahres, wodurch den
Arzgellerstaaten der beklagten Ehrenstrafe
von Ehrenmann und Privatstrafe zur
Vergütigung über vierhundert Gulden
zu einer Geldstrafe von fünf
Gulden, zu einer Geldstrafe von fünf Gulden
und solidarisch und Tragung Kosten von
dreißig, welche nicht erzielt sind zu
den Kosten Liquidirt zu elf und dreißig
Gulden fünf und dreißig Kreuzer drei Pfennige
verurtheilt.

2ens der Arzgellerstaatsgerichts vom 22ten
wonigen Monats

3ens der von Arzgellerstaat durch den
Audienz gerichtlichen und schriftlichen
dreitägigen Klage Monats für heute angesetzten
Tagfahrt wissentlich und vorgeschriebenen Ladung

Der Arzgellerstaat vertreten durch
Beauftragten der Prüfstaat: "Ich heiße
Georg Weber, bin 32 Jahre alt, Acker-
mann zu Rodenhausen und Beklagter"

Nach Anhörung der Vernommenen
Zeugen welche auf Freisprechung
der Arzgellerstaaten, subsidiarisch Herab-
setzung der Strafe und Tragung nur
verhältnismäßigen Theiles Kosten

Nach Anhörung der Staatsbehörde
welche auf Anwendung der angedrohten
Strafe antrug;

In Erwägung, daß der Arzgellerstaat
die in dem Urtheile erster Instanz
angegebenen Gründe nicht im geringsten
widerlegt hat und daß die vorgebrachten
Klagen durch die beklagtischen Aussagen
vollkommen bewiesen und der Thatsachen der
Handlung in gegenwärtigem Falle

vollkommen angemessen ist; daß über irrelevante Angaben gegen die Zeugin Dörr kein weiteres Zeugenverhör nöthig ist.

Aus diesen und den im Urtheile des ersten Richters angegebenen Gründen

Verwirft das königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten Weber in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu einem Gulden zwei und fünfzig Xr ein Pfennig.

Boecking
Hilgard.
Sturz
Ansmann.
Ecomar
Sternfeld

136/2

Sitzung vom 16.t Juni 1826.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises in seiner Zuchtpolizeykammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten Juni achtzehn hundert sechs und zwanzig, wobey gegenwärtig waren: Boecking, Direktor, v. Sturz, Ansmann, Closmann, Hilgard, Räthe, Merkel, 2.t Staatsprokurator, und Schmidt erster Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Gottfried Kühndorff, 45 Jahr alt, Krämer in Hilst wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des k. Bez. Gerichts zu Zweybrücken als Zuchtpolizeygericht sprechend vom 10.t May 1826, erscheinend in Person

2 Aufzug

Gegen

Joseph Jung, 38 Jahr alt, Ackersmann u. Adjunkt zu Hilst wohnhaft, ursprünglicher Kläger, heutiger Appellat, erscheinend ebenfalls in Person, und

Gegen

die k. Staatsbehörde, auch Appellatin, vertreten durch den 2.t Staatsprokurator Merkel.

Nach vernommenem Berichte des App. Gerichtsraths Hilgard

Nach Verlesen und Einsicht sämtlicher Prozeßschriften, und namentlich

1°, des angefochtenen Urtheils vom 10.t May 1826, welches den Appellanten der Verläumdung gegen den Appellaten Jung überwiesen erklärt, und zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat, zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden u. zu den Kosten verurtheilt, auch außerdem den Civil-Kläger Jung ermächtigt hat, vier Exemplar

vollen Urtheil auf Kosten des Appellanten
drucken u. in den Gemeinden Hilst, Trelleborg, Ystad
u. Simrishamn anschlagen zu lassen.

2:, den Appell-Erklärung des Rühlerwerth vom
siebenzehnten May 1826.

3:, über den Appellanten durch den Gerichts-
boten Gädeken zu Simrishamn unter dem 7. Juni
1826 für heute geladenen, gehörig gestellt und
registrirten Ladung.

Der Appellant instruirte auf Befragen des
Directors: Ich heisse Gottfried Rühlerwerth, bin
45 Jahr alt, Bauer in Hilst wohnhaft, und
erklärte ferner: er könne die ausgestandene ein-
monatliche Gefängnißstrafe bereuen und
bezeuge sich auf sein angestelltes Civil-Klage.

Der Appellat u. Civil-Kläger befragt erklärt:
Ich heisse Jacob Jung, bin 38 Jahr alt, Bürgers
u. Schmied in Hilst wohnhaft, und bestehe auf
seinem in erster Instanz gestellten Antrag.

Nach Anhörung des 2.d Procuratoris fiscalis Markl
in seinen auf Abwesenheit des Appellanten gehab-
ten Antrag.

In Erwägung, daß bei in der Sitzung des königl.
Landgerichts zu Simrishamn aufgestandene
Abwesenheit nicht angezeigt ist;

daß daher der Appellant nach Anwendung des
Art. 372 des Straf-Codex nur durch eine angegebene
Denunciation den Aufschub der Verhandlung er-
langen konnte, u. daß derselbe noch bis heute
keine Anzeige eingegeben hat, obschon er in den
Motiven des Urtheils erster Instanz auf diese

Punkt hingewiesen wurde;

daß wenn man auch die Anstellung einer Civil-
klage in ihrer Wirkung einer Denunciation
gleichstellen wollte, doch in gegenwärtigen
Falle dieser Umstand den Appellanten um so
weniger von irgend einem Nutzen sein könnte,
als derselbe durch Urtheil vom 17. März 1826,
welches in Rechtskraft übergegangen ist, mit
dieser Civil-Klage abgewiesen worden,

daß daher das Urtheil erster Instanz
um so weniger einer Abänderung unterworfen
ist, als der erste Richter nicht einmal die
Verfügungen des Art. 374 des peinlichen
Gesetzbuchs in Anwendung brachte.

Ch. d. G.

Liquidatur — wurde in Rath des k. Ober-Gerichts die vorgelegte
Rangal — 31 Berufung und verurtheilt den Appellanten in die
Kapitel — 31 Kosten der Appell-Instanz, bestimmt gegen
Gemeine — 36 den Beamt zu Zwei Gulden acht Courant etc.
Summa — 30
Rd. 8 [illegible] u. gegen den Civil-Kläger zu . . . . . .

Lerskiner
Ehrenmann
Nilsgare.

J. Schmidt

Sitzung vom 16. Juni 1826.

Das k. Appellations Gericht des Rheinkreises zu Zweybrücken in seiner Zuchtpolizeykammer hat in öffentlicher Sitzung vom 16. Juni 1826, wobey gegenwärtig waren, Böcking, Direktor v. Burtz, Ausmann, Closmann, Hilgard, Räthe, Schmidt, erster Staatsprokurator und Schmidt erster Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Heinrich Peter Karsch, Steuer u. Gemeinde Einnehmer in Rockenhausen, Appellanten von einem Urtheil des Zuchtpolizeygerichts zu Kaiserslautern vom 14. April 1826#, erscheinend in Person u. verbeistandet durch Anwalt Culmann

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatin u. Appellantin vertreten durch den ersten Staatsprokurator Schmidt, und diese auch

Gegen

Samuel Silbermann, Mäckler in Rockenhausen Appellatz erscheinend in Person u. verbeistandet durch Anwalt Glaser.

Nach vernommenem Berichte des Appellationsgerichts Raths Hilgard,

Nach Verlesen u. Einsicht sämtlicher Prozeßschriften u. namentlich

1., des angefochtenen Urtheils vom 14. April 1826, welches den Appellanten Heinrich Peter Karsch des Wuchers mittelst Prellerey überwiesen erklärt, in eine Gefängnißstrafe von einem Monat, in eine Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden, und in die Kosten gegen den Staat liquidirt zu f 49. 28 kr verurtheilt, den Mitbeschuldigten Samuel Silbermann aber freygesprochen hat.

und Appellatin

2.) der Appellat-Erklärung von Seiten des Appellanten Eurich vom 15.ten April 1826. n. hiesiger Rentbehörde vom 17.ten April 1826.

3.) der von Appellanten Eurich n. dem Appellat Silbermann durch den Gerichtsboten Georg zu Kaiserslautern unterm 5.ten d. Mts. heute gegebenen gehörig fürth n. registrirt Zeugen . . .

Der Appellant Eurich antragirte auf Vernehmung folgender Zeugen:

"Ich führe Heinrich Peter Eurich, ein 40 Jahr alt, Ackersmann in Rodenhausen" und bat um Gehör der von ihm zur Unterstützung seiner Behauptung vorgelabenen Zeugen.

Der Appellat Silbermann antragirte auf Vernehmung seiner Zeugen: "Ich führe Heinrich Silbermann, ein 42 Jahr alt, Müller in Rodenhausen wohnhaft.

Der k. Rentscheetär Kreuter trug ebenfalls auf Gehör der von ihm vorgelabenen Zeugen an.

Der Gerichtsdiener hat sämtliche beiderseitige Zeugen vorgetragen, und nachdem er dieselbe von die folgen und falschen Eide warnet und sie geschworen hatten, ohne Hass n. ohne Freundschaft zu reden, die ganze Wahrheit n. nichts als die Wahrheit zu sagen, wurde die Verhandlung, bey fortgesetzter Zeit, auf heute Nachmittag vertagt, mit den Parteyen n. die Parteyen sich um diese Stunde einstellig einzufinden; und

Heute den 16.ten Juni 1826. hat Nachmittags Uhr.

Nachdem sich das Gericht, wie eingangs komponirt, so wie die Parteyen n. Zeugen

in den Sitzungssaal zur anderweitigen Verhandlung gefunden hatten, wurden die diesen Morgen beeidigte Zeugen vernommen, wie folgt.

A.) Zeugen geladen auf Anstehen der Rentbehörde

1.) Zeuge Johann Schmidt, 41 Jahr alt, Taglöhner auf dem Mittelmühlerhof, bey Katzenbach, Mitte von Zeugen Nro. 2 alter.

2.) Zeuge Peter Franz Holzer, 68 Jahr alt, Ackersmann in Rodenhausen wohnhaft.

3.) Zeuge Peter Bürkert, 49. J. alt, Ackersmann in Rodenhausen wohnhaft.

4.) Zeuge Valentin Frey, 52 Jahr alt, Leinenweber zu Mühlbach in Rodenhausen wohnhaft.

5.) Zeuge Valentin Müller, 37. Jahr alt, Ackersmann auf dem Mittelmühlerhof.

6.) Zeuge Margarethena Schmidt, 30 Jahr alt, Ehefrau des vorhergehenden Zeugen Valentin Müllers, bey ihrem Ehemann wohnhaft.

B. Auf Anstehen Zeugen geladen von Heinrich Peter Eurich

7.) Zeuge Adam Lott, 45 Jahr alt, Schneider n. Wirth in Rodenhausen wohnhaft.

8.) Zeuge Heinrich Adam Krauser, Wirth n. Ackersmann zu Börrenbach wohnhaft.

9.) Zeuge Adam Leichmann, Gemeldsmann in Rodenhausen wohnhaft, 42. Jahr alt.

10.) Zeuge Jubitz, Beysitzer von Gericht Lemberg 50. Jahr alt, Mitglied von Manoeuvre Comité Lehrmeister in Rodenhausen wohnhaft.

11.) Zeuge Philipp Frey, 26 Jahr alt, Ackersmann in Rodenhausen wohnhaft.

12.) Zeuge Catharina Krug, 43 Jahr alt, Ehefrau von Leonhard Schmidt Ackersmann in Katzenbach

13. Zeug. Lorenz und Theresia, 55 Jahre alt, Ehleute, Bäckermeister in Katzenbach wohnhaft.

Diese letzte Zeugin erklärt der Schwester der Ehefrau des Johannes Mayer und der Ehefrau des Valentin Müller, der beiden Klägerin in dieser Sache, sonst aber mit keiner der Betheiligten verwandt zu sein;

die übrigen Zeugen verlesen, nach geschehener Vereidigung, wie bisher.

Über die Akten dieser Zeugen findet der Gerichtsschreiber eine summarische Note.

Der k. Beamte Prokurator trug hierauf an, dasselbe von k. Ger. Gericht gefällig wolle, die von der Appellantin Partei eingelegte Berufung zu verwerfen, und über die Berufung der Beamte sonach gegen Recht als gegen Barbara Killermann erkennend, das Urtheil a quo zu reformiren, sonach der Appellantin Recht der Gemeinschaft- Theilung als schuldig u. der Barbara Killermann der Schuldigen in diesen Verzehen als überwiesen zu erklären, demzufolge der Appellantin Recht zu einer Gefängniß-Strafe von fünf Monaten u. zu einer Geldbuße von zwanzig Gulden, der Barbara Killermann zu einer Gefängniß-Strafe von drey Monaten u. zu einer Geldstrafe von Hundert Gulden, welche beide in die Kosten solidarisch zu verurtheilen.

Ein gleiches Ansinnen trug für die Appellantin Recht an, dasselbe.

Appellatin gerecht gefallen möge, die Appellatin der k. Beamte gegen das ungerechtes Urtheil zu verwerfen, gerecht über über die Appellatin das Herrn Recht zu erkennen, dasselbe als gar nicht angenommen, das Urtheil 1. Instanz zu reformiren u. der Appellantin gegen die aufgestellten Contumutionen zu entbinden.

Ein gleiches Glaser trug für den Appellat Barbara Killermann dasselbe an, dasselbe den k. Ger. Gericht gefallen möge, die von der Beamte eingelegte Berufung zu verwerfen.

Nach Anhörung der Beamte in ihren Anträgen u. Gründen -

Herren der Beschuldigten Vertheidiger in ihren Anträgen u. Vertheidigungsmitteln,

verlegt der k. Ger. Gericht, bey herannahender Zeit, die Entscheidung dieser Sache auf Morgen Früh 8 Uhr.

Lorentz Hugard, Klinck
Ackermann. Leonhard

Sitzung vom 17. Juni 1826.

Das k. Appellation Gericht des Rheinkreises zu Zweybrücken in seiner Zuchtpolizey Kammer sitzt in öffentlicher Sitzung vom siebenzehnten Juni, achtzehn Hundert sechs u. zwanzig,

mahen zugegenwärtig waren: Landrichter, Director v. Burk, Assessor, Clasmann, Hilgard, Rößle, Schmidt 1.) Rentsecretär, v. Schmidt 1.r Ass. Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Heinrich Peter Ehrsch, Bauer v. Gemeinderichter zu Rutenhausen wohnhaft, Appellat v. Appellant, erschienen d Person, vertheidigt durch Advocat Clasmann.

Gegen

die k. Rentbehörde, Appellatin v. Appellantin, vertreten durch den 1.r Rentsecretär Schmidt, und diese ung

Gegen

Conrad Millermann, Müller in Rutenhausen wohnhaft, Appellaten, erschienen in Person, unter Beystand des Advocat Glaser.

Appel. 13 Tlr
1 Thlr

Erwägung, daß die Beschuldigungen, welche gegen den Appellaten Ehrsch aufgestellt worden sind, sich auf folgende Punkte reduziren:

A., In Bezug auf die Moritischen Eheleute vom Mittmeilerhof.

1.) daß Ehrsch bey einem, den Moritischen Eheleuten im Augustmonat 1820 gemachten Darlehen von f 100, einen wucherischen Abzug von f 20. gemacht habe;

2.) daß fürterhin, unter dem 28.t Februar 1821, bey Errichtung eines Notariat-Akts über die erzeugten Hundert Gülden, statt dieser Summe, Hundert zehn Gülden in den Akt gesetzt worden seyen.

3.) daß abgesehen einzelne Burgschaften dieselben Gülden an Ehrsch übergetragen worden seyen, ohne daß er sie quittirt oder sonst auf seine Forderung imputirt habe.

4.) daß in der Folge, bey Errichtigung einer schuldscheinlicher Urkunde in betreff von Hundert Gülden, von Seiten des Appellaten

Ehrsch sein Gut weiter verschrieben worden sey, obgleich er eine weitere Summe von sechzig Gülden verschrieben habe, u. daß, weder eine Zugabe des Appellanten Ehrsch, diesem auf eine wucherische Berechnung zum Grund gelegt worden sey.

5.) daß im die Zeit des Jahres 1823 Ehrsch von den Moritischen Eheleuten eine Zahlung von zwölf Gülden auf schuldige Bauern erhalten habe, welche von ihm, wider Verstellen derselben, auf die Zinser der verzinslichen f 200 angerechnet worden seyen.

B., In Bezug auf die Valentin Müllerischen Eheleuten vom Mittmeilerhof.

6.) daß Ehrsch, im Herbstmonat 1820, gegen ein Darlehen von Hundert fünfzig Gülden von den Müllerischen Eheleuten einen Schuldschein über Hundert fünf und siebenzig Gülden habe ausstellen lassen;

7.) daß er im Martini 1820 für diesen ebigen Bauern fünf und zwanzig Gülden empfangen habe.

8.) daß er fürterhin, nachdem über die erzeugte Hundert fünf und siebenzig Gülden ein Notariats Urkunde errichtet worden, ein Abschlag haltzugenen Hundert Gülden empfangen u. die rückbare um einen Einzug u. indentirten Schein mit der expertes: "gut für Hundert Gülden" ausgestellt habe.

9.) daß Ehrsch, unter dem 18.t Januar 1824, als die Rede davon war, daß ein Theil des Valentin Müllers der Rest der Schuld übernehmen wolle, u. man sie dem Ehrsch ersuchte, den Restbetrag anzugeben, auf einem Zettel die Schuldigkeit des Müllers zu f 134. 34 kr. notirt habe, worin eine wucherische Zinsberechnung begriffen gewesen sey.

In Erwägung, daß die Beschuldigung unter No. 1 lit. 3. thatsächlich unerwiesen sind, da sie blos auf den Verdacht bestimmt widersprechenden Angaben der Mitangeklagten beruhen, welche letztere nicht nur in der Sache betheiligt u. als Denunzianten aufgetreten ist, sondern auch durch mehrere offenkundige Widersprüche, in welche sie sich bey ihren Angaben verwickelt haben, so wie durch verschiedene bedeutende Abweichungen von ihren in erster Instanz u. während der Instruktion gemachten Erklärungen als unglaubwürdig erscheint, zumal da sie von mehreren unverdächtigen Zeugen, insbesondere von Peter Holze, Heinrich Adolf u. den Gemeinde Vorstehern Eckardt auf thatsächliche in mehreren Punkten Lügen gestraft worden ist.

Daß übrigens diese Beschuldigungen auch schon von den ersten Richtern als unerwiesen angesehen worden sind.

In Erwägung, was die Beschuldigung unter No. 2 betrifft, daß zwar allerdings bey Errichtung des Interimsactes vom 28.t Feb. 1821 die Pacht von f 100. auf f 110 erhöhet wurde, daß jedoch in diesem Umstand allein, über welchen Verlust wegen Klage der Zeit u. wegen der Herabgesetztheit der Pfänder kein genauer Aufschluß mehr gegeben zu können bedauert, noch keineswegs der Beweis einer wucherischen Übervortheilung gefunden werden kann.

In Erwägung, was die Beschuldigung unter No. 4 anlangt, daß die Angabe der specifik Waare, als streitig bey Errichtung der Hypothekarischen Urkunde vom 1.t August 1822 über den Betrag von f 200 ein weiteres

Pfand von 166. verschrieben, in den Folge aber von Verlust verschollen worden, durch nichts unterstützt ist, daß nihilominus die Bedeutung die Bedeutung des Capitalen Verlust, daß der angebliche Betrag von f 200. das Resultat einer in Gegenwart des verlebten Jacobs Moritz vorgenommenen u. von demselben gebilligten Berechnung des früher geschätzten Capitals samt Zinsen bis 1827 inclusive - und einigen anderen Schuldposten gewesen sey; daß durch die Aussage des von dem Ref. Priest abgehörten Zeugen Peter Bürsten vollkommen bestätigt findet;

daß auch diese Berechnung, obgleich sie von den bis zum Jahr 1827 fällig werdenden Zinsen der aufgenommenen Vorschüsse von Jahr zu Jahr weitere Zinsen in Berechnung bringt u. zum Capitale schlägt, dennoch keine wucherische Zinsenberechnung enthält, indem es nicht unerlaubt ist zu stipuliren, daß der Schuldner die jährlich fällig werdenden Zinsen in Terminen bezahlen u. wieder als Capital verzinsen soll.

daß zwar die Hypothekarische Urkunde vom 1.t August 1822 die Bestimmung enthält, daß von dem, auf diese weise gebildeten Capital von f 200 wechselnd von Jahr zu Jahr Zinsen zu zahlen seyen, und allerdings der Verdacht eines beabsichtigten Wuchers vorliegen könnte;

daß jedoch die Behauptung des Appellaten Verlust, daß diese Bestimmung von dem Verlust u. als üblich Termin in die Urkunde eingeflossen sey; u. daß es mir in seiner Absicht gelegen habe dieselbe geltend zu machen, durch mehrere Umstände unterstützt wird, insbesondere dadurch daß er den Schuldner in Duplum der empfangenen Zahlung einklagte, und

daß er wirklich keine Zinsen von dem Schuldner forderte, obgleich von dem Tage der hypothekarischen Urkunde bis zu dem Zeitpunkte wo die Wittwe Morck mit einer Denunciation gegen Karsch auftrat beynahe zwey Jahre verstrichen.

Daß sonach auch in Bezug auf den Act vom 1t August 1822 keine wucherische Behandlung erwiesen, u. daß eine solche um so weniger angenommen werden kann, da nach der Aussage der, vor dem Gericht vernommenen Leonhard Scheidelischen Eheleute die Schuldner unmittelbar nach Errichtung des erwähnten Acts gegen dritte Personen ihre Zufriedenheit darüber äußerten u. das redliche u. billige Verfahren des Darleihers lobten.

In Erwägung, daß die Beschuldigung unter No. 5 unerwiesen ist, da sie lediglich auf dem durch nichts unterstützten Vorgeben der Wittwe Morck beruhet, u. da der Appellant Karsch behauptet, um die erwähnte Zeit zwar eine Zahlung von etwa zwölf Gulden erhalten, dieselbe aber nicht auf die Zinsen der in der Urkunde vom 1t August 1822 verbrieften f 200, sondern vielmehr auf die von den Schuldnern zu erstattenden Kosten dieser Urkunde u. der hypothekarischen Inscription imputirt zu haben.

In Erwägung, daß die Beschuldigungen unter No. 6 u. 7, für welche nichts vorliegt, als die, von Karsch widersprochenen Angaben der Valentin Müllerischen Eheleute gleichfalls nicht als erwiesen betrachtet werden können, da die Valentin Müllerischen

Eheleute einestheils bey dem Erfolg betheiligt und anderntheils als Denuncianten aufgetreten sind.

Daß auch der Richter erster Instanz diese beide Thatsachen als unerwiesen angesehen hat.

In Erwägung was die Beschuldigung unter No. 8 anlangt, daß zwar allerdings der Appellant Karsch über die an ihn geleistete Abschlagszahlung von f 100 nur eine kurze u. undatirte Bescheinigung ausstellte; daß dies jedoch weder an u. für sich eine strafbare Handlung ist, noch auch unter den vorliegenden Umständen als der Beweiß irgend einer wucherischen oder betrügerischen Absicht betrachtet werden kann.

In Erwägung daß die Beschuldigung unter No. 9 gleichfalls unerwiesen ist, da die unter dem 18t Jänner 1824 von Karsch ertheilte Note, wonach die Schuldigkeit des Valentin Müller bis dahin die Summe von f 134. 34 kr betragen sollte, durchaus kein Detail enthält, also nicht mit Zuverlässigkeit daraus geschlossen werden kann, daß der angegebene Betrag auf einer ungesetzlichen Zinsenberechnung beruhe, welche allein den Begriff des Wuchers bildet, u. da die Behauptung des Appellanten Karsch, daß diese Angabe überhaupt nur als vorläufige Notiz gelten sollte, – daß er sie daher nur aufs ohngefähr hin entworfen u. auch die sonstigen Schuldposten des Valentin Müller an Steuern, Gemeindegeldern u. s. w.

ihrem Ausspruche stehen, muß genügend hinderlegt werden konnte.

In Erwägung, daß das Rechtliche der Vorschrift, daß Verstoß durch das angefochtene Urtheil des Angeklagten mittelst Prallerey schuldig erklärt worden ist.

In Erwägung, daß nach dem klaren Sinn des Gesetzes vom 3ten September 1807, Art. 4, der Wucher, als solcher, nur dann mit einer Strafe belegt werden kann, wenn er zur Gewohnheit geworden ist, ein Begriff, welcher eine Reihenfolge von wucherischen Handlungen voraussetzt;

daß aber in vorliegendem Fall eine solche Gewohnheit des Wuchers, gegen den Appellant Verstoß um so weniger erwiesen ist, als eine bedeutende Anzahl von glaubwürdigen Zeugen, welche derselbe zu seiner Vertheidigung vor d. Cr. Gericht laden ließ, ihm insbesondere das Zeugniß gaben, daß er ihnen Kapitalien zu 5 pro Cento zu leihen, d. h. daß seine über mäßige Abzüge oder Zinsen Umtriebe überworthheilt habe, so wie auch, daß Verstoß nicht im Rufe eines Wucherers stehe, welche Letzten auch in dem angefochtenen Urtheile selbst anerkannt worden ist:

In Erwägung, daß die Ausübung der Prallerey /: Escroquerie :/ betrifft, daß so wenig nach der alten französischen Criminalgesetzgebung, auf welche das Gesetz vom 3ten Sept. 1807 sich bezieht, als auch nach dem peinlichen Gesetzbuch vom Jahre 1810, Art. 405, der Begriff der Escroquerie nur dann vorliegt, wenn die betrügerischen Vorspiegelungen von der Art waren, daß dadurch der Gläubiger in die Existenz falscher Unternehmungen oder einer eingebildeten Gewalt, oder über die Hoffnung oder Befürchtung irgend eines ~~Himmerlichen~~ Unglücks, d. h. eines solchen, das der Vorspiegelung nicht in der Macht des Betrügers lag, versetzt wurde; daß ferner die bloße Nichterfüllung gemachter Versprechungen, selbst wenn sie betrügerisch wären, so wie auch die Verbindung mit Verfolgungen auf gewissen Schuldscheine, wenn auch Betrug dieselbe nach dem gemeinen Verjährungsrecht als Wechsel qualifizirt haben sollte, - so wie Unrichtigkeit, über welche der Schuldner sich in jedem Fall sehr leicht belehren lassen konnte: - nicht in mindesten unter den gesetzlichen Begriff der Prallerey subsumirt werden können.

In Erwägung, daß in vorliegendem Falle, nachdem, wie weiter oben bereits gesagt worden ist, überhaupt kein betrügerischer Vorspiegelungen, geschweige denn solche, welche als Prallerey bestraft werden könnten, vorhanden sind; daß ferner die Exposition des Heinrich Peter Verstoß in jeder Beziehung gerechtfertigt erscheint; diejenige, hinzu, welche die Beurtheilung gegen Verstoß eingeleitet hat, aufgehoben werden muß.

In Erwägung, daß nach dem obigen auch die von Seiten der Beurtheilung gegen Pannel Silbermann eingelegte Berufung von selbst zusammenfällt, da diesen bloß der Theilnahme

an den nun Vorst. unzählig verübten Aus-
gehen beschuldigt ist.

Z. f. R.

Nun ist das k. Reg. Gericht die Appellation
der Bezirksbehörde gegen Vorst. v. Albertmann
nimmt dagegen die Appellation des Vorst.
als gegründet an, v. entbindet demselben
von allen durch das angefochtenen Urtheil
gegen ihn ausgesprochenen Strafbestimmungen.

Lowtzky Filgard. Krug

Ackermann.

v. Schmitt

Sitzung vom 22. Juni 1826.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in öffentlicher
Sitzung vom Zwey und zwanzigsten Juni acht
zehn hundert sechs und zwanzig, wobey
gegenwärtig waren, Beisitz, Director,
v. Stark, Edelmann, Edelmann, Hilgard,
Reis, Mertel 2. Beisitzer und
Schmitt erster Untergerichtsschreiber folgendes
Urtheil erlassen

In Sachen

Jacob Lauer, Ackersmann in Altenkirchen,
Appellanten von einem Urtheil des k. Bezirks-
Gerichts zu Zweybrücken, als Zuchtpolizey-
Gericht sprechend, vom 23. May 1826. an-
stehenden in Person, unter Beystand des
Anwalts Merk.

1 Zeuge

Gegen

die k. Beamtschaft, Appellatin, vertreten
durch den 2. Beamtsprocurator Merkle.

Nach genommenen Berichte des Appel-
lations Gerichts Raths Edelmann.

Nach Verlesen v. Einsicht sämtlicher
Prozeßschriften, und namentlich

1°, des angefochtenen Urtheils vom 23. May
1826, welches den Appellanten der Hinterge-
hung überwiesen erklärt v. zu einer
Gefängnißstrafe von sechzig Tagen v. in die
Kosten, bestimmt zu f. 26. 26/4 kr, verurtheilt
hat.

2°, der Appell-Erklärung des Läufers vom
23. May 1826.

3°, der den Appellanten durch den Gerichts-
vollzieher Himmler zu Waldmohr am 10. d. M.
hier heute zugekommenen, gehörig visirt und
registrirten Ladung.

Der Appellant antwortete auf Befragen
des Präsidenten: "Ich heiße Jacob Lauer,
bin 45 Jahre alt, Ackersmann in Altenkirchen
wohnhaft."

Appellant bat zugleich um Anhörung der
von ihm zur Unterstützung seiner Berufung
vorgelegten Zeugen.

Der Direktor des Gerichts vertreter v. machte
denselben aufmerksam, daß falsches Zeugniß
v. für falschworen Gelten, schwere Strafe
nach sich ziehe, die Zeugen Wahrheit v. nichts
als die Wahrheit zu sagen, wurden sie ab-
gehört wie folgt.

Zeuge 1°, Jacob Walter, 48 Jahre alt, Ackersmann
in Altenkirchen, Reformirter des Beschuldigten.

Dieser Zeuge wurde bloß dem Ansehen nach

mit denselben in der ersten Instanz schon
vernommen worden waren, d. der beschuldigte
sie von neuen vor das B. Bez. Gericht stellen
lassen hatte.

Zeuge 2.) Adam Lauer, 46 Jahre alt, Ackerbauer
in Altenkirchen wohnhaft.

" 3.) Nikolaus Müller, 54 Jahre alt, Ackerbauer
in Altenkirchen wohnhaft.

Die zwei letzten Zeugen erklärten gerade
garnichts, befremdet mag in diesem der
beschuldigte zu sein.

Ueber die Aussage dieser Zeugen stellt der
Gerichtsschreiber nur summarische Note.

1., durch Aufrufung der k. Bürgermeisterei in
ihrem auf Verweisung der Exploitation
gefassten Entwurf;

2., durch Aufrufung des beschuldigten und
seines Vertheidigers, das Einverständniß damit,
welcher für weiteren Lauf der Untersuchung, daß
dem k. Corr. Gerichte gefallen möge, die
Erklärung als genügend anzunehmen,
d. den Exploitanten von der gegen ihn
durch gesetzwidrigen Verwüstung zu unterlassen.

3., Erwägung, daß gegen das Verfahren
weder seitens der Parteien, noch von einem
sonstigen Grund der Nichtigkeit Beschwerde
gemacht worden ist,

daß aber, wenn man von dem Grundsatze
ausgeht, daß als nicht von dem Beschuldigten
ist seine Unschuld darzuthun, kein
Grund vorhanden sind, den Exploitanten
als den Hüter (als den Schützer) der
Verfassung zu qualificiren,

daß die Verwerfung auf die Er-

klärung eines einzigen Zeugen gestützt ist, welche
mit den Aussagen jenen eines Zeugen stand, an
welchem die Sache verstummelt wurde,

daß aber dieser Zeuge als Belastungszeuge des
Beschuldigten in Anwendung des Art. 156
n. 189 der Criminal Prozeßordnung, jene
Verwerfung, wo der Zeuge nach abgelegter
Eid wurde stehe - indem der Gesetzgeber
voraussetze, daß die Erklärung von Zeugen,
die so nahe mit dem Beschuldigten verwandt
sind, niemals mit Schärfung lassen Unbefangenheit abgegeben würden,

daß nun in vorliegendem Falle dieser
Zeuge Walter, der auf Forderungen der
Exploitanten zur mündlichen Angabe seiner
früher gemachten Erklärung Heute abgehört wurde, ganz im Vertheidigungs-
System des Exploitanten aussagte,

daß dieser Umstand kein Zweifel vorhanden
ist, daß der Exploitant Lauer zu jener
Zeit als er mit Walter gemeinsam einen
die verwüsteten Bäume zerstört hatte,

daß gegen das k. Bez. Gericht in der Begründung des Urtheils anführt, daß die
Verfassung sei bezweifelt worden,
der Beschuldigte habe die Handlung zugestellt, daß aber die Erklärung
des Beschuldigten selbst, wie solche in der
Note Sommaire niedergelegt ist, diese
etwa gestattete Verfassung thatsächlich
entgegen stehen würden,

daß derselbe von Anfang bis zum Ende
d. heute noch läugnet die That
zu haben, d. behauptet, daß der Anfang

von einem Rock herabgetrennten Frz, welchen er in Salmenzer brachen habe,

daß endlich nach der Erklärung der übrigen Zeugen, Lenz v. Mohr, so bestimmt wären, daß sie kaum etwas bemerkt, v. Lenz nach seiner Zurücktunft von Lotzbeschmutzt, Schmerzen an der Schulter klagt, — ein Umstand welcher beim berücksichtigt zu werden verdient, da der Platzmeister Lenz zerbrochen haben — der Arzt aber an nachstehenden Tage besichtigt war,

daß der Umstand, daß Lenz mit der Familie Arich, eigentümerin der Lämmfresser in Streit stand, von seinen weiteren Entfernung sein kann, v. somit der Angeklagte nicht Mangel an Beweis sorg zu sprechen ist.

K. d. G.

nimmt das k. Bez. Gericht die Berufung als begründet an, v. entbindet den Angeklagten von der Strafe des ausgesprochenen Urtheil gegen ihn ausgesprochenen Strafbestimmung i.

Lenz Klein

Clemann. Clemann Hilgard. J. Schmid

Sitzung vom 22. Jun. 1826.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizei Kammer, sitzt in öffentlicher Sitzung von zwey und zwanzigst

Juni achtzehn hundert sechs und zwanzig, wobey gegenwärtig waren, Präsident, Direktor v. Berg, Clemann, Clemann, Hilgard, Rath, Greffier, ? Procureur Königlicher v. Schmid, wegen Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Johann Adam Lenz, der Zeit, Platzmeister in Hornbach, Appellanten von einem Urtheil des k. Bez. Gerichts zu Zweibrücken vom 31. May 1826, als Zuchtpolizey Gericht sprechend, erschienen in Person, unter Beystand des Anwalts Glaser.

Gegen

die k. Oberstaatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch den k. Oberstaatsanwalt v. Marcelly Lehnin.

Nach Anhörung des Berichts des Bez. Gerichts Rath Hilgard.

Nach Vorlesen der sämtlichen Prozeßschriften, und namentlich

1°, des angefochtenen Urtheils vom 31. May 1826, welches den Appellanten des Mißhandlung mit Zusammenrottung v. der Verurtheilung zu einer Buße in Betracht für überzeugend erklärt, zu einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen, v. in gleichen Schadenersatz mit seinen mit verurtheilten (welche nicht appellirt haben) zu einer Gesamtstrafe von fünfzig Gulden, zu fest Gulden 30 kr. Ersatz, zu einen Gulden zehn Kreutzer Gerichtskosten v. in die Kosten lignidirt zu fünfzig Gulden vom v. 3/4 der gerichtlich, auch für seinen Ehegatt Michel Lenz — rechtsverbindlich erklärt hat.

2. Beigage

2.) der Appell-Erklärung des Herrn Hofr. Metz vom 6.ten Juni 1826.

3.) der von dem Appellanten durch den Gerichtsboten Hubert zu Merzkirchen am 19.ten Juni 1826 für heute vorgeladenen, vorher nicht v. nachinstruirten Zeugen.

Der Appellant unterzeichnete auf Befragen des Vorsitzers: "Ich heiße Johann Adam Hetz, bin 31 Jahre, Ackersmann zu Herrstorf."

Der Appellant bat zugleich um Abhör der von ihm zur Unterstützung seiner Berufung vorgeladenen Zeugen.

Der Vorsitzer hieß hierauf die Zeugen vortreten, v. nachdem sie dieselben um die Folgen eines falschen Zeugnisses ermahnt v. dieselben gefragt worden, "ohne Haß v. ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit v. nichts als die Wahrheit zu sagen", wurden sie abgehört wie folgt.

Zeugen 1.) Friedrich Pistoler 38. J. a. Maigrenadier in Herrstorf wohnhaft.

2.) Jacob Schneider, 30. Jahre alt, Ackersmann in Herrstorf

3.) Adam Fischer 51 Jahre alt, Müller auf der Breitenmühle.

Die Zeugen wurden einzeln vorgerufen, vereidigt und in Abwesenheit der Übrigen abgehört.

Über die Abhörung dieser Zeugen hielt der Gerichtsschreiber nachstehende Note.

Nach Anhörung des Beschuldigten, so wie seiner Vertheidiger, Anwalt Glaser, welcher für weitere Rede Antrag: das H. Rep. Gericht wolle die Berufung als

gerechtfertigt annehmen v. das Appellat vor vorgängen ihr übrige beantragten Abänderungen entbinden.

Nach Anhörung des k. Prokurators Demselben, welcher auf Abweisung der eingelegten Berufung v. Bestätigung des erstrichterlichen Erkenntnisses Antrag.

Nach Anhörung des Anwalts Procuratoris Mertel, welcher den Antrag des k. Prokurators bestritt.

In Erwägung, daß der Appellant die eingelegte Berufung nicht zu rechtfertigen vermocht hat.

Liquidatur

Hergot —	f. 69. 1
Leyste —	4. 37. 2
Gerichtsbot	4. 48.
Zeugen —	5. 50.
Einzahl	2. 25.
Total	22. 89. 3

H. d. G.

verwirft der k. Rep. Gerichts die gegen das Urtheil des ersten Richters vom 31.ten May 1826 eingelegte Berufung, bestätigt demselben seinem ganzen Inhalte nach v. verurtheilt den Appellanten in die Kosten, welche für die Appell-Instanz auf die Summe von zwei Gulden zu bezeichnen sind.

Urtheilt v. gesprochen

Amann. Ackermann Hetz

Hilgard.

v. Schmitz

Sitzung vom 22.ten Juni 1826.

Das k. Appellations Gericht des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizey-Kammer hat in seiner öffentlichen Sitzung vom zwey- und zwanzigsten Juni achtzehn hundert

Copial-Urtheil für den Appellaten

sechs und zwanzig, wobey 26 Zeugen vernommen worden, Goedtken, Hirtsieper, von Bentz Buchmann, Clarenbach, Hilgenrod, Rütsch, Merkel 2t Beamte Protokollirender H. Schmidt ersten Untersuchungs Schreiber Folgendes Urtheil erlassen.

In Betreff

Heinrich Heil, 35 Jahre alt, Schmiedes in Hilgenbaumsbruch wohnhaft, der freywilligen Misshandlung beschuldigt, Appellanten gegen ein Urtheil Lobl. Gerichts zu Lennep, als Zuchtpolizey Gericht sprechend vom 30t May 1826, in Schaden

Gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den 2t Beamte Protokollirenden Merkel.

Nach vernommenen Berichte des Ref. Gerichts Protokollum.

Nach Ablesung H. Richters schriftlicher Prozessschriften, H. nemine dis

1., das angefochtene Urtheil vom 30. May 1826, welches den Appellanten der freywilligen Misshandlung über wie Thatsachen, zu einer Gefängniss Strafe von drey Monaten, zu einer Geldstrafe von sieben Thalern, zu den Kosten der ärztlichen Untersuchung, H. zu den Prozesskosten, liquidirt zu 12. 26 3/4 Sgr, verurtheilt hat.

2., der Appell-Erklärung vom 31t May dieses Jahres.

3., der dem Appellanten durch den Gerichtsboten Frentzel zu Lennep am 12t d. Mts für seinen Anwalt, Zahnarzt Richter H. registrirten Ladung.

der Appellant vorgeschlagen auf Vorlesung der Aussage: des Heinrich Heil, der 35 Jahre alt, in Schmiedes von Profession, wohnhaft in Hilgenbaumsbruch.

der Appellant hat um Abhör der von ihm zur Unterstützung seiner Vertheidigung vorgeladenen Zeugen.

die Beamte Behörde trug ebenfalls auf Abhör der von ihr vorgeladenen Zeugen an.

der Direktor liess sämmtliche beiderseitigen Zeugen vortreten, H. ermahnte dieselben die Wahrheit zu sagen und nichts zu verschweigen H. sie gemeinsam setzten "ohne Furcht H. ohne Scheu zu reden, die ganze Wahrheit H. nichts als die Wahrheit zu sagen" wurden dieselben jeder einzeln H. insbesondere abgehört wie folgt.

A., Vertheidigungs Zeugen

Zeugen 1., Heinrich Zimmermann, 18 Jahre, Sohn von Adam Zimmermann, Müller zu Oberhausen.

2., Adam Zimmermann, 56 Jahre alt, Müller zu Oberhausen.

3., Catharina Wirths, 46 Jahre alt, Ehefrau von Jacob Neuhaus, Ackerbauers zu Oberhausen

4., Anna Maria Immler, 17. Jahre alt, Tochter von Johannes Immler, Ackerbauers in Oberhausen.

5., Heinrich Oster, 60 Jahre alt, Tagelöhner in Oberhausen, Schwager von Adam Zimmermann.

B. Entlastungs Zeugen.

6., Heinrich Jacob Müller, 49 Jahre alt, Ackerbauer zu Hämmerbruch.

Zeugen

7.) Johannes Mauer, 18 Jahre alt, Ackersmann zu Kleinbüntenbach.

8.) Theobald Mauer, 19 Jahre alt, Ackersmann zu Kleinbüntenbach.

9.) Franz Löbel, 51 Jahre alt, Bauersmann in Hombürg wohnhaft.

10.) Jacob Hemmerz, 36 Jahre alt, Schmied zu Kleinbüntenbach.

11.) Margaretha Klein, 20 Jahre alt, Magd bey Heinrich Jacob Mauer zu Kleinbüntenbach.

Die Zeugen erklärten, mit Ausnahme des Heinrich Lester, unter No. 5, welcher in Absicht des Ersten Zeugen, Peter Adolph ungebleichten Heinrich Zimmermann ist, welche mit der Parthey in keiner Verwandtschaft, noch Verschwägerung stehen, noch in ihrem Dienste seye.

Ueber die Pflicht dieser Zeugen stellte der Gerichtsschreiber eine summarische Note.

Nach Anführung der Beschuldigten in seiner Vertheidigung gründen, so wie in seinen Antrags auf Freysprechung.

Nach Anführung des Königl. Procurators Martel in seinem Antrags, dahin gehend: das K. Ass. Gericht wolle mittelst Aufhebung des erstrichterlichen Urtheils den Angeklagten von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung freysprechen.

In Erwägung, daß der Angeklagte in der Sitzung in der Sitzung des Zuchtpolizey-Gerichts nicht deutlich erklärt hat, darzuthun zu wollen, daß er von Personen Aufforderung bis zu Personen Untersuchung

bey Heinrich Jacob Mauer in Kleinbüntenbach gearbeitet habe, daß daher das K. Berg. Gericht unter keinen Bedingungen den Antrag desselben unberücksichtigt lassen durfte, u. zwar um so mehr, einigen in gegenwärtigem Falle, wo kein anderer Beweis über die angegebene Beschuldigung vorhanden waren, als die Erklärung des angeblich mißhandelten Heinrich Zimmermann welcher auch zugleich als Angeber vor der K. Beamtenbehörde auftrat.

In Erwägung, daß der Zeuge Heinrich Zimmermann auf seiner früheren Erklärung besteht, daß weitere Zeugen, welche von dem Angeklagten beygebracht würden, in öffentlicher mündlicher Sitzung mit der Erklärung derselben sind, daß es offenbare Parteylichkeit voraussetzen ist, daß der besagte Zimmermann sich der Herbeyschaffung der falschen Zeugnisse schuldig gemacht hat, u. daß es daher der Fall ist, eine förmliche Untersuchung über diesen Punkt zu veranlassen.

Eingesehen der Art. 29 der Criminal-Prozeß Ordnung.

C. d. G.

hebt das K. Ass. Gericht das Urtheil des K. Berg. Gerichts vom 30. März d. J. auf — spricht den Angeklagten von der Beschuldigung los; verordnet daß auf Betreiben des Procurators Abschrift des gegenwärtigen Urtheils

Obschon die Erklärung dieses Individuum Zeugen um so weniger gegen Verdächtigung gegen den Angeklagten zu begründen geeignet ist, als sie nach der von demselben in der heutigen Sitzung gegebenen Erklärung, viel wahrscheinlicher erheuchelt, daher auf auf keinen Fall welche auf der Resultat einer Untersuchung gegen falschen Zeugnisse setzen würde, die Beschuldigung als erwiesen betrachtet werden könnte. Remsch. ass.

und der in der heutigen Sitzung gehaltenen summarischen Akte, mit den Akten an den competenten Untersuchungsrichter gesendet werde, damit in Bezug auf die Errichtung eines falschen Zeugnisses auf dem gesetzlichen Wege u. gegen wen Rechtens, vorgeschritten werde. /.

Boeking v. Sturz

Ansmann. Closmann Hilgard.

Schmidt

Sitzung vom 24ten Juni 1836

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in öffentlicher Sitzung vom (24ten) vier und zwanzigsten Juni eintausend achthundert sechs und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Boeking Director, v. Sturz, Ansmann, Closmann Räthe, Schmidt erster Staatsprokurator und Wernfeld zweiter Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Herr Rath Molitor verhindert [illegible]

In Sachen

Bernhard Schwab, 30 Jahre alt, Handelsmann in Battenberg derzeit zu Zweibrücken sich aufhaltend Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom fünften Mai 1836 in Person erscheinend und verbeiständet durch den Advokaten Glaser, auch Civilbeklagten

gegen

die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Schmidt

und gegen

1. Jacob Drumm, 40 Jahre alt, Ackersmann in Hertschweiler
2. Margaretha Wollenweber, 36 Jahre alt, dessen Ehefrau von ihrem Ehemanne hierzu ermächtigt
3. Sybilla Berger, 72 Jahre alt, Wittwe des in Leben verstorbenen Schultheißen Johannes Wollenweber, in Hertschweiler wohnhaft

Appellaten und Civilkläger sämtlich in Person erscheinend und verbeiständet durch den Advokaten Bord

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsraths Closmann

Nach Einsicht und Verlesen sämtlicher Prozeßschriften und namentlich

1° des angefochtenen Urtheils vom 5ten Mai dieses Jahres, welches den Appellanten Schwab der Prellerei überwiesen erklärt, und ihn in eine Gefängnisstrafe von einem Jahre, in eine Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden,

zu einer Entschädigung gegen die Civilkläger und zwar unter verbindlicher Haft von achtzehn vier Gulden, siebenzehn und einen halben Kreuzer nebst Zinsen dieser Summe vom neun und zwanzigsten Jänner achtzehnhundert vier und zwanzig an, und in alle Kosten (liquidirt gegen den Staat zu zwei und sechzig Gulden dreißig Kreuzer in Schein) verurtheilt

2° der Appellationserklärung vom fünften Mai dieses Jahres.

3° der dem Appellanten durch den Gerichtsboten Faber daheim unter dem neunzehnten dieses Monats für heute gegebenen gehörig visirten und registrirten Ladung.

Der Appellant antwortete auf Befragen des Präsidenten: "Ich heiße Bernhard Schwab, bin 30 Jahre alt, Handelsmann in Otting wohnhaft dermalen in Zweibrücken sich aufhaltend" und bat um Abhör eines Zeugen, welchen er zur Rechtfertigung seiner Appellation produziren wolle.

Die Staatsbehörde trug ebenfalls auf Abhör der von ihr vorgeladenen Zeugen an.

Diesen Anträgen gemäß ließ der Präsident die Zeugen vortreten, und nachdem er sie an die Folgen eines falschen Eides erinnert und sie geschworen hatten: "ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen", wurden dieselben verhört wie folgt:

a. Belastungszeugen

1. Zeuge f4-54 — Carl Günther, 59 Jahre alt, Gutsbesitzer in Kusel

2. Zeuge f3-51 — Carolina Henrici, 66 Jahre alt, Wittwe des verstorbenen Försters, Christian Lehalen von Hirschhorn

3. Zeuge f4-12 — Peter Pabst, 49 Jahre alt, Ackersmann in Quirnbach

4. Zeuge f4-12 — Joseph Mayer, 32 Jahre alt, Gemeindeeinnehmer in Quirnbach

5. Zeuge f4-12 — Adam Bramm, 41 Jahre alt, Bürgermeister in Quirnbach (Schwager der Civilkläger Jakob Bramm)

B. Entlastungszeugen

C. Zeuge — Georg Lang, 48 Jahre alt, Gastwirth in Zweibrücken

Über# deren Aussagen hielt der Gerichtsschreiber eine summarische Note

die Zeugen erklärten ~~...~~ mit dem Beschuldigten nicht verwandt und nicht in seinem Dienste zu seyn

4 fünfzehn Wörter ... Selonne ... d. R. ... Stempel ... F. M.

Nach Anhörung der Civilkläger und ihres Anwalts, welcher dahin antrug: Es gefalle dem k. App. Gericht die von Bernhard Schwab eingelegte Berufung zu verwerfen.

Nach Anhörung des Advokaten Glasser, welcher auf Freisprechung des Appellanten und Verurtheilung der Civilkläger in die Kosten antrug;

Nach Anhörung der Staatsbehörde welche dahin antrug: die von Bernhard Schwab eingelegte Berufung zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen, und für den Fall daß das angefochtene Urtheil reformirt werden und Bernhard Schwab freigesprochen werden sollte, die Civilkläger sowohl in die Kosten erster als zweiter Instanz zu verurtheilen.

Vertagt

das königl. Appellationsgericht die Entscheidung dieser Sache auf Montag den sechs und zwanzigsten dieses Monats Morgens acht Uhr.

Boecking

Ansmann.

Selonne

F. Molitor

Sternfeld

165 1/2

Sitzung vom 26ten Juni 1826.

Liquidation der Kosten gegen den Staat.

Stempel	fl 11	23 – 3.
Registr.	26	13
Gerichtsb.	14	15
Zeugen	34	11
Ausfertig.	"	41
Enregistr.	5	22 – 1
fl	92	6 –

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten Juni eintausend achthundert sechs und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Boeking Direktor, v. Sturz, Antmann, Closmann, Franz Xaver Molitor Räthe, Merkel zweiter Staatsprokurator und Sternfeld zweiter Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Bernhard Schwab, 30 Jahre alt, Handelsmann in Oettingen, dermalen zu Zweibrücken sich aufhaltend, Civilbeklagter und Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom fünften Mai dieses Jahrs, erschienen durch Anwalt Glesser, welcher erklärte, daß genannter Schwab verreist sei.

2 Ausfertig.

Gegen

die Staatsbehoerde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Merkel

und gegen

1. Jacob Drumm, 40 Jahre alt, Ackersmann in Herschweiler
2. Margaretha Wollenweber, 36 Jahre alt, dessen Ehefrau, von ihrem Ehemanne hierzu ermächtigt
3. Sybilla Berger, 72 Jahre alt, Wittwe des in [illegible] verstorbenen Schultheißen Johannes Wollenweber, in Herschweiler wohnhaft,

Appellaten und Civilkläger erschienen durch Anwalt Stork

Nach Einsicht des diesseitigen Urtheils vom 24ten dieses Monats, wodurch die Entscheidung dieser Sache auf heute vertagt wurde;

In Erwägung daß die in dem Urtheil des königl. Zuchtpolizeigerichts angegebenen Umstände sowohl auch den früheren Verhandlungen als auch den in der ~~früheren~~ Sitzung # statt gehabten Debatten vollkommen erwiesen und erörtert sind.

vom 24. dieses Monats

a drei Worte zugesetzt als [illegible]

[illegible] Cl. [illegible] Sternfeld

daß der Appellant in der vollen Gewißheit daß die Wollenweberische Forderung förmlich liquidirt war, durch die in dem besagten Urtheile angegebenen Umtriebe, Überredungen und Vorstellungen von künftiger Herabsetzung der Forderung und nicht zu berechnenden Schwierigkeiten, die er durch Vermeiden und Bestechungen überwinden könne, die Übertragung der Forderung um den angegebenen geringen Preis von vier und dreißig bis fünf und dreißig Prozent erwirkte, indem die Kläger den früheren precairen Zustand der Forderung vor Augen habend, nicht wissend daß alle Schwierigkeiten durch eine erfolgte Liquidation beseitigt waren, vorzogen lieber etwas als vielleicht später gar nichts zu erhalten;

daß die Appellaten um so leichter zu dieser Cession zu bestimmen waren, als die Eheleute Wollenweber sich in bedrängten Umständen befanden;

daß die dem Appellanten zur Last fallenden Handlungen in ihrer Verbindung mit Recht von dem ersten Richter als das Vergehen der Prellerei qualifizirt wurden, wie es durch die verfügenden Art. 405 des Strafgesetzbuches charakterisirt ist;

daß zu den schon in dem Urtheile erster Instanz angegebenen Umständen noch folgende hinzukommen:

daß derselbe die erfolgte Liquidation kennend mit aller nur möglichen Schnelle alle Unterhandlungen begann und vollendete; daß er die schon vorher aufgesetzte Quittung, so wie den Übertragsakt von der Ehefrau Drumm mit ihrem Geburtsnamen statt ihrer gewöhnlichen Unterschrift als Ehefrau Drumm unterschreiben ließ; ein Umstand, welcher nach der Lage der Sache ebenfalls zu berücksichtigen ist;

daß Appellant um den Akt desto schneller und sicherer zu vermitteln öfters auf sein Geld hinwies, und in der Cession die Kläger sogar von der Gewährleistung der Existenz der Forderung losgab; ein Zusatz, welcher von Seiten eines Spekulanten äußerst auffallend, und selbst eingestandenermaßen in anderen angegebenen Cessionen nicht zu finden ist;

Uebrigens, wenn auch der Zeuge Hirschhorn dem Kläger Damm Commission: es müsse etwas in München geschehen sein, und er sollen dafür die Forderung nicht abgetreten haben, der Zeuge Radspieler sollen, und die Herren Damm aufgab-sie haben ganz wichtige Sachen in München in ihrer Hände gehabt, und ihr Mann um sie zu verhandeln haben sie zum Zeugen Hirschhorn begleitet, diese Aussagen den Charakter der Zeugen nicht ändern, indem nach der Beurtheilung der Manner die Assertion grundlos wäre, und die Thatsachen wenn der Wahrheit derselben die Ablehnung nicht rechtfertigen.

Uebrigens, als sein in der Quittung die Forderung als liquidirt angegeben, und somit den Klägern diese Liquidität bekannt gewesen, kann berücksichtigung verdient, indem es im Ermessen liegt, der dieselben seinen Mitgesellschaft davon Act nehmen, oder die Quittung nicht unterschreiben wollte, und auf jeden Fall Gute Treue, anerkennen wie die Klägers seinen Angriff von der Redaction eines Artikels diesen Act haben;

Was der Einwand, als habe der Erzellenz sich nur an den Zeugen Damm gewendet und dieser die Klägers nicht Instruirungen ausdrücklich gegeben, indem er seiner Seits seine Vertreter schon gegen die Klägers begann und andere Zeugen, als er erwähnt, der Kläger nicht ohne die Einwilligung des Zeugen Damm handeln würden, so ganz einerlei ist, wenn er durch seine falsche Vorspiegelungen und Betrügereien diese Vertreter auch auf den Willen des Zeugen Damm und dadurch indirekte auf seine der Partei würde, warum ohne denselben gar nichts in der Sache unternehmen wollten, und dieser mit allen den Umstand Handelten, die man schon eingesehen kannte; dass im Gegentheil dieser Umstand vielmehr gegen diese Vertreter spricht.

Was endlich jenen, der man dem Erzellenz den Klägern zu ertheilen Instruirung

Ueber diese Einwand hat sich der Advokat ausführlich ausgesprochen, dass der Advokat nicht berechtigt sei Einwendungen auf die Zahlungsfähigkeit der Gläubiger vor.

Fünfzig Worte

[illegible]

Graefe

[illegible]

Vollmacht angeschlossen unter No: 8069 Hauptbuch den 15 September 1836 für Sb de: Hamburg Bürger.

Anl: " 28
Zeugn: " 28
" 56.

Vollmacht, ertheilt, sondern auch Instruirungen, wenn die Forderung nicht liquides genommen wäre, dazu gehörige Vollmachten der Parteien in dem Falle aufgenommen wird, um alle diese Umstände und Verpflichtungen, welche die Liquidation begleiten, und denen alle diese Zum Theil enorme Ausgaben auf einen andern Gegenstand bezogen, und somit auf mich unbefugter Weise der Kläger irre geführt worden kommt.

In Erwägung, dass es nun den Umständen angemessen, dass der Schuldschein dieser Art zu fünfzig fünfzig bis siebenzig Prozent verkauft wurden; dass daher das Zuschlagen nicht mehr die ausgeschlagene Entschädigung noch dem wenige eingenommenen Maasstab bezahlen kann, als die Klägers für ihre liquidirte Forderung vielleicht so viel erhalten haben würden.

Auf diesen und den im Urtheil enthaltenen Gründen zu Recht erkannt

erkannt das Königl Appellationsgericht die eingelegte Berufung und zu Recht Theil den Appellanten Kosten in die Hälfte der Appellationskosten, liquidirt gegen der Mark 24 Thaler und dreißig Gulden fünf und dreißig Kreuzer gegen die Appellaten zu.

Verkündet

Ausmann. Hennig =coram= Sternfeld

L. Mollator

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Julius eintausend achthundert sechs und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Coeding Director, v. Sturz, Ansmann, Closmann, Hilgard Räthe, Merdel zweiter Staatsprokurator und Sternfeld Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Köhler, 35 Jahre alt, Wingertsmann auf der Haardt wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 2ten v. M. auf Appellat, des Diebstahls beschuldigt, in Person erscheinend und verbeistandet durch den Advokaten Storck.

Gegen

die Staatsbehoerde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den Staatsprokurator Merdel.

Nach vernommenem Berichte des königl. Appellationsraths Hilgard

Nach Verlesen und Einsicht sämtlicher Prozeßschriften und namentlich

1. des angefochtenen Urtheils vom 2ten vorigen Monats, welches den beschuldigten des Diebstahls überwiesen erklärt, und ihn in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten und in die Kosten (taxirt zu fünf und zwanzig Gulden fünf und dreißig Kr. zwei Pfennige) verurtheilt, und die Restitution der gestohlenen Gegenstände an den Eigenthümer verordnet.

2. der Appellerklärung des beschuldigten vom 8ten vorigen Monats

3. der Appellerklärung der Staatsbehörde von demselben Tage

4. der dem Appellanten durch den Gerichtsboten Arend von Neustadt für heute gegebenen gehörig visirten und registrirten Ladung

der Appellant antwortete auf befragen des Präsidenten: „Ich heiße Jacob Köhler, bin, 35 Jahre alt, Wingertsmann auf der Haardt wohnhaft

Nach Anhörung des Advokaten Roth in seinen Vertheidigungsvorbringen, und Anhörung auch Einvernehmung des Arzt-Collegiums Kläger [illegible] Beweis zu verhandeln, wenn dessen Zeugen zur Bestätigung der Aussagen vorhanden sind.

Nach Anhörung der Staatsbehörde, sowohl dessen Antrag die Arzt-Collegium der Staats-behörde abzuvernehmen, den beschuldigten sofort in seine Behausung Arrest mit dem Manrtau mit die Worte zu verwandeln; — auf jeden Fall die von dem beschuldigten Kläger angelegten Arzt-Collegium zu vernehmen sind.

In Erwägung, daß der Arzt-Collegium Kläger nicht die in obigen im Artikel angegebenen Umstände als Entschuldigungs-Gründe zu erhalten und daß er sich schon in das Verbrechen der Injurie zu einigen Male zu diesem Lange hat verleiten lassen,

Urtheilt

daß der K. Arzt-Collegium durch nicht [illegible] Kläger zu verurtheilen den beschuldigten zum Lange folgender Punkte zu:

1° daß der Minorat von der Holzer-Gasse [illegible] sollen, zwischen ihm und seinem Gasse-Fenster gestellt ist, und das Holz nicht allein auf seinem Grundstück gestanden haben soll.

2. daß während die Holzer, welche von seinem Minorat genommen, [illegible] waren, Reinhalten und Ordnen ganz [illegible] wie die des Wolf minder in dessen Minorat an die Wand den [illegible] gesetzt worden, und zwar kurz [illegible]

3. daß in anderen Minorat [illegible] Holz sich befindet welches dem Wolfischen ganz [illegible] ist

4. daß sich auch [illegible] in der beschuldigten Minorat Holz findet, welches dem des [illegible] ganz [illegible] ist

5. daß in dem Rücken der beschuldigten [illegible] Kies- und Lehmboden befindet;

Wie obgedachtes K. Staats-Behörde die Eigenen Bemerkungen machen, welche sie für gut [illegible] hält;

[illegible]

[illegible] der Beweis zum mündlichen Verhandlung [illegible] nicht zugelassen [illegible]

Loschky
Ammann. Hilgare. Stuppy
Sternfels

Pisnitz am 13ten July 1823

Das k. Arzt-Collegium [illegible] Innsbruck, in seiner Zuschrift [illegible] der öffentlichen Sitzung vom [illegible] July 1826, vorzugegen waren: Loschky, Director, u. Klotz, Beizugegen waren, Edlmann, Hilgard, Ritter, Marbel [illegible] Staats-Procurator und Glassner, Adjunct [illegible] folgendes Verfahren erlassen

In Betreff

Franz Klein, 60 Jahr alt, Advokat [illegible] Innsbruck, [illegible] Haus-Nr. [illegible] [illegible] Gasse,

Des Verbrechens beschuldigt, Arzt-Collegium von einem Urtheil des k. k. Bezirks-gerichts zu Landeck vom 7ten Juni 1826, [illegible] bestimmt, vertheidigt durch Herrn Anwalt Glasser, seinen Vertheidiger

Gegen

die Staats-Behörde, Arzt-Collegium, vertreten durch den [illegible] Staats-Procurator Marbel

Nach vorgenommener Prüfung des k. Arzt-Collegium Gutachtens Actis Hilgard

Nach Anhörung und [illegible] Vertheidigers, Vorgebrachtem und [illegible]:

1.) Der Appellant zu Saarbrücken Advocat Simon hat gegen das Urtheil der Appellanten des Stadtgerichts zu Merzig vom 9ten Juni 1826 durch Erklärung vom 10ten Juni 1826 die Appellation rechtzeitig eingelegt und zu Merzig Termin zur Anführung seiner Beschwerden und zu allen Vorzug Kosten gegen den Beklagten Schneider auf den 24sten Juli 11 Uhr Vormittags anberaumt.

2.) Der Appellat Schneider hat durch Erklärung vom 20ten Juli 1826 vor dem Appellanten vor dem Gerichtsboten Johann Jacob Lerch zu Saarbrücken, der darüber für diesen Zweck gehörig vereidigt und registrirt ist, seine Vertheidigung gegen die Appellation eingereicht und sich darin auf die Gründe des Urtheils erster Instanz bezogen.

Der Appellant antwortete auf diese Vertheidigung durch Erklärung vom 60ten Juli 1826 vor dem Gerichtsboten: zu seiner Zeit Klein, welche Antwort gegen Attestat zurückgegeben wurde. Darauf hat der Appellant zur Rechtfertigung seiner Appellation vorgetragen

Der Gerichtsbote Ernst Meisen zeugen vorgetragen und angeführt, zu der Folgung zugelassen und vereidigt zu sein, und sodann zu Protokoll vernommen und darüber gefragt worden sein, ob er die Zeugen gekannt habe, ob sie ihm verwandt oder verschwägert seien, ob sie ein Interesse an der Sache hätten, oder sonst Ursache vorhanden sei, ihnen keinen Glauben beizumessen, worauf er geantwortet, daß er sie alle kenne, daß sie ihm weder verwandt noch verschwägert seien, daß sie auch kein Interesse an der Sache hätten, daß er ihnen also Glauben beimessen könne, und daß sie in seiner Gegenwart ihre Aussagen abgelegt hätten, worauf sie ihm vorgelesen und von ihm unterschrieben worden seien.

Nach Anführung der Zeugen hat der Appellant die Vorladung der Gegenpartei zur Beeidigung seiner Zeugen verlangt.

Nach Anführung der Beweisgründe erhebt der Appellant Widerspruch gegen die Folgung der Appellaten Zeugen, weil

1.) Der Zeuge Jacob Klein, Ackermann zu Saarbrücken, 60 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

2.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 60 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

3.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

4.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

5.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

6.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

7.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

8.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

9.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

10.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

11.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

12.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

13.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

14.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

15.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

16.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

17.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

18.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

19.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

20.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

21.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

22.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

23.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

24.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

25.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

26.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

27.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

28.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

29.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

30.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

31.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

32.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

33.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

34.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

35.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

36.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

37.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

38.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

39.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

40.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

41.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

42.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

43.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

44.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

45.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

46.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

47.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

48.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

49.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

50.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

51.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

52.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

53.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

54.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

55.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

56.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

57.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

58.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

59.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

60.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

61.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

62.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

63.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

64.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

65.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

66.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

67.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

68.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

69.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

70.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

71.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

72.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

73.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

74.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

75.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

76.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

77.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

78.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

79.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

80.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

81.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

82.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

83.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

84.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

85.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

86.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

87.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

88.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

89.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

90.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

91.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

92.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

93.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

94.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

95.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

96.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

97.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

98.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

99.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

100.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

Appellanten antwortete

Nach Anführung der Beweisgründe erhebt der Appellant Widerspruch gegen die Folgung der Appellaten Zeugen, weil

1.) Der Zeuge Jacob Klein, Ackermann zu Saarbrücken, 60 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

2.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 60 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

3.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

4.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

5.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

6.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

7.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

8.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

9.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

10.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

11.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

12.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

13.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

14.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

15.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

16.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

17.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

18.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

19.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

20.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

21.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

22.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

23.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

24.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

25.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

26.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

27.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

28.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

29.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

30.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

31.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

32.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

33.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

34.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

35.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

36.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

37.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

38.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

39.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

40.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

41.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

42.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

43.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

44.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

45.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

46.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

47.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

48.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

49.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

50.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

51.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

52.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

53.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

54.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

55.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

56.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

57.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

58.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

59.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

60.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

61.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

62.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

63.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

64.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

65.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

66.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

67.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

68.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

69.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

70.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

71.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

72.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

73.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

74.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

75.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

76.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

77.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

78.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

79.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

80.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

81.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

82.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

83.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

84.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

85.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

86.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

87.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

88.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

89.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

90.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

91.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

92.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

93.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

94.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

95.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

96.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

97.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

98.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

99.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

100.) Der Zeuge Johann Schneider, Ackermann zu Saarbrücken, 40 Jahre alt, ein Verwandter des Appellaten sei, indem er dessen Vetter sei.

Eigenhändige Unterschrift des Appellanten Barg 23. 1 / Bormyal — 31 / Jacobs — 1 43 / Gerhardt — 30 / Lenz — 2. 7. 1

Vorder Appellat Barg 3 28 / Bormyal — 2. 34 / Jacobs — 5. 43 / Gerhardt — 46 / Lenz — 11. 40 / Zeugen — 24. 11 / Obm — 3. 7. 1 / Total 27 18. 1

Lendwig Stentz Ackermann Hilgard. Schneider

Urtheil vom 20ten July 1826

Der Appellant wird gehört der Vertheidigung zu Protokoll, in der Hauptsache — Kosten, und in der Urtheilung vom heutigen dato, wodurch gegen ihn erkannt:

von Stanz, Aschmann, Eschmann, Hilgard, Köster, Merkel zweiten Staats-Procurator und Eschmann, Beyzweistschreiber, fort Volgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Jacob Köhler, 35 Jahre alt, Weingärtner von der Gemeinde Hessigheim, des Diebstahls Beschuldigten, Appellanten zum einen Theil wider die Königliche Generalprocuratur, Appellatin zum andern Theil, wegen gemeinschaftlich, erneuerten Diebstahls, auf Appellation.

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatin auf Appellantin, vertreten durch den zweiten Staats-Procurator Merkel.

Ungern entschließt sich diese Parthey durch den zweiten Staats-Procurator auf Abweisung dieser Beschwerde, und Bestätigung der angefochtenen Urtheils, weil die vorgebrachten Einwendungen auf keinen Grund gebaut werden können.

Urtheil

Das K. Appellationsgericht Neckarkreis hat auf die Berufung von heute Endurtheil gesprochen, wie folgt:

Die Berufung wird verworfen und das angefochtene Urtheil bestätigt.

Recht gesprochen in Rathssaal, den 20ten Juli 1826.

Lenckner

Ehmann.

Staats Procurator Hilgard.

Ehmann

Bleßmann

Ad Nro. 1. Der zweite Staats-Procurator erklärte: Ich setze die Sache von Köstlen auf Morgen den 21ten July stattgehabt erwarten, da deßfalls aber einige augenscheinliche Zeugenverhöre nicht vorkommen können, so verschiebe ich das K. Appellationsgericht gehorsamst auf eine andere ordentliche zu halten stehende Sitzung, worauf das K. Appellationsgericht gehorsamst diese Sache auf die Sitzung vom gestrigen nächstkünftigen August, als dann also Morgens 8 Uhr festgesetzt hat.

Vorstehendes wurde vorgelesen und genehmigt unterschrieben und obiges Zeugniß gebilligt.

Lenckner

A. Hilgard

Bleß

Sitzung vom 20ten July 1826.

Vor K. Appellationsgericht Neckarkreis zu Heilbronn, in seiner Hauptsitzung-Kammer und in der öffentlichen Sitzung vom gestrigen 20ten July tausend acht hundert sechs und zwanzig, worzugegen waren: Lenckner, Präsident, von Stanz, Aschmann, Eschmann, Hilgard, Köster, Merkel zweiter Staats-Procurator und Eschbaumer Beyzweistschreiber, fort Volgendes Urtheil erlassen,

In Sachen

Augustin Stahlmüller, 18 Jahre alt, Schneider, ledigen Standes, wohnhaft in Hessigheim, Beklagten zum Theil

Appellanten zum einen Theil wider die Königliche Generalprocuratur zu Heilbronn zum dritt und zwanzigsten April 1826, Appellatin zum andern Theil

Gegen

1. Matthias Schaefer, 19 Jahre alt, Weber allda im Hessigheim;
2. Anna Maria Farber, 16 Jahre alt, Tochter des genannten Matthias Schaefer, und
3. Matthias Schäfer, 19 Jahre alt, Sohn des ausgetretenen, flüchtigen Beklagten und Appellanten, in

" drei Worte, gestrichen
ab. Leg
Vi
A. Hp. Sch
Bl

[illegible] erscheinen, verbindet sich die
Appellantin Colonna von Fels, mit

~~Appellantin verbindet sich die Appellantin Colonna von Fels~~

Namen Appellantin Beklagte der Appel-
lations-Gerichts-Rath Hilgard.

Nach Verlesung und Einsicht sämtlicher
Prozeßschriften und zusammenhang

1. Der angefochtene Vorfall vom 25ten April
dieses Jahres, durch welches die gemeinsame drei
Eisel-Eisenbahn bei einem zu Cochem
Laufenden Wasserstand der Mittelmosel nicht
übersteigbar erklärt und somit Strafe =
Strafen verwirkt sind

2. Der gegen den Eisel-Klägers Rechtsmittel ge-
wendete Appell-Einlegung vom ersten Mai
dieses Jahres

Der Eisel-Klägerin und Appellatin, auf welche
Aufgrundung, verschieden ist

Die Eisel-Beklagte und Appellantin unterbreitet
nach Ordnung des Präsidenten: der erste: zu
Jacob Matthias Schneider, Tag Tag Jahr alt, Actuar
in Cochem; der zweite: Peter Jacob Anton Wagner
Förster, Tag Tag Jahr alt, Stationen von Matthias
Schaffer in Cochem; der dritte: der Jacob Matthias

" zweite Datum "
" drei Worte zu "
" drei Worte über der
Zeile zwischen
Linie ab.

Leg
A. Hp. Sch
Bl

Beschluss. Tag 19 Jahr alt, auf Tag seinen Vortrag den
hier gegenwärtigen Rechtsanwalt Schneider, diese Appel-
lantin vertretend: sie Tagen auf Verwerfung der
Appellantin Rechtsmittel vorschlagen und sie be-
fürworten auch schon in erster Instanz gemachten An-
führungen

Nach Lesung der Rechts-Schrift erklärt auf
Wahrnehmung der Appellantin Antrag, auf
Zurückweisung der Appellatin zu den Kosten
zu verurtheilen, sich der Sache,
Klage der Appellantin Angriffen Rechtsmittel
verwahrt hat, so wie er auf den Akten auf Ver-
werfung sich zugleich, mittels als seine Forde-
rungen bedeutende Anerkennung beantragt, die erklärte andere
eine bestimmte Meinungsäußerung der seinen gegen
den Andern, auf wenigen aber irgend einen
Entscheidung der Appellantin, welche eine Eisel-
Klage begründen könnte, verneinen ist

Auf diesen Gründen zieht der Appellatinnen
vertreter ~~den Appellations-Gerichts-Rath~~ Hilgard in den Raum
nicht verstandene Appellantin angelegte Appellatinen
und verschieden denselben, ~~gen Datum~~, in der Sache
erklärt hier Nach Tag und Stunde eine Pause von einer
und-zwanzig Minuten liegend ist gleich, after die Auf-
und Zustellung des gegenwärtigen verfügt.

Leonhardy
Ehrmann. Hilgard.
Ehrmann
Bl

Sitzung vom 27ten July 1826

Das K. Appellations-Gericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in der Zuchtpolizei kammer und in der öffentlichen Sitzung vom sieben und zwanzigsten July 1826, war zugegen waren: Böcking, Direktor von Stürtz, Aasmann, Closmann, Kilgard, Kühle, Mockel, zweiter Staatsprocurator und Blessmann, Obergerichtsschreiber hat folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Peter Drumm, 35 Jahr alt, Ackersmann in Matzenbach, in Lauten Landstuhl, Kläger auf Mißhandlung und Appellant von einem Urtheil des K. Bezirksgerichts in Zweibrücken vom sieben und zwanzigsten Juni 1826, in Person erscheinend und verbeistandet durch Anwalt Stock von hier.

Gegen

Philipp Rübel, 31 Jahr alt, Metzger in Oberstaufenbach, Beklagter und Appellat, erscheinend

2 Auszüge

Nach Vernommenem Bericht des K. Appellations-Gerichtsraths Kilgard.

Nach Verlesen und Einsicht sämtlicher Prozeßschriften und namentlich

1. des angefochtenen Urtheils vom 27ten Juni jüngsthin durch welches der Kläger und Appellant mit seiner Klage als ungegründet abgewiesen und in dem Beklagten dadurch verursachte Kosten verurtheilt ist.

3

2. der Appell-Verhandlung vom Sitzung des gemeinschaftlichen
Juni 1826.

Der Appellant unterwerfte nach Eröffnung der Vorsitzenden: er heisse Johann Heinrich Hagen, sey 35 Jahre alt, Schuhmacher zu Marienwerder, und bat um Abhör der von ihm zur Rechtfertigung seiner Appellation vorgeschlagenen Zeugen.

Der Appellat unterwerfte sich Eröffnung der Vorsitzenden, er heisse Friedrich Gabriel Kühnel, sey 31 Jahre alt, Maurer zu Marienwerder, und bat um Abhör der von ihm vorgeschlagenen Zeugen Marshall Wahrheit.

Der Vorsitzende liess sämtliche Zeugen vortreten und ermahnte sie sich an die Pflicht zu halten, nichts zu verschweigen und hinzuzusetzen, sondern die Sache rein und wahr, wie sie sich begeben, anzusagen, und nicht mehr als die Wahrheit zu sagen, entweder sich in Folge der Strafe abgesondert:

Zeugen von dem Appellanten vorgeschlagen:

1ter Zeuge erklärte: er heisse Heinrich Wagner, sey 36 Jahre alt, Doctor der Medizin und Landes-Arzt zu Marienwerder:

2 d — Daniel Lais, sey 47 Jahre alt, Bürgermeister zu Marienwerder.

3 d — Adam Wagner, sey 45 Jahre alt, Schmidt zu Marienwerder.

4 d — Michael Collätzy, sey 36 Jahre alt, Schmidt zu Marienwerder.

Zeuge von dem Appellaten vorgeschlagen:

(Lfr. 33.) 5ter Zeuge erklärte: er heisse Michael Wiebens, sey 40 Jahre alt, Gerichts-Bote zu Marienwerder.

Sämtliche Zeugen erklärten auf wieder vorgenommene Ansicht der Streitsachen zu sagen:

Ueber diese Aussage fiel der Vorsitzende Folgendes zum Schlussverfahren Protokoll

Nach Ablesung der Appellantin in seinem Vortrage und Verfolg gegen Appellatum

Nach Ablesung des Inhalts der Appellantin erklärte sich Appellatus: das K. Appellationsgericht wolle die Appellation als ungegründet annehmen, denn nach der Verfassung der Sache, und der Appellantin zu zum Beweis Hundert Thaler zu hohen Kosten Recht Instanz verurtheilen.

Nach Ablesung der Appellantin, erklärte sich Vorsitzung des Verfahrens des ersten Richters und Beurtheilung

Der Vorsitzende vortretene Rath der ersten Instanz Procurator Marshall, Ablesung und Wahrnehmung der Appellantin an.

In Erwägung, daß die in der Landesgerichtlichen Ordnung gesetzten Zeugen bey der Handlung nicht zugegen waren und daher die Erklärung der Zeugen eidlich gesetzten Zeugen dürfen nicht entkräftet sollen:

In Erwägung, daß das Gesetz der Zeugen-Gerichte zum Beweis, daß die Thatsachen vorgebrachte Gründe, vollkommen gerechtfertigt wäre, daher eine so muss der Fall ist, deshalb zu bestätigen

Liquidirt

Dienge	f	10	24
Angst		7	12
Jehringer		11	57
Jenger		14	36
Lauffer		4	39
	f	49	8

1
2
3

Der königl. Appellationsgerichts der Rheinkreise in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten August tausend achthundert sechs und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Landrichter Hilgard, Assessoren, Ehrmann, Claassen, Hilgard, Kastner, Mandel zweiten Staatsprokurator, und Krampfel zweiten Untersuchungsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Catharina Damm, 38. Jahre alt, Wittwe in Landgrafenthal wohnhaft
2. Maria Dameran, 40 Jahre alt, Hüttlerin in Meisenburg wohnhaft
3. Lazarus Schmalz, 33. Jahre alt, Hüttenarbeiter daselbst, Bürgermeisterei St. Remy, zu Lazarushütte wohnhaft;

wegen beider angeklagten Diebstähle, die letztere der Hehlerei durch beschuldigt; sämtlich Appellantinnen von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts zu Trarbach vom 23ten dieses Jahres; die erstere beider in Gefängnißstrafe zu fünf, die letztere in beiständ. Gefängnißstrafe zu vier Jahren, die letztere in beiständ. Ehrlosigkeitsstrafe und Tragung der Kosten erkannt

gegen

die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Mandel

Nach vernommenem Berichte des königl. Appellationsgerichts Hilgard

Nach Verlesung und Einsicht sämtlicher Zeugenverhörschriften und namentlich

1. des angefochtenen Urtheils vom 23ten nämlichen Monats, wodurch die Appellantinnen der oben angemerkten Verbrechen überwiesen erklärt, und beide erstere, nämlich Catharina Damm und Maria Dameran jede zu einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren, die Lazarus Schmalz zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, und alle drei solidarisch in die Kosten (liquidirt zu vier und vierzig Gulden, 35/12 Kreutzer) verurtheilt; ferner sprechend, daß Catharina Damm und Maria Dameran noch überdieß

2 Abdrücke

alt es auch einmal vorgekommen ist, daß die Richter der Appellantin die Folge einer vorläufigen Entlassung gegen Kaution der Appellantin erlassen, indem unter Beiden ein Einverständniß stattgefunden hatte, wegen übrigens der Appellantin Wiederbestrafung gab.

Der Kaiserliche Gerichtshof

gewürdigt der K. Appellationsgerichts Ansicht die eingelegte Appellantin und verurtheilt die Appellantin in die Kosten zu Gunsten des Staats, liquidirt zu Acht Franken vier Centimen vier Zehntheil Centimen; verurtheilt dieselbe noch in die Kosten der Appellantin zu Gunsten der Appellantin welche auf die Summe von . . . . . liquidirt sind

Sitzung

Ansmann, Ehrmann, Hilgard. Kunz

Hellermann

17

Beweggründen mißbilligen müssen, Aufsicht der hohen Polizei gestellt werden, und daß die gerichtlichen Gegenurkunden an ihre Eigenthümer restituirt werden sollen.

2. das Erkenntniß vom 26ten und 29ten Juni dieses Jahres

3. das die appellirenden Rezia Pizzurel am 21ten nächsten Monats durch den Gerichtsboten Auge zu Vorgebung für heute angesetzten gütigen Versuchs und peremtorischen Ladung;

4. das das Cathariner Hamm und das Maria Domasser durch den Prüfungsgerichtsboten Huber unter dem 20ten nächsten Monats für heute angesetzten gütigen Versuch und peremtorischen Ladung;

Die Beschuldigten unterworfen auf Anfragen der Präsidenten, und Jemand die erste: "Ich heiße Catharina Hamm, bin 38 Jahre alt, Weibern zu Tschappina

die zweite: "Ich heiße Maria Domasser, bin 40 Jahre alt, Hebamm in Mutschnaus;

die dritte: "Ich heiße Rezia Pizzurel, bin 33 Jahre alt, Ehefrau des Pizzurel Hauptmanns Hansen Benuzes zu Tschappina

Nach Anhörung der Catharina Hamm und der Maria Domasser in ihren Vertheidigungsmitteln und Antrag auf Freisprechung;

Nach Anhörung des Advokaten Labrasca, welcher durch abgestattgegebene Vertheidigung der Rezia Pizzurel antragt, auf Freisprechung;

In Erwägung, daß der angefochtene Urtheil des k. Bezirksgerichts in Cleven vom 23ten Juni 1826, das auf deutlichen Vorschrift der Art. 195 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren zurückgehen, in seinem

Nach Anhörung des Advokaten, welcher auf Abweisung der eingelegten Berufungen antragt

Cleven
P. A.
Straffel

die zweifelhaften Theile der Untersuchung, welche der Gerichtsrath zu revidiren beauftragt, und wegen Verhaftung die Ausmittelung verfügt worden, nicht bestimmt angiebt, indem derselbe die beschuldigten blos der Untersuchung zum Nachtheil mehrerer Personen, resp. der Theilnehmung an dieser Untersuchung schuldig erklärt; dem Gesetz in den dem Richterspruch vorhergegangenen Verfügungen dieser Urtheilung nicht gehörig bestimmt sind;

In Erwägung, daß die Beschuldigungen zu diesem Endzweck die Beweisstücke in mehrer Hinsicht von der Gerichtsbehörde, welche sowohl die Untersuchung geführt, als auch die Verhandlung bildeten, sich auf folgende Thatsachen beziehen:

1. Untersuchung wegen verschiedenen Diebstählen bei Johannes Lasbar in Obercasten, den seinem an ihn geschlossenen Raub, und seinen Diebe dem Schlosser Hamm, vom 18ten Januar 1826

2. Untersuchung von ungefähr 40 Pfund Hanfwerg und Hanf samen, bei Carl Hunziker und Hans Jenny, bei Tagel in Filisur, auf einen Raub auf einen Diebstahl, in denen Händen die Schlüssel Pizzurel, vom 25ten Januar 1826.

3. Untersuchung wegen verschiedenen Diebstählen bei Nagel Fladstein in Hinterrhein auf einen gewaltsamen Raub und Diebstahl vom 31ten Januar 1826;

4. Untersuchung einer beträchtlichen Quantität Mundvorräthe und Kleidungsstücken bei Conrad Bourguin in Tschappina, auf einen gewaltsamen Einbruch und Diebstahl, verübt im Laufe des Monats Januar 1826.

In Erwägung, daß der Beschuldigung unter No 2, das Diebstahl bei Tagel betreffend, nicht gehörig nachgewiesen ist, indem auf das Anfragen des Zeugen Tagel später nicht vorgegangen, weder durch den 25ten Januar 1826 die beschuldigte Catharina Hamm sich bei ihm eingefunden, noch durch ihn vorgeladen, und sich ohngefähr einen halben Tag nicht daselbst aufgehalten,

und dass einige Tage später abgefasste 40 alten Zeugen und zwei Frauen vernommen worden, wovon übrigens bei den Beschuldigten nichts gefunden worden;

In Erwägung, dass die Beschuldigung unter No 1, den Diebstahl bei Bourguin betreffend, gleichfalls nicht genügend nachgewiesen ist, da der Zeuge Bourguin blos aussagt, dass einige Tage, im Laufe der Monate Januar, Letzterer Namen in seinen Stube kam, um sich uns Heut zu verkündigen; dass sie, nachdem sie seine Zeitung gelesen hatten, sich wieder entfernte, und dass abgefasste acht Tage später der Zeuge neue Tuchenen Gerichtsdiener Meyer und Kleidungsstücke vermisste; — dass der Bourguin unter den bei den Beschuldigten vorgefundenen Gegenständen keinen als sein Eigenthum erkannte;

In Erwägung, dass dagegen die Beschuldigung unter No 1, welche den dem 18ten Januar 1826 bei seinem Hause in Obergrüsen genübten Diebstahl zum Gegenstande hat, hinreichend nachgewiesen ist, indem aus den Aussagen der Zeugen Letzterer Hasler, Anna Maria Hasler und Johannes Hasler hervorgeht: dass am 18ten Januar dieses Jahres Letzterer Namen in die Wohnstube des Johann Hasler kam, nach Brod fragte, und auf die erhaltene verneinende Antwort ohne besondere Veranlassung sich eine geraume Zeit unter Erzählung von allerlei Geschichten verweilte, der Diebstahl in Beziehung der Mitbeschuldigten Maria Namen aus dem Hasler'schen Hause gegangen wäre, ohne dass der Letztere in die Stube kam; dass wenige Tage nachher der in seiner Nebenstube, und aus einer

Kiste, deren Schlüssel stadts gesteckt, Kleidungsstücke entwendet; und dass endlich einige dieser gestohlenen Kleidungsstücke bei den Verhaftungen Letzterer Namen und Maria Namen im Augenblick ihrer Verhaftung gefunden worden, indem der Erste ein Gehrock bei sich hatte, und die Zweite ein Paar weisse wollene Strümpfe trug, welche von den Bestohlenen bestimmt als die ihrigen anerkannt worden, und über deren verdächtigen Besitz die Beschuldigten sich durchaus keine Rechtfertigung geben konnten;

In Erwägung, dass die Beschuldigung unter No 3 betreffend, dass von dem 31ten Januar 1826 bei Meyer Landstein in Oberbuch geübte Diebstahl gestohlener Kleidungsstücke gleichfalls vollkommen nachgewiesen ist, indem aus dem Zeugniss der Zeugen Maria Elisabetha Brunner, Ehefrau Landstein, Anna Maria Kasper, Letzterer Name und Johannes Brunner hervorgeht: dass am 31ten Januar Letzterer Namen in der Landsteinischen Wohnstube sein mit einem Mantel versehen wollte; und dass ihm trotz der Erklärung, der neue seine Mantel zu Hause suchen sollte, dennoch lange im Zimmer blieb, und der Anwesenden mit allerhand unzüchtigen Erzählungen unterhielt;

Dass die mitbeschuldigte Maria Namen mit ihr aus dem Landsteinischen Hause ging, ohne jedoch in die Wohnstube zu kommen;

Dass neun neu gefärbten Tuchen der Entwendung einer Anzahl Kleidungsstücke, die sich in einer unverschlossenen Nebenstube und in einer gleichfalls unverschlossenen Kiste befanden, bewiesen;

Dass unter den der entwendeten Stücke solche die Beschuldigten bestimmt anerkannten, namentlich: ein Wollentuch Mantel und ein Hemd, Eigenthum A. M. K. und zwei Leibtücher, bei den gemachten Verhaftungen vorgefunden worden;

Das nemliche, als die Ehefrauen
sich dem Zeugniß des Jakob Meyer zu
Kazenzwyl, wegen einfallens sich nicht
halten, weigerte, Maria Clemenz
zu entfliehen suchte, letztere Clemen
aber sich in ein Tuch wickelte,
und dadurch das Entweichen ihrer
Tochter deutlich zu erkennen gaben;

In Erwägung somit, daß Letztere
Clemen, und Maria Clemenz sich zuzuziehen
Diebstahls, welche unter die Anwendung
des Art. 401 des peinlichen Gesetzbuchs
fallen, schuldig gemacht haben;

In Erwägung, daß Letztere Clemen
bereits durch ein früheres Zuchtpolizeiliches
Urtheil vom 18ten April 1830 wegen
Diebstahl zu einer Gefängnißstrafe
von drei Jahren, und Maria Clemenz
durch Urtheil vom 28ten November 1833
zu einer Gefängnißstrafe von achtzehn
Monaten verurtheilt worden; aber
jenes für beide der Art. 58 des peinlichen
Gesetzbuchs in Anwendung kommen mag.

In Erwägung ferner die Mitangeklagte
Regina Meyer, Ehefrau von Jakob Meyer
betreffe, welche der Theilnahme an obigen
Diebstählen durch verschiedene Aussagen
geständiger Angeklagten beschuldigt ist;

Daß nach der eigenen Erklärung der
beschuldigten sich ergiebt, daß Letztere
Clemen, deren Ehemann sich für seinen
im Gefängniß gemacht hatte, und die
sie als eine Hexe verdächtigen Personen
bekannt war, in mittelst von dem bei
Gladstam geübten Diebstahl sich angeeignete
Tuch im Emmenfischen Hause aufhielt,
und daß, kurze Zeit nach diesem Diebstahl
die beiden Fruchtbeschuldigten auch in diesem
Hause verhaftet wurden;

Daß auch der Aussage der Gemeinden
Nun, und dem Geständniß der beschuldigten

selber, nicht nur die wenige Zeugen gestohlenen
Effekten sich in den Kisten der Ehefrau Zeuzz
aufbewahrt fanden, sondern daß auch
diejenigen Angaben dieser Effekten unter
dem Vorwande, daß sie ihr Eigenthum
seyen, reklamirte, sie sorgfältig unter
dem Umgehängtuch versteckte, und erst später
als sie selbst verhaftet wurde, herausgab;

Daß ihre Vertheidigung, es habe sie
blos aus Angst, und ohne zu wissen, daß die
Effekten gestohlen seyen, dieselben, als
ihnen blos Aufbewahrung anvertraut, die sie niemand
wissen mußte, daß die Gegenstände, welche sie
als ihr Eigenthum reklamirte, ihr nicht gehörten,
und da sie stumm gemacht gehabt hätte, diese
Gegenstände zu verstecken, wenn sie nicht
gewußt hätte, daß sie gestohlen seyen;

Daß endlich auch der Umstand, daß sie
bereits Zeugen wegen einer eingestandenen
Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von
drei Monaten verurtheilt wurde, ihr
gegen sie vorliegenden Beweise noch
verstärkend wirkt, und daß ihr theilweises
Nichtwissen weiter Antwort gegen sie aufgestellten
Beweise ihrem Vorgeben entgegenstehen ist.

Cr. v. E.

Entwurf des Vorgetragenen, unter
Abänderung der angenommenen
Urtheil, die beschuldigten Letztere Clemen
38 Jahre alt, Bauersfrau zu Emmenmatt
Angeklagt und Maria Clemenz, 40 Jahre alt
Häuslerin in Nyffenbürg angeklagt übereinstimmend:

1. vom 18ten Januar 1826 des Nachmittags
in dem Hause des Jakob Meyer daselbst zu Ober-
Emmen eine neue verschlossene Kiste
und aus einer Kiste daran den Schlüssel stahl
mehrere Kleidungsstücke gestohlen zu haben;

2. vom 31ten Januar 1826, Nachts des Nachmittags,
in dem Hause des Michael Gladstam zu Niederbüch,
eine neue verschlossene Kiste und Kiste einen
Anzahl Kleidungsstücke gestohlen zu haben.

Der mitbeschuldigte Tagelöhner Johann Heinrich Hanauer 33 Jahre alt, Ehemann der Johanna Elisabetha geborenen Hanauer zu Hartmannshain allhier, von dem zweiten der angeklagten Diebstähle den Empfang Theil genommen zu haben, das sie mehrere von demselben herrührende Effekten wissend das sie gestohlen waren, verheimlicht.

Entsprechend seinem unter obigen Modifikationen in weiterer Hinsicht durch sich selbst bestätigten Geständnissen, und gemäß Theilnahme der Mitbeschuldigten solidarisch in die Kosten der Untersuchung, liquidirt zu [illegible] Gulden drei und dreißig Kreuzer [illegible]

Lerchenberg. Hanauer. Ansmann. Sternfels

Urtheil vom 10ten August 1826

Das Königl. Appellationsgericht der Rheinkreise in seiner Nichtigkeitssitzung hat in der öffentlichen Sitzung vom 7ten August nachstehendes Urtheil gefällt und gesprochen:

Es wird Contra Johann Heinrich Hanauer, Tagelöhner, Johann Jacob Hanauer, Ackermann, Johann Heinrich Kurz, Ackermann, sämmtlich von Hartmannshain, Johann Peter Nöth, Maurer, Johann Heinrich Hanauer, Bauernsohn und Franz Paul Ansmann, Bauernsohn, sämmtlich von Hartmannshain, wegen Diebstahls

Recht gesprochen.

Die Beweisbefragte, Appellatin und Appellaten sprechen durch ihren Rechtsanwalt Mandel

Liquidation

Bengel	15 – 16 – 2
Vogel	3 36
Zeiger	6 – 13
Zeugen	84
Copialien	1
Einzeln	1
	f 101 – 5 – 2

Johann Köhler 33 Jahre alt, Tünchergeselle, Johann Jacob Hanauer, 43 Jahre alt, Ackermann, Johann Heinrich Kurz, 40 Jahre alt, Ackermann, Johann Peter Nöth, 33 Jahre alt, Maurer, Johann Heinrich Hanauer, 37 Jahre alt, Bauernsohn und Franz Paul Ansmann, 37 Jahre alt, Bauernsohn, sämmtlich von Hartmannshain, des Diebstahls beschuldigt in Person erschienen und von Advokaten Mandel

gegen

die Beweisbefragte, Appellatin und Appellaten sprechen durch ihren Rechtsanwalt Mandel

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsanwalts Silgard

Nach Einsicht der diesseitigen Akten vom 20ten vorigen Monats, wodurch die Verhandlung dieser Sache auf heute bestimmt worden ist

Der Beweisbefragte, so wie der beschuldigte Angeklagte auf Abhör der von ihnen gelaborirten Zeugen,

Diesen Beweisgegenständen gemäß sind die Geschworenen einmüthig Zeugen vernommen, und nachdem sie sich über die folgenden zwei Fragen, welche ihnen, und dieselben geschworen gestellt worden: Haben Jacob und Johann Heinrich Hanauer, Johann Heinrich Kurz, Johann Peter Nöth, Johann Heinrich Hanauer und Franz Paul Ansmann, sämmtlich von Hartmannshain, in der Nacht vom 10ten auf den 11ten Juni dieses Jahres in Gemeinschaft mit dem Johann Heinrich Köhler, Tünchergesellen, von Hartmannshain, dem Johann Jacob Hanauer, Ackermann, von Hartmannshain, mittelst Einbruchs durch Einschlagen des Fensters, Wegnahme von Kleidungsstücken, Leinenzeug, Geld und anderen Effekten, welche sie in dem Hause des Johann Jacob Hanauer vorgefunden, einen Diebstahl begangen?

Ist diese Frage von allen Geschworenen einmüthig mit Ja beantwortet worden.

Ist ferner gefragt worden: Haben Johann Heinrich Hanauer, Johann Heinrich Kurz, Johann Peter Nöth, Johann Heinrich Hanauer und Franz Paul Ansmann, sämmtlich von Hartmannshain, in der Nacht vom 10ten auf den 11ten Juni dieses Jahres in Gemeinschaft mit dem Johann Heinrich Köhler, Tünchergesellen, von Hartmannshain, dem Johann Jacob Hanauer, Ackermann, von Hartmannshain, mittelst Einbruchs durch Einschlagen des Fensters, Wegnahme von Kleidungsstücken, Leinenzeug, Geld und anderen Effekten, welche sie in dem Hause des Johann Jacob Hanauer vorgefunden, einen Diebstahl begangen?

Ist diese Frage von allen Geschworenen einmüthig mit Ja beantwortet worden.

A. Belastungszeugen

1. Zeuge f 11 – 33. Johann Jacob Hanauer, 43 Jahre alt, Ackermann in Hartmannshain;

2. Zeuge f 11 – 33 Johann Heinrich Kurz, 40 Jahre alt, Feldschütz in Hartmannshain;

3. Zeuge f 11 – 33 Johann Heinrich Ringel, 37 Jahre alt, Feldschütz allda;

4. Zeuge f 11 – 33 Johann Peter Nöth, 36 Jahre alt, Feldschütz allda;

5. Zeuge f 11 – 33 Franz Paul Müller, 57 Jahre alt, Ackermann in Hartmannshain;

6. Zeuge f 11 – 33 Adam Schuster, 52 Jahre alt, Tagelöhner auf der Feldstadt wohnhaft;

B. Entlastungszeugen

7. Zeuge Nicolaus Klingler, 77 Jahre alt, Ackermann in Neustadt

8. Zeuge Carl Hillow, 52 Jahre alt, Ackermann in Neustadt

9. Zeuge Ludwig Bergstraß, 72 Jahre alt, Ackermann und Feldschütz in Neustadt

10 Heller Nicolaus Linder, 52 Jahre alt, Ackermann und Gastwirth

der Abweisung der Klage und Verurtheilung des Klägers, wie dem beschuldigten Advokaten

Nach Anhörung des Advokaten Rau in seinen Parteivorträgen mittelst Rede und Gegenrede auf Fortsetzung des Appellanten Häßler;

Nach Anhörung des Staatsprokurators Mandel, welcher darauf antrug, die von dem Bezirksgerichte Heilbronn angeordnete Vernehmung des Beschuldigten Häßler in einer Zuchtpolizeisache wegen Mordes und in die Kosten zu verurtheilen, und die Restitution des mit Beschlag belegten Gegenstandes zu verweigern, auf jeden Fall die von dem Häßler eingelegte Appellation zu verwerfen.

In Erwägung, daß der Appellant Häßler den in dem Instruktionsprotokoll vom 6ten Januar gegen Mauser aufgestellten Beweis nicht hinreichend geführt hat, daß nämlich die Aussagen der in Heutigen Sitzung abgehörten Zeugen die Thatsache, daß in dem Wirthshaus des erstern Beschuldigten angegebene Beweis vollkommen bestätigen.

Daß übrigens die Verhandlungen in der heutigen Sitzung keinen Zweifel übrig lassen, daß der Appellant die angegebene Entschuldigung Angungen habe;

In Erwägung, daß die Gemeinschädlichkeit des unbesonnenen Herausforderns, sowie der Umstand, daß der beschuldigte nach empfangen Beleidigungen, ohne Verzug, sogleich den beschuldigten Häßler in einen Schimpfwinkel mit seinem Messer in die Hosen zu verwunden, und die Restitution des mit Beschlag belegten Gegenstandes zu verweigern, auf jeden Fall die von dem Häßler eingelegte Appellation zu verwerfen sey.

In Erwägung, daß der Appellant Häßler den in dem Instruktionsprotokoll vom 6ten Januar gegen Mauser aufgestellten Beweis nicht hinreichend geführt hat, daß nämlich die Aussagen der in heutiger Sitzung abgehörten Zeugen die Thatsache, daß in dem Wirthshaus des erstern Beschuldigten angegebene Beweis vollkommen bestätigen.

Daß übrigens die Verhandlungen in der heutigen Sitzung keinen Zweifel übrig lassen, daß der Appellant die angegebene Entschuldigung Angungen habe;

In Erwägung, daß die Gemeinschädlichkeit des unbesonnenen Herausforderns, sowie der Umstand, daß der beschuldigte nach empfangen Beleidigungen, ohne Verzug, sogleich den beschuldigten Häßler in einen Schimpfwinkel mit seinem Messer in die Hosen zu verwunden, und die Restitution des mit Beschlag belegten Gegenstandes zu verweigern, auf jeden Fall die von dem Häßler eingelegte Appellation zu verwerfen sey.

Sitzung vom 17ten August 1826.

Das K. Appellationsgericht des Jaxtkreises zu Heilbronn, in seiner Zuchtpolizeikammer und in der öffentlichen Sitzung vom heutigen 17ten August 1826, worinnen waren: Bücking, Director, von Wang, Tabaimer, Elsenmann, Hilgard, Reiff, Assessor des Kreis Procurator und Tabaimer, Actuarius, hat folgendes Urtheil gefunden und verkündet

In Sachen

Philipp Jakob Röder, 43 Jahr alt, Handelsmann in Sontheim,

des Verbrechens der beschuldigten Appellanten von einem Urtheil des K. Oberamts Gerichts zu Sontheim vom 5ten July 1826, auf Appellation in Person erschienen, verbeistandet durch Anwalt Tillmann

von hier.

gegen

Johann Adam Röder, Apotheker in Sontheim, erschienen, Appellaten, erschienen durch Advokat Haug von hier, und

Jakob

den K. Amts Procurator in Sontheim, Appellaten, und Appellanten, vertreten durch den ersten Amts Procurator Schmidt.

Nach vernommenen Vorträgen des K. Appellationsgerichts Assessor Hilgard.

Daß Appellant und Appellat sämtlicher Prozeßakten und namentlich des angefochtenen Urtheils vom 5ten July 1826, daß erstlich der Appellant Philipp Jakob Röder der vorgeschützten Notwehr überwiesen erklärt und in eine Geldstrafe von Zehn und zwanzig Gulden, in eine Entschädigung gegen den Kläger, und gegen unbekannt, von zwei hundert Gulden und in die Kosten des Klägers liquid zu 5 fl. 22 Kreuzer, verurtheilt worden ist.

2/ der Appell-Erklärung des Appellanten Röder vom achten July 1826 und jener des Haupt-Procurators vom vierzehnten d. Monats Juni und worauf

3/ den dem Appellanten Pfleger Röder mit dem Appellaten Heinrich Valentin Röder dem sechsten August 1826 durch den Gerichts-Boten überbrachten Befehl zu Armbruster, die Sache gegeben und zu Armbruster gehörig verfertigt und zugesendet worden

Der Appellant untersetzte sich Vorgenommen ist ——— Heinrich Pfleger Peter Röder, 43 Jahre alt, Handelsmann in Armbruster.

Nach Ablesung des Anwalts Calmann in seinem Vortrag enthaltenen Anbringen über den Appellanten, dessen Inhalt gehalten: es gefalle dem Appellanten Gnaden, den Artikel vom vierten July 1826 für verbrochen, den Appellanten von der Beschuldigung und der Civil-Klage zu entbinden und die Civil-Klagen in die Kosten zu verfällen.

Nach Ablesung des Anwalts Savage für den Appellaten Heinrich Valentin Röder, welches Inhalt enthielt: daß der Appellat Gnaden wollen die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen und den Appellanten in die Kosten verfällen.

Nach Ablesung des ersten Staats-Procurators welches Inhalt enthielt: daß der Appellat Gnaden wollen die von Pfleger Peter Röder eingelegte Berufung verwerfen und über die Erkennung des Stadt-Gerichts erkennen, den Appellanten Pfleger Peter Röder wegen der vorgeschossenen Geld-Strafe von fünf und siebzig Gulden absonderlich in seine Gutsagung-Strafe von zehn Tagen und in die Kosten der Instanz zu verfällen.

In Erwägung, daß der Appellant Pfleger Peter Röder zugestandener massen unter dem gestrigen Tage dieses selbst in der Canzley-Stube befindlich folgendes von sich selbst abgefaßtes Instrument unterschrieben hätte:

" Ich Endesunterschriebener Pfleger Peter Röder bekenne hier-
" mit Mich selbst verfehlt und sündhaft gegen meinen Bruder
" die gerichtliche Strafe und so weiters Ihm ausgemessen wenig zu
" den Appellaten Heinrich Valentin Röder gar da abgegebene
" worden seind, welches aus solche an sich beschaffene und mir
" ihrer Adresse bekannt gute klare Versicherung
" kurzlich zu bezeugen, bittet die versagte Genehmigung daß die an sie
" gerichtete Instruction der rückgängig Abgabe zu lassen
" worden wäre

In Erwägung daß Kläger, in so öffentlicher, gerichtlicher Werkstatt und zur Verfassung bestimmter Stadt ein gerichtes Instrument Entschuldigung an sich, welche, wenn sie wahr wären, den Appellaten Heinrich Valentin Röder in jedem Fall der öffentlichen Warnehmung entsprechen würden, eine so mehr, da durch den auf dem bestehenden Inhalt hinzugesetzten Beisatz und so weiters deutlich ausgedrückt ist, daß Heinrich Valentin Röder nicht klar sprach, sondern noch mehrere Sachen, welche an die Ermahnung von Pfleg-Peter Röder schriftlich gegeben und aus Irrthum an den Fiskalen abgegeben worden, an sich behalten habe, und da zugleich gesetzt ist, daß Polizei heraus mehr statt gefunden habe.

Daß auf die Absicht, die Ehre des Appellaten Heinrich Valentin Röder öffentlich zu kränken, klar am Tage liegt,

3

indem es eine wirkliche Absicherung von Kinder und andere gegen Kinder vorzubringen, genügt haben würde, wenn Pfl. Peter Röder der Forstbeförde und seine Gendarmerie-Commandant Höchstl. privatim eine Anzeige gemacht oder dem Inquirenten eine andere Instruction gegeben hätte. Doch aber nach, aus rechtlichen Gründen der animus delinquendi schon bei Delict selbst vorhanden, so lange angenommen werden muß, als nicht das Gegentheil an — — — wissen wird.

In Erwägung, daß Pfleg Peter Röder den Beweis dafür erbracht, daß in der Art. 368 der peinlichen Gerichtsordnung, die vier Kinder, und daß dasselbe genug als selbst verstanden.

In Erwägung daß diese Bestimmung bestimmte Grundregeln zum Gegenstande hat, daß genug sagt, wie der erste Richter glaubt hat, der Art. 375 der peinl. Gerichtsordnung, sondern vielmehr die Art. 367 und 371 der Anwendung finden müsse.

In Erwägung jedoch, daß mildernde Umstände vorliegen, indem nämlich nicht angenommen, viel weniger aber dargethan ist, daß der gerichtliche Beamte, welcher gegen Hannes Valentin Röder und der im Krieg stehenden Verlautbarung entsprang, die Person von Innen zu zwingen Innocenz übertreiben, andererseits aber das verwirkte Inquirent die Folge einer Übervorsichtigkeit zu sein scheint, welche Dann die, von Hannes Valentin Röder selbst zugegebene und in Akt faul vorhandene Thatsache verwerflich erscheinen j— daß gemäß der Art. 463 der peinlichen Gerichtsordnung in Anwendung gebracht werden kann.

Als Mildernd

Erkannt daß die Appellation = gemäß, indem es sowohl über die von Peter der Bannbeförde, als auch über die von Pfleg Peter Röder eingelegte Appellation zu Recht erkannt, den Pfleg Peter Röder, Landbeamten in Simmelsfeld, Pfalding, der Appellation Hannes Valentin Röder vorläufig und in der Innsbrucker Abschrift vom zehnten Juni 1826 eingereichten Inquirent, so erklärt, daß Selben, vorbehaltlich seines Rechtes der Option des eingehobenen Antheils zu einer Geldstrafe von Fünfzig Gulden, vorbehaltlich desselben und gegen unter Leibesstrafe, zu einer Entschädigung von Zehn Gulden zum Vortheil des Beleidigten Hannes Valentin Röder, so wie in die Kosten Beider Instanzen gegen alle Forderung, welche Kosten über die Appell-Forderung gegen den Betrag auf die Summe von zwei Gulden fünfzig Kreuzer, und zu Gunsten des Beleidigten über die Summe von sieben Gulden sechzig Kreuzer festgesetzt sind

Alles dieses in Anwendung der Art. 367. 368. 371. 463 und 52 der Strafgesetzbuch und der Art. 194 und 211 der Gerichtsordnung über das gemeldete Verbrechen, welche Dinge den Verurtheilten vorgelesen worden und also Lautete:

Art. 367.

„Wer an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen oder in einer öffentlichen und öffentlichen Verbindung, oder in einem gedruckten oder ungedruckten Schrift, welche ausgetheilt, verkauft oder ausgestellt worden ist, jemanden, wer er auch sey, solche Thatsachen beschuldigt, die wenn sie wahr wären, Ehrenstrafe, gegen

194

„ den sie gerichtet sind, einen gerichtlichen oder Correctionellen Ver-
„ fahren, oder eine der Verurtheilung oder den Tod des Angeklagten
„ nachfolgen werden, ist der Thatbestand der Verbrechen
„ folgender.

Art 368

„ Jede Brandstiftung, wodurch das gerichtliche Eigenthum eines oder
„ Mehrer Gegenstände wird, wird eine Feuersbrunst genannt. Diesem zu Folge
„ soll der Thatbestand der Brandstiftung, um sich zu verschiedenen, und
„ dem Gerichte auch gehörig erwiesen, daß der Eigenthümer
„ gelitten wurde, auch wenn es nicht als Brandstiftung gerichtlich er-
„ wiesen, daß die Eigenthümer oder die Thatbestände vorsätzlich
„ oder die Brandstiftungen, die zum Abschlusse wider ihre Gesetz
„ gaben, auf fremden Gebäuden oder sonstigen Gegenständen
„ verübt haben, oder verübt worden seyen.

Art 371.

„ Wenn der gerichtliche Eigenthümer nicht in der Mehrheit
„ soll der Thatbestand mit folgenden Merkmalen bestehen.
„ Ist das Feuer, durch Jemand verursacht worden, so daß es
„ die Eigenthümer, ohne Einwilligung seiner Eigenthümer oder die Eigen-
„ thümer auf sich fangen, so soll der Thäter mit 2 bis 5 Jahr
„ regem Gefängnisse und einer Geldbuße von 200 bis 3000 Gulden
„ bestraft werden.

„ In allen andern Fällen besteht die Strafe in einem
„ Gefängnisse von fünf bis zu sechs Monaten und in
„ einer Geldbuße von fünfzig bis zu einhundert Gulden.

Art 373

„ Die gerichtliche Feuersbrunst, in allen Fällen, wo das gegenwärtige
„ Gesetzbuch die Strafmaßstufe verfügt, diese Strafe soll zu zehn und
„ zwanzig oder sechs Jahr, und die Geldbuße, wovon nicht weniger als
„ tausend Gulden, zu bezahlen, wenn der vorsätzliche

„ Thäter aber Feuer und gewaltig Feuer anstrebt und die Ausführung
„ der Brandstiftung zu verschiedenen Personen; und sind die Umstände,
„ wie oder die andere dieser Straßen ganz allein zu bestimmen
„ jedoch darf sie in keinem Falle geringer als die die Strafe,
„ der nächstfolgenden Polizei Stufe."

Art 372

„ Verwüstungen zu einer Gefängnis, zu öffentlicher Arbeitung, zum
„ Strafe des Pferdes und nebbestehen Eigenthum und zu den
„ Kosten, Schaden entsprechend Ersatz verurtheilt
„ werden."

Art 191 des Gesetzb. über die gemeine Verbrechen

„ Jede Feuersbrunst, der entweder gegen den Thäter oder
„ die Personen, welche für die Eigenthümer Folgen der Thatbestand
„ verursacht, oder wieder den Eigenthümer zu
„ Gefängnis, zu Arbeit in Haus, welche der einst der Thatbestand
„ Klage Brandstiftung Gemeinde Fuß zu belegen
„ Verbrechen."

„ Die Eigenthümer der Häuser gerichtlich in derselben
„ Westfalen."

Art 211.

(~~Wenn der wegen der Strafe und den Gründen~~
~~verurtheilt~~)

„ Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel,
„ welche der Einschluß der Untersuchung, die
„ Zuständigkeit der Beweismittel, die Form
„ die Aufforderung und Aufrechthaltung der Geschworenen
„ in der vorderen Instanz, die Verantwortung in

✓ „ acht Worte
d. Leg
✓

3

„die Kosten, so wie die in diesem Artikel ver-
„hängten Strafen betreffen, sind auf die in der
„Appellations-Instanz ergangenen Urtheile eben-
„falls anwendbar.

Die Streichung von acht Worten auf der vorletzten Seite gebilligt: Ist gesehen bey

Boecking

Ansmann. Hilgard. Stürz

Clessmann

Aus diesen und den in dem Urtheile erster Instanz enthaltenen Gründen verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegten Berufungen; bestättigt das angefochtene Urtheil seinem ganzen Inhalte nach und verurtheilt den Appellanten Köhler in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt auf die Summe von fünf und siebenzig Gulden dreißig Xr.

Boecking

Ansmann. Hilgard. Stürz

Sternfeld

Sitzung vom 17ten August 1826

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in der Rathszimmer, und in öffentlicher Sitzung vom siebenzehnten August 1826, wo zugegen waren: Böcking, Director, und Barth, Assessor, Colomann Felix Fuchs, Königl. erster Staats-Procurator und Lauckmann, Obergerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Georg Mai, 58 Jahr alt, Ackersmann in Forbach, der rechtzeitig gegen seine Verurtheilung durch Urtheil, des Polizeigerichts zu Bergzabern vom siebenten Mai 1826, auf Appellat, in Person erschienen und verbeistandet durch Advocat Stork von hier.

Gegen

die Staats Behörde, Appellatin und Appellatenin, vertreten durch den ersten Staats-Procurator Schmitt.

Nach vorgenommener Einsicht des k. Appellationsgerichts-Arrêts Lauckmann.

Nach Anhörung und reiflicher schriftlicher Berathschlagung und nemmehr daß

1. Der angefochtenen Urtheilt vom 26ten Mai 1826, daß erklärt der Appellant Mai der Übertretung übervinsen erklärt und zu einer Strafe mit Strafe von acht Tagen und schuldigkeit mit den Mitverurtheilten ebenen Personen, Adresse Veit und Peter Müller, alle von Forbach, die

über mit appellirt haben, in die Kosten verurtheilt worden ist, Letztere liquidirt auf die Summe von 68 fl. 99 3/4 kreyz.

2.) Der Appell-Erklärungen sind der Appellanten Mai wie der Staats Behörde vom dritten Juni 1826.

3.) Der dem Appellanten Mai von dem gerichtsbotten Ludwig Befehl gegeben zu Erscheinen den neunten August 1826 für heute vorgeladen und daselbst den 9ten August verlesten und den 10ten darauf registrirten Ladung.

Der Appellant unterwarfte dem Erkenntnis der Polizeistrafen: es sagte Georg Mai, sey 58 Jahr alt, Ackersmann, wohnhaft in Forbach, daselbst sey ein Abhör der von ihm zur Rechtfertigung seiner Appellation vorgebrachten drei Zeugen.

Der Präsident ließ diese Zeugen vortreten, und erkannte er sie zu die Folgen und Pflichten Zeugen ernannt und dieselben gesetzmäßig gehört und ohne Eidschwur zu reden, die genaue Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, wurden sie vernommen in folgender Ordnung:

1ter Zeuge erklärte: es heiße Jacob Müller, sey 72 Jahr alt, Ackersmann, in Forbach;

2 te – te: es heiße Georg Brenner, sey 26 Jahr alt, Ackersmann in Forbach.

3 te – te: es heiße Georg Lauer, sey 39 Jahr alt, Ackersmann in Forbach.

4 te – te: endlich heiße Wilhelm Reitzig, sey 29 Jahr alt, Posamentirer in Weissenburg.

Diese Zeugen erklärten einer wurden vernommen bestimmt und in Namen der Appellantin zu sagen.

Über diese Entscheidung Seitens des Obergerichtsschreiber Immanuel Note.

Nach Anführung der Appellanten in seiner Rechtfertigungs-Antwort und Antwortung, vorgetragen Seite Dinge sich selbst, Seite Dinge Immanuel, und endlich, mit Anmerkung der von dem Appellaten eingelegten Appellation, und Übersendung von jener der Stadt-Behörde, auf Zurückgehung der Appellaten Akte gesetzt.

Nach Anführung der Stadt-Behörde, welche Ihre Antwort: die Appellation des Jacob Mai zu verwerfen und über die Appellation der Stadt-Behörde zu kennen, den Appellanten Jacob Mai in eine Geldstrafe von Fünfzig Gulden in ein Gefängnisstrafe von einem Monath und in die Kosten Beyder Instanzen zu verurtheilen.

Die Verhandlung wurde bey Herangenommener Zeit mit Heute Anfangung Ihrer Ehe continuirt mit der Bedeutung, daß sich die Theilnehmer einzufinden haben, und

Heute den siebenzehnten August 1826 eine neue Ehe Anfangung.

Nachdem sich der Gerichts, mit Hinzuziehung zusammengesetzt, so wie die Theilnehmer in dem Gerichts-Saal wieder zugelassenen Seiten vernommen der Vorsitzende folgendes Urtheil:

In Erwägung daß der Appellant zwei Denunciationen eingereicht hat, und zwar eine vom zehnten und zwanzigsten Dezember 1825 von dem selben unterschrieben an die Löbliche Stadt-Behörde und 2. Bezirksgerichte zu Kreisers Landsberg die andere vom ersten Februar 1826, von

dem und mehreren anderen unterschrieben an das K. Landcommissariat in Kissel.

Daß beide Denunciationen in Übereinstimmung mehrfache Beschuldigungen enthalten, wie sich in dem Verfahren des ersten Klägers ergeben hat.

In Erwägung, daß aus dem Verfahren bemerkt, daß der angeschuldigte Feldschütz auf die Jagd mit dem mehreren Personen, sich auch mit verzüglicher Fertigkeit befindet; daß selbst der Appellant Mai mehrmalen auf Hirsch Anzeigen polizeilich gestraft worden, und daß Anzeigen polizeilich gestraft worden, und daß zufolge die Einvernehmliche Redaction der beigebrachten Zeugnissen in Erwägung zieht, daß Jacob mit dem Verfahren der Untersuchung Commission in allen Theilen in offenbaren Widerspruch steht, so kommen Zweifel entgegen liegt, daß der Appellant mit Feindschaft handelte, und der Feldschützen verläumdete. Das Gutachten des ersten Klägers die einvernommenen Zeugen gehörig erwägten und genau das Verfahren zu Protokoll zu bestätigen sich.

Als Nachdem sich in dem Verfahren ersten Instanz enthaltenen Gründen

Verweigert der Königl. Appellanten Gerichts die beiden Appellationen und verurtheilt den Appellanten Jacob Mai in die Kosten, welche für die Appell-Instanz auf die Summe von Zwanzig Gulden sechs Kreuz zu sein Betrag angesetzt sind.

Erkannt

Ansmann. Hilgard. Schwarz

Liquidation der Kosten

Stempel	11. 56. 1
Zeugen	5. 41. -
Gerichtsbot	15. 24. -
Taxen	35 56. -
Einzeln	2. 8. 3
Total	71. 06. 0

Sitzung vom 19ten August 1826

Liquidation

Stanzel	f 24 – 29
Regitz	18 – 3
Hentschke	42 – 35
Zeugen	85 – 31
Reisekosten	63 – "
Handgeld	1 – 2
Zeugen	3 – 1 3
	f 237 – 41 – 3

Das k. Kreisstrafgericht der Oberpfalz in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten August nachstehend erkenntnet: Es sey Conrad Schabtor, Hr. Kurz, Eichmann, Eschmann, Hilgers, Nätz, Benicke zweiter Assessor zuhörender Actuar einstimmig

Der Bauer

Johannes Gottschall, 22 Jahre alt, Ackersmann, Sohn des Ackersmanns Jacob Gottschall in Kinsellohm wohnhaft, Angeklagter und Appellat wurde wegen der k. Bezirksregierung zu Kreisstrafanstalten vom 26ten May 1826, in Person vorgenommen und verbeschieden dann durch den Vertheidiger und Sachwalter

gegen

die Staatsbehoerde, Appellantin und Appellatin vertreten durch den Rechtsprocurator Bienert

Nach vorgenommenem Beweis der Anklage, Appellationsangabe nach Folgendes

Nach Einsicht und Würdigung sämtlicher Prozeßschriften und Urkunden

1. der vorgelegten Urtheils vom 26ten May dieses Jahrs, wodurch der beschuldigte Johann Gottschall der Mißhandlung und der wissentlich krümmenden Verfälschung überwiesen erklärt, und ihm eine Gefängnißstrafe von einem Monate, und solidarisch mit fünf Consorten zu den Kosten des Prozesses f. liquidirt auf die Summe von zweihundert zehn Gulden fünfundvierzig drei Pfennige, verurtheilt;

2. der Appellationserklärung des Johann Gottschall vom 1ten Juni dieses Jahrs

3. der Appellationserklärung der Staatsbehörde vom 3ten desselben Monats

4. der dem beschuldigten durch den gerichtsbestellten Vicar zu Kirchenbirkenau unter dem 11ten dieses Monats für heute angesetzten und gehörig visirten und registrirten Ladung;

Der beschuldigte antwortete auf Befragen des Präsidenten: mit seinen Zeugen gottschall, dem 22 Jahre alt Ackersmann, Sohn des Ackersmanns Jacob Gottschall in Kinsellohm wohnhaft

Die k. Staatsbehörde, so wie der beschuldigte stützen auf Abhör der von ihnen zu Rechtfertigung ihrer angelegten Berufungen beigegebenen Zeugen an;

diesen Berufungen gemäß hat der Präsident die Zeugen vorgetragen, und nachdem er sich von der Folgen eines falschen Eides unterrichtet und dieselben zu schwören befragt, ohne Beeidigung sofort zu hören, die ganze Verhandlung und nicht blos die Beweisfrage zu fassen", worauf sein einziger Beisitzer ebenfalls sein folgt.

A. Belastungszeugen

1. Zeuge f 11 – 33.	Peter Franz, 24 Jahre alt, Pfarrmesner zu Kirchenbirkenau wohnhaft
2. Zeuge f 11 – 33.	Elisabetha Franzin, 35 Jahre alt, Tochter des Mathias Franz Jacobs Franzen in Kinsellohm wohnhaft;

B. Entlastungszeugen

3. Zeuge	Johannes Pfeiffer, 36 Jahre alt, Taglöhner in Kinsellohm wohnhaft;
4. Zeuge	Simon Eichbrunn, 49 Jahre alt, Taglöhner wieder.
5. Zeuge	Franziscus Müller, 41 Jahre alt, Ackersmann in Kinsellohm.

Nach Ablegung der Angeklagten und Zeugen Beweisverhandlungen der Staatsbehörde Sachwalter, angelegte auf Freisprechung

Nach Ablegung der k. Rechtsprocuratur in seinem Antrage, dagegen Appellat

den von Johann Gottfried Ringelhahn
Arzellerkaufen zu verurtheilen, und über den
von der Rentbehörde Ringelhahn
Arzellerkaufen entkommend, den beschuldigten
Gottfried in eine Strafe einer Strafe
von Zwei Monaten, in eine Geldstrafe
von Fünf und Zwanzig Gulden und in
die Kosten der Arzellerkaufen zu verurtheilen.

In Erwägung, daß die Erklärungen
der Zeugen Peter Franz und Fliesbach
Zeugen, so wie die des Lehrers Rinkhäuser
Barbaren mit den vorliegenden Akten-
stücken der beschuldigten während der
Untersuchung keinen Zweifel übrig lassen,
daß derselbe sich den im Urtheil des königl.
Landgerichts zu Kaiserslautern angegebenen
Strafgesetzen schuldig gemacht hat, und daß
die von dem Beschuldigten in der heutigen
Sitzung vorgebrachten Entschuldigungen die
Erklärungen der obigen Zeugen nicht
entkräftet haben;

In Übrigens daß k. Landgericht
die Kosten und Umstände der Sache mit
Recht zur Festsetzung der gesetzlichen Strafe
berücksichtigte; — daß ferner die beiden
Arzellerkaufen zu verwerfen sind

Es wird

erkannt daß k. Arzellerkaufgericht
Ein von der Rentbehörde und dem
beschuldigten Johannes Gottfried Ringelhahn
Arzellerkaufen und verurtheilt haben
in die Kosten der Arzellerkaufen,
hinsichtlich auf die Strafe von sechs
und Zwanzig Gulden sechs und fünfzig Kreuzer.

Ackermann. [illegible] Stumpf

Hilgard. Herrschel

DIENSTIONS-STEMPEL 24 Kreutzer

Das königliche Arzellerkaufgericht des Rheinkreises
in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom ersten September eintausend achthundert
sechs und dreißig, wobei gegenwärtig waren
v. Leonhardi Präsident, v. Runz, Ackermann, Lehmann
Hilgard Richter, Schmidt assessor, Rentpraktikanten
und Braunfels Untergerichtsschreiber folgendes
Urtheil erlassen:

In Sachen

Königl. Siebenpfeiffer, königl. Landcommissär
in Landau wohnhaft, Arzellerkaufen einer
Verletzung des k. Arzellerkaufgesetzes zu Zweibrücken
vom 6ten Juli 1826 vertreten durch den Advokaten
Friedrich Bauer,

gegen

Johann Jackel, katholischen Pfarrer in
Hambach wohnhaft, Arzellerkaufen, in Person
der Angeschuldigte und vertheidigt durch den
Advokaten Glossner.

Nach vernommenen Anträgen des königl.
Arzellerkaufgerichtsrathes Hilgard;

Nach Einsicht und Vorlesen sämtlicher Prozeß-
schriften, und namentlich der angefochtenen
Urtheils vom 15ten Juli dieses Jahres, wodurch
die von dem Landcommissär Siebenpfeiffer gegen
den katholischen Pfarrer Jackel erhobene Klage
in Bezug auf die drei ersten Punkte als nicht
genugsam bewiesen, und in betreff des
übrigen Punkts sub Nummero 4. und 5. der vom
Jackel eingewandten Einwendungen, die Entscheidung
vorbehalten, und über diese angeblichen Verletzungen
der Klagerin von der Kompetenzbehörde
entschieden seyn wird;

In der von dem Landcommissär Siebenpfeiffer
unter dem fünfzehnten Juli 1826 gegen den
Inculpaten Pfarrer Jackel eingelegten Appellations-
Arzellerklärung;

Der Arzellant entgegnete auf Befragen des Präsidenten: "Ich heiße Johann Fabel, bin 34 Jahre alt, katholischer Pfarrer, in Landeberg ansässig, und erkläre, daß ich in meine Verantwortung gänzlich dem Advokaten Glaser überlasse;

Nach Aeußerung des Advokaten Bühner, welcher für den Arzellaten, Pirbenschiffer, dessen Antrag, "daß k. Appellationsgericht wolle das angefochtene Urtheil sehr übel gesprochen reformiren; sofort "den Arzellaten der angetragenen verfassungsmäßigen "Kommutation für übereinstimmend erklären, demnach "denselben, außer der gesetzlichen Strafe, namentlich "dem Arzellaten auch die vom Gericht zu bestimmende "Summe Schmerzensersatzes zu geben; dem Arzellanten "Kosten aufzubürden, das zu angefochtene Urtheil auch "Kosten des Arzellaten Druden und öffentlich anheften "zu lassen, endlich den Arzellaten in die Kosten der "Instanz zu verurtheilen.

Nach Aeußerung des Advokaten Glaser, welcher für den Arzellaten Fabel dahin antrug: "Es "gefalle dem k. Appellationsgerichte die Berufung "sehr ungegründet zu verwerfen, und den Arzellanten "in die Kosten zu verurtheilen;

Nach Anhörung der Rechtsgelehrte in ihren gutachtlichen, dahin gehend: daß die angelegte Appellation Kläger sehr ungegründet zu verwerfen sei.

In Erwägung, daß der Arzellant Pirbenschiffer seine beschuldigte Aussage nur dahin dahingehend gemacht hat, daß durch das angefochtene Urtheil der Zuchtpolizeigerichte in Landeberg vom 5ten Juli 1845 bereits definitiv entschieden worden sind;

Daß, wenn es auch im allgemeinen Grundsatz ist, daß bei eingelegter Berufung gegen eine definitive Entscheidung auch die auf dasselben Klagegegenstand bezüglichen interlokutorischen Verfügungen der ersten Instanz mit zur Entscheidung gezogen werden können, diese Grundsätze doch im vorliegenden Falle, rücksichtlich derjenigen Punkte, in Bezug auf welche der ersten Instanz keine definitive Entscheidung zuzustehen hat, keine Anwendung finden kann, weil hier von mehreren besonderen Beschuldigungen, also von eben so vielen besonderen Verbrechen die Rede ist;

Daß also für jetzt die in Frage stehende, von Seiten der Pfarrer Fabel an das k. Appellationsgericht eingelegte Berufungsbeschwerde nur insoweit zur Entscheidung des k. Appellationsgerichts geeignet erscheint, als dieselbe angestandete Inzestationen betrifft:

1., daß der Arzellant, Pirbenschiffer, sich an der angeklagten amtlichen Person, ohne dieselbe zu töten, aber zu verletzen, zu vergreifen, und dem Arzellanten Fabel zugefügt, jedenfalls aber diesen factum auf amtliche Ehre geläugnet habe;

2. daß er sich erlaubt habe einen gewissen Schimpfausdruck zu verfassen;

3. daß er den Versuch gemacht habe, die unehrliche Frau desselben, nebst drei kleinen Kindern auf eine ebenso unmenschliche Weise und bei strenger Kälte aus dem Hause Kirchberg zu schaffen zu lassen.

In Erwägung, daß das durch den Art. 373 des Gesetzbuches bezeichnete Verfahren der verleumderischen Inzestation nur dann eintritt, wenn die Anzeige der inzestirten Thatsachen, insofern diese überhaupt in die durch den Art. 373 vorausgesetzte Kategorie fallen, in verleumderischer Absicht, d. h. mit dem bewußten Zweck, daß die angezeigten Thatsachen strafbar seien, gemacht worden, ohne daß in dieser Beziehung in Rücksicht in Anerkennung der Natur der inzestirten Thatsachen eine Untersuchung zulässig wäre;

Die Erwägung von fünf Worten ungültig

Pa. Jerusalem

Daß zwar in der Beziehung ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Artikel 367 bis 372 incl. Strafgesetzbuch, statt findet.

Daß zwar in dem Falle, welcher durch die so abgefaßten Artikel vorgesehen ist, und welcher die Öffentlichkeit der Diffamation als Erschwerungsmoment voraussetzt, die Strafe der Verleumdung unbedingt eintritt, sobald der Angeber der Inzestation, außer Stande ist, den legalen Beweis derselben, so wie der Art. 370 ihn fordert, vorzulegen, oder, falls

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Grundsatz doch im vorliegenden Falle, rücksichtlich derjenigen Punkte, in Bezug auf welche der ersten Instanz keine definitive Entscheidung zuzustehen hat, keine Anwendung finden kann, weil hier von mehreren besonderen Beschuldigungen, also von eben so vielen besonderen Verbrechen die Rede ist;

Daß also für jetzt die in Frage stehende, von Seiten der Pfarrer Fabel an das k. Appellationsgericht eingelegte Berufungsbeschwerde nur insoweit zur Entscheidung des k. Appellationsgerichts geeignet erscheint, als dieselbe angestandete Inzestationen betrifft:

1., daß der Arzellant, Pirbenschiffer, sich an der angeklagten amtlichen Person, ohne dieselbe zu töten, aber zu verletzen, zu vergreifen, und dem Arzellanten Fabel zugefügt, jedenfalls aber diesen factum auf amtliche Ehre geläugnet habe;

2. daß er sich erlaubt habe einen gewissen Schimpfausdruck zu verfassen;

3. daß er den Versuch gemacht habe, die unehrliche Frau desselben, nebst drei kleinen Kindern auf eine ebenso unmenschliche Weise und bei strenger Kälte aus dem Hause Kirchberg zu schaffen zu lassen.

In Erwägung, daß das durch den Art. 373 des Gesetzbuches bezeichnete Verfahren der verleumderischen Inzestation nur dann eintritt, wenn die Anzeige der inzestirten Thatsachen, insofern diese überhaupt in die durch den Art. 373 vorausgesetzte Kategorie fallen, in verleumderischer Absicht, d. h. mit dem bewußten Zweck, daß die angezeigten Thatsachen strafbar seien, gemacht worden, ohne daß in dieser Beziehung in Rücksicht in Anerkennung der Natur der inzestirten Thatsachen eine Untersuchung zulässig wäre;

Die Erwägung von fünf Worten ungültig

Pa. Jerusalem

Daß zwar in der Beziehung ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Artikel 367 bis 372 incl. Strafgesetzbuch, statt findet.

Daß zwar in dem Falle, welcher durch die so abgefaßten Artikel vorgesehen ist, und welcher die Öffentlichkeit der Diffamation als Erschwerungsmoment voraussetzt, die Strafe der Verleumdung unbedingt eintritt, sobald der Angeber der Inzestation, außer Stande ist, den legalen Beweis derselben, so wie der Art. 370 ihn fordert, vorzulegen, oder, falls

die öffentliche Inzitation laut Art. 372 mit einer Denunziation verbunden ist, sobald die Beschuldigung unerwiesen bleibt; weil Niemand beschuldigt ist, eine Beschuldigung, auf welche er sich zur Anzeige bringt, auf die durch den Art. 367 vorgeschrieben Weise öffentlich zu verbreiten, so lange sie nicht durch ein Urtheil als gegründet erkannt ist.

Das dagegen der Fall einer Denunziation, oder öffentliche Diffamation, vollkommen ganz anders beurtheilt werden muß;

Das im Allgemeinen jeder Staatsbürger verpflichtet ist, Verbrechen oder Vergehen, welche zu seiner Kenntniß kommen, der Behörde anzuzeigen (s. Art. 30 des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen Fällen.)

Das dagegen der blose Umstand, daß der angezeigte Vergehen nicht gehörig erwiesen und der Beschuldigte freygesprochen wird, noch bei weitem nicht hinreichen kann, um die Anzeige als eine Verläumdung zu betrachten und zu bestrafen; daß vielmehr nach dem angenommenen Sinn des Art. 373 eine solche Strafe nur dann eintritt, wenn aus den Umständen die böslige Absicht der Denunziaten sey vorgelegt, — eine Absicht, welche auch der Assisenhof zu finden in mehreren Fällen seine Entscheidung zum Grund gelegt hat;

In Erwägung, daß im vorliegenden Falle blos von einer Denunziation, ohne vorhergegangener öffentlicher Diffamation die Rede ist; daß es sonach zu untersuchen ist, ob der Verfasser der in seiner Rekurs-Beschwerdeschrift die abgeläugneten Punkte mit dem Ausdrucke, daß sie falsch seyen, zur Anzeige gebracht habe.

In Erwägung nun, was die Beschuldigung unter Nr 1 betrifft, daß man aus der Thatsache, welche den Gegenstand dieser Inzitation bildet, als einer strafbaren Handlung ungefehr einen Dämon, und somit übersehen den Begriff einer Denunziation im Sinne des Art. 373 zu finden, demnach daß der Beamte in den erstinstanzlichen Urtheils angeführten Gründen eine verläumderische Absicht von Seiten des Pfarrers Jodel nicht annehmen konnte.

In Erwägung, daß die Inzitaten laut Art. 373 des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen Fällen nur dann eine Denunziation, d. h. eine Anzeige, welche zum Zweck hat die Bestrafung der angezeigten Handlung zu veranlassen — betrachtet werden kann, wenn die fraglichen Thatsachen mit verläumderischer Absicht angeführt worden, und zwar mit dem Zusatze, daß dieselben bereits, wenigstens auf eine dem Pfarrer Jodel nachtheilige Weise, gerichtlich verhandelt worden seyen.

In Erwägung, daß der erste Richter seine Entscheidung über diejenigen Punkte der fraglichen Beschwerdeschrift, welche der blose Zusammenhang zu enthalten scheinen, mit Recht aufgeschoben hat, bis über mehrere Inzitationen, welche der Verläumdung gültig konstatirt worden, und nicht definitiv entschieden ist, und weil, in Fall gegen dieser Punkte die Strafe der Verläumdung ausgesprochen werden sollte, die der aufgegen Inzitaten ganz verschieden würde, der nach dem Art. 365 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren im Falle der Zusammentreffen mehreren Vergehen die schwerere Strafe in Anwendung kommt.

Nr. 8930. Akte auf der Kanzlei eingelaufen den 13 Nov. 1828 für Stadt. für den appellaten Theil.

Demnach hat der Appellationsgericht die eingelaufene Berufung und wandelt den Appellaten in die Kosten der Appellinstanz.

v. Steinbömmen. Hurnay. Hilgard. Ausmann. Sternfels

240.

211. ~~203~~

205

Liquidation

Zeugen	fl	2	57 – 1
Zeugin		3	5
Zeugin		3	58
Zeugen		6	11
Zeugin		1	"
	fl	15	11 – 1

Der königl. Landgerichts-Arzt Dr. Heinrich Friedrich Wilhelm Schneider in seiner Zuziehungsrathseigenschaft bei der öffentlichen Sitzung vom 21sten Dezember 1826 Nachmittags 2 Uhr anwesend: Landrichter Director, v. Kurz, Landrichter Lehmann, Landrichter Pfeiffer, Landrichter Schmitt, Landgerichts-Praktikant Schmitt und Landgerichts-Praktikant Marschall, Gerichtsschreiber Fuhrmann als Protokollführer

Zu Prozeß

gegen August Dengler, 31 Jahre alt, Schreiner und Bierbrauer in Waldenbuch wegen Mißhandlung seiner Ehefrau beschuldigt, Arztattest von einem Arztgehilfen des k. Landgerichts Stuttgart zu Lesung vom 4ten Dezember 1826 in Person vorgenommen

gegen

die Staatsbehörde, Arztattest vertreten durch den Landgerichts-Praktikanten Marschall

Nach vorgenommenem Eintritt des königl. Arztgehilfen Landgerichts-Arzt Lehmann

Nach Vorlesung und sämtlicher Prozeß-Schriften, und namentlich

1. der angefochtenen Urtheils vom 4ten August dieses Jahres, wodurch der Arztgehilfe Langer des abgegebenen Attestes für überwiesen erklärt und in eine Gefängnißstrafe von einem Monate, in eine Geldstrafe von sieben Gulden und sechsundzwanzig Kreuzer, und in die Kosten (liquidirt zu zwölf Gulden sechs und dreißig Kreuzer) verurtheilt

2. der Arztattestation vom 4ten August dieses Jahres?

Der Arztgehilfe Langer antwortete auf Befragen des Präsidenten: "Ich heiße August Langer, bin 31 Jahre alt, Schreiner und Bierbrauer in Waldenbuch wohnhaft, und bekenne mich der gegen ihn erkannten Strafe.

Nach Ablesung der Attestationsacte, wodurch auf Vorzeigung der angefochtenen Attestation Attestation,

206
214

Verhandelt

das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in der Rathhaus-Kammer, und in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten September 1826, wo gegenwärtig waren: Böckler, Vicepräsident, von Stark, Rubenmann, Lehmann, Hilgard, Ritter Merkel, zweiter Rheinkreis-Procurator als Berichterstatter, Obergerichtsschreiber, sind folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

Ehemann Koch, 26 Jahre alt, Schneider in Münstereifel, des Nichterscheinens Beschuldigter, Appellanten eines gegen Urtheil des k. Bezirksgerichts in Simmern vom achtzehnten vorigen August 1826, in Sachen anhängig.

Gegen

die Rheinkreis-Behörde, Appellantin, vertreten durch den zweiten Rheinkreis-Procurator Merkel.

Verhandelt zu Zweibrücken, den 28ten September 1826

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in der Rathhaus-Kammer, und in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten September 1826, wo gegenwärtig waren: Böckler, Vicepräsident, von Stark, Rubenmann, Lehmann, Hilgard, Ritter Merkel, zweiter Rheinkreis-Procurator als Berichterstatter, Obergerichtsschreiber, sind folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

Ehemann Koch, 26 Jahre alt, Schneider in Münstereifel, des Nichterscheinens Beschuldigter, Appellanten eines gegen Urtheil des k. Bezirksgerichts in Simmern vom achtzehnten vorigen August 1826, in Sachen anhängig.

Gegen

die Rheinkreis-Behörde, Appellantin, vertreten durch den zweiten Rheinkreis-Procurator Merkel.

2 Ausfert.

215. 207

Nach angehörtem Berichte des k. Appellationsgerichts-Raths Hilgard.

Nach Vorlesung und reiflicher rechtlicher Prüfung der Akten und Urkunden:

1. Da aus der Untersuchung vom 28ten Augenblicke, durch welche der Appellant sich der Widersetzung und der thätlichen Mißhandlung überwiesen erkennt und in eine Gefängnißstrafe von einem Monat und sodann in die Kosten und Schaden mit Inbegriff der Urtheilsgebühren, auch in eine Geldbuße von zehn Gulden, 20 x. 2. h. verurtheilt worden ist, Letztere eigentlich auf die Summe von zwölf und zwanzig Gulden, 20 x. 2. h.

2. Der Appellations-Erklärung vom 21ten August 1826

3. Das, dem Appellanten durch den gerichtlichen Vorstand vom 23ten August 1826 zugestellte Urtheil vom 18ten vorigen, durch Contumaz gegebenen und am 18ten gesetzlich vollstreckten und vorgenommenen Erkenntniß.

Der Appellant unterwarfe sich der Besorgniß der Verjährung; das Urtheil vom 26 September, Schneider zu Münstereifel, auf Vortrag der gegen ihn erhobenen Beschuldigung und des Protokolls.

Nach Anhörung des zweiten Rheinkreis-Procurators in seinen Anträgen dahin gehend: daß der k. Appellationsgerichtshof die eingelegte Appellation zu verwerfen erkenne, indem der ordentliche Meldung der Partei dem Gerichte über das Gesuch übereinstimmend.

In Erwägung, daß nach den Gebührungen

der beeidigten Zeugen hervorgeht, daß der Appellant mit Schläger u. Wortwechsel gerieth und denselben mit der Hand an den Kopf schlug, ohne daß irgend einer der beeidigten Zeugen angegeben hätte, daß dieses Schlagen irgend eine Verletzung hervorgebracht habe;

daß auf dieses hin der Appellant zur Thür hinaus geworfen und von den in erster Instanz # verurtheilten Personen so schwer mißhandelt wurde, daß der einzige Zeuge arbeitsunfähig war;

Mit [illegible] A. [illegible]
Closmann

daß, wenn ~~~~ auch die von Seiten des Appellanten ausgeübte Mißhandlung in die Categorie des Art. 311 des Strafgesetzbuchs gehört, dennoch die Geringfügigkeit derselben mit der von dem ersten Richter ausgesprochenen Strafe in keinem Verhältnisse steht.

Aus diesen Gründen

bestättigt das K. Appellationsgericht das angefochtene Urtheil, insofern es den Appellanten für schuldig erklärt und ihn mit den Übrigen solidarisch in die Kosten verurtheilt; setzt jedoch die aus=
ge

Liquidation

Stempel	5.11.2
Copie	3.06
Grosse	4.36
Zeugen	9.48
Canzlei	1.53.2
	24.34.2

gesprochene Strafe von einem Monat auf die Dauer von drei Tagen herab, und verurtheilt ihn in die Kosten der Appell=Instanz liquidirt auf die Summe von zwei Gulden vierzehn Kreuzer.

Boecking   v. Sturz
Ansmann.   Hilgers.   Closmann
Closmann

Sitzung vom 19. Oktober 1826.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken hat in seiner Zuchtpolizeikammer in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Oktober eintausend achthundert sechs und zwanzig, wobei gegenwärtig waren Boecking Direktor, v. Sturz, Ansmann, Closmann, Fr. v. Molitor Räthe, Merkel zweiter Staatsprokurator und Sternfeld zweiter Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Barbara Müller, 24 Jahre alt, ohne Gewerb in Dunzweiler wohnhaft, des Diebstahls beschuldigt, Appellantin von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 26. September 1826 in Person erscheinend und vertheidigt durch den Advokaten [illegible]

gegen

die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Merkel

Liquidation

Stempel	f 2	49	2
Register	2	34	1
Grosse	3	12	
Zeugen	15	10	
Canzlei	1	30	
f	25	15	3

2. Ausf.

Nach sprachnommenem Berichte des Königl. Bezirksamtsgerichts-Rathes Hr. L. Molitor

Nach Vorlesen und Einsicht sämtlicher Zeugen-Aussagen und Urkunden

I. Das eingangs benannte Urtheil vom 26. September 1826 verlegt die Verhandlung in die öffentliche Sitzung, und sieht in einer Gefängniß-Strafe von fünf Monaten und in die Kosten Eilf Gulden fünfzig Kreuzer und Zwanzig Gulden fünfzig Kreuzer Pfennig Ersatzheil.

2. Der Verhandlung vom 30. September 1826.

3. Das der Verhandlung beigezogene Gemeinderathes Protokoll zu Protokoll gegebene gütige Aussage und vorgelesene Ladung.

Die Verhandlung entnommen aus Vorlesung des Präsidenten: "Der Zeuge, Ehrsame Müller, ein 24 Jahre alt, ohne Gewerb in Dürrenzimmern wohnhaft, und sagt um Erlaß der wenige vorgeladenen Zeugen.

Diesem Antrag gemäß hat der Präsident die Zeugen vorgerufen und nachdem sie ihr gegen Meineid geleistet und die Zeugen gehört worden sollen, oder sich und sich zu weisen die Vorgehalt und nichts weiter, als die Vorgehalt zu sagen vorgetragen die selben vorgelesen wie folgt:

1. Zeuge Johannes Riehl, 26. Jahre alt, Zimmermann in Dürrenzimmern

2. Zeuge Margaretha Fuchs, 31 Jahre alt, Ehefrau des Bürgermeisters Michael Glaser alda

3. Zeuge Margaretha Glaser, 49 Jahre alt, Ehefrau des Ackermanns Jacob Eilenbaum alda

4. Zeuge Margaretha Glaser, 43. Jahre alt, Ehefrau des Zimmermanns Jacob Hellmann alda

5. Zeuge Johann Riehl Wingert, 44. Jahre alt, Ackermann in Dürrenzimmern

Nach Anhörung der Advokaten Lebrecht, welcher auf Verurtheilung des Angeklagten antrug;

Nach Anhörung der Vertheidigers, welcher auf Freisprechung des Angeklagten antrug;

In Erwägung daß die in der heutigen Sitzung abgelegten und protokollirten Aussagen der Zeugen, und der Angeklagten dargethan haben, daß der Angeklagte sich gelüsten ließ, und daß die übrigen Umstände der Handlung vollkommen dargethan ist;

A. d. G.

Requisitorium des K. Amtsgerichts die angelegte Strafe; Verurtheilung des Angeklagten in die Kosten, und Ersatzheil den Angeklagten in den Betrag der Requisitionskosten, liquidirt zu Zwanzig Gulden und Zwanzig Kreuzer in Pfandig

Urtheil

Ackermann.

Sitzung vom 19. Oktober 1826

Das K. Bezirksamtsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in Pfalz Landpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung worin zu Recht gesessen Oberamtmann Hoffmann, Hr. L. Molitor Rath, Mandatsgerichtsverwalter Kanzleigerichtsverwalter und Beisitzer Beisitzer und Beisitzer folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Fortmayer Johann Adam 26. Jahre alt Einsetzung bei dem Oberamtmann Hoffmann Zeugen Gall in Zweibrücken

1. Antrag

Angeklagter von einem Urtheil des K. Bezirksgerichts Landau vom 26. September 1826 in Sachen contra Fortmayer

Hoffmann

Gegen

die **Staatsbehoerde**, Beklagtin wegen Antrag

durch den Staatsprokurator Mandel

Durch Vorausnahme, Vernehmung der

k. Bezirksarztes Dr. Clasen

Durch Einsicht und Abhaltung saemtlicher

Prozessschriften und insbesondere

1. des vorgetragenen und Antrag vom 1ten

Januar Maerz, wodurch den Beklagten

das Misshandlung übertragen verklärt und

den in eine Geldstrafe von einem Maerz

in eine Geldbuße von sieben Gulden und

Zehnkreuzer, und in die Kosten, liquidirt

zu neunzehn Gulden vierzehn Kreuzer

2. der Beklagten Aeußerung vom 1ten

Januar Maerz

3. der durch Beklagten durch

Gemeindebote Erhebung zu Gemeinde Akten

für heute vorgetragenen gefällig Einsicht

und registrirten Urtheil.

Der Beklagte verantwortete auf

Vorhalten des Thatbestandes: Ich bin

Peter Adam Hartmeyer, bin 26 Jahre alt,

Viehhirt bei dem Adam Hartmeyer Hofe

Pfeiler Dall in Forst.

Die 4 Beklagten Aeußerung auf Abhör

Zeugen von ihr beigebrachten Zeugen an.

Diesem zufolge hat der Friedensrichter die

Zeugen vorladen, und nachdem sie erschienen,

Namens vernommen und dieselben gefolgendes

Protokoll abgehalten und darüber Urkunde zu errichten

Der ganze Thatsache und nichts bei der Wahrheit

zu sagen ermahnt, sie abgehört wie folgt:

1. Zeuge — Georg Lorenz Reisser, 32 Jahre alt, Ackermann in Forst

f. 20—21.

2. Zeuge — Philipp Jacob Kuczer, 59 Jahre alt, Ackermann in Forst.

f. 20—21.

Durch Aussagung der Bezirksarztes wie

Beklagten Thatsachlichkeit angegeben und Aussage

durch Freisprechung.

Durch Aufnahme des Thatbestandes,

welchen ebenfalls durch Freisprechung der

Bezirksarztes bestätigt:

In Erwägung, daß nach den in erster Instanz festgestellten

Thatsachen selbst hervorgeht, daß Beklagte Zeugen verklärte

wie Zeugen oder dritte Personen mißhandelt worden zu sein,

daß dieses aber dessen über die Aussage der Zeugen

mit sich selbst nicht im Reinen war,

daß die Gebrüder Reisser auf der summarischen

Note, verklärten: daß der Bezirksarzt keinen Rat

in der Sache gehabt habe, sondern der Patient auf dem

Sopha lag; daß dieser den ersten Anblick, mit Blut

bedeckt: der Bezirksarzt sogleich mit einem Tuche

entgegentreffen worden,

daß die beiden Zeugen Georg Jacob Reisser

und Georg Lorenz Reisser übereinstimmend verklärten,

sie hätten auf besagtem Zimmer zwei Personen

darüber springen gesehen, den Bezirksarzt aber

neben Zeugen stehend gefunden;

daß auch alle diese Zeugen in erster Instanz

angegebenen Umstände den Aussagen keine Gründe

entgegenstehen, um den Bezirksarzt als den

Thäter zu erkennen, und Zeugen mißsagen

sich das in der Sitzung abgehört

Georg Lorenz Reisser beschuldigt Zeugen sie

wären der Mißhandlung so betrübt gewesen, daß er

nicht erschienen, und daher auch den Bezirksarzten

nicht als Thäter angegeben habe,

daß sagen der Bezirksarzt umsoweniger

man den Beklagten zu Unrecht sieht, als der

in erster Instanz und heute abgehörte Zeuge

Philipp Jacob Kuczer ausdrücklich erklärte:

er und Bezirksarzt hätten Beklagten in Gefängniß

gesetzt die Pferde gemeldet und auf der

Rückkehr der Aufsehung gehörte Pferden Lebewohl

demselben zu sagen sich zu Ort und Stelle zu

begeben, um zu sehen was der wenige

Aus allen diesen Gründen

Nimmt der königl. Bezirksarzt gewiß

die niedergelegten Cautionen [illegible]; selbst die gegen die Appellaten [illegible] Pfändungen [illegible] sind [illegible] von der Erfüllung [illegible] Verbindlichkeit [illegible]

Ansmann.

Fürst Hellmuth F. Molitor

Verhandelt

Sitzung vom 20. Dec 1826

Die heute Appellationsangelegenheit des Rheinkreises in seiner Zuchtpolizeisitzung ist in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Oktober achtzehnhundert sechs und zwanzig wobei gegenwärtig waren: Landrichter Director, v. Kunz

Präsident, Assessoren, Edelmann, Franz Xaver Molitor Präsident

Magnus [illegible] Mandel zweiter Staatsprokurator und Procurator

Fischer [illegible] zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil

Urtheil

In Sachen

Emanuel Maujean, 38 Jahre alt, Gastwirth in Ludwigshafen des Widerspruchs gegen Entschädigungsansprüche beschuldigt Appellanten

Von einem Urtheil der k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 20ten September 1826 in Person erschienen und zwar im Verhaft

Einerseits

Die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Mandel

Nach vorgenommener Berichte des königl. Appellationsgerichts Fr. X. Molitor

Klag einsicht und verlesen sämtlicher Prozeßschriften, wie namentlich

1. des angefochtenen Urtheils vom 20ten [illegible] Monats, wodurch der Appellantin der eingeklagten Kapitalien übereinstimmig entklärt und [illegible] in eine Ersatzsumme von vier Hundert und in die zu drei und fünfzig Gulden sieben und dreißig Kr. angesetzte Kosten verurtheilt.

2. des Appellationserklärung vom 23ten [illegible] Monats

3. der und Appellantin durch den Gerichtsvollzieher Haberkorn für heute gegebenen Ladung mit [illegible] und registrirten Ordnung

Der Appellant antwortete auf befragen des Präsidenten: Ich heiße Emanuel Maujean, bin 38 Jahre alt, Gastwirth, gebürtig zu Berry in Frankreich in Ludwigshafen wohnhaft, und habe auf Freisprechung an;

Nach Anhörung des Staatsprokurators welche auf Verwerfung der eingelegten Berufung ist;

In Erwägung daß der Appellant seine Appellation in Bezug auf Freisprechung auf keine Weise gerechtfertigt hat;

In Erwägung daß aus den Akten der angefochtenen Urtheil vom 20ten September 1826 daß der Appellant am 24ten Juli dieß Jahrs [illegible] festgesetzt wurde;

Daß der mit der Untersuchung beauftragte Friedensrichter desselben Ortes am 15ten August 1826 daß der Appellant durch Erkenntniß der Polizeikammer vom 31ten desselben Monats vor das Bezirksgericht verwiesen wurde;

Daß auch das am 20ten September 1826 eingegangene Urtheil desselben Tags am 23ten desselben Monats der Appellantin eingelegt ist;

Daß somit in Berücksichtigung aller dieser Umstände die eingegangene Berufung vom 23ten Monats auf zwei Monate zu reduziren ist;

In Erwägung, daß das Bezirksgericht in seinem Urtheil vom 20ten September dieß Jahrs [illegible], daß der Entschädigte gegen eingegangenen Beweis der Verfügung taxig Kassirung überlassen wurde;

In Erwägung daß [illegible] eine gesetzliche Bestimmung für diesen Fall vorhanden ist, auch das Bezirksgericht zur Motivirung dieser Verfügung keine Thatsachen anführte;

Der Inhalt nach Verlesung des Art. 4 des peinlichen Gesetzbuches diese Abtheilung aufgehoben sey; worauf sodann der k. Staatsanwalt in Beziehung auf das Erkenntniß rücksichtlich der Strafe das Weitere zu Protokoll gab.

K. d. G.

Nachdem der k. Staatsanwalt die angesetzte Vernehmung in Beziehung auf den Antrag auf Freisprechung und wahrscheinlich den Arzt Mauerle in der Eigenschaft des Arztes, beeidigt zu seinem Gutachten Dasi und sechszig Tage zu Pfaffing.

Nachdem sodann das vorgelesene Verhör mit den vorgelesenen Zeugen Mauerle, und sich die Vorlesung auf, worauf der Arzt Mauerle das Vorgelesene bejahte, worauf sodann die Verhandlung geschlossen wurde.

Lorenz Kunz

Ackermann. [illegible]

Herausgabe

Sitzung vom 26ten Oktober 1826.

Liquidation

Praxis	f. 16	10 1.
Reise	11	18.
Zeugen	11	15
Zeugen	6	18.
Lanzlei	1	16.
f.	36	17 1

Der königl. Arzt allerunterthänigst der Rheinkreis hat zu seinen Zuschlagsrechnungen in seiner öffentlichen Sitzung vom sechsten und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert sechs und zwanzig; nachdem sodann beeidigte Aerzte, n. Mauerle, Chirurgen, Classen, Siegert Röthe, Mandel zweiten Kreisprotokollanten, mit Brunfeld zweiten Protokollanten folgendes Erkenntniß erlassen:

2. Auszüge

In Sachen

1. Johann Nagel, 21. Jahre alt Müller in Obersteinbach,
2. Georg Jacob Rapp 21. Jahre alt, Ackermann alda
3. Friedrich Jacob Westermann, 19. Jahre alt, Ackermann alda
4. Johann Vosselmann, 20 Jahre alt, Ackermann alda.
5. Georg Jacob Becker, 23. Jahre alt, Ackermann alda.
6. Jacob Felz, 26 Jahre alt, Ackermann alda.
7. Conrad Stroh, 24. Jahre alt, Ackermann alda
8. Daniel Kunz, 30. Jahre alt, Ackermann in Billigheim.
9. Friedrich Jacob Wüst, 23. Jahre alt, Ackermann, in Obergrünbach

sämtlich der Beleidigung eines Bürgermeisters und des k. Gendarmerie im Dienst befindlichen Arztes von seinem Verhalten der königl. Landgerichts in Landau vom 14ten vorigen Monats, im Verein anstehend und verhandelt durch den Advokaten Glaser

Gegen

Die Staatsbehörde Appellatin, wegen Antrag zu den Kreisgerichtshof Maadel

Nach vorgenommenem Bericht des königl. Appellationsgerichts erster Instanz und

Nach vorgelesen und reiflich sämtlicher Prozeßschrift und vernommen

1. der heute stattgefundenen Rathsitzung vom 14ten vorigen Monats, wodurch der Appellat den obengenannten Angeklagten übereinstimmend erklärt, und jeden derselben in eine Geldbuße von sieben Gulden und Zwanzig Tage und in die Kosten Erkenntniß zu dreißig Gulden sechs und fünfzig Tage zum Pfennig und zwar alle solidarisch verurtheilt

2. der Appellat Klage vom 21ten vorigen Monats

3. der von Appellatin gegen den Gerichtsboten Müller zu Landau unterm 19ten dieses Monats für heute angesetzte Termin mündlichen und vorgetragenen Sachen

Die Arzgallanten authentisirten durch Ablegung der Hauseidsformeln, und zwaren:

der erste: "Ich heiße Johann Nagel, bin 31 Jahre alt, Müller in Obergrünau"

der zweite: "Ich heiße Franz Jacob Rarz, bin 21. Jahre alt, Ackermann in Obergrünau"

der dritte: "Ich heiße Friedrich Jacob Hartmann, 19 Jahre alt, Ackermann in Obergrünau"

der vierte: "Ich heiße Johann Hartmann, bin 26 Jahre alt, Ackermann in Obergrünau"

der fünfte: "Ich heiße Georg Jacob Bader, bin 22. Jahre alt, Ackermann in Obergrünau"

der sechste: "Ich heiße Jacob Felz, bin 46. Jahre alt, Ackermann in Obergrünau"

der siebente: "Ich heiße Eduard Brack, bin 44 Jahre alt, Ackermann in Obergrünau"

der achte: "Ich heiße Daniel Kunz, bin 40 Jahre alt, Ackermann in Billigheim"

der neunte: "Ich heiße Friedrich Jacob Bast, bin 23. Jahre alt, Ackermann in Obergrünau"

Nach Anhörung der Arzgallanten und ihrer Sachwalter in ihrem Antrag und Gegenerklärung;

Nach Anhörung des Marktbeamten, welcher obbenannte alle, auf Freisprechung der Arzgallanten antrug;

In Erwägung, daß durch die in gegenwärtiger Sache vorliegenden amtlichen Protokolle und Zeugenaussagen nachgewiesen ist, daß mehrere in der Gemeinde Obergrünau im neuen Begräbnisplatz niedergelegt worden, der bestimmt zu Harbelroth auf Vorschrift des G. Gesetzes vom 23ten Prairial XII für die genannte Gemeinde geschlossen werden sollte; daß dadurch, und zwar namentlich in Bezug auf die Beerdigung des Leichnams

Valentin Kunz auf Obergrünau, die bestimmte Weisung von Seiten der N. Gemeindekommissariat in Besorgung zu die Begräbnismeister beider Gemeinden angewiesen seien, die Träger und Begleiter der Leiche unter Beziehung auf das bestehende Gesetz und auf den Befehl der administrativen Behörde von dem Hinaus in den Begräbnisplatz zu Harbelroth abzuhalten; daß auf die Leichenbegleiter bedacht wäre, die Begräbnismeisterämter bei Vollziehung dieser Befehle zu unterstützen; daß bei der Beerdigung der Leichenzug an dem Eingang des Begräbnisplatzes zu Harbelroth, der Begräbnismeister, in Erwägung von den neuen, den Trägern der Leiche den ihnen schon bekannt gemachten Befehl der Ortsbehörde aufgemacht wiederholte, und ihnen verbot, die Leiche auf diesem Begräbnisplatz zu beerdigen; daß aber die Arzgallanten erklärten, diesem Befehl nicht folge leisten zu wollen; daß sie dem widrigen Verbot zum Trotz, und auf ihre Zahl bauend in den Begräbnisplatz eindringen, und die Beerdigung daselbst vollzogen; daß der Begräbnismeister auf die beiden Gendarmen um Beistand sich wendete, weil sie der Menge nicht genug gewachsen wären, und größere Unfälle befürchtet werden; daß sodann die Arzgallanten sich neuen gerichtlichen Belästigungen gegen den Begräbnismeister oder die Gendarmen sich zu Schulden kommen, Gebärden oder Drohungen erlaubten;

In Erwägung, daß Strafen der Rückfälligkeit und Verbrechen in diesen Beziehungen durch Art. 333 des peinlichen Strafgesetzbuches vorgesehen und festgesetzt sind, die diesen Artikel, so wie die Artikel 223. 224 und 225 nach ihrem klaren Inhalte auf solche Belästigungen, welche gegen die Person der benannten begangen sind, und welche durch Worte, Gebärden oder Drohungen verübt worden, ihre Anwendung finden

Daß der vorliegende Fall vielmehr als einer gewaltsamen und thätlichen Widersetzlichkeit gegen einen administrativen Polizeibeamten, welcher das Gesetz und die Befehle der obern Behörden zu vollziehen suchte, so wie gegen die bewaffnete Macht anzusehen und sonach durch die Art. 209 und 211 u. f. des peinlichen Gesetzbuchs vorgesehen ist, indem der Begriff einer gewaltsamen Widersetzlichkeit keineswegs dadurch aufgehoben wird, daß der Beamte oder die als bewaffnete Macht aufgestellten Individuen denen, welche dem amtlichen Befehle trotzen, und ihren Widerstand durch positive Handlungen vollführen, der Überzahl selber weichen und eine Gegenwehr aufgeben, von welcher kein Erfolg zu hoffen ist; —

Daß sonach auf der hier vorliegenden Handlung eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren steht. — unbeschadet der Anwendung des Art. 463 im Falle mildernder Umstände.

In Erwägung jedoch, daß, obschon der Art. 463 den Gerichten nicht gestattet, in den Fällen, wo das Gesetz blos Gefängnisstrafe verhängt, dieselbe in eine Geldstrafe zu verwandeln, dennoch das k. Appellations Gericht die Appellanten mit keiner schwereren Strafe, als die, welche der erste Richter ausgesprochen hat, belegen kann, da von Seiten der Staatsbehörde keine Berufung eingelegt worden ist;

Daß aber auch auf der andern Seite die Appellanten keine Beschwerde darin finden können, daß eine geringere Strafe gegen sie ausgesprochen wurde, als das Gesetz bestimmte, und daß sonach die Berufung derselben zu verwerfen ist;

A. d. G.

verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Appellation, und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt auf die Summe von fünf Gulden zwanzig Kreuzer, drei Pfennige.

Koenig Burg
Ansmann. Hilgard. Closmann
Sternfeld

Sitzung vom 26. Oktober 1826.

Liquidation

Stempel	f 9	– "	– 1
Regist.	7	– 45	– "
Gerichts.	13	– 20	– "
Zeugen	19	– 43	– "
Canzlei	2	24	– 1
	f 52	– 12	– 2

6
z. Burg

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert sechs und zwanzig wobei gegenwärtig waren: Koenig Director u. Burg, Ansmann, Closmann, Hilgard Räthe, Mardel zweiter Staatsprokurator, und Sternfeld zweiter Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Andreas **Reichel**, 64 Jahre alt, Metzger zu Schallodenbach wohnhaft, mehrerer im Wiederbetretungsfalle verübter Diebstähle beschuldigt, Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 5ten vorigen Monats, im Verhaftzustande erscheinend.

Gegen

die **Staatsbehoerde**, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Mardel

Nach genommenem Berichte des königl. Appellationsgerichtsraths Closmann.

Nach Einsicht und Verlesen sämtlicher Prozeßschriften und namentlich

1° des angefochtenen Urtheils vom 9ten vorigen Monats, welches den Appellanten der obengenannten Vergehen überwiesen erklärt und ihn in eine Gefängnißstrafe von sieben Jahren und in die zu fünfzig Gulden neunzehn Kreuzer ein Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt. — Ferner die Rückgabe der in Beschlag genommenen entwendeten Gegenstände an die rechtlichen Eigenthümer verordnet.

2° der Appellerklärung vom 25ten vorigen Monats

3° der dem Appellanten durch den Ortsbürgergerichtsboten Faber unter dem zwanzigsten dieses Monats für heute gegebenen gehörig visirten und registrirten Ladung.

Der Appellant antwortete auf Befragen des Präsidenten: „Ich heiße Andreas Geichel [?], bin 64 Jahre alt, Metzger in Schelodenbach [?] wohnhaft, und bat um Milderung der gegen ihn ausgesprochenen Strafe.

Nach Anhörung der Staatsbehörde, welche auf Verwerfung der eingelegten Berufung antrug.

In Erwägung daß der Appellant nichts vorgebracht hat, was seine eingelegte Berufung rechtfertigen könnte.

A. d. G.

verwirft das k. Appellationsgericht

die Appellation des Andreas Geichel [?] und verurtheilt denselben in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt auf die Summe von einem Gulden drei und fünfzig Kreuzer ein Pfennig.

Bonnking [?]
Ansmann
Sturz
Hilgard. Closmann
Sternfeld

Sitzung vom 3ten November 1826.

1. Auszug

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten November achtzehnhundert sechs und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Cording [?] Direktor, v. Sturz, Ansmann, Closmann, Hilgard Räthe, Schmidt erster Staatsprokurator und Sternfeld zweiter Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Kirsch 53 Jahre alt, Schmied auf der Saline bei Dürkheim wohnhaft des Diebstahls beschuldigt, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 15ten September dieses Jahres in Person erscheinend und verbeiständet durch den Anwalt Schlosser.

A. [signature]
Sternfeld

Gegen

die Staatsbehoerde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Schmidt.

Nach genommenem Berichte des königl. Appellationsgerichtsraths Hilgard

Nach einiger und nochmaliger gründlicher Vorgangsbetrachtung, und nunmehrlich

1.) der vorgefallenen Urtheils vom 15ten September dieses Jahres, wodurch demselben der Diebstahl übereinkünftig verbleibt, sich in eine Gefängnißstrafe von zehn Monaten (eingerechnet die Summe von neun Gulden zehn Kreuzer, welche) verurtheilt. — und die Restitution des stehlen an die Peleus verordnet.

2.) der Urgichtserklärung vom 21ten desselben Monats

3.) der von dem Urgichtsrathen Franz der Gerichtsboten Franz zu Dürkheim für heute vorgenommenen gütlichen Vernehmung und vorgestrigen Tagung.

Der Urgichtsrath unterzeichnete auf Befragen der Präsidentur: „Ich heiße Franz Wirsig, bin 53. Jahre alt, Bürger und Feldmesser bei Dürkheim wohnhaft und trage dasselbe Amt Gerichtsbotens auf Herrschaftung ab.

Nach Abnahme der Urgichtsbefugnis, welches der Urgichtsrath mit Beschwörung der Wahrheit der Aussagen und Beobachtung der Pflichten bestätigte, wurde

Die Verfügung wurde durch Beschluß Präsidentur verfügt

[illegible]

der 4. Urgichtsrath aufgefordert, sich zu äußern.

Der Erwägung, daß über die Frage: ob der Urgichtsrath Wirsig die von der Peleus zu Dürkheim entkommenen Rinder alten zahmen Geschlechts im Werth von acht und zwanzig Kreuzern, wirklich gestohlen oder als Depositum genommen haben, nichts vorliegt, als die Aussage des Friedensrichters Marx Tillmann, welcher bezeugt, diesen stehlen von dem Urgichtsrathen erhalten zu haben;

In Erwägung aber, daß nunmehrlich diese Aussage Peleus nochmaligen Glauben verdient, da der vorgestrige Lokalaugenschein zwischen Marx Tillmann selbst, der Aussage, welcher der stehlen an den Gerichtsboten Wirsig verkaufte, nichts mehr;

daß rechtsgültig, nach dem Inhalte dieser Aussage selbst, die Tochter des Urgichtsrathen dem Zeugen sagte, daß sie ob Hause sei,

welches, in der Meinung, daß dies nicht verboten sei, das alte stehlen im Hof aufgehalten, und daß sie eigentlich deshalb zurückgeblieben;

Umstand, welcher mißverstanden übrigens bleiben darf, da sie wirklich nur mit alten nebensächlichen und zurückgelassenen stehlen vorgefunden worden ist.

In Erwägung der Aussage des Steuereinnehmers Lautenschlager, daß Wirsig in seiner Gegenwart alte stehlen dem Urgichtsrathen Wirsig als ein wirkliches Vermächtniß, oder zum Behufe seiner in Lehen zu nehmenden Urbeit anvertraut worden sei; daß der Urgichtsrath sich wiederholt in Urbeit stellt mit der Anmerkung, daß der Gemeinde alte stehlen Viehweiden auf den Brachfeldern fallen, und man dem Hirten aufzusuchen wende; daß sich aus der summarischen Notiz von dem wahren Richter gemachte Äußerung des Zeugen Wirsig, daß der gestrigen stehlen zunächst unter der Obsorge mit dem Vorschlage des Wirsig stehe, und daß es darüber vorzugsweise sich, bei dem Wiederspruche der Ehefrau viel zu unbestimmt aufgenommen, als daß immer Licht möglich bleibt, daß die Aussagen des Zeugen, von welchem die Rede ist, wirklich nicht von Wirsig in Verwahrung genommen, sondern nur vergessen im Hofe liegen geblieben, und daselbst von der Tochter des Urgichtsrathen aufgelesen worden seien.

In Erwägung ferners, daß kein Beweis gegen den Urgichtsrathen vorliegt, daß derselbe sich sei als einen Diebstahl im Sinne des Art. 401 sei als einen Unterschlagung im Sinne des Art. 408 des peinlichen Gesetzbuchs schuldig gemacht habe;

Als Recht.

Nimmt das 4te Urgichtsrathsgericht die Erwägungen, statt mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die in erster Instanz gegen denselben verhängte Strafe aufhebt und spricht ihn von der gegen ihn aufgestellten Anschuldigung frei.

Leonhard

Hilgard. Thun

Assmann.

Commun
Stempfle

Pfinnig vom 3ten November 1826

Liquidation

Pfennig	℔ 4	6 – 3.
Batzen	℔ –	8 – 2
Kreuzer	℔ –	16 – 0
Zeugen	–	11 – 12
Porto	–	11 – 12
Taxe	–	44.
℔	38	19 – 1

Die Kosten für die Abfassung des Urtheils, die Zustellung mit Abschrift werden in der obigen Liquidation nicht berechnet, sind zur Abschreibung vorgestrichen.

Das Königl. Oberamtsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Criminalpolizeisitzung öffentlich in der öffentlichen Sitzung vom dritten November nächstkünftig abgehaltener und Verhandlung, wobei Herr Vicepräsident Cording Director, H. Metz, Assessor, Clossmann, Hilgard Räth, Schmidt erster Staatsprocurator und Ranzenfeld zugezogen Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Exkaviere Stauffenberger, 34 Jahre alt, Häusmanns bei Bischheim Dörnen, steigert wegen in Dürkheim, wegen Diebstahl beschuldigt, Appellation von einem Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 15ten September dieses Jahres, in Person Angeklagter und vertheidigt durch den Advokaten Glessen.

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprocurator Schmidt

Nach vorgenommenem Verhör der Appellationsangeklagten Folgendes

Nach Einsicht und Anhören der Schlussfragen schriftlich und mündlich

1° Der angefochtene Urtheilspruch vom 15ten September vorigen Jahres, wodurch die Appellantin der oben angezogenen Vergehen überwiesen erklärt und sie in einer Gefängnisstrafe von dreizehn Monaten und in die Zahlung von dreißig Gulden Geldstrafe und in die Kosten verurtheilt.

2° der Appellationserklärung vom 22ten September 1826.

3° der die Appellantin durch den Gerichtsboten Metz zu Dürkheim für heute vorgeladen gehörig wissentlich und registrirten Urtheils

der Appellantin entsprechend auf Bestrafung des Inculpaten: x Jahre Einsperrung Strafarbeit, bis 34 Jahre alt, Häusmanns bei Bischheim Dörnen in Dürkheim, und Tragung seines Vertheidigers Gerichtsvorladung.

Nach Anhörung der Staatsbehörde, welche auf Bestätigung der Appellation antrug;

In Erwägung was den ersten Verhörsartikel anbetrifft:

Dass durch die im Urtheilsspruche von Pfalzzabern bereits angeführten Gründe hinlänglich erwiesen ist, dass die Appellatin mit Zuziehung Fallers in dem Hause des Christian Hugo entwendet hat

In Erwägung was den übrigen Verhörsartikel betrifft:

Dass keine gesetzmäßigen Beweise vorhanden sind, dass dieselbe die in dem Urtheilsspruche von den Richtern angegebenen Gegenstände entwendet, oder an der ganzen einen bestimmten Theil genommen hätte;

Dass hinlänglich die Erklärung der Appellantin, mit Fremdem nichts genommen zu haben, entscheidend und genügend sein kann, da Letztere als beschuldigte und überwiesene abgehört wurde, und der Diebstahl mit Zubehör angegeben, derselbe absonderlich Einsperrung und andere Hausgenossen Begegnung worden sein konnte.

Dass endlich die Appellantin von der Gattin Hugo's was von einigen andern Zeugen angegeben worden den angezogenen Diebstahl gestohlen zu haben;

In Erwägung, dass die Strafgesetzlichkeit der mitgenommenen Fallers, so wie der Umstand dass die Appellantin früher noch nie vor Gericht stand, die Mittel zu bessern geeignet sind,

A. d. E.

bestätigt das k. Appellationsgericht das Urtheil der ersten Instanz insoweit

[illegible] der Chirurgallcautin dem Lohnmaurer
meint Zimmermann Kallauer zum Nachtheile
der Ehefrau Hagn übereinkommen erklärt
und dieselben in die Kosten des Rechtsstreites
verurtheilt; und wiederum [illegible] das beigelegte
Urtheil für das Mehrere ratificirt,
verurtheilt er die Chirurgallcautin wegen
der verursachten Verletzung in eine
Ersatzungsstrafe von sechs Mauthen
und in die Kosten des Chirurgallcautsstreites
liquidirt zu zehn Gulden neunzig kr.

Inhalt derselben in Bezug auf die drei
übrigen Verletzten nicht Gutachtlich übereinkommen
und spricht sie von der diesfälligen Ersatzleistung
los.

In Erwägung der Art. 461. und 463 des
peinlichen Gesetzbuches und der Art. 194 und 211 der
Criminal Prozeßordnung, welchen nach dann
Präsidentamt vorgelassen worden und
also lautet:

Art. 461.

„Die übrigen im vorgenannten Absatze nicht
„begriffenen Verletzungen, die letzigen setzenden
„und Gliedmaßen, so mit Lebzeiten verheilen
„oder folgen, sollen mit wenigstens
„ein- und höchstens fünfjährigen Gefängnis
„bestraft werden, jedoch kann diese Strafe
„nach mit Erwägung von wenigstens sechzig
„und höchstens fünfhundert Gulden hinzugefügt
„werden. &c.

Art. 463

„Die gerichte sind verbindlich, in allen Fällen,
„wo das vorgenannte peinliche Gesetzbuch die
„Gefängnisstrafe verhänget, diese Strafe
„jedoch auch mindern zu dürfen Lage, und
„die Geldbußen, jedoch auch vermehren zu
„dürfen jedoch zu bestimmen, wenn der
„verurtheilte Theil sich nicht über fünf Jahre
„Frauen erstreckt, und die Gutachten der Sachverständigen
„zu ziehen; auch sind sie befugt die eine oder andere

„dieser Strafen ganz allein zu verkennen,
„jedoch derselben in minderen Fällen verringern
„als die Strafe der verletzenden Polizei ist.

Art. 194

„Jeder Urtheilstheil, der entweder gegen
„den Beschuldigten oder die Personen, welche
„für die bürgerlichen Folgen der Vergehen
„verantwortlich werden, oder wider den
„Civilkläger ausgehet, verurtheilt den
„unterliegenden Theil zugleich in die Kosten,
„jedoch in jenen, welche der mit der
„öffentlichen Klage beauftragte Ermittlungs
„Beamte verursachet hat.

Art. 211

„Die Bestimmung der vorhergehenden Artikel
„welche die Zuständigkeit der Untersuchungs
„die Zulässigkeit der Competenzmittel, die Form
„die Rechtskräftigkeit der Untersuchungs Act
„urtheile in der ersten Instanz, die Vor-
„urtheilung in die Kosten, so wie in diesen
„Artikeln vorkommenden Benennungen betreffen,
„sind auch in der Chirurgallcautsinstanz zu
„vorgenommenen Urtheile anzuwenden.

Lenkung
Hildgard. Hz
Fürst
Ecomm.
Hornfels

Ausmann.

Ausfertigung vom 4. 9br 1826

Das k. Chirurgallcautsgericht des Rheinkreises
zu Zweibrücken hat in seiner Zuziehung
kommen in der öffentlichen Sitzung vom
vierten November instehenden sechzehnhundert
sechs und zwanzig, wobei gegenwärtig:
Landrichter Veraldon, v. Pürx, Beisitzer
Closmann, Gilgard Ritter, Mandel Zweiter
Beisitzer Prokurator und Actuar Hornfels Zweiter
Untersuchungsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Liquidation

Stempel	6	56	—
Briefe	3	—	39
Zeugen	10	—	3
Zeugen	10	—	30
Taxen	1	—	20 — 2
f	34	—	29 — 1

3. Ausfertigung

In Sachen

Friedrich Denner, 42. Jahre alt, Fabrikarbeiter in Dirdorfhof wohnhaft, des Diebstahls beschuldigt, Angeklagter von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts zu Traunstein vom 6ten März d. J.

Gegen

die Staatsbehörde, Angeklagten, vertreten durch den Rentbeamten Mandl

Nach vorgenommenem Berichte des k. Bezirksgerichtsaktuars Closmann.

Nach Einsicht und Anhören sämmtlicher Prozeßschriften, und namentlich

1ens der angefochtenen Urtheilsschrift vom 6ten März, enthaltend den Angeklagten des abgeurtheilten Diebstahls "überwiesen erklärt, und ihn in einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren und in die Zahlung von dreißig Gulden Kosten und dreißig Kreuzer Liquidirte Kosten verurtheilt.

2ens der Anzeigerklärung vom 13ten vorigen Monats.

3ens der vom Angeklagten durch seinen Vertheidiger gegebenen, gehörig ausgeführten und vorgelesenen Erklärung.

Der Angeklagte entgegnete auf Befragen des Präsidenten: "Ich heiße Friedrich Denner, bin 42 Jahre alt, katholischen Glaubens, in Dirdorfhof wohnhaft, und Bauer auf Hofmietung hier."

Nach Anhörung der Rentbeamtschaft, welche auf Bestätigung der eingelaufenen Entscheidung antrug;

In Erwägung, daß die in dem Urtheile erstens Instanz angegebenen Thatsachen, und somit der begangene Diebstahl vollkommen erwiesen ist.

In Erwägung, daß zwar nicht festgestellt ist, daß den Angeklagten wegen Mitverabredung in eine mehr als einjährige Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt worden wäre, indem bei den Akten hierüber kein Urtheil liegt, allein die Bestrafung des Bezirksgerichts in dieser Beziehung nicht gerechtfertigt, und somit auch die Voraussetzungen des Art. 58 des peinlichen Gesetzbuches keine Anwendung finden.

In Erwägung endlich, daß der Angeklagte schon mehrmals wegen Diebstahls und Betrugs zu Gefängnißstrafen rechtskräftig verurtheilt worden, und daher man dem in erster Instanz ausgesprochenen Straf- fuß auch aus diesem Grunde zu bestätigen ist;

Ch. d. G.

Thun erkennt der K. Appellationsgerichts-Rath mündlich Verkündigter Entscheidung und rechtskräftig von Angeklagten in den Kosten der Appellinstanz, liquidirt auf die Summe von einem Gulden zwei und funfzig Kreuzer.

Closmann. Lenkung Hilgard. Stung

Sitzung vom 4ten November 1826.

Der K. Appellationsgerichts-Rath zu Traunstein Lenkung in seiner Aushilfsverrichtung hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten November eintausend achthundert sechs und zwanzig, wobei zugegen waren: Landrichter Hilgard, als Präsident, Kanzleidirektor Stung, Closmann, Hilgard Rätzl, Mandl zugezogen als Rentbeamtschafts-Kuratel und Kanzlist Zugeiter als Aktuar folgendes Urtheil erlassen:

Liquidation			
Stempel	f	13	— 55 — 1
Angefällt		3	— 37
Zeugen		5	— 39
Taxen		2	— 34
Sonstiges		1	— 17 — 3
	f	17	— 3 —

Zusammen

In Sachen

Christian Bauer, 25 Jahre alt, geboren zu Rutzenhofen bei Lindenfels, in Abwesenheit, des Diebstahls beschuldigt

Appellant von einem Urtheile des Bezirksgerichts zu Viernheim, vom 7ten May gegenwärtigen Monats, mit Vorbehalt zu Protokoll,

gegen

die Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Marshal

Nach mündlichem Vortrage des klägl. Appellationsvertheidigers Hilgard

Nach Verlesung und sämtlich schriftlichen Vorlagen, und reiflicher

In der vorgeschriebenen Ordnung vom 7ten gegenwärtigen Monats, wodurch der Appellant des Diebstahls überwiesen erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von neunzig Tagen und in die Hälfte gerichtlicher Kosten verurtheilt worden.

In der Appellationsklärung vom 12ten gegenwärtigen Monats.

In die vom Appellanten durch den Vertheidiger Hilgard für sich vorgebrachten Gründe und eingereichten Urkunden.

Der Appellant recapitulirte auf Befragen der Präsidentur: "Ich heiße Christian Bauer bin 25 Jahre alt, verheirathet bei dem Ehemann Friedrich Albert zu Altenglan, und Rothleimer in Abwesenheit gewesen, und hab um Mitternacht die Thüren ihr aufgeschlossen gefunden, hab Einiges Kleider die ihm angehörig erkannt;

Nach Anhörung der Vertheidigung, welche auf Bestätigung des eingelegten Appellation antrug;

In Erwägung, daß die k. Staatsbehörde seinen Berufung eingelegt hat;

In Erwägung daß der Verfügungsgrund in der gesetzlichen Strafe, wie solche, dem begangenen Diebstahl eingetreten hat;

Daß sodann der Verfasser des Haupt-Diebstahls den Gerichten der Eidgenossenschaft sich entzogen, und somit, nach Ausspruch der Art. 11. der Verordnung vom 31ten Mai 1814, die Gefängniß-Strafe nicht mehr ausgesprochen werden kann.

Er. v. G.

Sprechen der k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und demzufolge das Urtheil des Appellanten in die Kosten der Appellation, liquidirt auf die Summe von neun Gulden zehn und fünfzig Kreuzer in Pfennig

Landskron Hilgard. Hermes

Ausmann. Stempfel

Sitzung vom 4ten November 1826

Liquidatoren			
Kreuzer	17	30	2
Papier	11	18	2
Zeugnisse	13	58	4
Zeugen	11	12	"
Verhaft	7	"	"
Einzelne	1	31	2
	53	37	2

Der k. Appellationsgerichtshof des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner gestrigen öffentlichen Sitzung, worin gegenwärtig waren: Landrichter Hermes als Präsident, Appellationsgerichtsrath Hilgard, Landrichter Ausmann, Landrichter Stempfel, Gerichtsschreiber Hilgard, und Staatsprokurator Marshal, hat in Sachen

In der Appellation

1. Emanuel Weil, 31 Jahre alt, Handelsmann,
2. Benjamin Joseph, 28 Jahre alt, Handelsmann,
3. Jonathan Kaufmann, 28 Jahre alt, Handelsmann,
4. Simon Kaufmann, 60 Jahre alt, Handelsmann

sämtlich in Jugenheim wohnhaft, Appellanten

und Appellaten einer Urtheils des Königl. Criminalgerichts zu Landau vom 29ten Dezember dieses Jahrs, in Person anwesend und vertheidigt durch den Advokaten Glaser.

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatin und Appellatin, vertreten durch den Staats-Prokurator Mandel.

Nach vernommenem Berichte des 1. Appellationsabgerichtsrathes Gilgenrod.

Nach Einsicht und Prüfung sämtlicher Prozeßstücke, und namentlich

1° der angefochtenen Urtheils vom 29ten Dezember dieses Jahrs, wodurch die Angeschuldigten der Entwendung einer Pfeife und einer Geldbörse und Diebstahlsannahme übereinstimmend erklärt und jeder in eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen, in einen Geldbetrag von zehn und allen Gerichtskosten in die Hälfte und mit vierzig Gulden Schaden und Genugthuung der Beleidigten Partei verurtheilt

2° der Appellationserklärung der St. Staatsbehörde vom 29ten Dezember dieses Jahrs.

3° der Appellationserklärung der Angeschuldigten vom 9ten laufenden Monats

4° der von der Appellatin durch den Gerichtsboten Fleischheim vor der Sitzung gehabten Vorladung gehörig visirten und zeigt richtig Lesung.

Die Angeschuldigten antwortlich auf Befragen der Präsidentin, und zwar

der erste: „Ich heiße Georges Pfeil, bin 31 Jahre alt, Handelsmann in Hayingen wohnhaft;

der zweite „Ich heiße Benjamin Josephsohn, 28 Jahre alt, Handelsmann in Hayingen

der dritte: „Ich heiße Jonathan Bernheimer, bin 28 Jahre alt, Handelsmann in Hayingen

der vierte: „Ich heiße Simon Bernheimer, bin 60 Jahre alt, Handelsmann in Hayingen.

Nach Entfernung der Angeschuldigten und ihrer Vertheidiger in ihren Antrag und Entscheidung.

Nach Entfernung der St. Staatsbehörde in ihren Antrag Befragung der Angeschuldigten: das Urtheil erster Instanz zu reformiren, die Angeschuldigten der Übertretung einer Verrufserklärung und eines Gendarmen in ihrem Amte zu entfernen, übereinstimmend zu erklären, jeden in eine Gefängnißstrafe von vierzig Tagen, und alle Solidarisch in die Hälfte der beiden Partheien zu verurtheilen.

Nach Entfernung der St. Staatsbehörde in Berathung und Abstimmung der Richter über die Zuständigkeit der Appellation vom 29ten Dezember dieses Jahrs, eingelegt gegen das Urtheil erster Instanz zu Recht erkannt:

In Erwägung, daß die Appellation der St. Staatsbehörde, da sie von den Bedingungen, welche das Gesetz vorgeschrieben, begleitet ist, zulässig ist;

In Erwägung, daß die Angeschuldigten durch Übertretung einer Verrufserklärung und Beleidigung eines Gendarmen in Ausübung seines Amtes, Vergehen nach Art. 198 des peinlichen Strafgesetzbuches begangen haben, welche mit einer Geldbuße von 6 bis zu 15 Franken und Gefängniß von sechs Tagen bis zu einem Monat bestraft werden;

In Erwägung, daß die Angeschuldigten, da sie Gemeinde-Beamte sind, und die Beleidigung während Ausübung ihres Amtes begangen worden, nach Art. 209 des peinlichen Strafgesetzbuches, die Strafe des Maximums erleiden müssen;

Gehilfen mazzarer der Beschuldigten in
Läumunder Gesetze, in Beschimpfungen gegen
den Bauer Gebard Rimmele und in beleidigende
Drohungen gegen ihn sowohl als den
Gerichtsdiener Grundmann ausgebrochen
und beide mit Einsperrungen bedroht worden.

Da jedoch keine Handlungen vorliegen,
welche den durch Art. 209 des peinlichen
Gesetzbuches bezeichneten Charakter eines
gewaltsamen und thätlichen Angriffes oder
Widerstandes zu rechtfertigen, indem eine
bloße Läumunder Sprechtypressel, sowie
Beschimpfungen, Drohungen, oder auch rechts-
widrige Aufforderungen zum thätlichen
Widerstande dazu nicht hinreichen, wenn nicht
wirkliche, durch positive Handlungen ausgeübte
Gewaltthätigkeiten vorgefallen sind; da
ferner auch der Bauer Gebard Rimmele und
Gendarm Gebhard Ammerbacher und
auch den Rath deshalben, für gut fand, von
der Pfändung abzustehen, sondern unverrichteter
Sache wieder zurückzukehren, so kann
Beugen vorliegen, die durch den Gendarmen
und Drohungen vorsätzlich, also mit Vorsatz,
daß der Bauer Gebard Faktisch gehindert
worden sei, die Pfändung zu vollziehen.

Der Inhalt der ersten Rubrik mit Rücksicht
Art. 224 des peinlichen Gesetzbuches in
Anwendung bringt.

In Hinsicht, über die Akzessorität
der Beschuldigten, daß gegen Privaten Diensteinem
kein Verbrechen vorliegt, da kein Zeuge sagt
daß er sich irgend einer Widersetzlichkeit oder
Drohung schuldig sieht.

In Hinsicht, wenn die übrigen beschuldigten
betreffe, daß der angezogene Art. 224 bloß einen

Geldstrafe aussprich; daß Zeuge die
Allerhöchste Verordnung vom 23. Januar 1817
den Angeklagten vorhielt, und ihnen
auferlegt diese Geldstrafe auf ein Gefängniß
Strafe, die nicht weniger als sechs Tage
und nicht mehr als einen Monat betragen
soll, zu erkennen, nicht aber beide Strafen
zugleich auszusprechen;

Daß in vorliegenden Falle keine
Gründe vorliegen, die gesetzliche Strafe
Bestimmung der angezogenen Verordnung
in Anwendung zu bringen, da die beschuldigte
Handlung durch die Meinung, daß die
streitige Pfändung unrechtmäßig sei, zu den
angezogenen beleidigungen provocirt
worden zu sein scheinen.

In Hinsicht, über den Antrag des
Klägers Bauer Gebard gegen den Angeklagten
Schreiber wegen Injurien, das Urtheil
Urtheil, das auf dasselbe gegründete peinliche
Gesetzbuch über das peinliche
Verfahren zuziehen, das Fach der in
Anwendung gebrachten Art. 224 des peinlichen
Gesetzbuches nicht entgeht.

Cap. I. 9

Habet der k. Appellationsgerichts-Rath
für die Appellation des Bauer Gebard
gegen das Urtheil des königl. Landgerichts
Landgerichts in Landau vom 29. September
1826, in Betreff Aufhebung desselben gegen Privaten
Diensteinem wegen Pfändung und gegen
die übrigen beschuldigten wegen Gefängniß-
Strafe Anzeige; Referirt sodann das
gedachte Urtheil Rücksichtlich der übrigen
Landgerichten, und namentlich die
Appellanten, mit Ausnahme des Privaten
Diensteinem solidarisch in die Kosten der
Appellanten, liquidirt zu fünf Gulden
nebst den gesetzlichen Stempel.

Imgleichen zugleich den Antrag gerichts-
schreiber Schmalz zu Landau in seine

Geldstrafe von drei und zwanzig Gulden
zwanzig Kreuzer in Gemäßheit des Art. 195 des
peinlichen Prozeßordnung, welcher durch
den Präsidenten wörtlich abgelesen wurde,
mit folgendem Inhalte:

Art. 295.

„clusa 2. Der Präsident hat in der Sitzung
„die eigenen Worte des Gesetzes vor, das
„bei der Urtheilsfällung in Anwendung
„kommt; in dem Urtheile selbst müssen
„der gesetzliche Thatbestand erwähnt
„und die eigenen Worte des Gesetzes
„angewendet werden, welche der Strafe
„für schuldig erkannt, angeführt
„und zitirt sind, eingerückt

Kleinschrod

Hilgard. Gf Stolberg

Ausmann.

=comman

Sternfels

Sitzung vom 9ten November 1826.

Der königl. Appellationsgerichts-Präsident
zu Zweibrücken in seiner Eigenschaft
Präsident in der öffentlichen Sitzung vom dermaligen
Monsieur Vicepräsident Hellgemuth sagt und
sagt mit Zuziehung sämmtlicher
Herren: Landrichter v. Kurz, Ausmann
Hermann, Claessen Vater, Schmidt Vater
Landrichter und Kanzleirath Gaab
Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Kurz, 44 Jahre alt, Bauer und
Gastwirth in Hilsbach wohnhaft,
der Brandstiftung beschuldigt, Appellant einer
Appellat einer Urtheils des k. Appellationsgerichts
zu Kaiserslautern vom 8ten Dezember dieses
Jahres, in Person erschienen, und vorbei stehend
durch den Advokaten Glossner

Gegen

Die Kanzleibeamten Appellatin und Appellantin
vertreten durch den Kanzleivertreter Schmidt

Nach dem Aufruf der Sache erklärte der
beschuldigte Kurz, daß sein Vertheidiger
vor der Hand gehindert sei die Tagfahrt zu besuchen,
weil er mit Abwartung der Sache

Der k. Appellationsgerichts-Präsident
ertheilte hierauf dem Vertheidiger
die Erlaubniß die Vertheidigung dieser Sache für
den dreizehnten dieses Monats

Kleinschrod

Ausmann. =comman

Hanauer Kurz Sternfels

Sitzung vom 16ten Nov. 1826.

Der k. Appellationsgerichts-Präsident zu
Zweibrücken in seiner Eigenschaft Präsident
hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen
Monsieur Vicepräsident Hellgemuth sagt
Monsieur Landrichter v. Kurz, Ausmann, Hermann
Claessen Vater, Schmidt Vater Landrichter
Kanzleirath Gaab und Kanzleisekretär Hilgard
Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Eimann, 36 Jahre alt, Ackersmann
auf dem Mühlengerichtshof Gemeinde Offenbach
im Canton Minnenthal, des Zuchtpolizeigerichts
Appellant von einem Urtheile des k. Appellations-
gerichts zu Kaiserslautern vom 30ten
September 1826 in Person erschienen
und vorbei stehend durch den Advokaten Glossner.

1 Urtheilung

Gegen

Die königl. bayerische Forstverwaltung
vertreten durch den k. Forstinspektor
v. Moreau daselbst

Nach vorgenommenem Vortrage
des königl. Appellationsgerichts=
Raths Claessen

Nach einsicht und abwarten gerichtlicher Praxis Abschrift, und vernommen

1° der ausgesagten Umstände, welche den Exekutanten der Freischarrel übereinstimmend erklärt und ihn in neun Gulden von drei und zwanzig Gulden zu zwanzig Sous, in neun Pferdsgebühr von zehn Gulden zu zwanzig Sous und in den Kosten mit sechs Gulden verurtheilt. — Sowie der Confiscation der Flinte ausspricht.

2° der Exekutionserklärung vom 3ten, publicirten Edictal Zitation

3° das dem Exekutanten durch den Gemeindsboten Bezeichnet zu Handen seiner für seine zugegebenen Haftung ausgestellte und ausgestrichene Urkunde.

Der Exekutant entschuldigte sich durch Vorzeigung des Präsentatum: "Ich sein Bayerischer Landwehrmann, bin 36 Jahre alt, Ledigstand und auf dem Präsentationsschein in Erstaun Klasse eingetheilt und trage durch seinen Vorgesetzten täglich Verpflegung."

Nach Anhörung der St. Landwehrmeister v. Merklin, welcher auf Freisprechung der Exekutanten antrug

Nach Anhörung des Advokatsanwalts welcher abermals auf Freisprechung der Exekutanten antrug;

In Erwägung der Frenzel sowohl von der Exekutant Vorgeladener sind und Exekutant einen Vorschussschein besitzt;

Da laut §. 9. der Vorschrift Dienstpflichtige als Landwehrmänner zu betrachten sind, welche nur Vorschuss bezahlt;

Da es eben durch keine gesetzliche Anordnung dem Gutsherrn vorgeschrieben Vorgesetzten vorbehalten ist, mannschaftige Vorgesetzte

gemeinschaftlich mit den gesetzlichen Distrikten zu entscheiden.

In Erwägung das der Exekutant genommen hat, da er mit dem Landwehrfranzel übereinstimmende Kleider von grauer Farbe in dem Distrikte von Franzel zu tragen.

Er. d. G.

Nimmt das St. Exekutionsgericht die Erkenntniß an, daß die gegen den Exekutanten verhängte Strafe mit fünf und sechzig Gulden von der Landwehrfranzel Verschuldigung der Landwehrmann Frei.

Erkannt

Ackermann.

Hanauer Hermsdorf

Urtheil vom 16ten Nov. 1826.

Liquidation

Stempel	f	5	— 3 — kr
Vigilie	"	5	— 39 — 3.
Gerichts	"	4	— 12 — kr
Zeugen	"		56 — "
Copien	"	1	— 58.
	f	17	— 48 3

Die in obiger Liquidation enthaltenen Gebühren, nämlich

Vigilie . . . 31. "
Stempel . . . 31. "
Gerichtsbothengeld . 12.
in Copien . . . 41. 44. kr
sind rechtmäßig zu Recht bestehend

Das St. Exekutionsgericht der Stadt Neisse zu Zwanzig Gulden in seiner Zuständigkeitssache Gehalt in der öffentlichen Sitzung was festgesetzt Nachmittag neunhundert siebenundsechzig und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Landrichter Sinaltar, v. Berg, Stadtrichter, Schreiber, Schöffen Bürgermeister Pätzold, Beisitzer Bauer Handelsmann Bürgermeister und Bauer Gutsbesitzer folgendes Urtheil schöpfen:

In Sachen

1. Ignaz Winterbauer, 24 Jahre alt, Müller in Vierschlauten wohnhaft
2. Ernestus Klein, 24. Jahre alt, Tagelöhner in Vierschlauten wohnhaft,

beide der Widersetzlichkeit und Bedrohung einer Bayerischen Landwehrmannschaft in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen und wegen der Holzfrevel beschuldigt, Exekutanten

wegen einem das St. Exekutionsgericht zu Vierschlauten vom 26ten Nov. 1825 in Sachen

Gegen
die k. bayerische Forstverwaltung
vertreten durch den k. Forstmeister
v. Merling dahier, Beklagten
und gegen
die k. Staatsbehörde Beklagten
vertreten durch den Rentbeamten
Hemfel

Nach vorgenommenem Beweise
der k. Oberallerhöchst bestätigten Classen
Ruhe Einsicht und Würdigung sämmtlicher
Gnaden Akten, und namentlich
a) der von Beklagten eingelegten Beilagen
erhellet, daß Oberallerhöchst die obne
vorbehaltene Abgabe über einen
Theil der Gemeinde Wald in
einen Gesammtbesitz von einem Mann
Morgen Privat Eigenthum (Solidarisch
weil jeder Theilnehmer von Einem Morgen
eingelegen nicht angegeben ist) in seine
Gemeinde von Zeyer Gütern 2 Theilig der
zu Zeyer Güter 2 Theilig auf Pfandgebäude
zu Zeyer der Pfandgebäude und Wellen
Theil Solidarisch zu den auf die
Häuser von Zeyer Gütern auf
Häuser der liquidirte Waldes Antheil.

Daß von dem Georg Pfisterer
Pfisterer, und dem Peter Reinert
Pfisterer Solidarisch für Beyer
Forst und Waldes Antheil
Forstamtsweise Abtheilung.

Da der Oberallerhöchst Entschließung vom 27.
April 1825

Zu Folge der Oberallerhöchst Entschließung zu Königsbrunn
für Forst Angelegenheiten gehörig vidirten
und registrirten Erlasses.

Die Oberallerhöchst unterzeichneten auf
Ersuchen des Präsidenten, und Zeugen

#) Gutachten
Benützung einer Wasser
und Abschriftsgebühr

a. pi
Ew
Hr
Hemfel

der ersten: "Ich heiße Georg Pfisterer,
bin 24 Jahre alt, Maurer und in Reisenthal
wohnhaft."
der Zeugin "Ich heiße Margaretha Pfisterer
bin 24 Jahre alt, Tagelöhnerin in Reisen-
thal und wohnhaft."

Nach Einsicht der Oberallerhöchst
Entschließung auf Forstbenützung betreffend;

Nach Einsicht des k. Forstmeisters
Antrag auf Abänderung der angelegten
Benützung betreffend;

Nach Einsicht des k. Rentbeamten
Antrag auf Abänderung der angelegten Benützung betreffend;

In Erwägung daß die Beschwerde-
führer Oberallerhöchst Recht nicht genügend
haben;

R. d. G.

Wenn nämlich das k. Oberallerhöchst
die angelegte Oberallerhöchst Entschließung
dem Verhältniß nach Abänderung und
Antrag theils die Oberallerhöchst in
die Waldung der Oberallerhöchst
liquidirt auf die Gemeinde nach
Zeyer Gütern und zwanzig der
Theil Pfennigen und zweier gültig ist.

Leistung
Ansmann. Commando Hanauer Hemfel

Sitzung vom 23ten November 1826.

Liquidation
Stempel f 24 – 16 – 1.
Kopistu 14 – 5
Gerichtsb. 26 – 8.
Zeugen 214 – 40
Entschäd. – 4 – 52
Einzüge – 6 – 19
f 286 30 1

2. Auszüge

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten November achtzehnhundert sechs und zwanzig, wobei zugegen waren: Boecking Direktor, v. Sturz, Ansmann, Hanauer, Closmann Räthe, Schmidt ersten Staatsprokurator und Sternfeld Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Philipp Kurz, 44 Jahre alt, Rentner und Geschäftsmann in Eisenberg wohnhaft, der Prellerei und des gewohnheitsmäßigen Wuchers beschuldigt, Appellant und Appellat eines Urtheils des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 8ten September dieses Jahrs, in Person erscheinend und verbeiständet durch den Advokaten Glasser

gegen

die Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin vertreten durch den Staatsprokurator Schmidt

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsraths Hanauer

Nach Einsicht und Verlesen sämtlicher Prozeßschriften und namentlich

1° des angefochtenen Urtheils vom 8ten September dieses Jahrs, welches den genannten Philipp Kurz des gewohnheitlichen Wuchers überwiesen erklärt und ihn in eine Geldbuße von sechshundert zwei und fünfzig Gulden, und unter körperlicher Haft in die Kosten (liquidirt zweihundert vier und achtzig Gulden drei und zwanzig Kreuzer) verurtheilt

2. der Appellerklärung des Philipp Kurz vom 13ten September 1826

3° der Appellerklärung der Staatsbehörde vom 15ten desselben Monats

Der Appellant antwortete auf Befragen des Präsidenten: „Ich heiße Philipp Kurz, bin 44 Jahre alt, Rentner und Geschäftsmann in Eisenberg wohnhaft.

Nach Anhörung des Advokaten Glasser in seinem Antrag auf Freisprechung des Beschuldigten.

Nach Anhörung der Staatsbehörde welche dahin antrug: die Appellation des Philipp Kurz als ungegründet zu verwerfen, und über die von der k. Staatsbehörde eingelegten Berufung erkennend, den genannten Kurz in eine Geldstrafe von neunhundert Gulden und in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und zwar alles dieses unter körperlicher Haft.

In Erwägung, daß die in dem Urtheile des ersten Richters angegebenen Thatbestände durch die Aussagen der abgehörten Zeugen sowohl, als durch die verschiedenen Beilagen und zum Theile durch die Erklärungen des Beschuldigten vollkommen erwiesen sind.

In Erwägung daß die Vereinigung und der Zusammenhang dieser einzelnen Momente den Charakter des habituellen Wuchers bildet, und somit der erste Richter mit Recht die Gesammtheit der imputirten Handlungen als das Vergehen des habituellen Wuchers # unter das Gesetz vom 3ten September 1807 subsumirte.

\# begründend genehmigt
a. [illegible]
Sternfeld

Daß der erste Richter in seinem Urtheile vom 8ten September laufenden, vorzüglich aber in jenem vom 30ten Juli 1826 welch letzteres in Rechtskraft übergegangen

ist, der Zweifel über die Zuerkennung der von diesem angegebenen Grenzen mit Recht obwaltet.

Da aus mißkommenen Vermessungen eine Zuerkennung die Rechte fremder Eigenthümer oder öffentlichen Straßen in den Fall setzen würde, entweder Vergütungen zu leisten, oder Wallungen zu gestatten, und überhaupt bei streitigen Zuerkennungen der Besitzstand die Zuerkennung nicht von der letzten richterlichen Entscheidung aufhalten kann.

Da die zuerkannten Theile der Grenzstraße nicht erheblich sind;

In Erwägung, daß der Zuerkennung der Parteien nicht entgegensteht.

In Erwägung daß der ersten Klage unter Anführung des Art. 52 der peinlichen Gesetzbuches von der Appellantin Frau Katharina Mayer mit der Beschuldigung, daß sie die Grenzsteine ihres Nachbarn Jakob Dann in Hilst, um 2 Schuh zu ihrem Vortheile versetzt habe, eine Untersuchung eingeleitet worden ist, welche mit Urtheil vom 30ten November 1816 dahin entschieden hat, daß Katharina Mayer von der Anklage, die Grenzsteine ihres Nachbarn Jakob Dann in Hilst um 2 Schuh zu ihrem Vortheile versetzt zu haben, freigesprochen, und die Kosten der Untersuchung dem Staate zur Last gelegt worden sind.

In Erwägung, daß gegen dieses Urtheil von dem k. Staatsprocurator Hanauer, und von der Appellantin Mayer die Appellation eingelegt worden ist.

In Erwägung, daß die Appellation des k. Staatsprocurators Hanauer, welche sich auf die Art. 52 und 53 des peinlichen Gesetzbuches gründet, nicht gegründet ist, weil

1. der Art. 52 des peinlichen Gesetzbuches nur jene Fälle bestraft, wo Grenzsteine in der Absicht versetzt werden, um dadurch einen Vortheil zu erlangen, und weil

2. der Art. 53 des peinlichen Gesetzbuches nur jene Fälle bestraft, wo Grenzsteine in der Absicht versetzt werden, um dadurch einen Nachtheil zu verursachen, und weil

3. Katharina Mayer

Liquidation

Stempel	"	38 – 2
Zeugen	f. 1	– 2
Zeugen	2	– 6
Sportel	"	32 – 2
Sportel	1	– 15
	34	

2. Zeugen
3. Kollationirt

den Beschädigten, insoferne sie zum Ersatze der zugefügten Schaden verbunden ist, Entschädigung der Gerichtskosten, und der Kosten des Verfahrens vor der Appellationsinstanz zu ersetzen gehalten sey.

Lorbeer

Stumpf

Hanauer

Hermann

Sternfels

Urtheil vom 30ten November 1816.

Der König. Appellationsgerichtshof des Rheinkreises in seiner Zuchtpolizeisitzung hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten November achtzehnhundert sechszehn zwanzig ordentlich gegenwärtig gewesen: Boecking Director v. Stark, Assessor Hanauer, Assessor Edler v. Merckel zugezogener Beisitzer Director und Sternfels Staatsprocurator, und Schreiber folgendes Urtheil gefället:

In Sachen

der k. Staatsbehörde Appellantin und wegen Fälschung des k. bezirksgerichtlichen Zeugnißbuches vom 7ten dieses Monats und Jahres, durch den Staatsprocurator Mandel

gegen

die k. b. Forstverwaltung, vertreten durch den k. Forstcommissär v. Stengel als beigeladenen Theil

und gegen

Jakob Jacob Dann, 19 Jahre alt, Bürgermeisterei Bürs der Bürgermeister Franz Dann in Hilst, der Grenzzeichenfälschung beschuldigt, Angeklagten, in Sachen entgegnend.

Nach vernommenem Bericht des königl. Appellationsgerichtsrathes Hanauer

Nach Einsicht und Vorlesung sämtlicher Prozeßschriften, und vernommenen

1.) Der ausgeschossenen Urtheilsmann Johann Dieses Mandats, invaliert den Exzellenten Herrn des Innern Staatsminister Freiherrn von Stein zu Altenstein mit einem Gehalt von zwei und vierzig Thaler für den Urtheilsmann, dann einem Gulden Zehn Kreuzer für die Expedition des Urtheils, zu sieben Sous Stempel, zu drei und einem halben Sous Stempelgebühr, die Zehn Tage Ausfertigungsfrist, und die drei Fünf Gulden nach und drei Kreuzer Taxen Thaler zusammen,

2.) Der Exzellenten Fürstin der Staatsbehörde vom 11ten dieses Monats,

3.) Der dem Exzellenten Herrn Kanzler des Königreichs Bücher in Stuttgart zur Fertigung Expedition dann Fertigung Siegelung und Frankirung Sendung;

Der Exzellenten unterzeichneten auf Ersuchen des Präsidenten die Zeit Johann Jakob Treu, ein 19. Jahre alt, Fertigungsbote, Polizei der Klasse Hauptmann Dann in Eidespflicht genommen.

Nach Anhörung des K. Generalstaatsanwalts von Mandelsloh, welcher erklärte, daß er der Beschluß ganz der Meinung des K. Exzellenten Staatsministeriums beitrete.

Nach Anhörung der Staatsbehörde, welche auf Expedition auf den eingelegten Berufung antrug;

In Erwägung, daß der Art. 11 der Verordnung vom 30ten Juli 1814 bestimmt worden ist, daß nur der zu Entrichtung der Stempelgebühren die Partheyen auf in den Stempelgebühren Tarif gesetzt sind.

Daß nach dem Inhalte des Art. 158 der gemeinschaftlichen Verordnung die Bestimmungen mit der Einnahme der Stempelgebühren beauftragt sind.

Daß in dieser Verordnung sowohl als auch in der damaligen folgenden Gesetzgebung die Stempelgebühren nach Prozeßarten

Klagen der Fremden und der Gränzen der Partheyen bemessen sind;

Daß nun dagegen nicht angenommen werden kann, daß diesen gesetzlichen Verfügungen durch die allerhöchste Verordnung vom 22ten Dezember 1821 derogirt worden wären, und zwar um deswegen, als diese letztere allerhöchste Verordnung nur die bisherigen Taxsteuer-Einrichtungen in den königl. Provinzen jenseits Rhein gemacht hat;

Daß überdieß die Bestimmung der Art. 11 der Verordnung dieser Stempelgebühren in die Competenz der Verwaltungsgesetze;

Daß dieses und das im Urtheile enthaltene Festsetzung entscheidende Gründe

Aus diesen Gründen hat der K. Exzellenten Staatsministerium die von der Staatsbehörde eingelegte Exzellation für

Ewerbeck

Ahrens

Linsmann.

Hanauer

Hornfels

Fertigung vom 30. Nov. 1826.

Der K. Exzellenten Staatsministerium des Innern in seiner Sitzung vom 30ten Nov. 1826 in Betracht der öffentlichen Sitzung vom 22ten Nov. 1826 mit Stimmenmehrheit erkannt hat in der Sache

Liquidation

Taxgebühren	fl. 13	6	2
Stempel	3	36	2
Zeugnisse	41	43	
Zeugen	1	38	
Urtheil	1	31	
	fl. 14	35	

Die Beschwerde des Advokaten Ahrens, Mandatar des Johann Jakob Sutter, 54 Jahre alt, Ackermann in Unterglatten wohnhaft, wider den Meistbeerbten Bescheid, Exzellenten von Maucler als Vorstand des K. Bezirksdirektoriums zu Heimsheim vom 3ten dieses Monats, in Betreff verschiedener

Gegen

die königl. Staatsbehoerde, Arzgallentin

vertreten durch den Rentzgratuarium

Mandel

Nach vorgenommenem Verhöre des königl.
Arzgallentinvorgesetzten Klagevortrag

Nach vorgelesenen und einsehen schriftlichen
Prozeßschriften, und namentlich

In der angesetzten Rathszeit vom
3ten dieß Monats, erschien der Arzgallentin
der Widerspruch übereinstimmend erklärt und
ihn in neue Prüfung mit Frist bis
vom 15ten Februar mit Vorbehalt
von Nachfristen, erschien nicht Arzgallentin
in die Zahl vom Gulden fünfzig Kreuzer
Kosten verurtheilt.

In der Arzgallentin vom 13ten dieß
Monats

In der dem Arzgallentin durch den
Gerichtsdiener zugestellten Ladung zur heutigen
Tagfahrt vorgeladene ungehorsam nicht
und unentschuldigt Ladung;

Der Arzgallentin vertheidigte auf befragen
der Präsidentin: "Ich sei der Jacob Pritzer,
Sohn 54 Jahre alt, Ackermann in Niederhausen
wohnhaft, und Antrag auf Freisprechung wie";

Nach Ergänzung der Parteivorträge,
erfolgen auf Verkündigung der Arzgallentin
Urtheil

In Erwägung daß der Arzgallentin
nichts vorgebracht hat, erfolgen seine
Arzgallentin nachtheiligen Klagen

Recht.

Es wird der Arzgallentin
Widerspruch mit Kosten zu Lasten
für Recht vorgebracht ungehorsam nicht
und unentschuldigt Ladung;

Der Arzgallentin vertheidigte auf befragen
der Präsidentin: "Ich sei der Jacob Pritzer,
Sohn 54 Jahre alt, Ackermann in Niederhausen
wohnhaft, und Antrag auf Freisprechung wie";

Nach Ergänzung der Parteivorträge,
erfolgen auf Verkündigung der Arzgallentin
Urtheil

In Erwägung daß der Arzgallentin
nichts vorgebracht hat, erfolgen seine
Arzgallentin nachtheiligen Klagen

Recht.

Es wird der Arzgallentin
Widerspruch mit Kosten zu Lasten
für Recht vorgebracht ungehorsam nicht

und Jacob Pritzer eingelegte Berufung
mit vorläufig dasselbe in die Kosten
der Arzgallentin, liquidirt auf die
Summe von Sechs Gulden zwanzig Kr.

Leuthing

Ackermann.

Planer

Beisitzer Sternfels

Pitzmy vom 1ten Dezember 1826.

Liquidation

Vorzal	13–43–2.
Rechte	4–37–2.
Gerichte	5–13
Zeugen	11–12.
Kriegskosten	11–54.
Canzlei	1–50
	38. 30.

Die königl. Arzgallentin gegen Urtheil des Gerichtshofes in seiner Dienstgebäude Sitzungszimmer hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten Dezember mündlich und rechtsverbindlich sich mit Vorgang einhellig, einhellig, Pfeiffer, Ackermann, Planer, Klagevortrag, Pfeiffer und der Rentzgratuarium Mandel Vertheidigungsvortrag, Schriften und Prozeßakten Urtheil erlassen:

Es wird

1. Pfeiffer Jacob, 22 Jahre alt, Ackermann in Oggersheim wohnhaft, Arzgallentin und Arzgallentin

2. Georg Schmitt, 39 Jahre alt, Taglöhner in Oggersheim wohnhaft Arzgallentin von wegen Übertretung des §. 6 Verordnung vom 3ten Februar 1826 zu fünfundzwanzig Gulden Geldstrafe, in Partheikosten und sämmtliche Gebühren verurtheilt und Verkündigung dieses Urtheils Vertheidigung Arzgallentin

Gegen

die Staatsbehoerde, Arzgallentin, und Arzgallentin gegen Pfeiffer Jacob vertreten durch den Rentzgratuarium Pfeiffer

Nach vorgenommenem Verhöre des königl. Arzgallentinvorgesetzten Klagevortrag

Nach vorgelesenen und einsehen schriftlichen Prozeßschriften, und namentlich

1. Der vorgeschlagene Urtheilsspruch vom 20ten Oktober dieses Jahres, enthaltend die beschuldigten der bestehenden verschiedenen Bestrafung einer Übertretung und Übertretungen übermiesen zu werden, und dem Franz Schmitt eine Geldstrafe von zehn Gulden, dem Philipp Pfeifer in eine Geldstrafe von fünf Gulden, und beide solidarisch in die zu fünf und dreißig Gulden dreißig Kreuzer betragenden Kosten verurtheilt. — genehmigt

2. Die Appellationserklärung des beschuldigten vom 28ten Oktober dieses Jahres

3. die Appellationserklärung der Bezirksbehörde gegen Philipp Pfeifer vom 4ten vorigen Monats

4. das den beschuldigten durch den gerichtlichen Advokaten Eberhard zu Oggersheim für heute angebrachte Gesuch mündlicher Vertheidigung und wegen Kostenlast Verdienst.

Die beschuldigten protokollirten auf Befragen des Präsidenten, und zwar

der erste: „Ich heiße Philipp Pfeifer, bin 22 Jahre alt, Bauersmann in Oggersheim wohnhaft

der zweite: „Ich heiße Franz Schmidt, bin 24 Jahre alt, Maurer in Oggersheim wohnhaft.

Nach Anhörung der beschuldigten und ihres Vertheidigers in ihren Aussagen auf sich beruhen lassen;

Nach Anhörung des Bezirksbehörde in ihren Anträgen dahin gehend: die von Philipp Pfeifer und Franz Schmitt eingelegte Berufung zu verwerfen, und über die von der k. Bezirksbehörde gegen Philipp Pfeifer eingelegte Berufung zu kommen, diesen letzteren in

Franz Schmitt wurde nachgestraft mit Arrest während fünf Tagen über die Aufsicht der oberen Polizeigewalt ausgesprochen

Dr.

seine Geldstrafe von neunzig Gulden und beide in die Kosten beider Instanzen solidarisch zu verurtheilen.

In Erwägung wurde die Appellation den beiden beschuldigten zugestanden:

Daß der Thatbestand selbst auch den in dem Urtheile verletzten Gesetzes aufgefaßten Gründen verneinen ist, und die beschuldigten den betreffenden Verweis in gütiger Betrachtung nicht verdienstet haben.

Daß Schmitt seine eingelegte Appellation einzulegen versäumt hat, daß

daß Hinsichtlich Pfeifer die Appellation abgewiesen werden ist.

In Erwägung wurde die Appellation der Bezirksbehörde gegen Pfeifer Pfeifer zugegeben:

Da Personen des k. Bezirksgerichts mit Recht sein den von ihm angegebenen Gründen die Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches in Abrechnung brachte, daß jedoch die vorliegenden Thatsachen nicht mit den von dem beschuldigten verübten Handlung in Verhältniß stehen.

Z. R. G.

Demnach das k. Appellationsgericht die von Seiten der beschuldigten eingelegte Berufung verwerfen, letztere solidarisch in die Kosten der Appellanten, liquidirt auf die Summe von drei Gulden — Urtheil über die Appellation der Bezirksbehörde gegen Philipp Pfeifer vornehmend, demnach das k. Appellationsgericht den letzteren mittels Hinweisung Referenten des Urtheils vorigen Instanz und in Erwägung der Art. 460, 450 S. 2. Art. 455. und 463 des peinlichen Gesetzbuches in Anwendung Betracht, daß Pfeifer Mauer

Obige Artikel sind durch Anschlag an die Gerichtstafel in öffentlicher Sitzung bekannt gemacht und lauten also:

Art. 444

„Wer heimlich, die noch auf dem Felde stehen„ „den Korn oder auf dem Baume hängen„ „oder Pflanzungen, die man selbst aus der Erde „herausgraben, oder von Mauerungen, „eingelegt worden sind, wegnimmt, soll „mit dreimonatlicher Zuchthausstrafe und „fünfjähriger Gefängnißstrafe belegt „werden.

„Ebenso sollen die Pflanzungen durch „das in der Expeditions-Acten in der „ersten Instanz erlassene Urtheil dreimal „fünf und sechszehn Tage Freiheitsstrafe „die Aufsicht der ebenen Landespolizei „gesetzt werden.

Art. 420. 5. 2

„Ist die That auf Feld gegen einen öffentlichen „Beamten und seine Gehülfe verübt worden, „so soll den „Schuldigen in den Fällen, wenn der gegen „sie wirkende und die sich vorfindenden „Artikel Handel, mit dem höchsten Grade „der Strafe belegt werden, die im Artikel „dieses für den Fall bezieht, festgesetzt ist.

„Ebenso soll es sich dem verhalten, „wo gegen diese Urheber nicht verfahren „sind, wenn die That der Nacht begangen „worden ist.

Art. 455.

„In den Fällen, wenn die Art. 444 und „folgende bis zum vorhergehenden Artikel „einschließlich Platz finden, soll niemals „zu Gunsten gelten, die nicht höher als „eine der zu verfahrenden Personen, „und mit bessern Gründen, noch geringere „als diejenige Strafe treffen würde.

Art. 463.

„Die geringste Strafe ist zweitägige „Gefängniß, wo das Gesetz gar nicht „Gefängniß die Gefängnißstrafe verhängt, „diese Strafe soll zu zwei Tagen, und die Geldbuße, soll zu zwei Thalern, und die Geldbuße, soll zu sechs Thalern, wenn der zweite Grad „der Strafe bestimmt worden, die im Artikel „dieses sich auf den Fall bezieht, festgesetzt ist.

„Ebenso soll es sich dem verhalten, „wo gegen diese Urheber nicht verfahren „sind, wenn die That der Nacht begangen „worden ist.

Art. 455.

„In den Fällen, wenn die Art. 444 und „folgende bis zum vorhergehenden Artikel „einschließlich Platz finden, soll niemals „zu Gunsten gelten, die nicht höher als „eine der zu verfahrenden Personen, „und mit bessern Gründen, noch geringere „als diejenige Strafe treffen würde.

Landkreis

Ackermann.

Hanau

Stempel

Hanau

Verzeichniß vom 21ten Dezember 1826.

Der k. Expeditionsgerichts-Bezirk des Bezirksgerichts zu Hanau mit seinen Zuchtpolizeikammern besteht in der öffentlichen Sitzung heute wie bisher aus folgenden Beamten, Endesbenannten, Schumann, Präsident, Hofgerichtsrath Malcolm, Hofgerichtsrath Kayser, Mandatsgerichts-Director Schwarzkopf, Beisitzer, Landgerichts-Assessor Wagner, Expeditionsgerichts-Actuar.

Der Prozeß

Von Königl. Forstgerichtsverwaltung wird vertreten durch den Königl. Forstmeister Wagner zu Hanau, Expeditionsgericht Hanau

wann Urtheil des K. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken vom 28ten May
Mauers;

und
Der K. Staatsbehörde, vertreten
durch den Vorstand dasselben Herrn
in Gütigen Betzung zu Klärte
Urtheil zu gestatten, wegen Lebensgefährden
Urtheil die Berufung wurde

gegen

1. Claus Seiler, 14 Jahre alt, Sohn der Ehe-
leute Claus Seiler zu Einöd
wohnhaft bei seinem Vater (Angeklagt)
2. Andreas Hauser, 17 Jahre alt, Knecht
bei dem Eigenthümer Jakob
Hetzinger auf dem Vorderhof
3. Franz Merkheit, 17 Jahre alt, Holzmacher
Sohn der Wittwe von seinem Merkheit
auf dem Vorderhof.
4. Claus Eisele, 17 Jahre alt, Sohn der
Ehe-leute Claus Eisele wohnt.
5. Johannes Germann, 18 Jahre alt Sohn der
Ehe-leute Franz Germann wohnt.
6. Claus Anstett, 16 Jahre alt, Sohn der
Ehe-leute Nicolaus Anstett wohnt
7. Franz Claus Seiler, 50 Jahre alt
Ehe-mann in Einöd wegen Bürgerlich
unentwirrbar für seinen Sohn Claus
Seiler
8. Jacob Schwarz, 60 Jahre alt, Eigenthümer
auf dem Vorderhof wegen bürgerlich unent-
wirrbar für seinen Knecht Andreas
Hauser

sämtlich Angeklagten in persönlicher

Nach dem Antrag der Berg und der
K. Staatsbehörde erklärte der Gerichts-
hof auf Angeklagten, so wurden

sämtlichen beschuldigten befragt, ob
sie, der einen dieser Verbrechen sich
nicht bekannt wären, einwilligen, daß
die Berufung sogleich vorgenommen
werde, oder ob sie eine Abwesenheit
begehren.

Die beschuldigten erklärten sämtlich
daß sie zur Verhandlung der Berufung
bereit seien und dazu einwilligen.

Der K. Vorsitzende ermahnt sodann
den Staatsbehörde über eigentümliche
Angelegenheiten Vorbehalte und worauf
das Urtheil Berufung vorgenommen
worden sei.

Nach vorgenommenen Einsicht der Akten
Angelegenheiten nichts weiter

Nach Einsicht und Verlesung sämtlicher
Protokollschriften und namentlich

1° des angefochtenen Urtheils vom
28ten May Mauers, wodurch der Angeklagte
von der beschuldigten Verbrechen freigesprochen
und der Berufung stattgegeben

2° der Angeklagten Erklärung sowie
Verhandlung vom 28ten May Mauers

3° und der Angeklagten durch den Gerichts-
beamten Gerhart zu Waldfischbach für sich
und Abwesenden gegen mißbräuchlichen
Vorladung

Nach Anhörung der K. Vorsitzenden
vorgetragenen Begründungen der Angeklagten
Berufung

Nach Anhörung der Staatsbehörde, welche
dagegen Berufung der von ihr eingelegten
Angeklagten zu verwerfen, soweit sie den
der sämtlich beschuldigten in seinen Anträgen
stehen, wo zehn Tagen und den Gefängniß
zu den Kosten zu verurtheilen; sowie
den Franz Claus Seiler für seinen Sohn
und den Jacob Schwarz für seinen Knecht
Andreas Hauser gemeinschaftlich zu verurtheilen

266.

Nach Anführung der Appellation
wegen Freisprechung Leutnerin;

In Erwägung, daß die Strafklage, wegen
Sünde die Rede ist, in der Appellation vom
21ten Dezember 1815 nicht als Hauptgegenstand
angesehen ist, indem es sich mehr um
einen Akt der Fürsorge, welche vom Magistrate
jüngern Mädchen gewidmet, daß nachmaligen
von Verwandten der Mädchen zum Nachtheil
der Beklagten benützt werden;

In Erwägung, daß, wenn auch der fraglichen
Aeußerung jene von Appellanten
gerügte Bedeutung beigelegt würde, daß
in dieser Aeußerung der Factor Straßer
überzeugt wäre, daß die Klägerinnen
wegen Ausübung der Unzucht
bestraft, daß in dieser Absicht Klage
geführt, daß sie Beklagten, daß das gegen sie
damit die Klägerinnen nicht zu einem
mit um ihre dem Fürsorgeamte der Rudolfs
von einleitenden sie gleichsam,
geschossen habe, zu überliefern, und der
Strafantrag nicht verjährt ist.

daß die gegen die beiden beschuldigten
Rudolf Prikar und Andreas Hauptmann
Einspruch einzeln wegen Theilnahme an der
fraglichen Handlung wahrlich.

A. v. g.

Erkennt das k. Appellationsgericht die
von Prikar und k. Forstverwaltung sowohl
als von dem k. Marktprocurator
Appellation.

Assmann. Leutner

L. Mollet Hilgard.

Ellmann
Sternfeld

Sitzung vom 21. Dez. 1826.

267

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises
zu Zweibrücken in seiner Zivilsitzung
Hermann hat in der öffentlichen Sitzung
wozu wie rechtmäßig zugezogen Herr
Präsident Landgerichtsrath Hauch,
Landrichter Mollet, Hilgard, Schön, Merkel
Beisitzer Rechtsprokurator, und
Assessor zugezogen Gerichtsschreiber
Falzmann folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Hr. Prokurator
des k. Appellationsgerichts, Adolphe Bonaparte
Präsident des Tribunals bei dem
beigeordnet sind Herr
Substitut
Gerichtsschreiber

Caspar Kreichgauer, 32 Jahre alt
Cammerdiener, wohnhaft zu Landau
Herr Kornberg im Landau Amtsgericht
der Körperverletzung beschuldigt, Appellant
von einem Urtheil des k. Friedensgerichts
zu Landau vom 12ten Oktober dieses
Jahres, in Person erschienen und
vertheidigt durch den Advokaten Pirker.

Gegen

die k. Forstverwaltung, Appellatin
vertreten durch den k. Forstinspektor
Meisel von Landau

Nach vernommenem Antrag des
königl. Appellationsgerichts
klagenden.

Nach Einsicht und Anhörung sämtlicher
Prozeßschriften, und insbesondere

In der ausgefertigten Anklage vom
12ten Oktober dieses Jahres, welche der
Appellantin der Körperverletzung
anklagt und sie in eine Geldbuße von sechzig
acht und siebenzig Gulden und vierzig Kr.
in einen Schadenersatz zum Vortheil der Ober-
Einnehmerei genossen von zwölf und zwanzig Gulden
vier und sechszig Kr., und in die Ko-

Wegen die k.
Marktpolizeistrafe Appellation
betreffend zwischen
Marktprocurator
Merkel und
fest Horst zu
Landau
Sternfeld

recht und dreißig Gulden zwei und dreißig Kreuzer zwei Pfennige liquidirte Kosten
zuerkannt.

2.) Der Exzellenzklärung vom 17ten
Oktober dieses Jahres.

3.) Der dem Exzellenten durch drei
Beilagen zwischen Cotan Zoellen zu Emden
für seine zugelassenen Hypothekarischen
und rezipirenden Forderung.

Durch Einsicht der K. Rentkammer
welche diesem Rechtszug die Exzellenten
beigeladen hat zuzulässig zu erklären.

Durch Einsicht der K. Landdrostey
welche diesem Rechtszug die Exzellenten
als zulässig zu erklären.

Durch Einsicht des Ordnungsbericht Protokolls,
welches abgehaltene Prüfung
der man dem beschuldigten zugezogene
Exzellenten entnehmen.

In Erwägung, daß er sich durch den
zugezogenen von dem ersten Richter
zugelassen hat die zu zugestehenden
beschuldigungen, welche dem Exzellenten
zur Last gelegt worden, in den Entscheidungen
dem einfachen Hauptprozeß zu verweisen.

Daß durch das Zuchtpolizeigericht die
zugestandenen Handlungen als Hauptverbrechen
bestraft sind.

In Erwägung daß durch den Art. 118 des
Hauptprozeß Gesetzes die zuerkannte Hauptstrafe
Gefängniß zur Konsequenz der Freiheitsstrafe
angesehen, und daß durch Art. 35 dieses Gesetzes
klarlich sich ergiebt, daß die Bestrafung der
Hauptverbrechen wegen einfachen Hauptprozeß
der Konsequenz der Freiheitsstrafe nebeneinander

Daß die Berufungsgerichte [illegible] durch den
Art. 123 der Hauptprozeß Ordnung die letzte
Instanz in allen zugelassenen Hauptsachen

zu entscheiden haben, infolge wird den neu
dem Art. 123 hinzugefügten Verfügungen
übereingestimmt der Exzellenten Untersuchung sind

Daß gegen die Exzellenten ergangene
Urtheil von Seiten seines Gerichtes, infolge
in letzter Instanz zu entscheiden berechtigt
ist, nicht zugelassen worden sind.

Daß somit der K. Exzellenten nicht
in Gefolge der angeführten Art. 123. und
des Art. 192 der Criminal Prozeßordnung,
als materielle incompetent in der
Hauptsache zu entscheiden, die eingelegte
Berufung als unzulässig abzuweisen sind;

R. d. G.

wird der K. Exzellenten nicht die
eingelegte Berufung als unzulässig ab,
mit Hinweisung daß Exzellenten die
die Kosten der Exzellenz, beigeladen
zu Zwölf Gulden Stein und Dreißig Stuber
Landing

Ahrmann.

F. Motte.

Hilgard.

Hermsen

Sitzung vom 21. Dez. 1826.

Der Königl. Exzellenten nicht der Appellation
Richter zu Aurich über die Frage
Zulässigkeit immer sich in der öffentlichen Sitzung
Mehrheit und Einstimmigkeit der Anwesenden
Richter, ob Gründe sind zu Verneinung,
wobei zugegen: Landrichter
Ehrenborn, Clausewitz, Franz Assessor Molitor,
Hilgard Richter, Mandel Zweiter Richter zu
Hinrichsen und Stanfel Zweiter Richter
folgendes Urtheil
erlassen:

In Sachen

der Königlichen Forstverwaltung, Appellatin

von einem Erkenntniß des K. Bezirksgerichts

zu Zweibrücken vom 28ten Januar

Nachrichts, contra die Königl.

Forstmeisterey Münsterappel, Landcommissär

gegen

Jacob Weber, 26. Jahre alt Bäckermeister

auf der Königsberger Ziegelhütte bei

Landstuhl, des Angeschuldigten beschädigt,

Appellat, in Person erschienen

Nach mündlichem Vortrag

des K. Appellationsanwalts Klostermann.

Nach Anhörung und Einsicht sämtlicher

Prozeßschriften und allseitig

in der angeschuldigten Handlung, inhalts

der Appellationsschrift des Königl. Forstmeisters

Jacob Weber, nicht übereinstimmen

sie die Erkenntniß.

Daß der Appellation vom 28ten

Januar Nachrichts.

Daß der dem Appellaten Jacob Weber

zur Last gelegten Holzentwendung nicht

genügend überwiesen und

freizusprechen;

Nach Anhörung des K. Forst meisters

Appellanten in Klagsache, daß er nach dem

Urtheil des K. Bezirksgerichts in

der Instanz Landau gekommenen Kostenpunkt

beizutragen.

Nach Anhörung des beschuldigten

Appellaten auf Freisprechung und Selbstkosten

auf Abweisung der Appellantenklage, wie

den Vortrag durch seinen Anwalt

zu führen, daß er im Appellationsgericht der

Königlichen Regierung sich auf dessen

Akte beziehen habe.

Nach Anhörung des Procuratorgehülfen

in seinen Gutachten;

In Erwägung, daß der Appellant

sich erbietet, noch durch Zeugen darzuthun

zu können, daß er

Appellat, in Betreff des Holzdiebstahls

am 4ten Dezember 1826 mehrere

male sieben Uhr zur Zeit des Morgens

Essens sich von seinem Hause aus

entfernt habe.

Erkennt

Ortmann. Hilgard. K. Moritz Klostermann

Sternfels

Urtheil vom 23ten Dezember 1826

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Rheinkreises in seiner Sitzung zu Zweibrücken hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert sechs und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Landrichter Ortmann, Assessoren, Hilgard Räthen, Appellationsgerichts Procurator und Barreau Zweiter Kammer Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Liquidation		
Stempel	f 1	10 – c
Porto	–	3 –
Gerichtsgebühren	2	38 –
Zeugengebühren	14	– –
Copialien	–	53 –
f	21	14 c

2. Ausfertigung

In Sachen

des Franz Schmidt, 19. Jahre alt Ziegelarbeiters in Homburg angeklagt, der Mißhandlung beschuldigt, Appellant gegen einen

Urtheil der K. Appellationsgerichts zu Freiburg vom 17ten April 1866 in Sachen des Maurers Johann Baptist Hug von Ebringen, Beklagten und Berufungsklägers gegen

die Staatsbehörde, Appellatin

wegen Diebstahls.

Nach vorgenommenem Vortrage der Appellationsgerichtsacten

Rechtliches und Thatsächliches sämmtliche Prozeßpunkte, und namentlich

1) die angefochtene Urtheil, welche den Appellaten der Mitschuld wissentlich erklärt und ihn in eine Strafe von Zwei Monaten, einer Geldbuße von Zwanzig Gulden, und in die Kosten des Verfahrens verfällt hat;

2) die Appellationsbeschwerde, welche dahin geht, es seye Appellat von der Mitschuld freizusprechen; subsidiarisch denselben in einen angemessenen Geldbetrag zu strafen und ihn Maß der Strafe in die Heilungskosten zu verfällen.

3) Was Rechtens sey.

Da von Appellationswegen nach Einsicht der Akten, und

in Erwägung, daß die Mitschuld wohl anzunehmen ist, wenn der Angeklagte das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit der Handlung ausgesprochen hat.

In Erwägung, daß die Strafe in Anbetracht der Heilungskosten mit 14 – 3 Tagen angesetzt, aber der Zuerkennung, daß anstatt einer Strafverfügung zu erkennen sey, welche nicht unter der Strafandrohung von Einmonatsarrest Vorladung zur Einzelvertheidigung aufstelle, offenbar ultra petita sind, und gegen die Grundsätze des Prozeßverfahrens streitet;

Hg. Groß
by
= 2 =
F. M. Hp. R.
Hausfeld

Hat Appellationsgericht

Bestätigt das Appellationsgericht das angefochtene Urtheil in Bezug auf die Beweis- und Prozeßkosten, und verurtheilt den Appellaten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu Zwanzig Gulden.

Klug Sr.

Und indem es in Bezug auf die ausgesprochenen Heilungskosten Anstand nimmt, solche der Beurtheilung der Appellationsinstanz vorzubehalten, verfügt es Einsendung der Akten, mit Auftrag an den Appellaten in die weiters vierzehn Gulden drei der festgesetzten Heilungskosten verurtheilt worden.

Von interessirten Theilen Rechtens auf dem Einzelvortrag vorbehalten.

Lewkamp

Ammann

Hilgard

Stemmle

F. Kastelz

Hermsdorf

Sitzung vom 22ten Dezember 1826

Liquidation

Stempel	f 4 – 29 – 3
Regist.	3 36 – "
Gerichtsb.	7 43
Zeugen	43 – 59
Canzlei	1 – 4
	f 60 51 3

2 Auszüge

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentl. Sitzung vom zwei und zwanzigsten Dezember eintausend achthundert sechs und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Coeding Direktor, Ansmann, Closmann, Franz Xaver Molitor, Hilgard Räthe, Merkel zweiter Staatsprokurator und Sternfeld zweiter Unter-Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Griesemer, 46 Jahre alt Taglöhner in Kapsweyher wohnhaft, des Diebstahls beschuldigt, Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 3ten vorigen Monats in Person erscheinend

Gegen

die Staatsbehoerde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Merkel

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsraths Ansmann.

Nach Einsicht und Verlesen sämtlicher Prozeßschriften und namentlich

1° des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten des Diebstahls überwiesen erklärt, und ihn in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre und in die zu zwanzig Gulden acht und zwanzig Xr. ein Pfennig liquidirte Kosten verurtheilt.

2° der Appellerklärung vom 10ten vorigen Monats.

3° der dem Appellanten durch den Gerichtsboten Fleischbein zu Bergzabern für heute gegebenen gehörig visirten und registrirten Ladung;

Die k. Staatsbehörde trug auf Abhör der von ihr vorgeladenen Zeugen an;

Diesem Antrag gemäß ließ der Präsident die Zeugen vortreten und nachdem er sie gegen Meineid verwarnt und dieselben geschworen hatten: „ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, wurden sie abgehört wie folgt:

1. Zeuge f 8 – 45 xr — Christina Schwab, 35 Jahre alt, Ehefrau des Schumachers und Wirths Christian Giesenregen in Schweighofen.

2. Zeuge f 8 – 45 xr — Christian Giesenregen, 45 Jahre alt, Schumacher und Wirth in Schweighofen.

3. Zeuge f 8 – 45 xr — Jacob Gatto, 34 Jahre alt, Taglöhner alda.

4. Zeuge f 8 – 45 xr — Franz Betzer, 36 Jahre alt, Hufschmied in Schweighofen.

Nach Anhörung des Beschuldigten, welcher auf Freisprechung antrug;

Nach Anhörung der Staatsbehörde, welche auf Verwerfung der eingelegten Berufung antrug;

Das k. Appellationsgericht aus den in dem Urtheile erster Instanz enthaltenen

Gründau zugezogenen die einzelnen Erhöhungen und zugehörigen den Arrestaten, in die Kosten der Exekutionsverfahren, liquidirten Gebühren verurtheilt und zwanzig Gulden zwei und zwanzig Pfennig

Aramann Bilgard. Lenkung Leconnau

L. Kolitz, Sternfels

Urtheil vom 28ten Dezember 1826.

Liquidation

Vorstehende Exekutionszeugen für Zeugenbürgen in gleicher Zuschlagsangelegenheit in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Dezember nachstehende Gebühren:

Remigius Bergel f 2-20 —
Augustin Zuschlag 3-34 —
Zeugengeld 3 54 —
Zeugen 3-16
Lorenz 1-4.
f 13-8-1

zugesprochen: zwanzig Kreuzer
Clausmann, Franz Xaver Molitor, Hilgard, Kistler, Marbel jüngster Gerichtsexekutor und Remigius Bergel jüngster Gerichtsschreiber

Im Namen

Seiner Majestät des Königs

Michael Bebhalz, 62 Jahre alt, Taglöhner in Wachheim, Exekutor Landau angezeigt, daß der Gebrüder im Rückstande haftenden Exekutor von hiesigem Gerichte des K. Bezirksgerichts zu Landau vom 3ten gegenwärtigen Monats in Person anzuzeigen

Gegen

die Staatsbehörde, Exekution, vertreten durch den Staatsprokurator Mr. Sal

Nach zusammengezogenen Berichte der Exekutionszeugnisse Exekutionsgebühren) Urtheilsdatum.

Nach Einsicht und Vorlesen sämtlicher Prozeßschriften, und namentlich:

1. Beilage

Einzige den Inhalt der Zeugnisse Exekutionsgebühren und Zeugenbürgen Exekutionsgebühren und Zeugenbürgen

1. Der vorgelesenen Urkunden, enthaltend das Exekutionsverfahren der gerichtlichen Vorgehen übereinstimmend erklärt, und sie in ihre Bestätigung Gründe man fünf Jahren und in die zu zehn Gründen sieben und vierzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt.

2. Das Exekutionserkenntniß wurde öffentlich verlesen.

3. Das vom Exekutionsgericht gegen den Exekutionszeugen Eglinger zu Landau für Gründe gegebenen gegenwärtigen und zukünftigen Urtheilung.

Nach Anhörung des Exekutionszeugen mündlichen Antrag;

Nach Anhörung des Prokuratorgerichts, mündlichen Antrag der einzelnen Exekutionsurtheilung.

Verordnet das K. Exekutionszeugnißgericht auf den in dem heutigen Urtheil angeführten Gründen die einzelnen Exekutionsgebühren und den zugehörigen Exekutionszeugen in den Kosten der Exekutionsverfahren, liquidirten zu Zwanzig Gulden vier und zwanzig Kreuzer.

Lenkung Leconnau

Aramann Hilgard. L. Kolitz

Sternfels

Urtheil vom 28ten Dezember 1826.

Vor K. Appellations-Gericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuschlags-Kammer, den drei und zwanzig sten Dezember 1826, wobei gegenwärtig waren: Leiling, Direktor, Clausmann, Franz Molitor, Hilgard, Kistler, Marbel jüngster Gerichts-Exekutor und Bergmann Obergerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil verlesen:

In Person

Elisabetha Utzinger, 32 Jahr alt, Ehefrau des Heinrich Adam Frank zu Hochstätten, des Diebstahls Beschuldigte, Appellantin eines rechtlichen Urtheils des K. Bezirksgerichts in Frauenfeld vom 29ten November 1826, in Betreff

Gegen

die Staats-Behörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staats-Procurator Merkel.

Nach vorgenommenem Berufe der 2 Appellationsräthe Ammann.

Nach Verlesung und Einsicht sämtlicher Prozeßakten und nachdem:

1. Das angefochtene Urtheil vom 29ten November 1826, durch welches die Appellantin des Diebstahls und in jedem Falle der Mitschuld hievon überwiesen erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die Kosten (liquidirt auf die Summe von 13 fl. 28 kr.) verurtheilt ist.
2. Der Appell-Erklärung vom 6ten Dezember 1826.
3. Der der Appellantin durch den Gerichts-Boten Hegglin in Hermikon, den 7ten gleichen Monats Dezember 1826 ihres Orts zugekommenen und von unmittelbar darauf eingetretenen Fristen.

Die Appellantin erklärte durch Ihren Vertheidiger, den Präsidenten: sie heiße Elisabetha Utzinger von 32 Jahr alt, Ehefrau des Heinrich Adam Frank, wohnhaft zu Hochstätten

Nach Ablesung der Appellationsakten in ihrer Muttersprache mittelst, und erhebt auf Konfrontirung mittelst Nach Ablesung des zweiten Staats-Procurators erhebt und Wiederholung der Appellationserklärung folgende

Beschwerden,

Es beschwere sie, daß es vorkommen ist, daß die Beschuldigte des Diebstahls, worüber sie Zeugen ist, wie Inculpat, der darüber untersucht wäre, worden ist, durch schon in dieser Rücksicht fehlerhafte; durch schon in dieser Rücksicht des Urtheil des Hochgerichts gemachte zu Gunsten der Angeklagten zu berücksichtigende ist;

Es beschwere sie, daß der Bezirksgerichts in Anwendung des Art. 163 des Strafgesetzbuchs einen der Schuldigung entgegenstehenden Beweis nicht angenommen hat;

Es beschwere sie ferner, daß der Urtheil in solchem nicht gegründet ist, als es der Bezirksgericht die Appellantin des Diebstahls überwiesen erklärt, indem nicht Thatsachen beim Beweis vorliegt, daß sie den Diebstahl selbst begangen, sondern Thatsachen aber auf Verfügungen des Art. 195 des Strafgesetzbuchs über das gemeinliche Strafmaß des Verbrechens bestimmt aufgestellt worden wurde, und schwere die Condemnation nicht auf einen alternativen Thatbestand gegründet werden dürfe.

Auf diesen Gründen

bestätigt das K. Appellationsgericht das angefochtene Urtheil, so weit die Appellantin der erwähnten Verbrechung

übereinstimmend erkläret wurde, so wird in Folge

Kosten

Stempel — 2.12.-
Porto — 3.05.1
Gerichtsbote — 3.29.-
Zeugen — 5.52.-
Einlage — 1.16.-
Total. 16.24.1

Rücksicht der Appellantin Ihr Vermögens-Zeugniß übereinstimmend erkläret wurde.

Urtheil und Erkenntniß

Hilgard. Ammann.

F. Mottet.

Clemm

Hohmann

Vor k. Appellationsgericht des Rheinkreises in seiner Zuchtpolizei-Sitzung, Nummer XII in der Sitzung vom 23ten Dezember 1826, wo gegenwärtig waren: Präsident, Direktor, Assessoren Lorsang, Franz Waldorf, Hilgard, Hoffe, Assessor Advokat Procurator und Adjunkt Nummer, Obergerichtsschreiber, Substitut Advokat Assessor:

ist zwischen

der Appellantin

Ehefrau Bayer Anna Maria Barbara Ammann, Taglöhnerin zu Kleinsteinhausen, Landkommissariats Landau, Appellantin, vertreten durch Advokat Procurator Mottet zu Landau, Beklagte in Haupt-Appellantin und Appellatin,

gegen

Christian Ammann, Barbierer, Taglöhner und Gemeinde-Diener, beide zu Kleinsteinhausen wohnhaft, Appellaten und Beklagten in Haupt-Appellantin, beide vertreten durch Advokat Procurator Hohmann zu Landau.

gegen

die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Hilgard — und

gegen

die k. Forstverwaltung, Appellatin, vertreten durch den k. Forstmeister zu Landau.

Nach vorgenommener Berathung des k. Appellationsgerichts Erkenntniß:

Nach Anhörung des mündlichen schlußlichen Vortrags der Appellantin Ehefrau Bayer Anna Maria Barbara Ammann durch ihren Vertheidiger Advokat Procurator Mottet zu Landau, und der Staatsbehörde durch den ersten Staatsprokurator Hilgard, und nach Einsicht der Akten;

1. Das angefochtene Urtheil des Zuchtpolizeigerichts Landau vom 23ten Oktober 1826 wird in seinem ganzen Inhalte übereinstimmend erkläret und in seinem vollen Umfange bestätiget;

2. Die Appellantin Ehefrau Bayer Anna Maria Barbara Ammann wird in die Kosten der Appellation verurtheilt.

3. Das dem Appellantin durch den Gerichtsboten Lauck zugestellte Urtheil soll in der Gemeinde Kleinsteinhausen durch den Ortsvorsteher Ehrenmann

ENREGISTREMENTS-STEMPEL 21 Kreuzer

"Taxe-Werth" Frey

Ferner

Ehefrau Bayer Anna Maria Barbara Ammann, Taglöhnerin zu Kleinsteinhausen, Landkommissariats Landau, Appellantin und Beklagte in Haupt-Appellantin, vertreten durch Advokat Procurator Mottet zu Landau,

gegen

Christian Ammann, Barbierer, Taglöhner und Gemeinde-Diener, beide zu Kleinsteinhausen wohnhaft, Appellaten und Beklagten in Haupt-Appellantin, beide vertreten durch Advokat Procurator Hohmann zu Landau.

gegen

die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Hilgard — und

gegen

die k. Forstverwaltung, Appellatin, vertreten durch den k. Forstmeister zu Landau.

Nach vorgenommener Berathung des k. Appellationsgerichts Erkenntniß:

Nach Anhörung des mündlichen schlußlichen Vortrags der Appellantin Ehefrau Bayer Anna Maria Barbara Ammann durch ihren Vertheidiger Advokat Procurator Mottet zu Landau, und der Staatsbehörde durch den ersten Staatsprokurator Hilgard, und nach Einsicht der Akten;

1. Das angefochtene Urtheil des Zuchtpolizeigerichts Landau vom 23ten Oktober 1826 wird in seinem ganzen Inhalte übereinstimmend erkläret und in seinem vollen Umfange bestätiget;

2. Die Appellantin Ehefrau Bayer Anna Maria Barbara Ammann wird in die Kosten der Appellation verurtheilt.

3. Das dem Appellantin durch den Gerichtsboten Lauck zugestellte Urtheil soll in der Gemeinde Kleinsteinhausen durch den Ortsvorsteher Ehrenmann

den 17ten und 18 Dezember 1826 durch Lauter ausgehändigt so wird durch den

Landes Civil-Klagen gegebenen Ordnung zu diesen Verhandlungen zu schreiten
erschien und vorgestellet.
Der Appellant hat erschienen auf Befragen des Vorsitzenden: er heisse
Philipp Anton Neumann, sey 40 Jahr alt, Revier-Förster und stehe
sonst bey Herrschaft
Nach Ablesung des Appellanten die Sache betreffenden Verhandlungen und
seinem Vortrage, welcher auf Protokollirung gehet
Nach Ablesung des Appellats der Civil Klagen in seinem Gesuche und
Antworten, welche dahin gehen, dass der k. Appellationshof die angelegte
Appellation verwerfen und den Appellanten in die Kosten verurtheilen
wolle
Nach Ablesung des k. Forstmeisteramts, welches auf Kassation
und die Urtheil Bestätigung
Nach Ablesung des Kreis-Gerichts, welches auf Bestätigung
des Urtheil Erkenntnis
Nach Anhörung des Vortrags der Kreis-Behörde, welche dahin antrage, der
angefochtene Urtheil zu bestätigen, den Appellanten in die
gegen ihn angelegten Klagen zu entbinden und die Civil Klagen in die
Kosten zu verurtheilen,
Hat der k. Appellationshof gemäss die Sache auf die
Klagsantwort, Replik und Duplik
Urtheil in eine Conferenz ohne Abtritt
Erkenntnis
Und heute Nachmittags um zwey Uhr, gegenwärtig die obgenannten
Glieder des Gerichts, der k. Rath Hr. Lamotte, Assessor der Appellant
Kammerer und der Procurator der Civil Klagen, hat der k. Appellationshof
gerichtlich folgendes Urtheil in der öffentlichen Sitzung erkannt:
In Erwägung, dass zum Erkenntnis nur dann Beweis ist,
wenn der Ursprung sich mit dem Beweisthume ohne Unterbrechung
bis auf uns;
Dass in gegenwärtigen Falle Umstände vorliegen, und
welche sich ergeben,
Dass der Appellant Kammerer ohne ein solches Beweisthum
vorzulegen handelte, und dass ungeachtet der ominus solenniteti fatalis
Dasselbe einzubringen, weil es auf der Ablehnung der Frage um
Endlichen Nachtheil, gegen die obgenannten
Glieder des Gerichts, der k. Rath Hr. Lamotte, Assessor der Appellant
Kammerer und der Procurator der Civil Klagen, hat der k. Appellationshof
gerichtlich folgendes Urtheil in der öffentlichen Sitzung erkannt:
In Erwägung, dass zum Erkenntnis nur dann Beweis ist,
wenn der Ursprung sich mit dem Beweisthume ohne Unterbrechung
bis auf uns;
Dass in gegenwärtigen Falle Umstände vorliegen, und
welche sich ergeben,
Dass der Appellant Kammerer ohne ein solches Beweisthum
vorzulegen handelte, und dass ungeachtet der ominus solenniteti fatalis
Dasselbe einzubringen, weil es auf der Ablehnung der Frage um
Endlichen Nachtheil, gegen die obgenannten

zu seinem Verhalten de 4ten November 1826 um 23 Uhr 30 Secunden
der Forstmeister Bichler über das gerichtliche Jagdrecht übertragen hatte;
Dass andurch die Verfassung, welche der §6 Let. d. der Ver-
ordnung vom 21ten September 1815 für die Fall einer Abtretung oder
Verpachtung der Forsten das Jagdrecht vorbehält, dass der Pächter
oder Käufer das Jagdrecht die Forste zu verwalten, sowie Jedem
verbieten, selbst und zu einer Stunde die Jagd gerade ausübend
wenden kann, ohne dass die absolute Willkühr der Abtretungsgenossen
selbst aufgehoben, oder die Ausübung der Jagd bis zur Genehmigung
der Abtretung selbst durch Stillschweigen unterbrochen wäre;
Dass Seitens des Appellanten, ein Vorbehalt auf das Recht seiner
Adeption und Besitznahme, und in der ersten Vorrathsetzung, dass die
geschehene Abtretung die Genehmigung des Forstamts nicht erhalten
würde, sich betreffs gleichem konnte, dass ihm übertragene Jagdrecht
auch schon vor dieser Genehmigung auszuüben;
Dass auch der fatale dritte Vorrathsetzung erschöpfte, indem
der Landkommissarius die Abtretung unter einem Vorbehalte, der
Forstamt aber ohne Vorbehalt zustimmte;
Dass endlich die Genehmigung einer Handlung gleich
einer Ratification gültig macht;
Dass Seitens, unter allen diesen Rücksichten, der
Appellant nicht als ein Jagdberechtigter angesehen werden
kann, welcher rechtmässig einbefugt erachtet ein Fremdes
Jagdrecht auszuüben, und dass Derselbe auf der Klage der
verursachten Verordnung keine Anwendung finde.
In Erwägung, dass die Kosten, ob die Appellation
und Beweis, als Mitsprechers der Aufgewinglichen Sache
be Jagd sey nur, dem von Bichler gemachten Abtretung
nicht gestatten und die Falle einer Entschädigung zu bezahlen
sey zwischen der Forstamt, ob die unter einem Vorbehalte gegebene
Genehmigung der Landkommissariat, oder die unbedingte

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreuzer

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken hat in seiner Zuchtpolizeisitzung in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert sechs und zwanzig, bestehend aus den Herren: Boecking Direktor, Siegel, Ansmann, Closmann, sämtlich Räthen, Schmidt neuem Staatsprokurator, und Sternfeld Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Ludwig Wolf, Handelsmann in Pirmasens,
2. Joseph v. Lamotze königl. bayerischen Hauptmann in Pirmasens wohnhaft,
3. Georg Jacob Reizer, königl. Friedensrichter des Cantons Pirmasens, in seinen Eigenschaften wohnhaft,

Civilkläger und Appellanten von einem Urtheile des k. Landgerichts zu Pirmasens vom 25ten Februar 1826, welches dem Civilkläger Lamotze

Eigentliche Kosten der Beklagten zu Gunsten der Kläger.

Ansmann	f 10-3-2
Siegel	17-3-"
Closmann	13-22-"
Boecking	17-30-"
Hilgard	1-29-"
	f 59-27-2

am 6ten März, den Civilkläger Wolf am 7ten März, und den Civilkläger Reizer am 8ten März 1826 zugestellt worden ist,

und

der königl. Staatsbehörde, abwesend der Appellantin, somit in öffentlicher Sitzung, in Gegenwart der königl. Generalstaatsprokuratur, vertreten durch den k. Prokurator Schmidt,

gegen

1. Michel Kaiser, 43. Jahre alt, Ackermann und Bürgermeister zu Fehrbach wohnhaft, in Person erschienen und persönlich Rede und Antwort stehend;
2. Peter Blek, 57. Jahre alt, Ackermann und Schöffenrath zu Fehrbach wohnhaft, in Person erschienen;
3. Nikolaus Leidner, 65. Jahre alt, Ackermann und Schöffenrath zu Fehrbach wohnhaft, in Person erschienen;
4. Johann Nicolaus Kaiser, 36. Jahre alt, Ackermann und Schöffenrath zu Fehrbach wohnhaft, in Person erschienen;

D. Beklagten

Kosten gegen den Staat:

Stempel	—	38.	3
Kanzleitaxe	1.	32.	2
Gerichtsbot	1.	20.	—
Einsatz	—	29	"
	fl.	4.	00. 1

Lenkung Hilgard. Ansmann. F. Mobis

Ansmann

Siegel

5. Georg Kaiser der ältere, 49 Jahre alt, Ackermann zu Holzerl wohnhaft, in Person erschienen;

6. Franz Leichner, der jüngere, 40 Jahre alt, Ackermann zu Holzerl wohnhaft, in Person erschienen;

7. Georg Kaiser, der jüngere, 26 Jahre alt, Taglöhner zu Holzerl wohnhaft; dieser nicht zugegen, jedoch in der Tagung vom 16ten April 1825 bei der Abgrenzungsverhandlung der Gemeinde erschienen.

8. Urban Kaiser, 28 Jahre alt, Ackermann zu Holzerl wohnhaft, in Person erschienen.

9. Franzel Roth, 19 Jahre alt, Ackermann, zu Holzerl wohnhaft, in Person erschienen.

Sämtliche Anrainer und Einlieger,

der Gemeinde Holzerl mit Zusammenberufung beschieden;

Nach vorgenommenem Einrufen der k. Anrainer

Mag Verlesung und Einsicht sämtlicher Anzeigs-Protokolle, und ordentlicher

Ad 1o der Antrag der k. Bezirksobrigkeit vom 22ten Februar vorigen Jahres, wodurch die Theilung der Gemeinde Holzerl vorerst dort ist, wenn die Klagenden Gemeinden nicht vorziehen zu bewilligen, daß die vorgegebenen Gründe der fraglichen Holz zu ihrem Hirten-Antheil gehörig haben.

Ad 2o der Anzeigs-Erklärung der Einlieger vom 4ten May 1825.

Ad 3o der Anzeigs-Erklärung der k. Bezirksobrigkeit vom 19ten Februar d. Jahres.

Ad 4o der Antrag der k. Anrainer-Gemeinde vom 16ten April 1825, wodurch sie dasselbe, wenn durch die Theilung den Einliegern kein Nachtheil, dem Einsiedler kein Abbruch an seinen Rechten entstehe, und wenn die Einlieger keine Mühle hätten, wo sie ihr Getreide mahlen könnten, zu bewilligen gesonnen wären.

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreuzer

Nachdem der gegenwärtige Einzünder den Orten einen tauglichen Ort zur Verfolgung der Übergemeinschaft Grüner nöthig sei, und ob nicht einen solchen vorliegen. —

Beziehung von einigen Mostau und die Einhaltung genehmigt

L. S. [illegible]

E. k. A. Hanfeld

Mittel Häuser von genügt Stallung zu Kühen, beizubringen haben.

5. der Bescheid k. Regierung des Hausruckkreises an die k. Grundobrigkeit Kreuzenstein vom 3ten May vorigen Monats, wodurch der dermaligen beigefügten Erlass k. Regierung d. d. 19ten August 1824 über Ersuchen vom April 1826 an den k. Landgerichts-Präsidenten Mauerbach.

Nach Anhörung der Anwaltschaft Lehrer über die Verfassung, ob zur Abgrenzung der Gemeinde Holzerl von den Gemeinden der benachbarten Einlieger noch Kaiser noch genügt zu stellen werden, und welche Gründe zu nehmen, die Abgrenzungen festsetzen zu wollen, da nicht solche Entscheidungen gar nicht notwendig fallen gar nicht notwendig sei

Nach Anhörung der Anwaltschaft Pichler, welche vorgenommen, der Gemeinde Holzerl, welche zu Gemeinde-Glied und eine Abgrenzung dieser Gemeinde gehörig haben, und folglich auf Theilung der Gemeinde Holzerl entbehren müssen.

Nach Anhörung der k. Bezirksobrigkeit in ihrem Gutachten, darin gehört, die Abgrenzung der fraglichen gemeinschaftlichen Gründe, die nun Entscheidung der Einlieger mit der Gemeinde Holzerl gar nicht zu stellen im vorliegenden Falle nicht notwendig sei.

Das k. Bezirksobrigkeitsgericht

In Anerwägung der Lage der zu theilenden Gründe vorliegenden Bescheiden k. Regierung so viel erhellet, daß man der Lage der Gemeinde Holzerl nach der Grenze, wie sie durch Anzeigen Theil, kein Hinderniß entgegen ist, einzelnen den Einliegern der

Gemeinde Hötzel als Folge zu der heutigen Akte zu übergeben;

Daß es übrigen in dem vorliegenden Falle keinen Exekutionsbruch, wenn auch der Pfändungsbeschluß so auszusprechen sind, daß diese Exekutionen nicht entweder sofort

[illegible]

Ct. ut. g.

Commando des k. Landgerichts die Fortsetzung der Pfändungen.

Der A. Landgerichtsdiener Krug meldete auf Befehl, daß er den vorgeladenen Zeugen

diesem Auftrag gemäß hat der Gerichtsdiener den Zeugen vorgetragen, und nachdem er denselben gegen Mineid abgenommen, und denselben gesetzmäßig ermahnt hatte: allen Haß und allen Neid zu meiden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, wurde derselbe abgehört, nämlich

Andreas Gerstner, 59 Jahre alt, Feldschätzer in Hötzel wohnhaft.

Nach Anhörung des Staatsanwalts Substituten gegen die Angeklagten dahin Antrag: es gefallen dem K. Landgerichte zu erkennen, daß die sämtlichen Angeklagten gesetzlich und solidarisch, nicht aber die Gemeinde Hötzel, für die durch sie am 6ten Januar 1825 im Walde der Angeklagten begangenen Frevel verantwortlich seyen; sofort dieselben solidarisch und unter Beigeschaft zu der gesetzlich der den Angeklagten zuzuerkennenden Pfandsumme durch nächstliegende Gemeinden, jedoch durch drei Gerichte der nächstgelegenen Ortschaften der verschiedenen Holzarten und der beschädigten Bäume; so wie in die Kosten

Anhörung der Zeugen zu verurtheilen; vorbehaltlich der Beurtheilung der Frevel in Minderjährigkeitsfällen und die Zusammenrechnung von mehreren die Personen geschätzten Beträge gegen die Frevler zu verfügen.

Nach Anhörung des Staatsanwalts Substituten Diehm, welcher für den Hauptantrag Meichel Vorstehendes Klagantrag: es gefallen dem K. Landgerichte die Angeklagten der mehrfachen Frevel mit Beurtheilung zu verurtheilen, und die übrigen Anträge zu verwerfen;

Nach Anhörung der übrigen Ersatzpflichtigen, welche sämtlich auf Freisprechung antragen;

Nach Anhörung der Landgerichtsdiener, welcher im öffentlichen Sitzungssaale dahin Antrag gab, Hauptmeister Meichel in eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen, die drei Schuldigen in eine Gefängnißstrafe von vier Tagen, und die übrigen in eine Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen, und allen solidarisch in die Kosten zu verurtheilen;

Für die K. Forstverwaltung Krug die Klage begründet dahin an: die beschuldigten und Angeklagten in eine Geldstrafe von sechs Gulden dreißig Kr. in eine Pfandsumme von Zwölf und Zwanzig Kr. und in die Kosten solidarisch zu verurtheilen.

In Erwägung, daß der Frevelfall vom 6ten Januar 1825 hinlänglich erwiesen und Beschuldigten Thaten und Glauben verdient

In Erwägung, daß gemäß auf das Urtheil des Landgerichts vom 2ten Dezember 1819 in Bezug

einstimmen Interrogatorium mitabgenommen wurde, dass Inquisit gänzlich geständig ist, dass diese Knechte ganz nicht auf den Abgang dahiesigen Salzes acht haben; dass aber dann der angefügte Punkt fast ganz wahr ist, dass die Exekutanten einen schwarzen Kasten, worin die Pässe sein, mit sich führen, gestanden haben.

Dass sie demnach durch Haltung eines solchen Kastens und des Gemüthes selben Inhalten nicht mehr denn dreissig junge Visiten bestätigten; dass sie endlich einen grossen Krug mit sechs bis sieben Eimern einen Akt bestätigten;

Dass auch die K. Landesadministration in ihrem Antrag den Verdacht genugsam bei die Beweise noch Inquisitum anzuhängen;

In Erwägung, dass diese Handlungen durch nichts als einen Verdacht begangen worden, welcher sich zur Ausübung derselben in den Akten begeben;

In Erwägung, dass diese Exzesse durch die Exekutanten Michael Weiser, Peter Klotz, Nazzer Eichler mit sammt Nicolaus Weiser begangen worden sind, indem sie dieselben nicht nur gutgeheissen, sondern auch vollzogen;

Dass dieselben sich dieser gesetzwidrigen Exzesse schuldig gemacht haben, und sowie die erste Instanz mit Ausnahme der Einbeziehung der Gemeinde Neuenburg, als wo gar keine Exzesse für die Beweise genügend konstatirt ist, und es nicht darum zu thun ist, in erster Instanz das gefrevelte Salz wiederum einzuziehen

In Erwägung, dass die übrigen Beschuldigten auf die Aufforderung der Untersuchungsrichter sowohl dieser selbst bekannte, und nicht zweifelhaft ist, dass dieselben in dem Untersuchungsorte einer Strafbarkeit sich theilhaftig gemacht hätten;

Dass dieselben von den Klagen zu entbinden sind.

Art. 2. 3.

Zusammen dass K. Kriegsgericht zu Recht erkannt hat:

Es erklärt die wider abwesenden Michael Weiser, Peter Klotz, Nazzer Eichler, und sowie Nicolaus Weiser der abwesenheit angeklagten Frevel übereinstimmend;

Demnach wird sie jeder wegen und unter Zubilligung

1° In eine Geldstrafe von sechs Gulden dreissig Kr.
2° In den Ersatz der Pferdauer auf vier Gulden
3° In die Pfandgebühr von zwei und zwanzig Kr.
4° In die Kosten beider Instanzen, taxirt zu

Gulden der Kosten auf die Person macht

Gulden sechs und fünfzig Gulden sieben und zwanzig Kr. zwei Pfg. und zu

Gulden der Kosten von Einzelbezug auf die Person macht

Demnach wird jeder der wegen seiner abwesenheit beschuldigten in seinen Aussagen von acht Zeugen.

Demnach die übrigen beschuldigten sc.

In Gemässheit der art. 2. b. 66. 100. 115 der Instruktion vom 20ten Juli 1814, und der art. 194. 211. 52. und 55 der Criminalgerichtsordnung, welche sämtlich von dem Inquisitorat und Parteien angeführt, und welche lauten:

art. 2. der Instruktion

"Wann das untersuchte Objekt nicht sich ausfindig
"und dem Besitzer des Hauses zugegeben haben zu
"seinem Vertheidigung vorbringen können,

„so fällt jedesmal zu Gunsten der Kasse, auf den Gesetz
„der Pfandsache zu kommen darf.

Art. 6 desselben Gesetzbuches

„Die Bestimmungen des §. 3 sind auch auf solche Holzbestände,
„der einjährige Betrag der Pachtgelder beträgt, wenn
„die Holzaufbauungen in grünen stehenden Hölzern
„in geschlossenen jungen Hochwaldbeständen von
„40 bis 80 Jahren, (selbe die zum Bau verwendbare
„sind) oder in Eichschälwald- (Rinden-) Waldungen (Nie-
„derwäldern) oder in den Baumpflanzungen in den
„Hochwaldbeständen, die im Verbande mit Niederwald
„stehen, und als solche schon eingezeichnet sind, oder
„wenn einzelne oder Bäume die in jungen
„Hochwaldbeständen unter 40 Jahren stehen müssten,
„Platz gemacht hat;

Art. 66 ebendaselbst

„Jene Bäume, die beim Grenz- oder Rainbäume
„sind, entzweigt, umgalt, aufgeastet, aufgeästet
„oder sonst mutwillig beschädigt, oder
„Bäume in seinem Eigenthume dadurch zurückgesetzt
„wird, zahlt den Betrag desselben als Busse, und
„wird auch den Lohn in der Schätzung gesetzt.

Art. 100 daselbst

„Wenn sich aber mehr als vier Gutsbesitzer zusammen
„vereinigen, gemeinschaftlich einen Forstmann zu bestellen,
„oder um miteinander in den Wald einzufahren,
„und an einem und demselben Orte zu sammeln,
„so wird dies als eine Zusammenstellung angesehen,
„in Betreff welcher der Kreisvorsteher zu entscheiden
„hat, und wegen die Mitschuldigen zu Strafe kommen
„auf den Forstmann, den sie gemeinschaftlich oder
„jeder besonders über am demselben Orte begangenen
„Frevel, Forstmann Bussen, dem Gesetz der Pfandung
„und Pfandes und der Busse, wegen betreffen alle
„polizeilich gegen sie verkommt worden, auch auf die
„Schätzung und was bisher der Einstimmung im Zuschlagen
„vereinbart, oder gerichtlich verfolgt worden sollen.

Art. 115. desselben Verordnung

„Außer den festgesetzten Bussen und dem Gesetz der
„Pfandung sollen alle verübten oder versuchten Frevel
„sie mögen durch Mitgehen einer Pfandung
„verschuldet worden sein oder nicht mit Schaden
„Pfandung abgegangen bezahlen. rc.

Art. 194. der Criminalverordnung

„Jeder Forstwart, der auf jeden gegen den Gesetzlichen
„und die Vorschrift, welche für den Bürgerlichen Forst
„der Waldgehen wird verantwortlich machen, oder
„wieder den Eigenthümer zeugt, verurtheilt den
„entsprechenden Theil zufolge in die Kosten sogen
„in jene, welche von Seite der öffentlichen Klage
„verursachte Commete sind vorlegen lassen.

„Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben
„Urtheile

Art. 211. ebendaselbst

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel
„welche die Feuerlichkeit der Untersuchung, die Gültigkeit
„und das Corpusmittel, die Form, die Aufbewahrung
„und Unterschrift der Verhandlung in der vorigen
„Instanz, die Abschreibung in die Akten, so
„wie die in diesen Artikeln vorgeschriebenen
„Personen betreffen, sind auch die in der
„Appellationsinstanz vorgenommenen Verhöre
„abbrechenden Untersuchungen.

Art. 52. des Forstgesetzbuches

„Abtheilungen zu neuen Gebäuden, zu Wieder-
„herstellungen, zum Ersatz der Pfandung und
„Entbehrten Gegenstände und zu den Kosten
„können mittelst gerichtlichen Verfahren
„vollstreckt werden.

Art. 55 des Strafgesetzbuchs

Nr. 8618 Reg. auf der Ausfertg. des 11 Sept. 1828 für 31 ꝛc.

„Alle wegen des nemlichen Verbrechens, oder wegen
„des nemlichen Vergehens verurtheilten Individuen
„sind für die Geldbussen, Wiedererstattung, den
„Ersatz des Schadens und entbehrten Gewinns, und
„für die Kosten solidarisch verbunden.

Lenking

Siegel

~~J. Kolit.~~

Exosman Ansmann.

Sternfeld

Abschrift sub Nr. 1434 registrirt
zu Zweibrücken den 6. Juni 1861.
für 28. Xr. Bd. 101. fol. 31. C. 3. durch

Kurzendörfer

Sitzung vom 11ten Jenner 1827

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer # wobei gegenwärtig waren: Boeking Director, Ansmann, Closmann, Franz Xaver Molitor, Hilgard Räthe, Merkel zweiter Staatsprokurator und Sternfeld Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

hat in der öffentlichen Sitzung vom eilften Jenner eintausend achthundert sieben und zwanzig genehmigt

by [illegible] F. M.
Sternfeld

In Sachen

1. Georg Jacob Wendel, 36 Jahre alt, Wingertsmann in Gleiszellen;
2. Georg Wendel, 28 Jahre alt, Wingertsmann in Gleiszellen,

Appellanten von einem Urtheile des k. bezirksgerichts vom 17ten November 1826, des Holzdiebstals beschuldigt, in Person erscheinend, und verbeistandet durch den Advokaten Glaser.

Gegen

Die k. Staatsbehoerde und die k. Forstverwaltung, vertreten durch den Staatsprokurator Merkel.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsraths Closmann.

Nach Verlesen und Einsicht sämtlicher Prozesschriften, und namentlich:

1° des angefochtenen Urtheils, welches die Appellanten des genannten Vergehens überwiesen erklärt und jeden in eine Gefängnisstrafe von einem Jahre, und beide solidarisch in die Kosten (: liquidirt zu sechs und dreißig Gulden ein und dreißig Xr:) verurtheilt.

2° der Appellerklärung vom nämlichen Tage;

3° der den Appellanten durch den Gerichtsboten Gotthardt Lohr zu bergzabern für heute gegebenen gehörig visirten und registrirten Ladung;

Nach Anhörung des Advokaten Glaser, welcher auf Freisprechung der Appellanten antrug.

Nach Anhörung der Staatsbehörde welche auf Vertagung der Sache antrug, um die zur Aufklärung nöthigen Zeugen vorzuladen.

In Erwägung, daß vor Entscheidung der Sache die Abhör der früher verhörten Zeugen, so wie die der protokollirenden Förster, die des Schuhmachers Würz und des durch den Zeugen Carl angegebenen Nagelschmieds von Bergzabern erforderlich ist.

A. d. G.

vertagt das k. Appellationsgericht die Sache in die Sitzung vom ersten Februar dieses Jahres Morgens neun Uhr in welcher die beiden Beschuldigten ohne fernere Ladung zu erscheinen haben, und die schon früher verhörten Zeugen sowohl als der erwähnte Würz und der in der Prozedur angegebene Nagelschmied von Bergzabern + auf Betreiben der Staatsbehörde vorzuladen sind.

+ sowie der protokollirende Förster

1 [illegible]

a. F. M [illegible]

[illegible] Sternfeld

Antmann Ebeling [illegible]

Hilgard. J. Molitor

Sternfeld

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom eilften Januar eintausend achthundert sieben und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Ebeling Direktor, Antmann, Closmann, Franz Xaver Molitor, Hilgard, Räthe, Markel zweiter Staatsprokurator und Sternfeld Obergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Forstverwaltung Appellantin wegen eines Urtheils des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 28ten November vorigen Jahres, vertreten durch den Staatsprokurator Markel

gegen

Johann Weber, 26 Jahre alt Schmiedgeselle auf der Kindsbacher-Ziegelhütte bei Landstuhl wohnhaft, des Jagdfrevels beschuldigt, Appellant in Person erscheinend.

1. [illegible]

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsraths Closmann.

Nach Einsicht des Urtheils des königl. Appellationsgerichts vom 21ten vorigen Monats, wodurch der Beschuldigte zum Beweise seines Alibi zugelassen wurde, und die Sache in die heutige Sitzung vertagte.

Auf Antrag der k. Staatsbehörde ließ der Präsident die vorgeladenen Zeugen vortreten, verwarnte sie gegen Meineid, und nachdem dieselben geschworen hatten: ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, wurden sie abgehört wie folgt:

Entlastungszeugen

1. Zeuge	fl 4 – 54 x	Wilhelm Lauchheimer, 24 Jahre alt, Forstgehülfe auf dem Jagdhaus bei Weilerbach
2. Zeuge	fl 3 – 2 kr	Matthias Jacob, 45 Jahre alt, Ackersmann in Kindsbach
3. Zeuge	fl 3 – 2 kr	Friedrich Schmitt, 20 Jahre alt Ziegler auf der Kindsbacher Ziegelhütte.

1. Zeuge — Johann Pfeuffer, 22 Jahre alt, Bäckermeister — f 3 — 2 tes — in Kindsberg

2. Zeuge — Melchior Lutz, 61 Jahre alt, Ackermann — f 3 — 2 tes — in Kindsberg

6. Zeuge — Adam Geller, 19. Jahre alt, Taglöhner — f 3 — 2 tes — nächst den Kindsberger Zinngießer

7. Zeuge — Adam Hermann, 22. Jahre alt Ackermann — f 3 — 2 tes — nächst den Kindsberger Zinngießer

Nach Ablesung der Appellationsbeschwerde, und Rechtfertigung;

Nach Ablesung der Rentämter, welche sich in Betreff der Exekutation der k. Landgerichtsentscheidung zu Gunsten des Appellaten in den zum Betrage der Appellationssumme von 38 fl. 30 kr. hinreichenden Theilen angegebenen Beweisen, und in den Akten beider Instanzen zu vernehmen.

In Erwägung des Falls in der streitigen Pfändung abgehörten Zeugen, den Inhalt der ersten Rechtsschrift bestätigen,

Et d. g.

Erwägend daß k. Appellationsgericht die von der königl. Landgerichtsentscheidung eingelegte Appellation

Ansmann Sonnleitner
Hilgard.

Lomer
F. Kobitsch
Sternfeld

1 Beilage

305. Sitzung vom 18ten Januar 1827.

Das k. Appellationsgericht des Obermainkreises zu Gunsten über in seiner Justizpflegekammer, und in der öffentlichen Sitzung vom 18ten Januar 1827, wo zugegen waren: Bocking, Director, Ansmann, Hanauer, Cosmann, Beigard, Wirth, Merkel, 2te Rentämter commissarii und Klessmann, Act. Polizeyrath Protokoll errichtet

In Sachen

des Rentämter commissarii von k. Landgerichts zu Gunsten, Appellaten von einem Protokoll des Kalenders Gerichts vom Dreißigsten Dezember 1826, vertreten durch den zweiten Rentämter commissarii Merkel.

Gegen

Johann Adam Schäfer, 29 Jahre alt, Bauersmann, in Eberstadt, des Diebstahls beschuldigt, Appellanten, in Sachen an scheinend.

Nach vorgenommener Lesung der k. Appellationsbeschwerde Protokolls;

Nach vorgelesene und schriftlich gemachten Vorträge Schriften und einmündlich:

Erwägend: daß angefochtenen Urtheil vom Dreißigsten Dezember dieses Jahres, wodurch der Appellant Schäfer als des Diebstahls nicht gerichtlich überwiesen freigesprochen worden ist.

2tens der Appell-Folleverweis vom Dreißigsten Dezember 1826.

3tens der dem Appellanten durch den Gerichts

Cotta Friedrich Gastwirt der ältere Fürsten-
dieb sagt, die Sache gegen Baumann und zu Ver-
urtheilung gehörig zu ersetzen und respective
Strafung.

Der Appellat antwortete auf Befragen der
Vorsitzenden: er heiße Johann Adam Schäfer
sey 29 Jahr alt, Bauer und wohnhaft in
Klenau.

Der zweite Beweisführer trug auf
Abhörung der von ihm vorgeladenen Zeugen
an.

Der Vorsitzende heißt diese Zeugen vortreten
und anhören, sie an ihre Pflichten erinnert
und dieselben gelobet hatten: ohne Furcht
und ohne Gunst zu sagen, die ganze Wahr-
heit und nichts als die Wahrheit zu sagen,
die auf gegen ein gleiches Zeugniß vorgelegt
hatten, wurden diese Zeugen vernommen, wie
folgt:

2 Nr. 20 1. Zeuge erklärte: er heiße Valentin Arnsberger,
sey 33 Jahr alt, Taglöhner in Klenau

2 Nr. 6. 2. Zeuge: er heiße Conrad Zoller, sey 32 Jahr
alt, Leinweber in Waldschönbach

2 Nr. 6. 3 Nr. Conrad Zeuner, sey 59 Jahr alt, Acker-
mann in Waldschönbach.

2 Nr. 20 4 Nr. Maria Eva Meisel, sey 27 Jahr alt,
Bauerstochter in Klenau

2 Nr. 20 5 Nr. Joseph Busch, sey 40 Jahr alt, Taglöhner
in Klenau

II. 12 Vorbenannte Zeugen erklärten auf vorher-
gegangene Befragen auf ihre Pflichten der
Appellatin zu sagen

Ueber dieses Acta Sache stellt der Gerichtsschreiber
ehrerbietigst Nota.

Nach Anhörung der Appellatin in ihrem Rechtfer-
tigungsmittel; derselben trug nun Vorsitzende an.

Der Beweisführer trug darin an: daß
Appellatin das gerichtl. Appellation an-
sage und mittelst Exhibirung der Vollzug
ersten Instanz, den Appellaten Schäfer in drei-
zehn Tage Gefängniß und ferneren Kosten ver-
urtheilen.

In Erwägung, daß wenn auf die Beweis-
barkeit der Fällen gehörigen Fleiß vollkommen Be-
dacht worden, daß der Beweis, daß Appellat
die streitige Sache an denselben verkauft
hatte, nicht genügend verbracht;

Daß die Aussage des einzigen Zeugen
Zoller, welcher den Appellaten als den
Verkäufer angiebt, kein die Aussage
des Zeugen Busch und Meisel gerechtfertiget
wird, indem dieselben bekennen, daß
Käufer bey dem Appellaten gewesen zu
haben, welcher den Appellat mit der
Anwesenheit seiner Ehefrau gethan
habe, weshalb dem Zoller zu verkünden
zu erklären;

Daß diese Aussagen um so wichtiger
sind, als die Zeit, in welcher diese
Zeugen bei dem Appellaten sich befunden,
mit denjenigen [illegible] übereinkommen, [illegible]
in welches Zoller Käufer von dem Appel-
laten kaufte.

Aus diesen Gründen

Verwirft der Hof diese Appel-
lation die Appellatin dem
Beweisführer, bestätigt der
Gerichtsschreiber ersten Instanz und

vorordnet die Rückgabe des an
Cassirung genommenen Depositi an den
Eigenthümer. Cramer. Fuller.

Ehrenberg

Ansmann. Hanauer
=clomair
Hilgard.
Blessmann

Posen den 1ten Februar 1827

Vor d. Appellationsgericht des Kammergerichts zu
Frankfurt in der Hauptregistratur und in der
öffentlichen Sitzung vom ersten Februar 1827 waren
gegenwärtig als: Vorsitzung, Direktor, Assessoren,
Ebersmann, v. K. Molitor und Hilgard, Rissa, Marshal
gerichtlicher Protokollführer und Cassirung, Regi-
straturschreiber, sind folgende Verfügung erlassen:

In Sachen

1. Georg Jacob Wendel, 36 Jahr alt, Bürgerschneider
in Rheinzabern,
2. Georg Wendel, 28 Jahr alt, Bürgerschneider daselbst
angeklagt, durch den Hochlöblichen Regierungsrath und
Appellationsgerichts Assessor des d. Bezirks
gerichts zu Landau vom 17ten November 1826.
verfügten in Haftung verfügenden, Beyträge und
verfügenden; durch Anwaldt Rauch als
Advokat von seiner

Gegen

die Staatskassirung Appellantinnen und gegen
den k. Forstprocuratorsubstitut, Beide vertretend

1 Ausfg

Sache des zweiten Staatsprocurators Marshal
Gegen Cassirung dieser Sache übergeben der zweite Staats-
procurator die rechtliche Anzeige, worauf verfallen!
Nach der vom der Appellanten, Georg Wendel, durch seinen
verfallenen Advokaten verfügten erfolgten, sowie
zu verfügen, und Ertheilung der Vertheidigung dieser Sache

Nach Einsicht der in dieser Sache von der d. Appellationsgerichts
gerichte den siebten Januar 1827 verfügten Verfügung
durch welcher diese Sache auf heute vertagt worden ist.

In Erwägung dessen dass nun der Staatsprocurator Ge-
genwärtig Anzeige des Landamtsgerichts Landau in Bezug
gebracht durch 29 Januar dieses Jahres, ersichtlich ist, dass
der Appellant Georg Wendel durch seinen Vertheidiger verwundet
worden, und nicht erscheinen kann:

Aus diesen Gründen,

Verfügt der d. Appellationsgericht dieser Sache
auf unbestimmte Zeit.

Vorsitzung

Ansmann. F. Molitor =clomair

Hilgard.

Blessmann

Posen den 1ten Februar 1827.

Das d. Appellationsgericht des Kammergerichts zu Frank-
furt, in der Hauptregistratur - Kammer und in der
öffentlichen Sitzung den ersten Februar 1827 waren
gegenwärtig waren: Vorsitzung Direktor, Assessoren,
Ebersmann, v. K. Molitor, Hilgard, Rissa, Marshal
gerichtlicher Protokollführer und Cassirung Registrirt
schreiber, sind folgendes verfügt erlassen:

2 Ausfg

In Sachen

Jacob Häusler, 40 Jahre alt, Schuhmachermeister in Frauenkirchen, der Appellation und Cassation des Bezirksgerichtes in Hietzing als Civilgerichtes in einem Urtheile des Civil-Bezirksgerichtes in Hietzing vom 1ten December 1826, in Wirksamkeit getreten und vertheidigt durch Anwalt Glaser von hier.

Gegen

die Armen-Deputation, Appellatorin, vertreten durch den gerichtlichen Armen-Procurator Mandel.

Wegen vermeintlicher Verletzung des 6 Appellationsgesetzes Artikel 6 Gemäß

Nach Anhörung des Vortrages des Referenten, Landrichters Herr Joseph Schuster und nachdem

1. das angefochtene Urtheil vom 1ten December 1826, durch welches der Appellant des Landrichteramtes überwiesen worden und in seine Wohnung Gefängnißstrafe von einem Monat und in die Kosten (liquidirt auf die Summe von 21 fl. 36 kr.) verurtheilt ist:

2. der Appell-Schriftsatz vom 2ten December 1826.

3. der, dem Appellanten durch den gerichtlichen Vorsteher Joseph Haberer in Hietzing, dem angesetzten Termin 1827 d. 18 Januar zugestellte Landrichter Befehl vom 20ten December 1826

Erwägung:

Der Appellant unterstützte sein Gesuch um Gewährung der Armuthsbefreiung; er zählte zum Stande der Inwohner, ist 40 Jahre alt, verheirathet, ohne Vermögen.

Nach Anhörung des Appellanten in seinem Vertheidigungsmittel und Antrage, verwarfen die Armen-Deputation selbst, durch Anwalt seine gesammten

Vertheidigungsmittel, und wies sein Anbringen auf Armuthsgenossenschaft.

Nach Anhörung des gerichtlichen Armen-Procurators erachtete auf Verwerfung der Appellantischen Anbringen.

Das Bezirksgericht Hietzing fand, daß dem in dem Urtheile des ersten Richters angegebenen Gründen, worauf sich die angefochtene Appellantische Anbringen auf vorherstehende Acten zu stützen, erachtete für die Appellantische Zulassung auf die Armuthsgenossenschaft nicht gegründet, und wies sein Gesuch ab.

Loschberg
Assmann.

Sitzung vom 8ten Februar 1827.

Der k. k. niederösterreichische Appellationsgerichtsrath und Vicepräsident Joseph Freiherr von Retzer, als Beisitzer, und der öffentlichen Rechtsgelehrten Herren Franz Xaver Edlen von Schmidt und Johann Nepomuk Edlen von Hasner, Ritter des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens, Secretär Joseph Ritter von Pfeiffer, unter Beiziehung des Protokollführers und Concipisten Joseph Ritter von Pfeiffer haben über die Appellation des Joseph Schuster, Landrichters in Hietzing, wegen Verletzung des 6 Appellationsgesetzes Artikel 6 Gemäß folgendes Urtheil gefällt:

Im Namen

Joachim Franck, k. k. Hofrath, substituirter Vorsteher der niederösterreichischen Regierung, Ritter des königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commandeur des königlich bayerischen Civil-Verdienst-Ordens, Ritter des königlich preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Classe, Ritter des kaiserlich russischen St. Annen-Ordens 2ter Classe, Ritter des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens, so wie des Verdienst-Ordens

zum Ehrenmitglieder, die ihnen als Ehrenmitglieder anzuerkennen, beschließlich, Excellenz von einem Erkenntniß des k. Landgerichts zu Freudenthal vom 20ten Dezember vorigen Jahres, wo zwischen Beklagte rechtskräftig und Kläger Appellat durch den Advokaten Hirsch

Gegen

die Staatsbehörde Excellenz, vertreten durch den Staatsprokurator Schmidt.

Wegen Ehrenbeleidigung

des k. Excellenzgerichts

Nach Einsicht und Prüfung sämtlicher Prozeßschriften und nemlich

1° der rechtskräftigen Erkenntniß vom 30ten Dezember 1826, wodurch den Excellenten für schuldig erklärt,

daß sie gegen die Ehre und Würde des Armeninspektorats des Olmützer Kreises öffentlich mißbraucht oder dazu Mißbrauch vorbereitet,

Leistung von Viktualien und Getränken auf einigen Gasthäusen unter dem Namen unterschriebener Personen in unbefugter Absicht und durch zweckwidrige Benützung von Holz, Gras und anderen Gegenständen, so wie auch durch sonstige zweckwidrige Verwendungen von Gelder und Sachen, die der Armut gehörten, und empfangen zu Schuldmachungen Anlaß gegeben, diese Gegenstände ihrer Bestimmung nicht zugewendet und unterschlagen zu haben,

und demselben in einer Gefängnißstrafe von Zwei Jahren, in einer Geldstrafe von

Tausend Gulden, in einer Genugthuung von Eintausend Gulden und in die zu einhundert Dukaten Gulden Excellenz Pflanzen Kosten verurtheilt. —

Ferners den Excellenten zur Ausübung eines öffentlichen Amtes für immer unfähig erklärt.

2° den Excellenterklärung des Beschädigten vom 6ten Januar dieses Jahres.

3° der von den Excellenten durch den Rechtsanwalt Cohen gegen gegebenen Erklärung wissentlich und registrirten Urtheil.

spricht

Das k. Excellenzgericht bei nochmaliger Prüfung der mündlichen Verhandlung der Sache auf Mangel dem anwesenden Gesetze

Loschky

Ansmann.

Hanaus

Sternfeld

Sitzung vom 9ten Februar 1827.

Das königl. böhmische Excellenzgericht des Königkreises zu Prag in Senat zusammengesetzt aus Präsident Loschky, Ansmann, Hanaus, Sternfeld in öffentlicher Sitzung am neunten Februar achtzehnhundert siebenundzwanzig, wobei gegenwärtig: Carding Direktor, Ansmann, Hanaus, Klosmann, Hilgard, Fischer, Schmidt Protokoll Staatsprokurator und Manusfeld Protokoll Substitut

Liquidation

Stempel	f	13–28–3
Porto		11–18–
Gemälde		21–50–
Zeugen		50–10–
Exzerpt		16–48–
Einzelne		2–28–
	f	116–2–3

Im Namen

Franck, 57 Jahre alt, substituirter Advokat der allgemeinen Armenanstalt des Königkreises zu Freudenthal wohnhaft

Mach

der Revision betragen
die anderseitigen Daten:

Mangel ..	21.	33.	3.
[illegible] ..	12.	50.	..
[illegible] ..	25.	21.	..
[illegible] ..	50.	10.	..
[illegible] ..	16.	48.	..
Kanzlei ..	6.	56.	..
Zusammen	133.	38.	3.
[illegible]	116.	02.	3.
	17.	36.	..
[illegible]		29.	..
mithin zu wenig	18.	05.	..

[illegible] 05 [illegible] nachträglich zur Erhebung [illegible]

der Mißhandlung, der Theilnahme an mit seinem Amte unverträglichen Händel und Geschäfte, so wie der Unterschlagung von Gegenständen, die ihm als Verwahrer anvertraut waren, beschuldigt, Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Diekirch vom 30ten Dezember vorigen Jahrs, im Verhaftszustande erscheinend und verbeistandet durch den Advokaten Glesener.

Gegen

die **Staatsbehoerde**, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Schmidt.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen, welche derselbe auf Befragen des Präsidenten über seinen Beschuldigungspunkt abgab;

Nach Anhörung des Advokaten Glesener in seiner Vertheidigung und Antrag dahin gehend: den Appellanten freizusprechen; in jedem Falle die der Armenanstalt zugesprochene Entschädigung aufzuheben.

Nach Anhörung der Staatsbehörde welche auf Verwerfung der eingelegten Appellation, jedoch unter Aufhebung der Verfügung des ersten Urtheils welche der Armenanstalt eine Entschädigung zuspricht, antrug;

In Erwägung was die verübten Mißhandlungen angeht, daß dieselben erwiesen sind, und daß daher der erste Richter umsomehr berechtigt war, die Verfügungen der Art. 311 und 198 des peinlichen Gesezbuchs in Anwendung zu bringen, als der Inhalt des Art. 186 desselben Gesezbuchs dem Appellanten jede Behandlung dieser Art untersagte;

In Erwägung, was die dem Beschuldigten zur Last gelegte Theilnahme an verschiedenen Anschaffungen von Viktualien in die Anstalt angeht;

daß dieselbe vollkommen erwiesen ist, und der erste Richter sonach mit vollem Rechte die Verfügungen des Art. 175 des peinlichen Gesezbuchs anwandte;

In Erwägung was die dem Appellanten zur Last gelegten Unterschlagungen angeht:

daß dieselben gleichfalls erwiesen sind und daß der erste Richter mit Recht diese Handlungen unter die Verfügungen der Art. 169. 171. und 172 des peinlichen Gesezbuchs subsumirte;

In Erwägung was die zu Gunsten der Armenanstalt ausgesprochene Entschädigung angeht:

daß im Interesse dieser Armenanstalt Niemand aufgetreten und kein Antrag für dieselbe genommen worden ist;

daß daher diese Verfügung als den Art. 1. und 66. der peinlichen Prozeßordnung zuwiderlaufend, aufzuheben ist;

In Erwägung, daß schon das Urtheil des ersten Richters die Verdienste welche der Appellant sich im Allgemeinen um die Armenanstalt erwarb, anerkannt hat, und daß die heute von demselben vorgelegten Certificate auch dessen Eifer und Rechtlichkeit in Verwaltung früherer Aemter, auf eine glaubhafte Weise beurkunden;

Daß jedoch, wenn auch diese Umstände denselben der Königl. Gnade empfehlen können, ~~doch~~ der Richter in Anwendung der Strafe im gegenwärtigen Falle keine weitere Rücksicht darauf nehmen darf, weil der erste Richter schon gegen den Appellanten das Minimum der gesezlichen # Strafe ausgesprochen hat;

Gefängniß
[illegible]
H.
Sternfeld

Aus diesen und den in dem Urtheile

erster Instanz enthaltenen Gründen
hebt das königl. Appellationsgericht
die ausgesprochene Entschädigung
auf; vorbehaltlich der Armenanstalt
ihre Rechte auf geeignetem Wege
geltend zu machen;

Bestättigt im Übrigen das an-
gefochtene Urtheil seinem ganzen
Inhalte nach, und verurtheilt den
Appellanten in die Kosten der Appell-
Instanz, liquidirt auf die Summe
von neun Gulden zwei und fünfzig Kreu-
zer Stempel.

Loewenstein
Ansmann
Clemm
Rugare
Hanauer
Sternfeld

Sitzung vom 17 Februar 1827

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in dem Justizpalaste, in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Februar tausend acht hundert sieben und zwanzig, wo zugegen waren: Bachring, Director, Ansmann, Clemm, ~~...~~, Hilgard, Räthe, Merkel, zweiter Staatsprokurator und Blessmann, Obergerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Carl Geib, 30 Jahre alt, Gutsbesitzer, wohnhaft in Landersfeld, Civil-Kläger und Appellant von einem Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Landau vom zwei und zwanzigsten Dezember 1826, in Person erscheinend und verbeiständet von Anwalt Sieben;

gegen

Balthasar Platz, 60 Jahre alt, Küfer und Weingärtner, wohnhaft in Mörzheim, des Vergehens der Verläumdung beschuldigt, Civil-Beklagten und Appellaten, in Person erscheinend und verbeiständet durch Anwalt Kuhlel, und Dingler

gegen

die Staatsbehörde, ~~Appellantin~~ Appellantin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Merkel.

Nach vernommenem Berichte des K. Appellationsgerichtsraths Hilgard

Nach Vorlesung und Einsicht der Prozeßstücke und namentlich:

1. des angefochtenen Urtheils vom 22 Dezember 1826
2. der Appell-Erklärung vom 22ten Dezember 1826.

Der Appellant und Civil-Kläger antwortete auf die Fragen des Präsidenten: er heiße Carl Geib, seye 30 Jahre alt, Gutsbesitzer in Landersfeld.

Der Appellat und Civil-Beklagte antwortete auf Befragen des Präsidenten: er heiße Balthasar Platz, seye 60 Jahre alt, Küfer und Weingärtner in Mörzheim.

Der zweite Staatsprokurator erklärte, daß er ebenfalls Appellation gegen das angefochtene Urtheil einlege, und Akt hierüber begehre.

Der Anwalt des Appellanten und Civil-Klägers trug darauf an: das K. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellaten des Vergehens der Verläumdung überwiesen erklären, sofort ihn außer der gesetzlichen Strafe zu einer durch das K. Appell.-Gericht zu ermessenden Entschädigung verurtheilen und verordnen, daß das gegenwärtige Urtheil auf Kosten des Appellaten in zwanzig Exemplaren gedruckt und dem Appellanten zur Disposition überlassen werde, endlich den Appellaten in die Kosten beider Instanzen verurtheilen

3

4 Gr. Porto ab

Der Anwalt des Appellaten zu Civil Collegium hatte auf Verwerfung der Appellation, [illegible] Appellanten auf Bestätigung des Urtheils des ersten Richters an.

Nach Anhörung der Parteien in ihren Gründen

Nach Anhörung des gerichtlichen Actuars Hennebert, welcher Namens des H. Appellat. Gemahl erklärte, mittelst Ueberreichung der angeschlossenen Urtheil und mit Anwendung der Art. 192 und 213 des Gesetzb. über das gerichtl. Verfahren und des Art. 471 N°11 des Strafg. verlangt die Bestätigung des angefochtenen Urtheils zu einer Geldstrafe von zwanzig Gulden und in die Kosten verurtheilen.

In Erwägung, daß in der Thatsache, daß weder die mündliche Bestätigung bezeugt, daß das Urtheil von dem letzten Richter gegebenen Gründe, das Wesentliche der Verhandlung nicht gefunden werden kann.

In Erwägung jedoch, daß nach der bestimmten Aussage des Herrn Notar Sauer und Herrn Clade, welche durch die unbestimmte Angabe der Zeugen nicht entkräftet ist, der Gerichtsdiener seine Beleidigungsworte in Folge auf die Fragen des Civilklägers [illegible] gebraucht, indem er diesen gerichtlich beschuldigte

Daß diese Handlung laut Art. 376 und 471 N°11 des peinlichen Gesetzbuches als eine einfache Injurie erscheint und mit einer polizeilichen Strafe zu belegen ist;

In Erwägung, daß auf den erstinstanzlichen Urtheile nicht ersehen, daß die Verweisung des Falls vor das correctionelle Polizeigericht begehrt worden wäre; daß somit das Zuständigkeitsgericht, in Anwendung des Art. 192 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen; sowohl die Polizeistrafe des Zeugen, als auch über die Entschädigungsklage zu erkennen hatte;

In Erwägung, daß die Beleidigung unbedeutend war; daß dieser zwar dem Civilkläger eine angemessene Entschädigung zugesprochen ist, die Aufhebung des Urtheils in Vindschaft und Nichtannahme jedoch nicht genugsam motivirt erscheint.

Auf diese Gründe,

sind in Anwendung des Art. 376 und 471 N°11 des peinl. Gesetzbuchs, des Art. 194 und 211 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, welche in der Klage durch den Friedensrichter vorgelesen wurden, sind ferner also lautend

Art. 376.

Alle andere Vergehen, oder Beleidigungen, die durch Worte oder

Mark und von Ochsen und Kuhleder nicht zu sich gehen, begründen

und einfache Polizeistrafen

Art. 471.

Mit einer Geldbuße von einem Frank bis zu fünf Frank einschließlich sollen bestraft werden,

N°. 11. Diejenigen, welche gegen jemand, ohne dazu gereizt worden zu sein, Schimpf erworfen und Schläge, mit Ausnahme jedoch jener Vergehungen, worüber die Art. 367 bis zum Art. 378 einschließlich da sind.

Art. 194 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen

Jede Feindseligkeit oder Mißhandlung gegen den Beschuldigten und die Personen, welche zur Beweisführung der Thatsachen vorgeschlagen worden, oder wider den Civilkläger zugelassen, verurtheilt den ungehorsamen Theil, jedoch in die Kosten, Schaden und Interessen, welche der mißhandelnden Partei durch ihre ungebührliche Handlung verursacht haben. Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Urtheil.

Art. 211 desselben.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche die Feierlichkeit der Untersuchung, die Zulässigkeit der Beweismittel, die Form, die Aufbewahrung und Unterschrift der Protokolle in der ersten Instanz, die Verantwortung in die Kosten, so wie die in diesen Artikeln verfügten Strafen betreffen, sind auch in der Appellationsinstanz anzuwenden, außer falls anders verordnet."

Nimmt der königliche Appellationshof nicht die Berufung an; sowie daß der angefochtene Urtheil des Friedensgerichts zu Eupen vom zwei und zwanzigsten Dezember 1826 daß, verurtheilt den beschuldigten Gottfried Platz, Ackersmann zu Vicht, in Verbindungen übergewiesen, am neunten November 1826 den Civilkläger Jacob Schmitz beleidigt zu haben, daß er ihn mehrmalen Diebe zu Kaufbett seiner Handlungsweise als Beleidigend, und Schelm bezeichnete, verurtheilt ferner den Appellanten Platz, und zwar bei Verweisung des gemäßigten mittelst der gesetzlichen Geldstrafe, in einer Geldsumme von sieben Gulden, in eine Entschädigung von sechs Gulden zum Vortheil des Civilklägers und in die Kosten beider Instanz, welche für die Appellation auf die Summe von zwanzig und sechzig Gulden festgesetzt sind.

Hanau

Ackermann Lennartz

Hilgard. Ackermann

Sitzung vom 23ten Februar 1827.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Hauptpolizei Kammer und in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Februar 1827, wo zugegen waren: Böcking, Director, Ausmann, Elosmann, F. X. Molitor, Hilgard, Kötze, Merkel zweiter Staatsprocurator und Bleßmann, Obergerichtschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Carolina Gerhard, 23 Jahr alt, zuletzt Dienstmagd und Taglöhnerin, nun als Sträfling in Central Gefängnisse zu Kaiserslautern, des Diebstahls beschuldigt, Appellantin von einem Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 29ten Dezember 1826, nicht erscheinend.

Gegen

die Staatsbehörde, Appellaten, vertreten durch den zweiten Staatsprocurator am k. Appellationsgerichte Merkel.

Bey Aufrufe dieser Sache trug der 2te Staatsprocurator auf Vertagung dieser Sache an, weil die Beschuldigte Gerhard nicht hier angekommen sey.

Das k. Appellationsgericht vertagt diese Sache auf den nächstkünftigen zweiten März.

Böcking

Ausmann. Elosmann Hanau F. X. Molitor

Hilgard.

Bleßmann

Sitzung vom 23ten Februar 1827.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zivilsitzung, Kammer und der öffentlichen Sitzung vom heute und zwanzigsten Februar 1827, wo gegenwärtig waren: Boerkeim Vizator, Ankermann, Eberhardt, f.k. Notäre, Hilgard, Nessler, Merkel Rath, Hochreiter als Gerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

des Rheinkreis-Prokurators bei dem Tribunal erster Instanz zu Zweibrücken, Appellanten

gegen

Weber Hochreiter, 22 Jahre alt, Maurer von Hornbach, der Minderjährigkeit beschuldigt, Appellaten, in Gegenwart seines Vaters als Beistand dieses Appellaten erschienen.

Nach vorgenommener Berichterstattung des k. Appellationsgerichtsrathes Hilgard.

Nach Anhörung und Einsicht sämtlicher Prozeßschriften und nachdem:

1) das angefochtene Urtheil vom 9ten Februar dieses Jahres, durch welches der Appellat Hochreiter der Widerhandlung der Widerspenstigkeit überwiesen erklärt und zu einer Zuchtpolizeistrafe von sechs Monaten, zu

einer Geldstrafe von acht Gulden und zu den Kosten, worunter 6 fl. Taxen liquidirt sind, die Summe von 63 fl. 11 x. 3 d.

2. der Appell-Fehlerung vom 11ten Februar 1827.

3. das dem Appellaten durch den Gerichtsbalken Fabert in Zweibrücken den 21ten Februar d.J. dem Inhalt zugekommene und zu Zweibrücken den 21 Februar d.J. gehörig visirten und registrirten Endurtheil.

Der Appellat antwortete mit Beistand des Vorsitzenden: er heiße Weber Hochreiter, sey 22 Jahre alt, minderjährig und bekenne sich schuldig.

Appellat erklärte daß er sich mit dem ihm in erster Instanz gemachten Fehlerung begnüge und sich Strafmilderung anbetrage.

Nach Anhörung des zweiten Rheinkreis-Prokurators in seinen Anträgen, des von dem Beistand des Appellaten eingelegten Appellationsantrags nahmen und den Appellaten in die sehr gerichtlichen Kosten zu verurtheilen.

Das k. Appellationsgericht, auf den in dem Verhalte des ersten Urtheils angegebenen Gründen, in erwägung die Appellation des Rheinkreis-Prokurators.

Kosten
1. Instanz

Stempel	6.09.2
Taxen	5.08.
Gemeinde	14.25.
Zeugen	37.29.
Total	63.11.3

Boerkeim

Ankermann. Hilgard.

Hochreiter

Nessler

Sitzung vom 9ten März 1827.

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken ist in seiner Hauptsitzung in Civilsachen und in der öffentlichen Sitzung vom neunten März 1827, wovon gegenwärtig: Präsident v. Böcking, Visitor, Assmann, Ehrmann, F.C. sowie v. Böcking, Visitor, Assmann, Ehrmann, F.C. Assessoren und Hilgard Rath, Markel zweiter Staatsprocurator und Petermann Obergerichtsschreiber, sich folgenden Urtheils verlautet

In Sachen

des Staats Procurators am K. Bezirksgerichte zu Landau, Appellanten von einem Urtheil dieses Gerichts vom siebenten Februar 1827, eines, an dem Beklagten Friedensrichter Pfranner in Landau, gemachten Staats Procurators entnehmen Klage, den zweiten Staats Procurator Markel

Gegen

Actum Diedenhofen, 32 Jahre alt, Pfranner erste Instanz Richtung der Rechtshandlung seiner Gattin beschuldigt, Appellaten, in Verantwortungs Sachen von der Appellation Gerichtlich gefragt gesprochen, so wie auf die Rathschlags beschuldigt.

Nach vorgehabtem Vortrage des K. Appellationsgerichts = Raths Hilgard

Nach Vorlesung und genauer Einsicht sämtlicher Verhandlungen und Urkunden

1. Das angefochtene Urtheil vom siebenten Februar dieses Jahrs, durch welches Appellat Friedensrichter der Rechtshandlung seiner Gattin gänzlich überzeugen erklärt und zu einer Strafe mit Verweis zu drei Monaten, einer Geldbusse von acht Talern und in die Kosten Liquidirt auf die Summe von 16 fl. 20 kr. 3 pf. verurtheilt worden ist.

2. Die Appellationserklärung des Herrn Staats Procurators vom zehnten Februar 1827.

3. Der vom Appellaten durch den Gerichtsvollzieher Friedrich Faber vom Tier, den achten März 1827 gänzlich Inhalts gezahlten und zu Handen vom Appellaten selbst gegebenen Vorladung vor diesem Tage gesetzig vorgetragen und vorgestellten Endurtheil.

Der Appellat entschuldigte sich durch Abwesenheit seiner Gattin, wegen seiner Amtsgeschäfte, sein Alter 32 Jahre alt, Pfranner, verheyrathet in Landau.

Nach Anhörung des Appellaten, welcher seine in erster Instanz abgegebene Vertheidigung wiederholt.

Nach Anhörung des zweiten Staats Procurators welcher seine Ansicht, daß das K. Appellationsgericht sich der Appellation des Staats Procurators sich als klar findet, die angegebene Rechtshandlung annehmen und endlich der angegebenen Rechtshandlung annehmen und den Appellaten, mittelst Interpretation des Artikels Vierter Sitzung zu acht Monat Gefängnis Strafe und zu acht Gulden Geldbusse verurtheilen wolle

Zu Erwägung daß die in dem Artikel des Hauptgerichtes angegebenen Gründe, daß von der K. Staatsbehörde angeführten Artikel vollkommen rechtfertigen und daß die gegen den Appellaten aufgebrachten Klagen, der gegen ihn vorgenommenen Rechtshandlung genug angenommen sind

Aus diesen Gründen

Wiederspricht der K. Appellationsgericht die Appellation des Staats Procurators.

Verurtheilt

Ehrmann

Hilgard.

Petermann

Vorhin 1 Sitzung		
Mangel —	6. 9. 3	
Kosten —	5. 8. —	
Gerichtsbote	14. 24. —	
Zeugen —	37. 29	
Total	63. 11. 3	
Vorhin 1 Sitzung		
Mangel	2. 57. 1	
Kosten —	2. 3. 2	
Zeugen —	39. 26	
Gerichtsbote	5. —	
Total	49. 26. 3	